

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sozialbericht 1983

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik

	Seite
Grundzüge sozialer Ordnungspolitik	6
I. Arbeit und Beruf	7
1. Der Arbeitsmarkt im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang	7
2. Offensiver Einsatz der Instrumente der Arbeitsförderung	8
— Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	8
— Maßnahmen der beruflichen Bildung	9
— Eingliederungsbeihilfen	9
— Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit	9
3. Konsolidierung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit	10
— Haushaltsbegleitgesetz 1983	10
— Haushaltsbegleitgesetz 1984	10
4. Verbesserung der Effektivität und der Organisation der Arbeitsverwaltung	10
5. Stärkere Bekämpfung der illegalen Beschäftigung	11
6. Verkürzung und flexible Gestaltung der Arbeitszeit	11
— Entwicklung von Arbeitszeit und Produktivität in der Vergangenheit	11
— Lebensarbeitszeit	11
— Teilzeitarbeit	12
7. Soziale Aspekte der Bildungspolitik	12

	Seite
II. Soziale Sicherung	14
1. Rentenversicherung	14
— Ausgangslage und Entwicklungstendenzen	14
— Haushaltsbegleitgesetz 1983	15
Die wichtigsten Maßnahmen auf der Ausgabenseite	15
Die wichtigsten Maßnahmen auf der Einnahmeseite	15
Sonstige rentenrechtliche Maßnahmen im Haushaltsbegleitgesetz 1983	16
— Haushaltsbegleitgesetz 1984	16
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit als Ersatz für Er- werbseinkommen	17
Beiträge vom Krankengeld	17
Verstärkte Einbeziehung von Sonderzuwendungen in die Beitrags- pflicht	18
Ersetzung des Kinderzuschusses durch das Kindergeld	18
Änderung der Witwenrentenabfindung	18
— Weitere Elemente der Strukturreform der Rentenversicherung	18
Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung	18
Beitragslose und beitragsgeminderte Zeiten	18
Bewältigung der demographischen Probleme	18
— Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme	19
2. Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen	19
— Krankenversicherung	19
Anpassung der Krankenversicherung an veränderte ökonomische Rahmenbedingungen	19
Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen	20
Finanzielle Konsolidierung der gesetzlichen Krankenversicherung Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984	21
Leistungsausschluß für bestimmte Arzneimittel — Bagatellarz- neimittel	21
Verordnungsblattgebühr bei Arznei- und Verbandmitteln	21
Zuzahlung bei Krankenhausbehandlung	21
Zuzahlung bei Kuren	21
Ausbau der häuslichen Krankenpflege	21
Übernahme der Kosten für Tbc-Behandlungen durch die gesetz- liche Krankenversicherung	22
Krankenversicherung der Rentner	22
Beiträge zur Rentenversicherung	22
Korrekturen im Betragsrecht	22
— Gesundheitsvorsorge	22
— Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit	22
— Neuordnung der Krankenhausfinanzierung	23
— Gebührenordnung für Ärzte	23
— Vorbereitungszeit für Kassenärzte und Kassenzahnärzte	23
— Modellmaßnahmen zur Versorgung von Krebspatienten	24
3. Unfallversicherung	24
4. Soziale Entschädigung — Kriegsofopferversorgung	24
— Renten Anpassungen	24
5. Rehabilitation — Eingliederung der Behinderten	25
— Sparmaßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation	25
— Weiterentwicklung des Behindertenrechts	25
— Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwer- behinderter	26
— Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter	26
— Verbesserung von Früherkennung, Frühbehandlung und Frühför- derung	26
— Hilfswerk für behinderte Kinder	26
— Aus- und Aufbau eines Netzes von Rehabilitationseinrichtungen ..	26
6. Soziale Sicherung besonderer Personengruppen	26
— Landwirtschaftliche Sozialpolitik	26
— Soziale Sicherung selbständiger Künstler und Publizisten	26

	Seite
7. Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung	27
8. Sozialgerichtsbarkeit	27
III. Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen	28
1. Arbeitsrecht	28
— Befristung von Arbeitsverhältnissen	28
— Anrechnung von Kuren auf den Urlaub	28
2. Arbeitsschutz, Humanisierung des Arbeitslebens	28
— Jugendarbeitsschutz	28
— Frauenarbeitsschutz	28
— Mutterschutz	29
— Arbeitszeitgesetz	29
— Humanisierung des Arbeitslebens, Weiterentwicklung des techni- schen Arbeitsschutzes	29
3. Pfändungsfreigrenzen und Konkurs	29
IV. Vermögensbildung	30
1. Änderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes	30
2. Änderung des Einkommensteuergesetzes	31
V. Familien-, Jugend- und Frauenpolitik	31
1. Familienpolitik	31
— Familienlastenausgleich	32
— Versorgungsausgleich	32
2. Jugendpolitik	32
— Jugendwohlfahrt, Jugendhilfe	32
— Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit	32
— Junge Arbeitslose	33
3. Politik für Frauen	33
VI. Sozialhilfe, Hilfen für besondere Gruppen	34
1. Sozialhilfe	34
2. Hilfen für ältere Menschen	34
3. Versorgung Pflegebedürftiger	34
VII. Ausländerbeschäftigung — Soziale Integration der ausländischen Arbeit- nehmer und ihrer Familien	35
1. Entwicklung und Lage	35
2. Soziale und berufliche Integration	36
3. Förderung der Rückkehrbereitschaft	36
VIII. Wohnungs- und Städtebaupolitik	37
1. Sozialer Wohnungsbau	37
2. Wohngeld	37
3. Städtebauförderung und Wohnumfeldverbesserung	38
4. Steuerliche Vergünstigungen im Wohnungsbaubereich	38
IX. Soziale Akzente in der Steuerpolitik	38
X. Soziale Aspekte der Umweltpolitik	39

	Seite
XI. Internationale sozialpolitische Zusammenarbeit	40
1. Sozialpolitische Initiativen der Europäischen Gemeinschaften	40
2. Internationale Arbeitsorganisation	42
3. Europarat	42
4. Sozialversicherungsabkommen	42
5. Internationale Jugendpolitik	43

Teil B

Sozialbudget 1983

Vorwort	49
I. Grundannahmen des Sozialbudgets 1983	50
1. Rahmen der Berichterstattung	50
2. Wirtschaftliche Grundannahmen	51
3. Demografische Daten	51
II. Ergebnisse des Sozialbudgets 1983	53
1. Umfang des Sozialbudgets und Art der Leistungen	53
2. Sozialleistungsquote	55
3. Funktionen	57
4. Institutionen	75
5. Finanzierung	115
III. Wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge	119
1. Entwicklung von Verdiensten und Kaufkraft	119
2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	121
IV. Definitionen und Rechtsgrundlagen	124
1. Definitionen	124
2. Rechtsgrundlagen	128
3. Im Sozialbudget erfaßte Zusatzversicherungen und Versorgungswerke	132

Teil A

Maßnahmen und Vorhaben der Gesellschafts- und Sozialpolitik

Grundzüge sozialer Ordnungspolitik

Jede Sozialpolitik, die Verlässlichkeit und Funktionsfähigkeit über den Tag hinaus gewährleisten soll, muß von einer klaren Standortbestimmung und von einer realistischen Zukunftseinschätzung ausgehen. Nur so können zutreffende Antworten auf und problemgerechte Orientierungen für bestehende und künftig auftretende Herausforderungen gegeben werden. Eine dem Tagesgeschehen verhaftete Sozialpolitik, bestimmt von kurzfristigen Erwägungen oder verengt auf fiskalpolitische Erfordernisse des jeweiligen Budgets, kann dagegen nicht zu einer zukunftsgerechten Kursbestimmung beitragen. Die Sozialpolitik muß daher bestimmt sein von prinzipieller Orientierung und langfristiger Perspektive, damit sie den längerfristigen Herausforderungen, vor denen sie in den 80er Jahren steht, gerecht werden kann:

- Das wirtschaftliche Wachstum verläuft deutlich schwächer als jene Wachstumsraten, wie sie uns aus den 50er, 60er und frühen 70er Jahren vertraut waren. Die sozialen Sicherungssysteme wurden auf andere als die jetzigen Wachstumsraten eingestellt.
- Die historisch gewachsenen Institutionen der sozialen Sicherung verfügen teilweise noch über kein ausreichendes Instrumentarium, um sich den aus diesen Veränderungen resultierenden strukturellen Problemen anpassen zu können.
- Die geburtenstarken Jahrgänge der 50er und frühen 60er Jahre werden in den gesamten 80er Jahren zu einem erheblichen Anstieg des Erwerbspotentials führen, dem in den 90er Jahren ein deutlicher, nach der Jahrtausendwende verstärkter Rückgang folgen wird. Gleichzeitig wird die Zahl der nicht mehr erwerbstätigen Bevölkerung auf hohem Niveau verbleiben.
- Eine Reihe auch sozialpolitischer Instrumente und Wirkungsmechanismen hat im Zeitablauf eine Handhabung und Entwicklung erfahren, deren Rationalität unter den Gesichtspunkten sozialpolitischer Effektivität und eines wirtschaftlichen Mitteleinsatzes kritischer Aufmerksamkeit bedarf. Zugleich darf auch die Diskussion um systemimmanente Fehlsteuerungen und Fehlorientierungen in der sozialen Sicherung nicht vernachlässigt werden. Die Probleme der Sozialpolitik erschöpfen sich nicht in der vielzitierten „Finanzkrise“. Das Finanzproblem ist auch Ausdruck grundsätzlicher Probleme und struktureller Defizite. Individuelle und kollektive Rationalität fallen in unserem Sozialsystem nicht selten auseinander.

Zutreffende Antworten auf diese Herausforderungen sind eine wichtige Voraussetzung zur Erreichung des Zieles, das System der sozialen Sicherung

auch längerfristig funktions- und leistungsfähig zu erhalten.

In dieser Situation ist es notwendig, sich wieder zu vergegenwärtigen, daß Leistungsvermögen der Volkswirtschaft und finanzielle Stabilität der sozialen Sicherung einander bedingen und in einem untrennbaren Zusammenhang stehen: Nur das in einem bestimmten Zeitraum an Gütern und Diensten Erbrachte kann auch zur Verteilung zur Verfügung stehen. Wird dieser Sachverhalt ignoriert, wird z. B. das gesamtwirtschaftliche Leistungsvermögen dauerhaft durch einen überproportionalen Anstieg der staatlichen Transferzahlungen überfordert, dann werden die finanziellen Fundamente der sozialen Sicherung unterspült. Notwendig ist deshalb eine Politik, die diesen gesamtwirtschaftlichen Zusammenhängen gerecht wird und die Finanzierungsprobleme in sozialer Verantwortung löst. Erfolgt dies nicht, besteht für unser soziales Sicherungssystem zunehmend Einsturzgefahr.

Die Sofortmaßnahmen der Bundesregierung waren Schritte, um dieser akuten Gefahr zu begegnen. Auf mittlere Sicht sind weitere strukturelle Anpassungen notwendig. Aus repräsentativen Befragungen ist bekannt, daß eine große Bereitschaft in der Bevölkerung besteht, durch Zurückstellung von Ansprüchen die Finanzierung der sozialen Sicherung auch künftig zu gewährleisten. Die Bürger erwarten geradezu, daß unter realistischer Einschätzung der aktuellen und künftig sich abzeichnenden Entwicklung Anpassungen im Bereich der sozialen Sicherung vorgenommen werden, die wieder Verlässlichkeit und Vertrauen, die Zukunftssicherheit schaffen.

Dies ist eine Herausforderung für alle politisch verantwortlichen Kräfte. Ein grundsätzlicher Konsens über Partei- und Verbandsgrenzen hinweg würde die Chance, zu einer Gesamtreform der sozialen Sicherungssysteme im Interesse einer zukunftsweisenden Sozialpolitik zu gelangen, verbessern.

Die Bundesregierung setzt darauf, daß die soziale Marktwirtschaft jener Ordnungsrahmen ist, der es am besten ermöglicht, die Forderungen nach wirtschaftlicher Ergiebigkeit und sozialem Ausgleich in Einklang zu bringen. Eine leistungsfähige Wirtschaft ist Voraussetzung für einen hohen Stand der sozialen Sicherung. Andererseits schafft die Sozialpolitik in vielfacher Beziehung erst die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik, denn ohne soziale Stabilität, ohne inneren Frieden läßt sich nicht erfolgreich wirtschaften.

Die Bundesregierung bekräftigt, daß in einem modernen Industriestaat das solidarische Füreinander-Einstehen bei den zentralen Lebensrisiken wie Arbeitslosigkeit, Alter, Krankheit, Unfall unver-

zichtbar ist. Bei der solidarischen Sicherung darf aber der Zusammenhang von Leistung und Gegenleistung, von Geben und Nehmen nicht verlorengehen. In und neben den großen Sicherungssystemen bedarf es daher auch der Stärkung des auf die Fähigkeiten und die Initiative des einzelnen ausgerichteten Ordnungsprinzips: der Subsidiarität. Solidarität und Subsidiarität gehören in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander.

Das Bewußsein und das Verhalten des einzelnen Mitglieds jeder Solidargemeinschaft muß von der Erkenntnis geprägt sein, daß die Gemeinschaft nicht für alle persönlichen Risiken aufkommen kann und daß es auch von seinem Handeln abhängt, ob die Sicherungssysteme finanzierbar, leistungsfähig, zweckrational und steuerbar bleiben. Mitverantwortung, Eigeninitiative und Eigenvor-

sorge müssen wieder einen höheren Stellenwert erhalten. Familien, Nachbarschaft, freie Träger, Initiativ- und Selbsthilfegruppen sowie soziale Dienste können mehr Bürgersinn und Bürgerverantwortung erzeugen, als es großen und anonymen Institutionen je möglich sein wird.

Die Bundesregierung will keine Privatisierung der sozialen Risiken. Nicht die Abwälzung von Lasten auf den einzelnen ist das Ziel einer derartigen Ordnungspolitik, sondern die Festigung seiner Position als aktiver Bürger, als Mitgestalter gesellschaftlicher Beziehungen und Einrichtungen. Dazu bedarf es der Solidarität aller. Dieses Spannungsverhältnis von solidarischer Sicherung und eigenverantwortlichem Handeln ist nicht nur eine Ordnungsfrage für die Sozialpolitik im engeren Sinne, sondern auch für die gesellschaftlichen Strukturen schlechthin.

I. Arbeit und Beruf

1. Der Arbeitsmarkt im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

1. Eine abwärtsgerichtete Wirtschaftsentwicklung und eine stark ansteigende Arbeitslosigkeit kennzeichneten die Lage, als die neue Bundesregierung im Herbst 1982 ihr Amt antrat. Seit Frühjahr 1980 war gesamtwirtschaftliches Wachstum ausgeblieben. 1981 kam es zu einem leichten Rückgang des realen Bruttosozialprodukts um 0,3 %, 1982 schrumpfte die reale gesamtwirtschaftliche Leistung um 1,1 %. Die Beschäftigung ging zurück, die Zahl der Kurzarbeiter stieg. Das Niveau der Arbeitslosigkeit erhöhte sich von 1980 bis 1982 um knapp 1 Million, was etwa einer Verdoppelung gleichkam.

2. Zu diesem schweren Wachstums- und Beschäftigungseinbruch haben sicherlich auch die weltwirtschaftlichen Veränderungen der letzten 10 Jahre beigetragen. Die beiden Ölpreiskrisen und die Verteuerung anderer Rohstoffe haben das Wachstum auch in den westlichen Industriestaaten, unseren wichtigsten Handelspartnern, abgeschwächt. Dabei hängt etwa jeder dritte Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland vom Export ab. Die Konkurrenz am Weltmarkt verschärft sich durch das vermehrte Auftreten von Schwellen- und Entwicklungsländern. Das hohe internationale Zinsniveau wirkt sich auch in der Bundesrepublik Deutschland negativ auf Kostenlage und Investitionsneigung aus.

3. Wachstumsschwäche und hohe Arbeitslosigkeit beruhen aber auch auf „hausgemachten“ Problemen und Versäumnissen. Das volkswirtschaftliche Leistungsvermögen wurde im letzten Jahrzehnt überfordert. Ein ständig größerer Anteil der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung wurde — statt in beschäftigungswirksame Investitionen zu fließen

— für konsumtive Zwecke verwandt. Beanspruchten der private Verbrauch und der Staatsverbrauch für zivile Zwecke 1970 nur rund zwei Drittel des Bruttosozialprodukts, so waren es 1982 fast drei Viertel. Diese Verschiebung ging zu Lasten der Investitionen und damit der Beschäftigung. Der Anteil der Bruttoinvestitionen am Bruttosozialprodukt ging von 1970 mit fast 28 % auf 21 % im Jahre 1982 zurück. Zunehmende bürokratische Hemmnisse und staatliche Auflagen taten ein übriges, die Investitionsneigung zu dämpfen. Die seit Mitte der 70er Jahre rasant angestiegene Staatsverschuldung — allein die Schuldenlast des Bundes erhöhte sich von 45,2 Mrd. DM im Jahre 1969 auf 347,5 Mrd. DM im Jahre 1983 — bindet Ressourcen und vermindert über ihre Zinswirkungen ebenfalls die Investitionsfähigkeit und beeinträchtigt die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

4. Seit Mitte der 70er Jahre ist die Erwerbspersonenzahl — insbesondere wegen des demographisch bedingten Eintritts geburtenstarker Jahrgänge in das erwerbsfähige Alter — bisher um über 1/2 Million angestiegen. Bis Ende dieses Jahrzehnts wird sich das Erwerbspersonenpotential allein aus demographischen Gründen nochmals beträchtlich erhöhen. Die steigende Erwerbsbeteiligung der Frauen erfordert weitere Arbeitsplätze, insbesondere in Teilzeitform.

Daneben erzeugen der starke Strukturwandel der Wirtschaft und technologische Veränderungen einen ständigen Anpassungsdruck am Arbeitsmarkt. Die Aufnahmefähigkeit des Beschäftigungssystems wird dadurch begrenzt, daß die Produktivität je Erwerbstätigen im letzten Jahrzehnt schneller zunahm als das reale Sozialprodukt.

5. Die Wiedergewinnung eines höheren Beschäftigungsstandes durch Abbau der Arbeitslosigkeit und

Integration der geburtenstarken Jahrgänge ins Erwerbsleben sind eine gewaltige Herausforderung. Die neue Bundesregierung hat diese Herausforderung angenommen. Vordringliches Ziel ist die Rückkehr zu einem dynamischen, sich selbst tragenden Wirtschaftswachstum. Eine Schlüsselrolle nehmen dabei die Investitionen ein. Nur über mehr Investitionen lassen sich jene Arbeitsplätze schaffen, die zur nachhaltigen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erforderlich sind.

Die Bundesregierung sieht jedoch in kreditfinanzierten Beschäftigungsprogrammen kein geeignetes Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Die Ergebnisse von 16 Beschäftigungsprogrammen in den letzten zehn Jahren bestärken sie in dieser Auffassung. Sofern meßbare Beschäftigungseffekte auftraten, waren sie nach kurzer Zeit wieder verschwunden. Dagegen trugen diese Programme nicht unerheblich zum Anstieg der öffentlichen Verschuldung bei.

6. Mit dem Dringlichkeitsprogramm von Oktober 1982 und den Haushaltsbegleitgesetzen 1983 und 1984 wurden die Rahmenbedingungen für private Investitionen entscheidend verbessert. Die öffentlichen Haushalte wurden mit dem Ziel konsolidiert, einen stärkeren Beitrag für neues Wachstum und mehr Beschäftigung zu leisten. Dabei waren auch Eingriffe im Sozialleistungsbereich unvermeidlich. Gleichzeitig wurden die öffentlichen Ausgaben umstrukturiert zugunsten höherer Aufwendungen mit investitions- und beschäftigungsfördernder Wirkung. Die ersten Erfolge dieser Politik werden sichtbar. Der wirtschaftliche Abschwung konnte gestoppt werden. Die konjunkturellen Auftriebskräfte setzen sich durch. Erstmals seit 1980 wird im Jahre 1983 das reale Sozialprodukt wieder zunehmen. Im Arbeitsmarkt ist die wirtschaftliche Belebung — wegen der bekannten Wirkungsverzögerungen — erst in Anfängen erkennbar. Der drastische Rückgang der Zahl der Kurzarbeiter im ersten Halbjahr 1983 und der beginnende Rückgang der saisonbereinigten Arbeitslosenzahlen im Herbst 1983 sind aber erste Anzeichen für eine leichte Verbesserung der Arbeitsmarktlage.

Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß sich diese Belebung auch 1984 fortsetzen wird. Alle Experten, insbesondere auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, rechnen damit, daß das reale Bruttosozialprodukt deutlich stärker wachsen wird als 1983. Die Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Lage wird sich auch am Arbeitsmarkt bemerkbar machen. Der noch im Frühjahr 1983 befürchtete Anstieg der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahl im Jahre 1984 auf 2,5 Millionen wird voraussichtlich deutlich geringer ausfallen.

7. Die Lösung der Beschäftigungsprobleme wird nur in einem langfristigen wirtschaftlichen Wachstumsprozeß zu verwirklichen sein. Zur Flankierung kann eine stärker arbeitsmarktorientierte Gestaltung der Arbeitszeit beitragen. Die Bundesregierung erarbeitet Vorschläge für eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit.

Einen weiteren wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Arbeitsmarktprobleme hat die Arbeitsmarktpolitik zu leisten. Sie hat mit dafür zu sorgen, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsmärkte zu erhalten und mit ihrem bewährten Instrumentarium die Wiedereingliederung der Arbeitsuchenden in das Beschäftigungssystem zu fördern.

2. Offensiver Einsatz der Instrumente der Arbeitsförderung

8. Das Instrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes wird offensiv eingesetzt. Es leistet einen nicht unerheblichen Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes. Inanspruchnahme und Beschäftigungswirkungen werden 1983 gegenüber dem Vorjahr deutlich zunehmen.

Die Mittel der Bundesanstalt für Arbeit für aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Förderung der beruflichen Bildung, Förderung der Arbeitsaufnahme, berufliche Rehabilitation, Kurzarbeitergeld, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer) sind trotz Haushaltskonsolidierung von 9,2 Mrd. DM 1982 auf 9,5 Mrd. DM 1983 erhöht worden.

Nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit wurde durch Kurzarbeit, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Vollzeitmaßnahmen der beruflichen Bildung die Arbeitslosenzahl 1982 um 284 000 gemindert, für 1983 wird von einer Entlastungswirkung von 318 000 ausgegangen. Die Beschäftigungswirkung (Primär- und Sekundärwirkungen) dieser arbeitsmarktpolitischen Instrumente betrug 1982 368 000 und wird 1983 auf 405 000 geschätzt.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

9. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen dienen vor allem der Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt. Dazu werden befristete Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt, um einer Langzeitarbeitslosigkeit und dem Verlust beruflicher Qualifikation entgegenzuwirken.

1983 stehen 2,37 Mrd. DM Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung. Dies ist der höchste Betrag seit dem Bestehen des 1969 in Kraft getretenen Arbeitsförderungsgesetzes.

Dieser hohe Mittelansatz, eine flexible Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen sowie intensive Werbung bei potentiellen Trägern haben dazu beigetragen, daß sich die Zahl der in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Beschäftigten von Januar bis Oktober 1983 von 23 700 auf 60 800 weit mehr als verdoppelt hat. Damit wurde der rückläufige Trend der letzten Jahre gestoppt.

Beschäftigungsfördernde Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik *)

— Jahresdurchschnittszahlen —

Teilnehmer Ausgaben	Berufliche Bildung (Fortbildung, Umschulung, Einarbeitung)		Förderung der Arbeitsaufnahme				Kurzarbeitergeld		Arbeitsbeschaf- fungsmaßnahmen einschl. Maßnah- men für ältere Arbeitnehmer	
			im engeren Sinne		Eingliederungs- beihilfe					
	Zahl	Ausgaben	Zahl	Ausgaben	Zahl	Ausgaben	Zahl	Ausgaben	Zahl	Ausgaben
Jahr	Tsd.	Mio. DM	Tsd.	Mio. DM	Tsd.	Mio. DM	Tsd.	Mio. DM	Tsd.	Mio. DM
1980	168	2 483	438	120	65	574	137	471	41	1 025
1981	186	3 306	441	96	26	454	347	1 285	38	1 054
1982	194	3 353	227	66	24	199	606	2 216	29	965
1983 **)	199	3 401	321	79	27	221	550	2 134	56	1 267

*) Anm.: Maßnahmen nach dem AFG

**) Werte des Haushalts 1983 der Bundesanstalt für Arbeit

Maßnahmen der beruflichen Bildung

10. Die Förderung der beruflichen Bildung ist eines der wichtigsten Instrumente der Arbeitsmarktpolitik. Berufliche Weiterbildung erhält und verbessert die berufliche Qualifikation der Arbeitnehmer und hilft, die sich aus den technischen und wirtschaftlichen Veränderungen ergebenden Risiken zu meistern. Die beruflichen Bildungsmaßnahmen verringern vor allem deutlich das individuelle Risiko, arbeitslos zu werden, und erhöhen die Chancen für Arbeitslose, wieder einen Arbeitsplatz zu finden.

Die Zahl der Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Bildung, d. h. Fortbildung, Umschulung, Einarbeitung (einschließlich Teilzeitmaßnahmen), wird von 194 000 (1982) auf 199 000 (1983) steigen, darunter ein hoher Anteil Arbeitsloser. 1983 wurden hierfür wieder Mittel von rd. 3,4 Mrd. DM zur Verfügung gestellt.

Eingliederungsbeihilfen

11. Auch die Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, zu denen die Eingliederungsbeihilfe als wichtigstes Instrument gehört, sind gegenüber 1982 auf 300 Mio DM erhöht worden, so daß 1983 27 000 schwervermittelbare Arbeitnehmer (gegenüber 24 000 1982) mit Eingliederungsbeihilfen auf einen Dauerarbeitsplatz vermittelt werden können.

Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

12. Die individuelle Förderung der Berufsausbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz leistet gerade bei angespannter Situation auf dem Ausbil-

dingsstellenmarkt einen wichtigen Beitrag zur Hinführung von Jugendlichen zu einer Berufsausbildung, zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft und zum Ausgleich regionaler Ungleichgewichte beim Ausbildungsstellenangebot.

Die Zahl der Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Die subsidiäre Förderung der Bundesanstalt für Arbeit konnte dennoch teilweise zurückgenommen werden, weil die Länder vergleichbare schulische Angebote der Berufsvorbereitung (Berufsvorbereitungsjahr und Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres) ausgebaut haben.

13. Auch die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden verstärkt für jüngere Arbeitslose eingesetzt.

Im Juni 1983 waren bereits rd. 17 800 Jugendliche unter 25 Jahren in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugewiesen (1982 im Durchschnitt knapp 8 000), das sind rd. 35% aller in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Beschäftigten.

Ver mehrt angeboten wird auch eine Kombination von Arbeit und Lernen. Ende August 1983 waren über 2 000 Teilnehmer in derartigen Maßnahmen.

14. Das aus Mitteln des Bundes finanzierte Sonderprogramm „Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche“ wurde 1983 verstärkt; 1984 stehen 120 Mio. DM zur Verfügung. Mit den Mitteln dieses Programms können arbeitslose Jugendliche, die bereits mindestens vier Monate beitragspflichtig beschäftigt waren, durch Bildungsbeihilfen gefördert werden.

Bildungsbeihilfen werden gewährt für die Teilnahme an außerschulischen Bildungsmaßnahmen mit Vollzeitunterricht und einer Dauer von höch-

stens einem Jahr. Zu den förderungsfähigen Maßnahmen gehören z. B. Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, berufsvorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Vermittlung oder Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten.

15. Mit dem im Oktober 1983 von der Bundesregierung beschlossenen einmaligen Sonderprogramm sollen zusätzlich 7 000 bis 8 000 über- oder außerbetriebliche Ausbildungsplätze für Jugendliche geschaffen werden, die Ende September 1983 noch nicht vermittelt waren. Vorrangig gefördert werden die Ausbildung von Mädchen und Jugendlichen in Regionen mit unzureichendem Ausbildungsplatzangebot oder überdurchschnittlicher Jugendarbeitslosigkeit. Für das Programm stehen Mittel des Bundes in Höhe von 160 Mio. DM zur Verfügung.

3. Konsolidierung des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit

Haushaltsbegleitgesetz 1983

16. Aufgrund der unbefriedigenden gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der gestiegenen Arbeitslosigkeit konnte ein Teil der stark gestiegenen Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit durch Beitragseinnahmen nicht mehr gedeckt werden. Daher mußten — wie es das Arbeitsförderungsgesetz vorsieht — verstärkt Mittel aus dem Bundeshaushalt herangezogen werden. Um den Zuschußbedarf des Bundes zu begrenzen, mußte auch die Bundesanstalt für Arbeit in die Konsolidierung des Bundeshaushaltes einbezogen werden.

Dies wurde durch Erhöhung der Einnahmen und durch Kürzung einzelner Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes erreicht. So wurden insbesondere

- der für Arbeitgeber und Arbeitnehmer geltende Beitragssatz von je 2,0% auf je 2,3% heraufgesetzt (Die Möglichkeit der Beitragssenkung durch Verordnung der Bundesregierung ab 1. Januar 1986 wurde im Gesetz verankert),
- das Übergangsgeld für Teilnehmer an beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen nach sozialen Kriterien um zehn bzw. fünf Prozentpunkte herabgesetzt,
- die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld stärker als bisher nach der Dauer der Beschäftigungszeit gestaffelt,
- die Bemessungsgrundlage für die Beitragsentrichtung der Bundesanstalt für Arbeit zur Rentenversicherung der Leistungsempfänger auf die Höhe der Lohnersatzleistung festgesetzt. Rentenrechtlich wird die Zeit des Bezuges der Lohnersatzleistung als Ausfallzeit gewertet; Zeiten des Bezugs von Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld bleiben Versicherungszeiten mit der bisherigen Bewertung (Bezugsgröße: Bruttoarbeitsentgelt).

Haushaltsbegleitgesetz 1984

17. Trotz der 1983 ergriffenen Maßnahmen würde die Belastung des Bundeshaushaltes durch Abdeckung des Defizits bei der Bundesanstalt für Arbeit und die direkt aus dem Bundeshaushalt zu zahlende Arbeitslosenhilfe im Jahre 1984 noch immer rd. 14,2 Mrd. DM betragen. Bei der notwendigen weiteren Konsolidierung des Bundeshaushaltes konnte deshalb auch dieser Bereich nicht unberücksichtigt bleiben. In den Begleitgesetzen zum Haushalt 1984 sind daher insbesondere folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Einnahmen und zur Senkung der Ausgaben der Bundesanstalt enthalten:

- Stärkere Einbeziehung der einmaligen Entgeltzahlungen wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld in die Beitragspflicht zur sozialen Sicherung und damit auch zur Bundesanstalt für Arbeit.
- Volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit, wie auch zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- Für Leistungsbezieher ohne Kinder werden das Arbeitslosengeld, das Kurzarbeitergeld und das Schlechtwettergeld um jeweils fünf Prozentpunkte, die Arbeitslosenhilfe um zwei Prozentpunkte herabgesetzt. Die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung wird künftig nach der Hälfte des entsprechenden Facharbeiterlohnes bemessen.
- Das „große“ Unterhaltsgeld für Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung und das Übergangsgeld für Teilnehmer an beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen werden behutsam herabgesetzt. Dabei bleibt die soziale Staffelung dieser Leistungen — für Teilnehmer mit mindestens einem Kind bzw. einem pflegebedürftigen Ehegatten gilt ein höherer Förderungssatz — erhalten.
- Der Höchstförderungssatz für die betriebliche Einarbeitung wird um zehn Prozentpunkte gesenkt; der Einarbeitungszuschuß wird nicht mehr für Arbeitnehmer gewährt, die dem einarbeitenden Betrieb bereits angehören.
- Die jährliche Neufestsetzung der Lohnersatzleistungen folgt künftig den Anpassungssätzen in der Rentenversicherung.

Die Regelungen tragen dem Grundsatz Rechnung, daß die unvermeidbaren Belastungen ausgewogen auf Beitragszahler — Arbeitnehmer und Arbeitgeber — und Leistungsbezieher verteilt werden.

4. Verbesserung der Effektivität und der Organisation der Arbeitsverwaltung

18. Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Bundesanstalt für Arbeit bei anhaltend hoher Arbeitslosigkeit hat die Bundesregierung dieser mit dem Haushalt 1983 weitere 2 500 Planstellen zur Verfügung gestellt.

Die Bundesanstalt für Arbeit selbst ist bestrebt, ihre Aufgaben noch wirksamer und so kostengünstig wie möglich zu erfüllen. Hierzu werden auch die vorgeschlagenen Verbesserungen beitragen, die in dem im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 1983 erstellten Gutachten über die Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Arbeitsverwaltung enthalten sind. Mit der Umsetzung dieser Vorschläge wurde bereits begonnen.

Die Arbeitsvermittlung nutzt schon jetzt verstärkt die Möglichkeiten moderner Techniken, unter anderem die computerunterstützte Arbeitsvermittlung. Auch an Bildschirmtextversuchen der Deutschen Bundespost ist die Arbeitsverwaltung beteiligt.

Der Ausbau eines flächendeckenden Netzes von Selbstinformationseinrichtungen der Berufsberatung wird planmäßig fortgesetzt. Zur Zeit sind sieben Berufsinformationszentren und 35 Berufsinformationsstellen in Betrieb.

5. Stärkere Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

19. Schwarzarbeit, illegale Ausländerbeschäftigung und unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit) stören den Arbeitsmarkt und schädigen Staat, Wirtschaft und die soziale Sicherung. Zu einer schärferen Bekämpfung der illegalen Beschäftigung sollen die Regelungen und Maßnahmen beitragen, die Anfang des Jahres 1982 mit dem Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung in Kraft getreten sind.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes hat die Bundesanstalt für Arbeit in 25 Stützpunkt-Arbeitsämtern „Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung“ eingerichtet, die zu Beginn des Jahres 1983 ihre Arbeit aufgenommen haben. Es deutet alles darauf hin, daß diese Neuorganisation erfolgreich sein wird.

6. Verkürzung und flexible Gestaltung der Arbeitszeit

Entwicklung von Arbeitszeit und Produktivität in der Vergangenheit

20. Das Sozialprodukt des Jahres 1960 wurde mit rund 56 Mrd. Arbeitsstunden erstellt. Für ein doppelt so hohes Sozialprodukt waren 22 Jahre später nur noch rund 45 Mrd. Arbeitsstunden erforderlich — bei nur geringfügig niedrigerer Zahl der Erwerbstätigen.

In der Vergangenheit ist der Wertschöpfungszuwachs der Volkswirtschaft auf Nominallohnerhöhung und geringere Arbeitszeit aufgeteilt worden. Dies sollte auch in Zukunft gelten. Dabei sollten jedoch Lösungen angestrebt werden, die reversibel

sind, um bei veränderter Arbeitsmarktlage angemessen reagieren zu können.

Lebensarbeitszeit

21. Im Rahmen der Politik zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit müssen auch die Möglichkeiten der Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit genutzt werden. Die Bundesregierung hat daher beschlossen, den Tarifvertragsparteien Vereinbarungen über die Gewährung von Vorruhestandsleistungen an vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheidende ältere Arbeitnehmer zu erleichtern. Dies soll durch eine auf 5 Jahre befristete gesetzliche Rahmenregelung geschehen, die sich auf Arbeitnehmer der Jahrgänge 1925 bis 1929 und älter erstreckt und frühestens mit der Vollendung des 59. Lebensjahres wirksam werden kann.

Die Rahmenregelung sieht vor, daß die Bundesanstalt für Arbeit Arbeitgebern, die aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Einzelvereinbarung Vorruhestandszahlungen an entsprechende ältere Arbeitnehmer leisten, Zuschüsse gewährt, sofern die freigewordenen Arbeitsplätze durch Arbeitslose oder arbeitssuchende Jugendliche wiederbesetzt werden.

Die Höhe des Vorruhestandsgeldes soll von den Tarifparteien festgelegt werden. Der Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit soll 40% der Aufwendungen (einschl. der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung) betragen. Er wird jedoch nur gewährt, wenn das Vorruhestandsgeld mindestens 65% des letzten Bruttoarbeitsentgelts beträgt; dies ist gleichzeitig der Höchstbetrag für die Berechnung des Zuschusses.

22. Der Arbeitnehmer wird während des Bezuges des Vorruhestandsgeldes wie ein beschäftigter Arbeitnehmer in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung pflichtversichert. Für die Berechnung der Beiträge wird das Vorruhestandsgeld wie Lohn behandelt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen die Beiträge jeweils zur Hälfte.

Das Vorruhestandsgeld wird bis zum frühestmöglichen Rentenbeginn gezahlt, in der Regel also bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres.

Mit dieser gesetzlichen Rahmenregelung wird auch bewirkt, daß jenen älteren Arbeitnehmern, die in besonderem Maße die Lasten des Krieges, der Nachkriegszeit und des Wiederaufbaus getragen haben, die Möglichkeit zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsleben eröffnet wird. Die Rahmenregelung sollte als Klammer eines Solidaritätspaktes zwischen den Generationen sowie zwischen den Tarifvertragsparteien und dem Staat zur gemeinsamen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verstanden werden.

Im übrigen soll, sobald es die Liquiditätssituation der Rentenversicherung erlaubt, eine größere Wahlmöglichkeit für den Ruhestandsbeginn (vor dem 63. oder nach dem 65. Lebensjahr) mit entsprechenden Ab- und Zuschlägen vorgesehen werden.

Teilzeitarbeit

23. Die Bundesregierung sieht auch in der Teilzeitarbeit einen Weg durch flexiblere Arbeitszeitformen zusätzliche Beschäftigung zu ermöglichen und dadurch den Arbeitsmarkt zu entlasten. Gerade nach Teilzeitarbeitsplätzen besteht eine erhebliche Nachfrage. Rund 250 000 Arbeitslose, insbesondere Frauen, suchen eine Teilzeitbeschäftigung. Darüber hinaus zeigen Befragungen, daß auch unter den derzeit Vollzeitbeschäftigten ein erhebliches Interesse an Teilzeitarbeit besteht.

Die Teilzeitbeschäftigung erleichtert ferner die Bereitstellung geeigneter Beschäftigungsmöglichkeiten für besondere gesellschafts-, arbeitsmarkt-, gesundheits- und familienpolitische Zielgruppen wie Ältere, Leistungsgeminderte, Familien mit Kindern.

24. Die Erweiterung des Angebots an Teilzeitarbeitsplätzen ist in erster Linie Aufgabe der Unternehmen. Von der Wirtschaft wird Teilzeitarbeit zunehmend als sinnvolle Form der Arbeitszeit anerkannt, die bei entsprechender Ausgestaltung sowohl den Wünschen der Beschäftigten als auch den betrieblichen Anforderungen entgegenkommt. Auch der öffentliche Dienst ist im Rahmen der jeweiligen organisatorischen und personalwirtschaftlichen Möglichkeiten bemüht, das Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen zu erhöhen. Der im Oktober 1983 dem Bundesrat zugeleitete Gesetzesantrag der Bundesländer — mit Ausnahme Bayerns — zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften unterstreicht dies.

25. Voraussetzungen für die Ausweitung der Teilzeitarbeit sind der Abbau bestehender Hemmnisse und die Erhöhung des Angebots auch an qualifizierten Beschäftigungsmöglichkeiten. Dabei müssen Schritte unternommen werden, um diese Beschäftigungsform in Wirtschaft und Gesellschaft stärker konsensfähig zu machen. Die Bundesregierung prüft, ob gesetzliche Maßnahmen zur arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung der Teilzeitarbeit erforderlich sind. Flankierend hierzu hält sie entsprechende Aktivitäten im Bereich der Tarifverträge für erforderlich.

7. Soziale Aspekte der Bildungspolitik

26. Bildung, Ausbildung und Weiterbildung sind Grundlagen der persönlichen und beruflichen Entwicklung des einzelnen. Sie bestimmen aber auch maßgeblich die wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten einer Gesellschaft. Ein besonders wichtiges Ziel der Bildungspolitik ist es, den Schulabgängern Ausbildungsmöglichkeiten in Betrieben, beruflichen Schulen und Hochschulen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Bildungschancen ist ein breites und vielfältiges Bildungsangebot und, für junge Menschen aus einkommensschwächeren Familien, eine finanzielle Absiche-

rung der weiterführenden Ausbildung. Weiterhin bleibt es eine wesentliche Aufgabe der Bildungspolitik, soziale und durch regionale Gegebenheiten bedingte Beeinträchtigungen zu beheben.

27. Die Ausweitung beruflicher Bildungsangebote bei Sicherung ihrer Qualität bleibt Schwerpunkt der Politik der Bundesregierung. Wirtschaft und Verwaltung haben erhebliche zusätzliche Anstrengungen unternommen, um der gestiegenen Nachfrage nach Ausbildungsplätzen gerecht zu werden. Die Ausbildungsplatzsituation 1982 ist vor dem Hintergrund der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Situation zu würdigen. Mit rd. 631 000 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen wurden 1982 rd. 25 000 Verträge mehr abgeschlossen als 1981. Dies entspricht einem Zuwachs von 4,2%.

Das Gesamtangebot an Ausbildungsplätzen (besetzte und unbesetzt gebliebene Plätze) betrug 1982 rd. 651 000. Dem stand eine Nachfrage von 667 000 gegenüber. Mithin lag die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen um rd. 16 000 oder 2,4% über dem Angebot.

Auch der Bund hat durch intensive Nutzung seiner Ausbildungskapazität zu einer Entlastung des Ausbildungsstellenmarktes beigetragen. 1982 konnten 27 500 Auszubildende und Nachwuchskräfte eine Ausbildung in Betrieben, Forschungsstätten, Behörden und anderen Einrichtungen des Bundes aufnehmen.

28. 1983 liegt die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen noch höher als im Vorjahr, nämlich bei 726 000. Obwohl die Wirtschaft 46 000 zusätzliche Ausbildungsplätze angeboten hat und damit das gesteckte Ziel eines Angebots von 685 000 Ausbildungsplätzen übertroffen wurde und obwohl 677 000 neue Lehrverträge abgeschlossen wurden, waren wegen der überaus hohen Nachfrage nach Ausbildungsplätzen am 30. September 1983 bei der Bundesanstalt für Arbeit noch 49 000 unvermittelte Ausbildungsplatzbewerber gemeldet, denen allerdings 20 000 unbesetzte Ausbildungsplätze gegenüberstanden.

Die Bundesregierung hat deshalb ein einmaliges Sonderprogramm zur Gewinnung von über- und außerbetrieblich organisierten Ausbildungsplätzen beschlossen, das 7 000 bis 8 000 Jugendlichen, die zum Stichtag 30. September 1983 noch keinen Ausbildungsplatz gefunden hatten, eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ermöglichen soll (vgl. Tz. 15).

Einfluß auf die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen hat auch die Inanspruchnahme des Berufsgrundbildungsjahres. Die Zahl der Jugendlichen, die ein vollzeitschulisches oder kooperatives Berufsgrundbildungsjahr absolvierten, lag im Schuljahr 1982/83 bei knapp 100 000.

29. Die Bundesregierung führt eine Reihe von Maßnahmen durch, um benachteiligten Jugendlichen bessere Chancen in der beruflichen Bildung zu eröffnen.

Im Rahmen des seit 1980 laufenden „Programms zur Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher“ werden im Ausbildungsjahr 1983/1984 8 000 ehemalige Sonderschüler, Hauptschulabgänger ohne Abschluß, sozial benachteiligte Jugendliche sowie junge Ausländer, die trotz Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme keinen Ausbildungsplatz finden konnten, überbetrieblich in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet. Ziel dieser Maßnahmen ist es, Schwierigkeiten im ersten Jahr soweit auszugleichen, daß die Ausbildung in einem Betrieb fortgesetzt werden kann. Findet ein Jugendlicher keinen Ausbildungsbetrieb, so hat er die Garantie, seine Ausbildung in der überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung abschließen zu können.

Nach der seit 1982 möglichen zweiten Förderungsvariante der ausbildungsbegleitenden Hilfen werden solche Jugendliche gefördert, die bereits einen betrieblichen Ausbildungsplatz haben, aber noch weiterer Stützung bedürfen, um die Ausbildung erfolgreich fortsetzen zu können. Mit einbezogen werden hier auch zuvor arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche.

30. Neben dem einmaligen Sonderprogramm und dem Benachteiligtenprogramm werden in Zusammenarbeit mit Betrieben und außerbetrieblichen Einrichtungen Modellvorhaben zur betrieblichen Ausbildung von ausländischen und von benachteiligten deutschen Jugendlichen durchgeführt. Insbesondere bei den Modellversuchen zur Ausbildung von Ausländern sollen in verstärktem Maße Ausbildungsplätze in Klein- und Mittelbetrieben erschlossen werden.

31. Mädchen sind, selbst bei besseren Schulabschlüssen, stärker vom Ausbildungsplatzmangel betroffen, weil ihnen eine geringere Zahl von Ausbildungsplätzen und Ausbildungsberufen angeboten werden.

Um die beruflichen Chancen für Mädchen zu erhöhen, führt die Bundesregierung seit 1978 ein Modellprogramm zur Ausbildung junger Frauen in gewerblich-technischen Berufen durch. Dieses Programm richtet sich vorwiegend auf Elektro- und Metallberufe.

32. Die Bundesregierung hat erhebliche finanzielle Beiträge für den Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung geleistet. In der Zeit von 1974 bis 1982 förderte sie mit insgesamt rd. 1,5 Mrd. DM vor allem den Bau und die Einrichtung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten, Berufsschulen und Berufsfachschulen.

Um die Ausbildungschancen arbeitsloser Jugendlicher zu erhöhen, stellt der Bund im Rahmen der „Gemeinschaftsinitiative für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität“ weitere Finanzmittel zur Verfügung. Diese Mittel dienen vor allem dem beschleunigten Ausbau überbetrieblicher Ausbildungsstätten sowie der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher und junger Arbeitsloser.

33. Die Bundesregierung verfolgt im Interesse der jungen Menschen eine Politik des Offenhaltens der Bildungswege. Dies gilt nicht zuletzt für die Hochschulen, damit auch die geburtenstarken Jahrgänge eine Chance haben zu studieren. Sie ist darum bemüht, daß der Numerus clausus nicht noch mehr ausgeweitet wird.

Die Bundesregierung hat die Mittel für den Hochschulbau gegenüber der ursprünglichen mittelfristigen Finanzplanung erheblich ausgeweitet. Die Hochschulen müssen in Anbetracht der steigenden Studentenzahlen und der damit verbundenen Erhöhung quantitativer Anforderungen unterstützt werden; die Qualität der Hochschulausbildung darf nicht leiden, und die Forschungsmöglichkeiten müssen erhalten werden.

34. Von den Hochschulberechtigten werden in den letzten Jahren verstärkt Alternativen zum Studium genutzt. Die Gesamtzahl und die inhaltliche Ausgestaltung dieser Angebote reichen jedoch nicht aus, um noch wesentlich mehr Hochschulberechtigte als bisher aufzunehmen. Sobald jedoch die Anspannung des dualen beruflichen Bildungssystems durch die geburtenstarken Jahrgänge (nach 1985) nachlassen wird, sollte dessen bestehende Infrastruktur — ergänzt durch weitere Angebote — für die Ausbildung von Hochschulberechtigten bereitgestellt werden.

35. Den Kern der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung für Schüler und Studenten bildet die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. In mehreren Ländern wird sie durch landesrechtliche Bestimmungen zur Ausbildungsförderung von Schülern ergänzt. 1982 war die Zahl der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geförderten Schüler auf rd. 455 000, die der geförderten Studenten auf rd. 340 000 angewachsen. Die Gesamtaufwendungen waren von 1,6 Mrd. DM im Jahre 1972 auf rd. 3,6 Mrd. DM im Jahre 1982 angestiegen (davon Bund 65%, Länder 35%). Eine Zunahme der Förderaufwendungen auf eine Höhe von rd. 4,5 Mrd. DM wäre bei gleicher Ausgestaltung der Förderkriterien zu erwarten gewesen.

36. Diese Entwicklung machte seit 1981 mehrere Eingriffe in die Leistungsbestimmungen erforderlich, um diese sozialpolitisch bedeutsame Förderung in ihrem Kernbestand langfristig zu sichern. 1983 wurde die Ausbildungsförderung für Schüler durch das Haushaltsbegleitgesetz beschränkt auf diejenigen, die ausbildungsbedingt nicht bei ihren Eltern wohnen können, und auf Auszubildende des Zweiten Bildungsweges. Gegenüber dem bis dahin geltenden Rechtszustand werden für die so konzentrierte Förderung im Jahre 1983 bei Bund und Ländern über 300 Mio. DM und in den Folgejahren jeweils über 900 Mio. DM weniger benötigt. Eine bundesrechtliche Härterege lung und Förderungsbestimmungen, die in den Ländern geschaffen wurden, zielen darauf, jedem Schüler — ungeachtet der eingetretenen Änderungen — eine seiner Begabung entsprechende Ausbildung zu sichern.

37. Die Förderung der Studenten wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 voll auf Darlehen umgestellt. Die Höhe der dem einzelnen Studenten während der Ausbildung zufließenden Beträge wird dadurch nicht berührt, so daß eine bedarfsdeckende Förderung weiterhin gesichert bleibt.

Im Herbst 1983 wurden die Freibeträge vom Elterneinkommen und die Höchstbeträge der Sozialpauschalen entsprechend dem zwischenzeitlichen Anstieg der Lebenshaltungskosten bzw. Bemessungsgrenzen angehoben. Damit wird eine Kostenverlagerung auf die Eltern vermieden und die 1979 erstmalig erzielte Verstetigung der Förderung erhalten.

38. Nachdem der Deutsche Bundestag im Jahre 1981 beschlossen hatte, daß der Bund sich bis Ende

1983 aus der bis dahin mit den Ländern gemeinsam finanzierten Aufgabe der Studentenwohnraumförderung zurückzieht, hat die neue Bundesregierung Ende 1982 die Beteiligung am Studentenwohnraumbau auf eine neue Weise ermöglicht: Durch die Verwaltungsvereinbarung über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus in den Programmjahren 1983 und 1984 sind die Länder ermächtigt worden, insgesamt bis zu 10% ihres Anteils an den für den Mietwohnungsbau bestimmten Bundesmitteln in Höhe von 1 Mrd. DM (bis zu 100 Mio. DM) aus dem „Sonderprogramm zur Belegung des sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage in Ballungsgebieten“ zur Förderung von Wohnraum für Studenten zu verwenden. Damit soll gewährleistet werden, daß für Studenten in den nächsten Jahren wieder mehr Wohnraum geschaffen wird.

II. Soziale Sicherung

1. Rentenversicherung

Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

39. Die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung werden im Umlageverfahren finanziert. Dies bedeutet, daß die laufenden Einnahmen — das sind vor allem die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber, aber auch die Bundeszuschüsse — zur Finanzierung der laufenden Renten eingesetzt werden. Dieses Finanzierungsverfahren beruht auf dem Gedanken des Generationenvertrages, der besagt, daß die jeweils aktive Generation die Rentenleistungen für die bereits aus dem Erwerbsleben Ausgeschiedenen finanziert in der Erwartung, daß ihre Renten später von der dann aktiven Generation gewährleistet werden. Bei diesem Finanzierungsverfahren gibt es naturgemäß eine starke Abhängigkeit der Rentenversicherung von der Wirtschaftsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Einkommensentwicklung bei den Versicherten und die Beschäftigungssituation. Darüber hinaus ist für das Funktionieren dieses Finanzierungssystems das zahlenmäßige Verhältnis der Beitragszahler zu den Rentnern von großer Bedeutung.

Der ungünstige Wirtschaftsverlauf in den zurückliegenden Jahren, der seinen besonderen Ausdruck in einer anhaltenden Unterbeschäftigung und — im Vergleich zu früher — deutlich verringerten Lohnsteigerungsraten findet, hat demgemäß auch tiefgreifenden Einfluß auf die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung.

40. Neben diesen äußeren Einflüssen gibt es auch eine Reihe von systemimmanenten Faktoren, die die aktuelle und künftige Finanzentwicklung der Rentenversicherung zunehmend beeinflussen. Zu nennen ist vor allem die gestiegene Zahl von Renten, wofür es mehrere Ursachen gibt.

Zum einen wirkt sich der höhere Versicherungsgrad, insbesondere bei Frauen, in Form eines verstärkten Rentenzugangs aus. Zum anderen haben sich die Rentenlaufzeiten infolge der gestiegenen Lebenserwartung und des — im Vergleich zu früher — deutlich gesunkenen Zugangsalters bei den Rentnern erheblich verlängert. Das niedrigere Zugangsalter ist zum einen Teil Folge der Einführung der flexiblen Altersgrenze, in letzter Zeit spielt aber auch verstärkt die zunehmende Inanspruchnahme von Renten wegen vorzeitiger Invalidität, besonders von Renten wegen Erwerbsunfähigkeit, eine Rolle. Maßgeblich wurde die Vorverlagerung des Renteneintritts durch die schlechte Beschäftigungslage beeinflusst, was nicht nur in dem Anstieg der Rentenzugänge mit 60 Jahren wegen einjähriger Arbeitslosigkeit zum Ausdruck kommt, sondern auch bei anderen Rentenarten erkennbar ist.

41. All diese — aus der Sicht der Rentenversicherung — internen und externen Faktoren haben in den Jahren seit 1977 ein wiederholtes Eingreifen des Gesetzgebers mit zum Teil sehr einschneidenden Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich gemacht. Zu einer dauerhaften Festigung des Systems bedarf es aber weiterer Strukturmaßnahmen. Dies gilt insbesondere, wenn man die Probleme einbezieht, die sich — beginnend in den 90er Jahren und nach dem Jahre 2000 verstärkt auftretend — aus den zu erwartenden Veränderungen des zahlenmäßigen Verhältnisses von Beitragszahlern zu Rentnern infolge des sich ändernden Bevölkerungsaufbaus ergeben.

42. Für die Maßnahmen, die zur Anpassung der Leistungs- und Finanzierungsstrukturen der gesetzlichen Rentenversicherung an die veränderten ökonomischen und demographischen Rahmenbe-

dingungen erforderlich sind, gibt es grundsätzlich drei Wege:

- Man behält die derzeitigen Leistungsstrukturen der Rentenversicherung und das Leistungsniveau im wesentlichen bei und erhöht die Belastung der Versicherten und der Betriebe in dem Ausmaße, wie es zur Finanzierung der Leistungen erforderlich ist.
- Man schreibt die derzeitige Belastung der Versicherten und Betriebe fest und reduziert die Leistungen und auch das Leistungsniveau in dem Ausmaße, wie es unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel unumgänglich ist.
- Man konzentriert die Rentenversicherung wieder mehr auf ihre eigentliche Aufgabe, bei Minderung oder Verlust des Erwerbseinkommens infolge vorzeitiger Invalidität sowie bei Alter und Tod, Lohn- bzw. Unterhaltersatzleistungen in angemessener Höhe zu gewährleisten. Man müßte also die Rentenversicherung möglichst weitgehend von Verpflichtungen entlasten, die dieser Aufgabe nicht dienen und etwaige Belastungen aus der weiteren Strukturreform ausgegogen auf alle Beteiligten verteilen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß nur der dritte Weg sozialpolitisch vertretbar und auch gesamtpolitisch realistisch ist. Die Maßnahmen, mit denen die Bundesregierung die Strukturreform eingeleitet hat und mit denen sie fortgesetzt werden soll, stellen ihre Entschlossenheit unter Beweis, auf diesem als richtig erkannten Weg konsequent voranzuschreiten.

Haushaltsbegleitgesetz 1983

Die wichtigsten Maßnahmen auf der Ausgabenseite

43. Ein wesentliches Ziel der Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung besteht darin, daß Renten und verfügbare Arbeitnehmereinkommen sich künftig gleichgewichtig entwickeln sollen. Dies war in der Vergangenheit nicht der Fall. Die brutto-lohnbezogene Rentenanpassung führte — insbesondere durch die Progressionswirkung der Einkommensbesteuerung — dazu, daß sich im Zeitablauf eine Schere zwischen der realen Einkommensposition der Aktiven und der Rentner zugunsten der Rentner öffnete. So stiegen von 1969 bis 1982 die Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer um rd. 174% und die Nettoeinkommen um rd. 139%. Dagegen stiegen die Renten als faktisch abgabenfreie Einkommen um rd. 167%.

Diese Entwicklungsrichtung wurde bei der unterschiedlichen Ausgangslage politisch durchaus akzeptiert. Bei dem inzwischen erreichten Rentenniveau ist das Fortdauern dieser Scherenentwicklung jedoch nicht mehr vertretbar.

44. Dem Ziel der Parallelentwicklung der verfügbaren Einkommen von Beitragszahlern und Rentnern dient — abgesehen von der aktuell notwendigen Ausgabenminderung — auch die Verlegung des

Termins für die Rentenanpassung vom 1. Januar auf den 1. Juli eines jeden Jahres. Die Anpassung der Renten im Jahre 1983 erfolgte demgemäß zum 1. Juli, und zwar um 5,59%. Auch die künftigen Anpassungen werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres erfolgen.

Zum 1. Juli 1983 setzte auch die stufenweise Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung ein. Sie beträgt derzeit 1% der angepaßten Rente. Aus Anpassung und Beteiligung ergab sich zusammen ein effektiver Einkommenszuwachs bei den Rentnern zum 1. Juli 1983 um 4,53%.

Die Entscheidung zu einer stufenweisen Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung war im Grundsatz bereits von der früheren Bundesregierung getroffen worden; die Weichen für eine solche Beteiligung wurden durch das 21. Rentenanpassungsgesetz und das Rentenanpassungsgesetz 1982 gestellt. Die Entwicklung der Finanzlage der Rentenversicherung machte es unumgänglich, die Beteiligung zum 1. Juli 1984 und zum 1. Juli 1985 jeweils um zwei weitere Prozentpunkte der Renten steigen zu lassen.

Durch die stufenweise Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung wird — zusammen mit der Hinausschiebung des Anpassungstermins um ein halbes Jahr — mittelfristig im wirtschaftlichen Ergebnis das Ziel erreicht, daß die Renten und die verfügbaren Arbeitnehmereinkommen ungefähr gleichgewichtig ansteigen.

Diese beiden Maßnahmen erfolgten zu einem Zeitpunkt, in dem das Rentenniveau, gemessen an den verfügbaren Arbeitnehmereinkommen, mit rd. 65% einen Stand erreichte, den es in der Vergangenheit nur einmal — im Jahre 1977 mit rd. 65,5% — überschritten hatte. Ohne diese Maßnahmen wären die Renten im Jahre 1983 und voraussichtlich auch in den nächsten Jahren weiterhin stärker gestiegen als die verfügbaren Arbeitnehmereinkommen.

Die wichtigsten Maßnahmen auf der Einnahmenseite

45. Die wichtigsten Maßnahmen auf der Einnahmenseite der Rentenversicherung waren die Vorziehung der an sich für den 1. Januar 1984 vorgesehenen Beitragssatzanhebung von 18% auf 18,5% auf den 1. September 1983, die Kürzung des Bundeszuschusses für das Jahr 1983 um 900 Mio. DM, die Neuregelung der Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsbezieher und die Grundsatzentscheidung für eine Einbeziehung auch des Krankengeldes in die Beitragspflicht zur Rentenversicherung.

46. Der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten war bereits mit dem 21. Rentenanpassungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1981 an auf 18,5% festgesetzt worden. Da wegen der stark gestiegenen Arbeitslosigkeit der Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz zum 1. Januar 1982 von 3% auf 4% angehoben wurde, wurde

der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Jahre 1982 und 1983 wieder auf 18% gesenkt, um die Belastung der Beitragszahler in Grenzen zu halten. Die Finanzentwicklung in der Rentenversicherung im Jahre 1983 macht es jedoch notwendig, den Beitragssatz vorzeitig zum 1. September 1983 wieder auf 18,5% anzuheben.

47. Eine Kürzung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für das Jahr 1983 hatte schon die frühere Bundesregierung eingeplant, und zwar in Höhe von 1,3 Mrd. DM. Die neue Bundesregierung sah sich im Rahmen ihrer Gesamtpolitik nicht in der Lage, auf eine Kürzung des Bundeszuschusses ganz zu verzichten. Immerhin konnte die Kürzung um 400 Mio. DM reduziert werden. Künftig wird der Bundeszuschuß voll entsprechend dem geltenden Recht gezahlt.

48. Die Beitragszahlung zur Rentenversicherung für die Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 neu geregelt. Sie erfolgte seit dem Jahre 1978 auf der Grundlage des Bruttoarbeitsentgelts, das der Berechnung der von der Bundesanstalt für Arbeit gewährten Lohnersatzleistungen, also insbesondere des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Unterhaltsgeldes, zugrunde lag. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 wurde die Lohnersatzleistung selbst als Grundlage für die Beitragszahlung bestimmt. Dies entspricht der Grundsatzentscheidung der Bundesregierung, künftig — wo immer möglich — die Lohnersatzleistung zum Ordnungskriterium für die Finanzbeziehungen zwischen den einzelnen Sozialversicherungsträgern zu machen.

Bei der Rentenberechnung werden die Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit grundsätzlich — mit Ausnahme der Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld, die weiter Beitragszeiten sind — als Ausfallzeiten angerechnet und bewertet. Dadurch werden nachteilige Auswirkungen der verminderten Beitragszahlung auf die spätere Rente im allgemeinen vermieden.

49. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 fiel auch die Grundsatzentscheidung zur vollen Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht zur Rentenversicherung. Da die Zeit für eine Detailregelung nicht reichte, wurde für das Jahr 1983 — gewissermaßen als Vorgriff auf die künftige Gesetzeslage — eine Pauschalregelung getroffen, wonach die Aufwendungen der Rentenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner um 1,2 Mrd. DM gemindert wurden.

Sonstige rentenrechtliche Maßnahmen im Haushaltsbegleitgesetz 1983

50. Das Haushaltsbegleitgesetz 1983 enthält noch eine Reihe weiterer rentenrechtlicher Neuregelungen, die jedoch geringere Auswirkungen auf die Finanzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung haben als die vorstehend dargestellten Maßnahmen:

— Die Tabellenwerte, die für die Bewertung bestimmter Zeiten in der Rentenversicherung, z. B. für die Pflichtbeitragszeiten in den ersten fünf Versicherungsjahren, Ersatz- und Ausfallzeiten maßgebend sind, waren für Männer und Frauen unterschiedlich hoch. Sie wurden auf der Basis eines Mittelwertes zwischen den bisherigen Werten für Männer und Frauen vereinheitlicht.

— Die Beitragszahlung des Bundes für Wehr- und Zivildienstleistende zur Rentenversicherung, die früher auf der Grundlage des Durchschnittsentgelts aller Versicherten erfolgte und die bereits zu Zeiten der früheren Bundesregierung zum 1. Januar 1982 auf 75% dieses Betrages herabgesetzt worden war, erfolgt seit dem 1. Januar 1983 auf der Basis von 70% des Durchschnittsentgelts aller Versicherten. Da die Ableistung des Wehrdienstes und des Zivildienstes im allgemeinen in den ersten fünf Jahren seit Eintritt in die Versicherung erfolgt, ergeben sich aus dieser Verringerung der Beitragszahlung wegen der besonderen Bewertung der Pflichtbeitragszeiten in den ersten fünf Kalenderjahren normalerweise keine Nachteile bei der späteren Rentenberechnung.

— Bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherungsträger — ebenso wie bei den Kuren der Krankenversicherung — hat der Versicherte je Kurtag zehn DM zuzuzahlen. Ist die Maßnahme einer Krankenhauspflege vergleichbar oder ergänzt sie diese, entspricht die Beteiligung der Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalt; sie beträgt also fünf DM je Kalendertag für längstens 14 Tage im Kalenderjahr. Wird die Maßnahme für ein Kind unter 18 Jahren durchgeführt oder bezieht der Versicherte während der Kur Übergangsgeld, so ist die Zuzahlung nicht zu leisten. Darüber hinaus haben die Rentenversicherungsträger Ausnahmen zuzulassen, um Härtefälle zu vermeiden, z. B. bei Versicherten mit geringem Einkommen. Zu den Ausnahmen dürften insbesondere auch Arbeitslose zählen.

— Eine Regelung des zweiten Haushaltsstrukturgesetzes, wonach Kuren für 59jährige und ältere Versicherte von der Rentenversicherung nur dann noch bewilligt werden konnten, wenn sie berufs- oder erwerbsunfähig waren oder wenn dies in absehbarer Zeit zu erwarten war, ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 weitgehend zurückgenommen worden. Seit dem 1. Januar 1983 können Versicherte, die zwar 59 Jahre, aber noch nicht 63 Jahre alt sind, eine Kur von der Rentenversicherung wieder unter allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen erhalten.

Haushaltsbegleitgesetz 1984

51. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 wird die Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung fortgesetzt. Durch Konzentration auf die eigentliche Aufgabe der Rentenversicherung, bei Minderung oder Verlust des Erwerbseinkommens infolge vorzeitiger Invalidität sowie bei Alter und

Tod eine Lohn- bzw. Unterhaltersatzleistung in angemessener Höhe zu gewährleisten, ist es gelungen, eine nochmalige Verschiebung der Rentenanpassung entbehrlich zu machen.

52. Die Verwirklichung des Zieles einer gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmerinnen einkommen wird durch die Aktualisierung der Rentenanpassung erleichtert. Sie wird sich vom Jahre 1984 an aktueller als bisher nach der Lohnentwicklung richten. Für die Rentenanpassung eines jeden Jahres wird der Lohnanstieg im jeweiligen Vorjahr maßgebend sein. Für die Rentenanpassung zum 1. Juli 1984 wird mithin statt des durchschnittlichen Lohnanstiegs in den Jahren 1980 bis 1982 der Lohnanstieg des Jahres 1983 zugrunde gelegt werden. Den Entwurf eines entsprechenden Rentenanpassungsgesetzes hat die Bundesregierung bereits beschlossen. Durch die Aktualisierung der Rentenanpassung wird

- der Solidaritätscharakter der Finanzierung der Rentenversicherung deutlicher, indem die Einkommensentwicklung von Rentnern und Aktiven zeitlich näher zueinander gerückt wird,
- die bisher mögliche starke Schwankung des Rentenniveaus bei Sprüngen in der Lohnentwicklung weitgehend vermieden und
- die Finanzentwicklung der Rentenversicherung stabilisiert, da Lohn- und Beitragsentwicklung mit den Rentenanpassungen zeitlich enger verzahnt sind.

53. Der Grundsatz der gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmer einkommen ist schon jetzt im Gesetz verankert worden. Die gesetzestechnische Ausgestaltung bleibt den abschließenden Maßnahmen der Strukturreform vorbehalten.

Die angestrebte gleichgewichtige Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmer einkommen macht zusammen mit der Aktualisierung der Rentenanpassung die bisherige sogenannte Rentenniveau-Sicherungsklausel entbehrlich; sie entfällt daher.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit als Ersatz für Erwerbseinkommen

54. Von den rd. 630 000 Versichertenrenten, die im Jahre 1982 neu zugegangen sind, ist etwa die Hälfte (51,3%) auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entfallen. Von diesen Rentenbeziehern hat etwa ein Viertel der Männer (24%) und etwa die Hälfte der Frauen (56%) in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausgeübt.

Künftig wird Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur noch gezahlt, wenn der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens drei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätig-

keit ausgeübt hat. Damit wird die Lohnersatzfunktion dieser Rente verstärkt und ihre nicht beabsichtigte Ersatzfunktion als vorzeitiges Altersruhegeld abgebaut.

Bei Feststellung des Fünfjahreszeitraumes bleiben Ausfallzeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, Rentenbezugszeiten und ähnliche Zeiten unberücksichtigt, d. h. eine Krankheit von z. B. drei Monaten verlängert den Fünfjahreszeitraum entsprechend. Aus familienpolitischen Gründen gilt dies auch für Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten fünften Lebensjahr des Kindes, was sich in erster Linie für Frauen vorteilhaft auswirkt.

Aufgrund einer Übergangsregelung haben die Versicherten, die am 31. Dezember 1983 die Wartezeit von 60 Monaten für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfüllt haben, die Möglichkeit, durch regelmäßige Zahlung von freiwilligen Beiträgen den Invaliditätsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung aufrechtzuerhalten; dazu reichen auch die gesetzlichen Mindestbeiträge aus.

55. Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit ist die Wartezeit für das Altersruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an von bisher 15 Jahren auf fünf Jahre herabgesetzt worden. Dies kommt insbesondere den Frauen zugute, die wegen der Geburt und Erziehung von Kindern ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben und die längere Wartezeit nicht erfüllen.

Beiträge vom Krankengeld

56. Für Krankengeld wurden bisher vom 13. Monat des Bezugs an Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Nunmehr setzt die Beitragspflicht bereits mit Beginn des Krankengeldes ein. Sie gilt entsprechend für Versorgungskrankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld. Die Beiträge für Krankengeld und Verletztengeld werden je zur Hälfte von den Leistungsträgern und den Leistungsbeziehern getragen. Für Übergangsgeld und Versorgungskrankengeld sowie für das Krankengeld, sofern es in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt wird, sind die Beiträge allein von den Leistungsträgern zu erbringen.

Die volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht ist ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des Zieles, für Lohnersatzleistungen generell Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Das Krankengeld, das bisher im Regelfall 100% des letzten Nettoarbeitsverdienstes betrug, und das Verletztengeld mindern sich durch die Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis grundsätzlich um 11,55% (9,25% gesetzliche Rentenversicherung, 2,3% Arbeitslosenversicherung). Diese Auswirkung ist vor dem Hintergrund zu werten, daß Lohnersatzleistungen in der Sozialversicherung grundsätzlich nicht dieselbe Höhe erreichen sollen wie der Arbeitslohn, den sie ersetzen.

Verstärkte Einbeziehung von Sonderzuwendungen in die Beitragspflicht

57. Einmalige Entgeltzahlungen, z. B. das Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, waren auch nach bisher geltendem Recht beitragspflichtig. In vielen Fällen wurden diese Zuwendungen, insbesondere bei Arbeitnehmern mit höherem Arbeitsentgelt, jedoch ganz oder teilweise von der Beitragspflicht nicht erfaßt, weil sie über die Beitragsbemessungsgrenze hinausführten. Die Ausgestaltung der Zahlungsmodalitäten und die Zahlungstermine entschieden somit nicht selten darüber, ob und in welchem Ausmaß tatsächlich Beiträge gezahlt wurden.

Die Rechtsänderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 schafft hier mehr Gerechtigkeit. Für Sonderzuwendungen gilt künftig nicht mehr die Monatsbeitragsbemessungsgrenze, sondern die bei der Zahlung erreichte anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze.

Die Neuregelung berücksichtigt, daß die Zuwendungen in der Regel durch die Arbeit in mehreren Lohnberechnungszeiträumen verdient werden.

Ersetzung des Kinderzuschusses durch das Kindergeld

58. Der Kinderzuschuß der Rentenversicherung wird für künftige Versicherungsfälle durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ersetzt. Diese Neuregelung bedeutet eine Entlastung der Rentenversicherung von einer Leistung, deren Finanzierung heute im Rahmen des Familienlastenausgleichs grundsätzlich aus Mitteln der Allgemeinheit, d. h. aus Steuermitteln erfolgt. Die Einkommenssituation der Rentner rechtfertigt es nicht länger, für sie generell höhere kindbezogene Leistungen zu gewähren als z. B. für Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen oder für Arbeitslose.

Änderung der Witwenrentenabfindung

59. Den Beziehern einer Witwen- oder Witwenrente, die 1984 oder später wieder heiraten, werden statt bisher fünf künftig nur noch zwei Jahresrentenbeträge als Abfindung gezahlt. Die Renten sind seit der Rentenreform 1957, als die bisherige Regelung geschaffen wurde, in erheblichem Umfang gestiegen, so daß ein Hinausgehen über das Zweifache des Jahresrentenbetrages nicht mehr angemessen ist. Eine Witwe in der Beamtenversorgung erhielt schon bisher bei Wiederheirat zwei Jahresbeiträge ihrer Pension als Abfindung ausgezahlt.

Weitere Elemente der Strukturreform der Rentenversicherung

Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung in der Rentenversicherung

60. Auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1975 müssen bis Ende 1984 gleiche Voraussetzungen für Witwen- und Wit-

werrenten in der Rentenversicherung geschaffen werden.

Aus finanziellen Gründen kommt zunächst nur eine begrenzte Lösung in Betracht, die eine Gleichbehandlung von Männern und Frauen gewährleisten soll. Diese Neuregelung soll nur neue Rentenfälle erfassen.

61. Darüber hinaus bleibt es das Ziel, eine grundlegende Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung und der sozialen Sicherung der Frau zu schaffen, die von dem Leitbild der Partnerschaft von Mann und Frau ausgeht und der Frau mehr eigenständige soziale Sicherung gibt. Hierzu gehört insbesondere auch die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung in der Rentenversicherung. Diese Reform kann allerdings erst verwirklicht werden, wenn die notwendigen finanziellen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.

Beitragslose und beitragsgeminderte Zeiten

62. Die Anrechnung und Bewertung der beitragslosen und beitragsgeminderten Zeiten (Ersatz- und Ausfallzeiten sowie Zurechnungszeit) sollen mit dem Ziel größerer Beitragsgerechtigkeit alsbald neu geregelt werden. Die Neuregelung könnte von folgenden Grundsätzen ausgehen:

- Wegfall der Halbbelegung als Voraussetzung für die Anrechnung beitragsloser und beitragsgeminderter Zeiten (Vermeidung von Zufallsergebnissen);
- Bewertung der Zeiten nach dem Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen Beitragszahlung (größere Beitragsgerechtigkeit);
- Gleichstellung der freiwilligen Beiträge mit den Pflichtbeiträgen.

Die Neuregelung kann sachgerecht nur in Verbindung mit einer Vereinheitlichung der Rentenberechnung in den drei Rentenversicherungszweigen erfolgen, die im Zusammenhang mit der Einordnung des Rentenrechts in das Sozialgesetzbuch vorgesehen ist.

Bewältigung der demographischen Probleme

63. Anfang der neunziger Jahre beginnt für die Alterssicherungssysteme insgesamt und damit auch für die gesetzliche Rentenversicherung der Prozeß anhaltend ungünstiger werdender Finanzierungsbedingungen durch die demographisch bedingte Abnahme der Zahl der Beitragszahler einerseits und eine zunächst noch zunehmende Zahl von Rentnern andererseits. Es sind daher Voraussetzungen im Leistungs- und Finanzierungssystem zu schaffen, die geeignet sind, dieses Strukturproblem zu lösen. Bei der konkreten Ausgestaltung wird auch dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Besteuerung von Renten und Pensionen Rechnung zu tragen sein. Anregungen zu diesem Problembereich erwartet die Bundesregierung auch von dem Gut-

achten der Sachverständigenkommission „Alterssicherungssystem“ (vgl. Tz. 66).

64. Bei den weiteren Schritten der Strukturreform der Rentenversicherung wird sich die Bundesregierung von jenen Grundsätzen leiten lassen, die auch schon für die Regelungen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 maßgeblich waren:

- Das Prinzip der Beitragsbezogenheit der Rente bleibt erhalten.
- Renten und verfügbare Arbeitnehmereinkommen sollen sich gleichgewichtig entwickeln.
- Der Bundeszuschuß zur Rentenversicherung wird verläßlich gemacht.
- Die Belastungen aus der Anpassung der Rentenversicherung an die veränderten ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen werden auf alle Beteiligten ausgewogen verteilt.

Die Bundesregierung ist bestrebt, für die anstehende Strukturreform einen möglichst breiten Konsens mit den Parteien, Sozialverbänden und Tarifpartnern zu erreichen. Die bisher insoweit geführten Gespräche bestärken sie in der Hoffnung, daß dies im Interesse aller gelingen wird. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zum sozialen Frieden.

65. Alle Alterssicherungssysteme werden künftig von der Veränderung der demographischen und ökonomischen Rahmenbedingungen betroffen sein. Als sozialpolitische Zielsetzung ist dabei anzustreben, daß in Zukunft vergleichbare Leistungen und Tatbestände auch zu vergleichbaren Ansprüchen führen.

Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme

66. Die Bundesregierung hat im Juni 1981 eine Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme eingesetzt.

Sie hatte die Aufgabe, unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen und der Vorgaben des Grundgesetzes einen systematischen Vergleich aller staatlich finanzierten und geförderten Alterssicherungssysteme sowie Vorschläge für eine etwaige Neuregelung zu erarbeiten, die insgesamt nicht mit Mehraufwendungen verbunden sein sollen.

Dabei ging es darum zu untersuchen,

- ob und inwieweit die bestehenden Alterssicherungssysteme in ihren Einzelregelungen besser aufeinander abgestimmt werden können,
- wie der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer Neuordnung der Gesamtregelung über die Besteuerung von Alterseinkünften entsprochen werden kann.

Die Kommission hat ihren Bericht im Dezember 1983 vorgelegt. Die Bundesregierung wird die Ergebnisse und Vorschläge der Kommission sorgfältig

prüfen und in ihre weitere Willensbildung einbeziehen.

2. Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen

Krankenversicherung

Anpassung der Krankenversicherung an veränderte ökonomische Rahmenbedingungen

67. Die Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung sind seit 1960 sehr stark gestiegen, nämlich von 9,0 Mrd. DM im Jahre 1960 auf 92,7 Mrd. DM im Jahre 1982. Das ist ein Ausgabenanstieg um 934%. Demgegenüber ist die Bruttolohn- und -gehaltssumme in diesem Zeitraum nur um 488% gestiegen (vgl. Übersicht 2).

Dabei ist zu beachten, daß die Krankenversicherung nur einen Teil — wenn auch den größten — aller Gesundheitsleistungen erbringt. Die Ausgaben für Gesundheitsmaßnahmen insgesamt erhöhten sich von 107,5 Mrd. DM 1975 auf 167,3 Mrd. DM 1982 und betragen damit in diesem Jahr 2 714 DM pro Kopf der Bevölkerung.

Diese Entwicklung ist wesentlich auch darauf zurückzuführen, daß neue Leistungen und Personenkreise in den Leistungsumfang mit aufgenommen worden sind.

68. Entsprechend diesem Ausgabenanstieg hat sich der durchschnittliche Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung von 8,4% im Jahre 1960 auf 12,0% im Jahre 1982 erhöht. Hierbei gilt es noch zusätzlich zu berücksichtigen, daß sich 1970 durch die Einführung der arbeitsrechtlichen Lohnfortzahlung der durchschnittliche Beitragssatz des Jahres 1969 in Höhe von 10,5% auf 8,2% ermäßigte. Zur Verdeutlichung: Ein Prozentpunkt bedeutet derzeit für Versicherte und Betriebe eine Belastung von rd. 6,7 Mrd. DM.

69. Mit dem jetzt erreichten Beitragssatz ist für Arbeitnehmer und Betriebe eine hohe Belastung verbunden. Die vorhandenen Informationen weisen überwiegend darauf hin, daß einer weiteren allgemeinen Expansion des Gesundheitswesens keine entsprechende Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung gegenüberstehen würde. Auch sollten sich alle am Gesundheitswesen Beteiligten bewußt sein, daß sie nicht nur Verantwortung für ihren spezifischen Bereich, sondern in der derzeitigen Lage auch Mitverantwortung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung tragen. Für die Krankenversicherung bedeutet dies vor allem, daß sie die Beitragsbelastung der Unternehmen und Versicherten so niedrig wie möglich hält. Eine faktische Sicherung der Einkommen in bestimmten Gesundheitsberufen auf teilweise sehr hohem Niveau ist grundsätzlich, besonders aber in einer Zeit, in der breite Schichten unserer Bevölkerung reale Einkommensverluste hinnehmen müssen, in Frage zu stellen.

Übersicht 2

Leistungsausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung

	1960	1970		1982	
	Mio. DM	Mio. DM	Änderung 1960/1970 in %	Mio. DM	Änderung 1960/1982 in %
insgesamt	8 965	23 849	166	92 676	934
darunter					
— Behandlung durch Ärzte	1 874	5 460	191	16 917	803
— Behandlung durch Zahnärzte ¹⁾	468	1 708	265	6 072	1 197
— Arzneien, Heil- und Hilfsmittel aus Apotheken	1 093	4 224	286	13 777	1 460
— Zahnersatz	269	828	208	6 988	2 498
— Krankenhauspflege	1 568	6 009	283	29 596	1 788
Bruttolohn- und -gehaltssumme	124 540	307 900	200	732 570	488

1) Ab 1982 werden nur noch zahntechnische Leistungen als Zahnersatz abgerechnet. Das zahnärztliche Honorar ist in den Aufwendungen der Behandlung enthalten.

70. Die Bundesregierung wird deshalb auch in den nächsten Jahren der finanziellen Stabilität in der Krankenversicherung und der Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit Priorität einräumen. In Anbetracht des hohen medizinischen Versorgungsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Steigerung des Anteils der Gesundheitsausgaben am Sozialprodukt nicht erforderlich. Vorrangig ist der optimale Einsatz der im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bemühungen um eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und des Erfolgs medizinischer Leistungen sind zu verstärken. Noch vorhandene Wirtschaftlichkeitsreserven sollten primär als Beitragssatzsenkungen weitergegeben werden.

Neue gesundheitspolitische Prioritäten sollten sich vor allem auf grundlegende Verbesserungen der ambulanten pflegerischen Versorgung und der Gesundheitsvorsorge beziehen.

Dadurch darf das allgemeine Konsolidierungsziel nicht gefährdet werden.

71. Arbeitgeber und Gewerkschaften, die tragenden Kräfte in der Selbstverwaltung der Krankenkassen, sind aufgerufen, sich im Zusammenwirken mit den Leistungserbringern mit Nachdruck für diese Ziele einzusetzen. Die Aufgabe einer dauerhaften finanziellen Stabilisierung der Krankenversicherung kann nicht allein der Staat übernehmen. Die Selbstverwaltung muß zeigen, daß sie in eigener Verantwortung weitere wirtschaftliche Erfolge erzielen kann. Denn trotz sich abzeichnender positiver Kosten- und Beitragssatzentwicklung im Gesundheitswesen gibt es noch erhebliche Einsparmöglichkeiten. Der Rückgang des durchschnittlichen Beitragssatzes von 12,0 % im Jahre 1982 auf

11,75 % zum 1. September 1983 ist ein erster Erfolg der gemeinsamen Bemühungen aller Beteiligten — des Gesetzgebers, der Leistungserbringer, der Krankenkassen und der Versicherten — um stärkere Kostendämpfung. Im Jahre 1983 beläuft sich die Entlastung der Betriebe und der Versicherten aus den Beitragssatzsenkungen der Krankenkassen auf rd. 1 Mrd. DM. Dies gilt es fortzuführen.

72. Unbefriedigend ist die Entwicklung insbesondere noch im stationären Bereich und bei den Arzneimittelpreisen: Die Ausgaben für die Krankenhauspflege sind seit mehreren Jahren stärker als die Einnahmen der Krankenkassen gestiegen. Im Arzneimittelbereich haben die schubartigen Preisanhebungen, insbesondere zu Beginn des Jahres 1983, erneut zu einer nicht vertretbaren Ausgabenentwicklung geführt.

73. Die zentrale Aufgabe besteht darin, mittelfristig unser Gesundheitswesen so zu gestalten, daß alle am Gesundheitswesen Beteiligten ein unmittelbares Eigeninteresse an Sparsamkeit haben. Die Selbstverantwortlichkeit des einzelnen muß in Zukunft wieder stärker aktiviert werden. Die Selbstverwaltung muß im Zusammenwirken mit ihren Vertragspartnern auf seiten der Leistungserbringer alle Möglichkeiten ausschöpfen, um die eingeleitete Trendumkehr in der Beitragssatzentwicklung fortzuführen.

Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen

74. Im Hinblick auf die unverzichtbare Zusammenarbeit aller beteiligten Gruppen mißt die Bundesregierung der Konzertierten Aktion im Gesund-

heitswesen eine besondere Bedeutung bei. Im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Aufgabenstellung kann sie wichtige Anregungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit der gesundheitlichen Versorgung geben.

Die Konzertierte Aktion hat am 15. November 1982 und am 23. März 1983 getagt. Sie hat dabei insbesondere das gemeinsame Ziel der Beitragssatzstabilität und weiterer Beitragssatzsenkungen in den Jahren 1983 und 1984 bekräftigt und entsprechende Empfehlungen und Vorschläge erarbeitet.

Die Konzertierte Aktion wird sich künftig neben der Erarbeitung von Kriterien für die Wirtschaftlichkeit verstärkt auch mit der Entwicklung von medizinischen Orientierungsdaten beschäftigen.

Finanzielle Konsolidierung der gesetzlichen Krankenversicherung

75. Die expansive Ausgabenentwicklung in der gesetzlichen Krankenversicherung, die in den Jahren 1980 und 1981 zu einer Gefährdung der Beitragssatzstabilität geführt hatte, konnte im Jahre 1982 spürbar gebremst werden. 1983 konnten zahlreiche Krankenkassen ihre Beitragssätze sogar senken. Die Bundesregierung wird auch in den nächsten Jahren das Ziel verfolgen, die finanzielle Stabilität in der Krankenversicherung zu sichern.

Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984

76. Im Zusammenhang mit den Bundeshaushalten für 1983 und 1984 sind in den entsprechenden Begleitgesetzen für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Regelungen getroffen worden:

Leistungsausschluß für bestimmte Arzneimittel — Bagatellarzneimittel

77. Seit dem 1. April 1983 werden Arzneimittel aus vier Anwendungsgebieten von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr erstattet. Es handelt sich um

- Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden schnupfen- und hustendämpfenden sowie hustenlösenden Mittel,
- Schmerzmittel
- Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen,
- Abführmittel,
- Arzneimittel gegen Reisekrankheiten.

Für Härtefälle ist eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Danach kann die Krankenkasse in Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum Arzneimittel benötigt werden, diese Arzneimittel bezahlen, wenn der Versicherte sonst unzumutbar belastet würde.

Zweck der Neuregelung ist eine finanzielle Entlastung der gesetzlichen Krankenversicherung bei den Arzneimittelausgaben durch eine stärkere Ausrichtung des Leistungsspektrums auf die für die Gesundheitssicherung notwendigen Leistungen und die Ausgrenzung von Leistungen, die nicht unbedingt durch die Versicherungsgemeinschaft finanziert werden müssen. Die Bundesregierung wird gegenüber dem Deutschen Bundestag bis zum Jahresende 1984 einen Erfahrungsbericht über die Neuregelung abgeben.

Verordnungsblattgebühr bei Arznei- und Verbandmitteln

78. Die bei der Abnahme von Arznei- und Verbandmitteln vom Versicherten zu zahlende Verordnungsblattgebühr wurde von 1,50 DM auf 2 DM je Mittel heraufgesetzt. Die Härtefallregelung ist unverändert bestehen geblieben. Die Krankenkasse kann somit auch weiterhin die Versicherten, die unzumutbar belastet würden, von der Zahlung der Gebühren befreien.

Zuzahlung bei Krankenhausbehandlung

79. Wenn die Kosten der Krankenhausbehandlung von der Krankenkasse getragen werden, haben Versicherte täglich fünf DM für längstens 14 Tage — d. h. insgesamt höchstens 70 DM je Kalenderjahr — an das Krankenhaus zu zahlen. Die Zuzahlungsverpflichtung besteht nicht, wenn der Patient das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie bei teilstationärer Behandlung. Die Bundesregierung wird gegenüber dem Deutschen Bundestag bis zum Jahresende 1984 einen Erfahrungsbericht über die Neuregelung abgeben.

Zuzahlung bei Kuren

80. Während einer Kur, die zur Verhütung von Erkrankungen — nicht zur Behandlung bestehender Krankheiten — durchgeführt wird und deren Kosten von der Krankenkasse voll übernommen werden, hat der Versicherte täglich zehn DM selbst zu tragen. Das gilt nicht für Personen unter 18 Jahren. In der Regel zahlen die Krankenkassen zu solchen Kuren Zuschüsse, so daß der Versicherte durch die Zahlung des Restbetrages bereits seine Zuzahlungspflicht erfüllt. Übernimmt die Krankenkasse dagegen die gesamten Kurkosten, kann sie den Versicherten bei unzumutbarer Belastung von der Zahlung befreien.

Ausbau der häuslichen Krankenpflege

81. Zur Vermeidung nicht unbedingt notwendiger Krankenhausbehandlung erhalten Versicherte neben der ärztlichen Behandlung häusliche Krankenpflege. Oft kann der Krankenhausaufenthalt aber erst dann entbehrlich gemacht oder abgekürzt werden, wenn auch die Weiterführung des Haushalts sichergestellt wird. Um den Anreiz zur Einsparung der beträchtlichen Krankenhauskosten zu verstärken, wurde den Krankenkassen das Recht eingeräumt, eigenverantwortlich in ihrer Satzung festzu-

legen, in welchen Fällen auch die Kosten der Haushaltshilfe übernommen werden.

Übernahme der Kosten für Tbc-Behandlungen durch die gesetzliche Krankenversicherung

82. Tuberkuloseerkrankungen haben in der Bundesrepublik Deutschland zahlenmäßig an Bedeutung verloren. Sonderregelungen, die eine Übernahme insbesondere der Kosten der stationären Behandlung durch die Träger der Rentenversicherung vorsahen, sind somit entbehrlich geworden. Künftig sollen deswegen die zur Behandlung einer Tuberkulose erforderlichen Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung für die dort Versicherten erbracht werden. Die Tuberkulosefürsorge des öffentlichen Gesundheitsdienstes bleibt davon unberührt.

Krankenversicherung der Rentner

83. Aufgrund des Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1982 werden die vor dem 1. Januar 1983 von den Trägern der Rentenversicherung an die gesetzliche Krankenversicherung pauschal gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner nunmehr individuell nach den Renten der einzelnen pflichtversicherten Rentner berechnet. Ferner haben alle Pflichtversicherten, die der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) erhalten oder neben Rente oder Versorgungsbezügen Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit erzielen, aus diesen Einkünften Beiträge zu zahlen. Die Beiträge aus den Renten werden weiterhin direkt von der Rentenversicherung an die Krankenversicherung abgeführt (vgl. Tz. 44).

84. Die Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner ist durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ab 1. Januar 1984 derjenigen der allgemeinen Krankenversicherung der Rentner angepaßt worden. Rentner der Bundesknappschaft werden künftig unter den gleichen Voraussetzungen pflichtversichert wie die übrigen Rentner und können sich ggf. freiwillig versichern.

Beiträge zur Rentenversicherung

85. Die Lohnersatzleistung „Krankengeld“ ist ab 1. Januar 1984 beitragspflichtig zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge werden in der Regel je zur Hälfte vom Leistungsempfänger und der Krankenkasse erbracht. Das Krankengeld vermindert sich dadurch um 11,55 % (9,25 % Rentenversicherungsbeitrag, 2,3 % Arbeitslosenversicherungsbeitrag) (vgl. Tz. 56).

Korrekturen im Beitragsrecht

86. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird ab 1. Januar 1984 — entsprechend der Neuregelung für die gesetzliche Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit — auch in der Krankenversicherung stärker zur Beitragsleistung herangezogen. Der Freibetrag von 100 DM bei der Beitragsbe-

rechnung vom Weihnachtsgeld ist auch hier entfallen (vgl. Tz. 57).

Gesundheitsvorsorge

87. Die Erweiterung des Vorsorge- und Früherkennungsprogramms in der gesetzlichen Krankenversicherung hat sich insgesamt bewährt. Allerdings ist die Teilnahmequote an diesen Untersuchungen nach wie vor nicht zufriedenstellend. Derzeit laufen verschiedene Modellvorhaben, die zum Ziel haben, die Inanspruchnahme durch die Versicherten zu erhöhen.

Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit

88. Um die wissenschaftlichen Grundlagen über Zusammenhänge und Einflußfaktoren in der gesundheitlichen Versorgung weiter auszubauen, hat die Bundesregierung das Programm zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit 1983 bis 1986 verabschiedet.

Im Mittelpunkt stehen die Krankheiten, die am häufigsten zu Tod, Invalidität oder Arbeitsunfähigkeit führen: Herz-Kreislauf-Krankheiten, Krebs, rheumatische und psychische Krankheiten.

Die Forschung zur strukturellen Verbesserung des Gesundheitswesens soll sich auf drei Schwerpunktbereiche konzentrieren:

- Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesundheitseinrichtungen,
- Organisation und Funktionserfüllung der gesetzlichen Krankenversicherung,
- Verbesserung der Steuerung im Gesundheitswesen.

Im Rahmen dieser Schwerpunkte werden für den Zeitraum 1983 bis 1986 neue Akzente gesetzt durch folgende Themen:

- Auswirkungen des gegliederten Krankenversicherungssystems auf die Entwicklung und Aufgabenerfüllung der Krankenkassen,
- Strukturfragen des Leistungsrahmens und des Leistungsangebotes der gesetzlichen Krankenversicherung,
- Untersuchungen zur Selbstbeteiligung,
- Voraussetzungen, Möglichkeiten und Auswirkungen der Globalsteuerung in der Krankenversicherung,
- Leistungs- und Kostentransparenz in der Krankenversicherung,
- langfristige Entwicklungstrends im Gesundheitsbereich,
- indikatorgestützte Gesundheitsberichterstattung.

Die laufenden Förderungsmaßnahmen im Bereich der Strukturforchung konzentrieren sich auf die

Verbesserung der Leistungs- und Kostentransparenz und auf die Verteilungswirkungen der gesetzlichen Krankenversicherung für Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichen Gesundheitsrisiken und Krankheitsverläufen.

Neuordnung der Krankenhausfinanzierung

89. Nach dem geltenden Krankenhausfinanzierungssystem ist die Investitionsfinanzierung im Krankenhausbereich eine öffentliche Aufgabe, die Ländern und Bund gemeinsam obliegt. Die Länder haben von 1972, dem Jahr der Verabschiedung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, bis 1982 rd. 37 Mrd. DM an Investitionshilfen (davon knapp 9 Mrd. DM vom Bund) aufgebracht. Gleichwohl reichen die Mittel nicht aus, um den laufenden Investitionsbedarf zu decken. Außerdem tragen die Kommunen für ihre Krankenhäuser bereits wieder ein jährliches Defizit von über 0,5 Mrd. DM. Die freigemeinnützigen Krankenhäuser beklagen Substanzverluste. Auf der anderen Seite steigen die Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für stationäre Behandlung ständig an.

Mit der Krankenhausbedarfsplanung ist es nicht hinreichend gelungen, ein regional ausgewogenes, bedarfsgerecht gegliedertes System leistungsfähiger Krankenhäuser zu verwirklichen. Bettenüberhängen in Allgemeinkrankenhäusern stehen Engpässe, z. B. für Herzoperation oder in der Versorgung von Schwerebrandverletzten und Querschnittgelähmten, gegenüber.

90. Eine zentrale Aufgabe der Gesundheitspolitik wird daher die Neuordnung der Krankenhausfinanzierung sein, die nicht ohne Korrekturen am derzeit geltenden Krankenhausfinanzierungsgesetz möglich sein wird. Anfang 1983 berief der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine Beratergruppe, deren Aufgabe es ist, die Schwachstellen und Probleme des geltenden Krankenhausfinanzierungssystems aufzuzeigen, sie zu bewerten und alternative Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat dafür mit den Ländern einen Ziel- und Fragenkatalog ausgearbeitet, der insbesondere folgende Punkte enthält:

- Die Krankenhäuser sind wirtschaftlich zu sichern, damit sie auch in Zukunft ihre Aufgaben
 - Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung des medizinischen und medizintechnischen Fortschritts und
 - Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung von Ärzten und anderen Gesundheitsfachberufen

in vollem Umfang erfüllen können.

- Die Krankenhäuser sind zusammen mit den anderen Bereichen des Gesundheitswesens gleichgewichtig in die Kostendämpfung einzubeziehen, um damit auch zur Beitragsatzstabilität in

der gesetzlichen Krankenversicherung angemessen beizutragen.

- Eine öffentliche Bedarfsplanung durch die Länder ist grundsätzlich beizubehalten.
- Den Krankenhäusern ist ein möglichst großer Handlungsspielraum für eigenverantwortliche wirtschaftliche Entscheidungen zu geben.
- Die Versorgung im stationären und ambulanten Bereich muß sich nach der medizinischen Notwendigkeit und den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit richten. Dies gilt vor allem für die Entscheidung, ob die medizinischen Leistungen stationär oder ambulant erbracht werden sollen. Der weitere Abbau von Fehlbelegungen setzt krankenhauserentlastende Maßnahmen, insbesondere im ambulanten Bereich durch Sozialstationen und häusliche Pflege, voraus. Krankenhausversorgung und kassenärztliche Versorgung sind entsprechend aufeinander abzustimmen.
- Das Selbstverwaltungsprinzip ist auch im Krankenhausbereich zu wahren und möglichst zu stärken. Dies gilt insbesondere für die Entgeltregelung (Pflegesatzregelung).
- Die Vielfalt öffentlicher, freigemeinnütziger und privater Krankenhausträger ist zu erhalten.

In seiner Regierungserklärung vom 4. Mai 1983 hat der Bundeskanzler erklärt:

„Die Mischfinanzierung von Bund und Ländern wollen wir einschränken. Wir werden bei der Krankenhausfinanzierung damit beginnen.“

Diese politische Vorgabe ist verbindlich und wird durchgeführt.

Gebührenordnung für Ärzte

91. Am 1. Januar 1983 ist eine neue Gebührenordnung für Ärzte in Kraft getreten, die die Gebührenordnung von 1965 ablöst. Sie gilt für den Bereich der ambulanten und stationären privatärztlichen Behandlung und ist für etwa 8,5 Mio. Bürger von Bedeutung.

Die neue Gebührenordnung fördert das gesundheitspolitische Ziel einer patientennahen Medizin durch eine deutliche Aufwertung der persönlichen Leistungen des Arztes gegenüber den medizintechnischen Einrichtungen. Sie trägt zum Schutz des zahlungspflichtigen Patienten durch Vorschriften zur transparenten Rechnungslegung bei. Schließlich wird der Entwicklung im medizinischen, technischen und wirtschaftlichen Bereich durch Übernahme des zwischen Vertretern der Ärzteschaft und der Krankenversicherung vereinbarten einheitlichen Bewertungsmaßstabes für die ärztlichen Leistungen Rechnung getragen. Die neue Gebührenordnung soll zu einem fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Ärzte und der Zahlungspflichtigen führen.

Vorbereitungszeit für Kassenärzte und Kassenzahnärzte

92. Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Versorgung sollen die Anforderungen an die berufspraktische Erfahrung der Ärzte für ihre Tätigkeit als Kassenärzte verstärkt werden. Die bisherige sechsmonatige Vorbereitungszeit auf die kassenärztliche Tätigkeit ist hinsichtlich ihrer Dauer als nicht mehr ausreichend anzusehen. Deshalb hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine entsprechende Verordnung dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt, mit der die Vorbereitungszeit auf die kassenärztliche Tätigkeit von sechs Monaten auf 18 Monate verlängert wird. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 1988 befristet, da beabsichtigt ist, im Rahmen der ärztlichen Ausbildung eine grundsätzliche Neuregelung der berufsbezogenen praktischen Ausbildung herbeizuführen.

Für Zahnärzte sieht eine entsprechende Verordnung vor, daß die Vorbereitungszeit hinsichtlich ihrer bisherigen Dauer von zwei Jahren beibehalten, jedoch hinsichtlich des darin enthaltenen Anteils einer obligatorischen Tätigkeit bei einem freipraktizierenden Kassenzahnarzt modifiziert wird*).

Modellmaßnahmen zur Versorgung von Krebspatienten

93. Seit 1981 werden aus Modellmitteln zur besseren Versorgung von Krebspatienten zahlreiche Tumorzentren sowie auf die Behandlung von Tumoren spezialisierte Schwerpunktkrankenhäuser, Kinderkliniken und Schwerpunktpraxen durch die Bereitstellung von Sach- und Personalmitteln gefördert. Ziel dieser Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung ist es, die Länder dabei zu unterstützen, den Standard der medizinischen Versorgung von Krebspatienten in der Diagnostik, Therapie und Nachsorge u. a. durch die Einbeziehung der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie Vereinheitlichung der Dokumentation soweit anzuheben, daß das heute auf diesem Sektor vorhandene Wissen allen Betroffenen zugute kommen kann.

3. Unfallversicherung

94. Die Renten der gesetzlichen Unfallversicherung und die Pflegegelder werden jährlich um die Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme angepaßt. Die Unfallrenten und Pflegegelder sind zum 1. Januar 1982 um 6,5% erhöht worden.

Wie auch in der Rentenversicherung ist der Renten Anpassungstermin durch das Haushaltsbegleitge-

*) Der Bundesrat hat zwischenzeitlich zugestimmt. Die Rechtsverordnungen wurden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 14. Dezember 1983 erlassen (BGBl. I S. 1431/1433).

setz 1983 auf den 1. Juli eines jeden Jahres verschoben worden. Zum 1. Juli 1983 erhöhten sich die Renten und Pflegegelder um 4,8%.

95. Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 eingeleiteten strukturellen Änderungen für die gesetzliche Rentenversicherung haben auch Auswirkungen auf die Unfallversicherung. Das Leitprinzip, daß sich Renten und verfügbare Arbeitnehmereinkommen künftig gleichgewichtig entwickeln sollen, muß auch in der Unfallversicherung Gültigkeit haben. Rentenversicherung und Kriegsopferversorgung stehen schon seit langem im Anpassungsverband. Auch die Renten der Unfallversicherung werden künftig aktueller, nämlich entsprechend dem Lohnanstieg des Vorjahres, angepaßt. Die gleichgewichtige Entwicklung mit den verfügbaren Arbeitnehmereinkommen wird in der Unfallversicherung dadurch erreicht, daß — wie auch bei der Kriegsopferversorgung — die Beteiligung der Rentner an den Beiträgen zu ihrer Krankenversicherung im Anpassungssatz mitberücksichtigt wird. Dadurch wird sichergestellt, daß in den Bereichen Rentenversicherung, Kriegsopferversorgung und Unfallversicherung die Renten zum gleichen Zeitpunkt und in gleichem Umfang jährlich ansteigen werden.

Parallelität in der Renten- und Unfallversicherung wird auch im Hinblick auf die kindbezogenen Rentenanteile und die Witwen- bzw. Witwerabfindungen erreicht. So wird die Kinderzulage für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1983 eintreten, durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ersetzt; Witwen- bzw. Witwerabfindungen bei Wiederheirat nach dem 31. Dezember 1983 sind vom bisher fünffachen auf den zweifachen Jahresrentenbetrag herabgesetzt worden (s. Tz. 58 und 59).

Die Einbeziehung kurzfristiger Lohnersatzleistungen — z. B. des Krankengeldes — in die Beitragspflicht zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit vom ersten Tag der Zahlung an betrifft folgerichtig auch das Verletztengeld und das Übergangsgeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

4. Soziale Entschädigung — Kriegsopferversorgung

96. Ein wesentlicher Bereich des Sozialrechts ist die soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden. Unter diesem Begriff faßt das Sozialgesetzbuch die Ansprüche derjenigen zusammen, die Gesundheitsschäden erleiden, für deren Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht. Neben dem Anspruch auf die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit besteht ein Recht auf angemessene wirtschaftliche Versorgung des Beschädigten und seiner Hinterbliebenen.

Außer der Versorgung von Kriegsoptionen umfaßt das soziale Entschädigungsrecht insbesondere die Leistungen an Wehr- und Zivildienstgeschädigte, Impfgeschädigte und die Opfer von Gewalttaten.

Insgesamt erhalten rund 1,8 Mio. Versorgungsbe-rechtigte im Rahmen der sozialen Entschädigung laufende Rentenleistungen.

Rentenanpassungen

97. Seit der Dynamisierung der Versorgungsbe-züge im Jahre 1970 ist sichergestellt, daß die Emp-fänger von Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilhaben. Die Renten steigen in dem gleichen Umfang wie die verfügbaren Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das bedeutet, daß die Renten im sozialen Entschädigungsrecht mit Wirkung vom 1. Juli 1983 um durchschnittlich 4,53% erhöht wurden.

98. Seit der ersten Anpassung aufgrund der Dyna-misierung sind einschließlich der Anpassung zum 1. Juli 1983 die Beschädigten-, Waisen- und Elternrenten um durchschnittlich rd. 199% und die Witwenrenten um 222% gestiegen. Diese Erhöhung der steuerfreien Renten liegt deutlich über dem Anstieg der Nettoverdienste der Beschäftigten im gleichen Zeitraum.

99. Welchen besonderen Rang die Kriegsoptionerver-sorgung im Rahmen der sozialen Sicherung besitzt, hat die Bundesregierung dadurch bewiesen, daß sie die Leistungen an Kriegsoptioner von speziellen Sparmaßnahmen ausgenommen hat. Sie hat zudem bei Sparmaßnahmen auf anderen Gebieten dem Grundanliegen der Kriegsoptioner Rechnung getra-gen, daß die Grundrente unantastbar sein soll.

5. Rehabilitation — Eingliederung der Behinderten

100. Auch und gerade in wirtschaftlich schwieri-gen Zeiten bleibt es für die Bundesregierung ein besonders wichtiges sozialpolitisches Anliegen, für die Eingliederung der behinderten Mitbürger in Beruf und Gesellschaft zu sorgen.

Behinderte müssen weiterhin die Hilfen erhalten, die sie nach ihren persönlichen Lebensumständen benötigen. Dieses Ziel darf nicht durch Fehlentwicklungen bei den bestehenden Hilfs- und Fördermöglichkeiten in Frage gestellt werden. Es gilt daher, die Hilfen des Staates zu überprüfen und dafür zu sorgen, daß der Einsatz der knappen Mittel der öffentlichen Haushalte auch in diesem Bereich auf diejenigen konzentriert wird, die der Hilfe besonders bedürfen.

101. In diesem Zusammenhang fördert die Bun-desregierung eine Vielzahl von Veranstaltungen der Selbsthilfeorganisationen der Behinderten. Sie läßt im Rahmen der Forschungsförderung wissen-schaftlich untersuchen, inwieweit die Selbsthilfe durch Selbsthilfegruppen wirksamer gestaltet werden kann.

Sparmaßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation

102. Von den zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte dringend gebotenen Sparmaßnahmen konnte auch der Bereich der beruflichen Rehabili-tation nicht ausgenommen werden. Nachdem durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 mit Wirkung vom 1. Januar 1983 die Fördersätze bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation für einen Behinderten, der selbst oder dessen Ehegatte pflegebedürftig ist oder der gegenüber Kindern unterhaltspflichtig ist, von 90% auf 80% des früheren Nettoentgelts und bei allen anderen Behinderten von 75% auf 70% ge-senkt wurde, mußte im Rahmen des Haushaltsbe-gleitgesetzes 1984 eine nochmalige Herabsetzung des Übergangsgeldes bei berufsfördernden Maß-nahmen um jeweils fünf Prozentpunkte vorgenom-men werden. Aber auch danach liegen die Förder-sätze noch über den für Nichtbehinderte bei berufli-chen Bildungsmaßnahmen geltenden Leistungssät-zen und tragen damit den besonderen Bedürfnissen Behinderter Rechnung.

103. Weiter enthält das Haushaltsbegleitgesetz 1984 im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung bei den Trägern, vor allem bei der Bundesanstalt für Arbeit, Regelungen, die es ermöglichen, im Bereich der Maßnahmekosten alle Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen, ohne den für eine erfolgreiche Re-habilitation erforderlichen Qualitätsstandard zu be-einträchtigen. Entsprechend dem Grundsatz der be-darfsgerechten Ausgestaltung und Konzentration der Hilfen sollen die kostenaufwendigen qualifizier-ten Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nur Behinderten zur Verfügung stehen, die auf das besondere Angebot derartiger Einrichtungen behin-derungsbedingt angewiesen sind. Auch wird ge-währleistet, daß entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur solche Ein-richtungen in Frage kommen, die Maßnahmen zu angemessenen Kostensätzen anbieten.

104. Das Haushaltsbegleitgesetz 1984 regelt auch die Rentenversicherungsbeiträge für Behinderte in Werkstätten neu.

Die Rentenversicherungsbeiträge für Behinderte, die in geschützten Einrichtungen, anerkannten Blindenwerkstätten, Anstalten, Heimen oder gleich-artigen Einrichtungen beschäftigt sind, werden nach einem fiktiven Mindestarbeitsentgelt berech-net. Sie sind im wesentlichen vom Bund und von den Ländern aufzubringen. Da im Rahmen der Sparmaßnahmen bei den Rentenversicherungsbei-trägen für Lohnersatzleistungen sowie bei von der öffentlichen Hand finanzierten Rentenversiche-rungsbeiträgen Einschränkungen vorgenommen

werden mußten, konnten die in geschützten Einrichtungen beschäftigten Behinderten von den Konsolidierungsmaßnahmen nicht völlig ausgenommen werden. Die gesetzliche Mindestberechnungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge dieser Personen soll von bisher 90% auf 70% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr verringert werden.

Weiterentwicklung des Behindertenrechts

105. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Behindertenrecht auf Grund der Erfahrungen in der Praxis und der geänderten Verhältnisse weiterzuentwickeln. Das gilt sowohl für das Rehabilitations-Angleichungsgesetz als auch für das Schwerbehindertengesetz.

Das Rehabilitations-Angleichungsgesetz soll entsprechend den hierzu vom Deutschen Bundestag gefaßten Entschlüssen und den Empfehlungen der Nationalen Kommission zum Internationalen Jahr der Behinderten 1981 nach Möglichkeit zu einem „Gesetz zur Eingliederung Behinderter“ entwickelt werden.

Die Weiterentwicklung des Schwerbehindertengesetzes, d. h. vor allem seine Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen, ist Voraussetzung für die erfolgreiche Eingliederung Schwerbehinderter in das Arbeitsleben. Die hohe Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter erfordert auch künftig erhebliche Anstrengungen zur Verbesserung ihrer Chancen auf dem Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt.

Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter

106. Um der hohen Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter entgegenzuwirken, hat der Bund zusammen mit den Ländern ein „Viertes Sonderprogramm zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Ausbildungsplatzangebotes für Schwerbehinderte“ mit einem Volumen von 250 Mio. DM und einer Laufzeit von zwei Jahren geschaffen. Mit Hilfe dieses Programms, das am 1. Dezember 1981 in Kraft getreten ist, und der vorangegangenen drei Sonderprogramme konnten insgesamt mehr als 42 000 besonders betroffene Schwerbehinderte in das Arbeitsleben eingegliedert werden. Die Bedingungen der Förderung sind im März 1983 nochmals verbessert worden.

Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter

107. Das Haushaltsbegleitgesetz 1984 brachte eine Änderung des Rechts der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr, insbesondere eine Einschränkung des begünstigten Personenkreises auf Schwerbehinderte, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, eine Eigenbeteiligung von 120 DM jährlich im Regelfall und den Wegfall der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinder-

ter im Eisenbahnverkehr (Ausnahme für S-Bahnen). Damit wird dem ursprünglichen Zweck der Vorschriften, Nachteile auszugleichen, die Schwerbehinderten durch diese Beeinträchtigung entstehen, besser Rechnung getragen.

Verbesserung von Früherkennung, Frühbehandlung und Frühförderung

108. Nach Auffassung der Bundesregierung haben im Rahmen der Rehabilitation Maßnahmen zur Verbesserung von Früherkennung, Frühbehandlung und Frühförderung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, besondere Bedeutung. Die Bundesregierung setzt sich vor allem dafür ein, den Fortbestand vorhandener sozialpädiatrischer Einrichtungen zu sichern und Neugründungen mit dem Ziel der Bedarfsdeckung zu ermöglichen. Sie wird sich mit allen Beteiligten um eine Lösung der dabei anstehenden Finanzprobleme bemühen. Um die frühzeitige Einleitung gebotener Rehabilitationsmaßnahmen zu sichern, werden weitere Verbesserungen des Mitteilungsverfahrens zwischen Ärzten und Kassen angestrebt.

Hilfswerk für behinderte Kinder

109. Aufgabe der durch Gesetz vom Dezember 1971 errichteten Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ ist die Entschädigung der Conterganopfer sowie die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zugunsten der Behinderten, vor allem solcher unter 21 Jahren. Durch Gesetz vom 22. Dezember 1982 sind die Eckwerte der Renten an die Geschädigten um rund 11% erhöht worden. Aus dem Stiftungsvermögen wurden bis Anfang November 1983 für Contergangeschädigte Leistungen in Höhe von mehr als 231 Mio. DM erbracht. Für institutionelle Fördermaßnahmen sind rd. 62 Mio. DM zur Verfügung gestellt worden.

Aus- und Aufbau eines Netzes von Rehabilitationseinrichtungen

110. Der Bedarf an modernen Rehabilitationseinrichtungen ist bundesweit in etwa gedeckt. Für die berufliche Umschulung erwachsener Behinderter stehen 21 Berufsförderungswerke mit rd. 12 000 Plätzen, für die berufliche Erstausbildung behinderter Jugendlicher derzeit 33 Berufsbildungswerke zur Verfügung; vier Berufsbildungswerke sind im Bau (vorgesehene Zahl der Ausbildungsplätze insgesamt 10 000). Die Zahl der Plätze in Werkstätten für Behinderte wurde auf rd. 73 000 ausgebaut. Bis Mitte 1986 sollen insgesamt 85 500 Plätze zur Verfügung stehen.

Verstärkt wurde die finanzielle Förderung von überregionalen oder modellhaften Zentren für medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen, in denen bereits am Krankenbett Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation durchgeführt werden.

Besondere Bedeutung kommt in den folgenden Jahren den Einrichtungen für psychisch Behinderte zu.

Hier sollen modellhaft Einrichtungstypen (Arbeits- und Therapiezentrum, Werkstatt für psychisch Behinderte und Wohnanlage als Übergangsheim) gefördert werden.

6. Soziale Sicherung besonderer Personengruppen

Landwirtschaftliche Sozialpolitik

111. Die eigenständige soziale Sicherung der Landwirte bietet Schutz bei den Risiken Alter, Krankheit und Unfall.

Wegen des Bundeszuschusses von gegenwärtig etwa 3,5 Mrd. DM ist die landwirtschaftliche Sozialversicherung, insbesondere die Altershilfe für Landwirte, in die wirtschaftliche Entwicklung und die davon abhängige finanzielle Lage der öffentlichen Haushalte eingebunden. Die notwendig gewordenen Einschränkungen im Sozialleistungsbereich konnten daher auch die landwirtschaftliche Sozialversicherung nicht unberührt lassen. Der Bundesmittelanteil an den Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte mußte von 85% im Jahre 1982 auf rd. 80% im Jahre 1983 zurückgeführt werden und wird ab 1984 75% betragen. Dafür ist erstmals seit 1981 wieder eine zeitlich unbefristete Regelung des Bundeszuschusses getroffen worden. Wegen des Anpassungsverbandes mit der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Renten Anpassung 1983 auf den 1. Juli 1983 verschoben. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 ist im übrigen auch der Anpassungssatz der Altersgelder aktualisiert worden (vgl. Tz 52).

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung können die Bundesmittel trotz der schwierigen Haushaltslage auch für 1984 auf dem Stand von 1983 gehalten werden.

112. Möglichkeiten einer Weiterentwicklung in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung sieht die Bundesregierung in der gegenwärtigen Situation in erster Linie in der Altershilfe für Landwirte, und zwar in einer Stärkung des sozialen Ausgleichs innerhalb der Solidargemeinschaft. Nach einer Ende 1982 verabschiedeten Entschließung des Deutschen Bundestages, die durch die Stellungnahme des Bundesrates zum Haushaltsbegleitgesetz 1984 nochmals unterstrichen wurde, soll in den Jahren 1983/84 ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, der eine sozial gerechtere Verteilung der Bundesmittel innerhalb der Altershilfe für Landwirte unter Berücksichtigung der Einkommenssituation vorsieht. Dies wird in enger Abstimmung mit den Betroffenen geschehen.

Bei der beabsichtigten Einordnung der Altershilfe für Landwirte in das Sozialgesetzbuch werden auch die Möglichkeiten einer Harmonisierung mit anderen Sozialleistungsbereichen unter Aufrechterhaltung der notwendigen landwirtschaftlichen Besonderheiten zu prüfen sein.

Soziale Sicherung selbständiger Künstler und Publizisten.

113. Durch das Gesetz über die Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten ist dieser

Personenkreis in den Schutz der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung einbezogen worden.

Damit besteht vom 1. Januar 1983 an für selbständige Künstler und Publizisten — soweit sie nicht anderweitig kraft Gesetzes ausreichend sozial gesichert sind — Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Versicherten zahlen — wie Arbeitnehmer — die Hälfte der Beiträge. Die andere Beitragshälfte wird zu einem Drittel durch einen Bundeszuschuß und zu zwei Dritteln durch die Künstlersozialabgabe aufgebracht. Diese wird als Umlage von Unternehmern erhoben, deren Unternehmen darauf ausgerichtet sind, ständig Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen und zu verwerten. Für die Erfassung der Versicherten und der Abgabepflichtigen, für den Beitragseinzug und die Weiterleitung der Beiträge an den zuständigen Versicherungsträger wurde in Wilhelmshaven die Künstlersozialkasse errichtet. Bei dieser hatten sich bis Anfang November 1983 rund 31 000 Personen als versicherungspflichtig gemeldet; die Versicherungspflicht konnte in rd. 20 000 Fällen überprüft und in rd. 15 000 Fällen bejaht werden.

7. Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung

114. Durch das Sozialgesetzbuch — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — ist die Vorschrift über die Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung dahin gehend geändert worden, daß zunächst die monatliche Entgeltgrenze von 390 DM bis zum 31. Dezember 1984 festgeschrieben wurde und ab 1985 wieder der Entwicklung der Versichertenentgelte angepaßt wird. Sie beträgt dann ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße. Ferner wurde die bis zum 31. Dezember 1981 in Kraft gewesene zusätzliche Entgeltgrenze von einem Sechstel des Gesamteinkommens wieder eingeführt.

8. Sozialgerichtsbarkeit

115. Bei den Sozialgerichten ist der Bestand an unerledigten Verfahren in den letzten Jahren bedenklich angestiegen. Eine wirksame soziale Sicherung erfordert aber, daß im Streitfall eine schnelle gerichtliche Klärung darüber herbeigeführt wird, welche Leistungen dem Bürger zustehen. Der Bund und die Länder sind deshalb aufgerufen, geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung des genannten Ziels zu treffen.

Die Bundesregierung strebt Regelungen, die diesem Ziel dienen, in dem Entwurf einer Verwaltungsprozeßordnung an. Diese soll die Verfahrensordnungen der öffentlich-rechtlichen Gerichtszweige (Verwaltungsgerichtsordnung, Sozialgerichtsgesetz, Finanzgerichtsordnung) vereinheitlichen. Das Vorhaben stellt zugleich auch einen Beitrag zum Abbau der Normenflut dar. Statt bisher etwa 650 werden künftig weniger als 200 Verfahrensvorschriften erforderlich sein. Dadurch wird das Verfahrensrecht übersichtlicher.

III. Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen

116. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz haben in der Bundesrepublik Deutschland in jahrzehntelanger Entwicklung einen hohen Stand erreicht. Das bedeutet jedoch nicht, daß die politische Aufgabe, einen funktionierenden Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten, als erledigt betrachtet werden kann. Vielmehr sind die bestehenden Regelungen immer wieder daraufhin zu prüfen, ob sie angesichts der aktuellen Entwicklungen im Arbeitsleben, insbesondere im Hinblick auf den raschen technischen Wandel, noch den Erfordernissen entsprechen. In einer Zeit hoher Arbeitslosigkeit bedeutet dies auch, daß arbeitsrechtliche Vorschriften da flexibler gestaltet werden müssen, wo dies zu einer Erweiterung von Beschäftigungsmöglichkeiten führt. Keinesfalls dürfen dabei aber unverzichtbare Schutzfunktionen des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzrechts beeinträchtigt werden.

Im übrigen kann die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitsschutzes im allgemeinen nur Mindeststandards setzen und den institutionellen Rahmen zur Verfügung stellen, innerhalb dessen die Tarifvertragsparteien sowie Arbeitgeber und Betriebsräte die Arbeitsbedingungen regeln und damit auch den jeweils aktuellen Erfordernissen anpassen können.

1. Arbeitsrecht

Befristung von Arbeitsverhältnissen

117. Vielfach zögern Arbeitgeber bei vorübergehender Belegung der Geschäftstätigkeit mit Neueinstellungen, weil sie befürchten, bei wieder sinkendem Personalbedarf die Belegschaft nicht rasch genug vermindern zu können. Es ist davon auszugehen, daß die Unsicherheit, die über die vorhandenen Möglichkeiten zur Befristung von Arbeitsverhältnissen besteht, beschäftigungshemmend wirkt. Daher wird zur Zeit auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Befristung von Arbeitsverträgen ein Gesetz über Zulässigkeit und Grenzen der Befristung vorbereitet. Ein solches Gesetz soll Arbeitgebern und Arbeitnehmern die in vielen einzelnen Gerichtsentscheidungen verstreuten Grundsätze durch eindeutige Vorschriften besser als bisher verdeutlichen.

Hierdurch sollen die vielfach bei Arbeitgebern bestehenden — mitunter psychologisch bedingten — Barrieren gegen Neueinstellungen abgebaut, eine flexiblere Personalpolitik ermöglicht und befristete Einstellungen erleichtert werden, so daß Überstunden und Sonderschichten abgebaut werden können. An dem allgemeinen Grundsatz, daß unbefristete Arbeitsverhältnisse und damit Dauerarbeitsplätze der sozialstaatlich erwünschte Zustand sind, soll ungeachtet dieser Erwägung festgehalten werden.

Anrechnung von Kuren auf den Urlaub

118. Kuren und Schonungszeiten können vom Arbeitgeber auf den Urlaub nicht angerechnet werden, wenn während ihrer Dauer ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle besteht. Andererseits ist der Arbeitnehmer bei einer von einem Sozialversicherungsträger bewilligten Kur verpflichtet, 10 DM pro Tag zuzuzahlen (vgl. Tz. 50).

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, wie diese Vorschriften besser miteinander verbunden werden können. Dazu wäre denkbar, sowohl die Vorschrift über die Anrechnung auf den Urlaub zu ändern als auch dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu eröffnen, die Verpflichtung zur Zuzahlung durch einen Verzicht auf einen Teil seines Urlaubsanspruchs abzulösen. Auf diese Weise könnte der Arbeitnehmer je nach seinen persönlichen Verhältnissen selbst entscheiden, welche Art der Selbstbeteiligung an der Kur für ihn die angemessene ist.

2. Arbeitsschutz, Humanisierung des Arbeitslebens

Jugendarbeitsschutz

119. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Ausbildung der Jugendlichen durch Anpassung von Arbeitszeitvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes an die heutigen Erfordernisse zu verbessern und zu erleichtern. In einem ersten Schritt hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine Rechtsverordnung zur Verbesserung der Ausbildung Jugendlicher erlassen, die Anfang August 1983 in Kraft getreten ist. In dieser Verordnung werden in einigen Ausbildungsbereichen — u. a. in Krankenanstalten, in der Textil- und Papierindustrie, auf Bau- und Montagestellen — Ausnahmen vom gesetzlich festgelegten Beginn und Ende der täglichen Beschäftigung zugelassen.

Das Ziel, eine gute Ausbildung Jugendlicher und den für sie notwendigen Gesundheitsschutz besser als bisher miteinander in Einklang zu bringen, ist jedoch nur erreichbar, wenn Arbeitszeitvorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes flexibler gestaltet werden. Die Bundesregierung wird hierzu Vorschläge machen und diese in die Ausschußberatungen im Deutschen Bundestag zur Gesetzesinitiative des Bundesrates zum Jugendarbeitsschutz einbringen.

Frauenarbeitsschutz

120. Die für Frauen bestehenden besonderen Arbeitsschutzvorschriften werden daraufhin geprüft,

ob sie mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz noch im Einklang stehen. Ziel der Prüfung ist es, den Frauenarbeitsschutz aufrechtzuerhalten und zu erweitern, soweit er zur Abwehr geschlechtsspezifischer Gefährdungen der Arbeitnehmerinnen und möglicher Schädigungen eines ungeborenen Kindes erforderlich ist. Vorschriften, die nicht zur Abwehr solcher Gefährdungen und Schädigungen erforderlich sind, sollen aus Gründen der Gleichbehandlung von Männern und Frauen und zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen aufgehoben werden.

Mutterschutz

121. Es ist ein vorrangiges Ziel der Bundesregierung, die seit Einführung des Mutterschaftsurlaubs bestehende familienpolitische Benachteiligung der zur Zeit der Schwangerschaft nicht im Erwerbsleben stehenden Frauen zu beseitigen. Deshalb hat die Bundesregierung beschlossen, ein Mutterschaftsgeld ab 1987 allen Müttern zu gewähren. Durch die Herabsetzung des Mutterschaftsurlaubsgeldes von ca. 750 DM auf ca. 510 DM pro Monat sollen die finanziellen Voraussetzungen für die Ausdehnung des Anspruchs auf alle Mütter geschaffen werden.

Arbeitszeitgesetz

122. Im Zusammenhang mit der vom Bundesrat eingebrachten Gesetzesinitiative zur Beseitigung ausbildungs- und beschäftigungshemmender Vorschriften werden die Arbeitszeitvorschriften der Arbeitszeitordnung mit dem Ziel überprüft, das Arbeitszeitrecht durch ein den heutigen Verhältnissen entsprechendes Gesetz zu modernisieren und damit insgesamt effektiver zu gestalten, ohne daß der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer verschlechtert wird.

Humanisierung des Arbeitslebens, Weiterentwicklung des technischen Arbeitsschutzes

123. Auch 1982 konnte wieder ein beträchtlicher Rückgang der gemeldeten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten registriert werden. Die verbliebenen Zahlen von 1,8 Mio. Unfällen und 37 000 Berufskrankheiten dokumentieren aber nachdrücklich die Bedeutung des Arbeitsschutzes als Daueraufgabe. Neben den hinter diesen Zahlen stehenden persönlichen Schicksalen sind auch die Belastungen für das System der sozialen Sicherung und die Volkswirtschaft insgesamt zu sehen: Unfälle und Berufskrankheiten im Betrieb belasten die Volkswirtschaft mit jährlich etwa 35 Mrd. DM.

124. Die deutsche Wirtschaft ist gegenwärtig in einer Phase tiefgreifenden Wandels. Sowohl in den Fertigungsbetrieben als auch im Dienstleistungssektor und in den Büros werden in wachsendem Umfang neue Techniken eingesetzt, die — neben ihrem Rationalisierungseffekt — den Arbeitneh-

mern in vielen Fällen schwere, monotone oder gefährliche Arbeit abnehmen. Es gibt jedoch konkrete Hinweise, daß die neuen Techniken auch neue Belastungen und Gefährdungen mit sich bringen können. Hierauf muß sich auch der Arbeitsschutz einstellen.

125. Die Bundesregierung hat in ihrer im Frühjahr 1983 dem Deutschen Bundestag vorgelegten Planung für die Weiterentwicklung des Programms „Humanisierung des Arbeitslebens“ ihre Absicht zum Ausdruck gebracht, die Auswirkungen neuer Techniken im Fertigungs- sowie im Büro- und Dienstleistungsbereich — neben dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — in den Mittelpunkt dieses Forschungsprogramms zu stellen. Sie geht dabei davon aus, daß Belastungen und Gefährdungen am besten dann vermieden werden können, wenn Aspekte des Arbeitsschutzes und der Humanisierung des Arbeitslebens bereits in der Phase der Technologieentwicklung und -einführung berücksichtigt werden. Dies gelingt am ehesten dann, wenn Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen den Konstrukteuren von technischen Geräten und Anlagen, aber auch denen vermittelt werden, die die Arbeitsabläufe in den Betrieben gestalten.

Die Humanisierungsforschung wird sich zudem stärker mit Wirtschaftlichkeitsfragen zu befassen haben, damit die Humanisierung im Zielkonflikt mit der Wirtschaftlichkeit eine bessere Chance erhält.

Derzeit lassen die Erfahrungen mit neuen, elektronisch gesteuerten Geräten noch keine abschließenden Aussagen über notwendige Konsequenzen im Recht des technischen Arbeitsschutzes zu. Die Arbeitsschutzaufsicht muß sich jedoch rechtzeitig mit diesen Entwicklungen befassen. Die Bundesregierung will mit Hilfe der Forschung eine entsprechende Information und Fortbildung der Aufsicht fördern.

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für die Information und Ausbildung von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten, Betriebsräten und Funktionsträgern, die in den Unternehmen für den Arbeitsschutz und die Gestaltung der Arbeitsbedingungen verantwortlich sind, ein. Eine wichtige Rolle wird dabei die Bundesanstalt für Arbeitsschutz übernehmen.

3. Pfändungsfreigrenzen und Konkurs

126. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen eingebracht. Der Entwurf sieht eine Anhebung der Freibeträge vor, die dem Schuldner bei der Zwangsvollstreckung in sein Arbeitseinkommen wegen nicht bevorrechtigter Ansprüche verbleiben. Ferner soll der Entwurf durch eine Änderung der Konkursordnung klarstellen, daß die Ansprüche der Sozialversicherungsträger, für welche die Konkursausfallversicherung in Anspruch genommen wurde, im Konkurs des Arbeitgebers nicht Masseschulden sind.

127. Die vom Bundesminister der Justiz einberufene Kommission für Insolvenzrecht, die aus unabhängigen Sachverständigen besteht und deren Aufgabe es ist, Vorschläge für eine wirtschaftsnahe und sozialbezogene Reform des Insolvenzrechts zu erarbeiten, hat die Grundlagen eines für das deutsche

Recht neuartigen Reorganisationsverfahrens entwickelt. In diesem Verfahren sollen notleidende, aber sanierungsfähige Unternehmen wieder in stand gesetzt werden, am Wirtschaftsleben teilzunehmen, und damit nicht zuletzt auch Arbeitsplätze erhalten werden.

IV. Vermögensbildung

128. Nach 13jährigem Stillstand in der Vermögenspolitik hat die neue Bundesregierung schon nach wenigen Monaten Amtszeit den Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)“ vorgelegt. Die gesetzgebenden Körperschaften haben das Gesetz im Dezember 1983 verabschiedet, so daß es zum 1. Januar 1984 in Kraft treten kann.

129. Die Gesamtaufwendungen der öffentlichen Haushalte (einschließlich Steuermindereinnahmen) für die Förderung des Sparens und der Vermögensbildung seit Kriegsende bis 1982 betragen rund 120 Mrd. DM. Damit sind Sparleistungen in Höhe von ca. 480 Mrd. DM begünstigt worden. Trotz dieser beachtlichen vermögenspolitischen Entwicklung hat die bisherige Förderung noch nicht die angestrebten Ergebnisse bei der Beteiligung breiter Schichten der Arbeitnehmer am Produktivkapital gebracht. Die vermögenswirksamen Leistungen nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz flossen zu 98% in Spar-, Bauspar- und Lebensversicherungsverträge und nur zu 2% in Form von Produktivkapitalbeteiligungen in die Unternehmen zurück. Aber nicht die Sparförderung, sondern die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft ist heute mehr denn je ein Gebot wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Vernunft. Dem trägt das Vermögensbeteiligungsgesetz mit einem Konzept zukunftsorientierter Vermögenspolitik, das von folgenden Grundsätzen ausgeht, Rechnung:

- Privates Eigentum ist ein Grundpfeiler und wesentliches Unterscheidungsmerkmal der sozialen Marktwirtschaft gegenüber anderen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen. Die auf dem privaten Eigentum an Produktionsmitteln beruhende Wirtschaftsordnung wird gefestigt, wenn immer mehr Arbeitnehmer persönliches Eigentum am Produktivvermögen besitzen und somit eine breite Schicht von Eigentümern diese Ordnung trägt. Zugleich wird die freiheitliche Ordnung der sozialen Marktwirtschaft im Sinne verbesserter sozialer Gerechtigkeit weiterentwickelt.
- Durch Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer wird zu deren verstärkter partnerschaftlicher Integration in das arbeitgebende Unternehmen beigetragen. Ihre Selbständigkeit, Mitverantwortung und Motivation werden gestärkt; damit

wird auch die innere Struktur der Unternehmen stabilisiert.

- Eine stärkere Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital dient der Verbesserung der Kapitalstruktur unserer Wirtschaft: Sie erhöht die Eigenkapitalausstattung, erleichtert die Finanzierungsmöglichkeiten — auch nicht emissionsfähiger mittelständischer Unternehmen — und stärkt damit die Investitionskraft der Wirtschaft. Dadurch werden die Voraussetzungen für die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze verbessert.
- Die Beteiligung von Arbeitnehmern am Produktivkapital der Wirtschaft dient auch der Eigenvorsorge für die Aufrechterhaltung des Lebensstandards in wirtschaftlichen Notfällen und bei verminderter Leistungsfähigkeit.
- Staatlichen Initiativen zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand hat der Grundsatz der Freiwilligkeit zugrunde zu liegen. Sie dürfen keine neuen staatlichen Bürokratien schaffen, und es muß auch künftig Sache der Vertragspartner bleiben, ein auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes Beteiligungsmodell zu vereinbaren.

Entsprechend diesen Grundsätzen hat das Vermögensbeteiligungsgesetz das Ziel, den Erwerb von Vermögensbeteiligungen durch den Ausbau des Dritten Vermögensbildungsgesetzes verstärkt zu fördern und die steuerliche Begünstigung der Überlassung von Belegschaftsaktien zu einem Vorzugskurs auf weitere Formen der betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligungen auszuweiten.

130. Im einzelnen enthält das Gesetz folgende Regelungen:

1. Änderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes

- Ausdehnung des Anlagekatalogs auf weitere praktikable Formen der Kapitalbeteiligung (Genossenschaftsanteile, sonstige Genußrechte am arbeitgebenden Unternehmen, Genußscheine, typische stille Beteiligungen sowie Arbeitnehmerdarlehen, d. h. Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, die durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind),

- Erhöhung des Förderungsbetrages auf 936 DM für die in Kapitalbeteiligungen und Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
- Ausdehnung der wegen vermögenswirksamer Leistungen gewährten Steuerermäßigung für kleine Unternehmen, insbesondere um die zusätzliche Beschäftigung von Auszubildenden und Schwerbehinderten zu erleichtern,
- Ermöglichung vorzeitiger, unschädlicher Verfügung über vermögenswirksame Leistungen, die in Vermögensbeteiligungen angelegt sind, auch bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit.

2. Änderung des Einkommensteuergesetzes

Die Überlassung von Kapitalbeteiligungen und Darlehensforderungen an Arbeitnehmer wird nach einer neuen Vorschrift des Einkommensteuergesetzes begünstigt (§ 19a). Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Vermögensbeteiligung gratis zuwendet oder verbilligt überläßt, dann ist dieser Vorteil bei Einhaltung einer sechsjährigen Sperrfrist bis 300 DM jährlich steuerfrei. Allerdings ist der steuerfreie Vorteil auf die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligung begrenzt. Diese steuerliche Begünstigung der Überlassung von Vermögensbeteili-

gungen ist im Gegensatz zu der Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz an keine Einkommensgrenze gebunden und kann unabhängig von der erweiterten Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz in Anspruch genommen werden.

131. Durch die Neuregelung werden die Handlungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien und Unternehmen im Bereich der Vermögenspolitik erheblich verbessert. Diese vermögenspolitische Initiative ist vor allem ein Angebot an die Tarifvertragsparteien, durch Vereinbarung investiver Einkommensbestandteile einen Durchbruch bei der Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital der Unternehmen zu erreichen.

132. Darüber hinaus beabsichtigt die Bundesregierung, diese Maßnahmen durch einen zweiten, noch in dieser Legislaturperiode vorzulegenden Gesetzentwurf zu ergänzen. Dieser wird insbesondere darauf abzielen, die Kapitalbasis in mittelständischen Unternehmen durch die Mittelbereitstellung über Formen von Kapitalanlagegesellschaften bzw. Kapitalbeteiligungsgesellschaften zu verbessern und die Anlagemöglichkeiten des Vermögensbildungsgesetzes noch stärker auf das Produktivkapital zu konzentrieren. Gleichzeitig sollen die bisherigen Regelungen vereinfacht und der Verwaltungsaufwand reduziert werden.

V. Familien-, Jugend- und Frauenpolitik

1. Familienpolitik

133. Das Fundament für eine Gesellschaft der Menschlichkeit ist die Familie. Hier lernen die Menschen Verhaltensweisen, die unsere Gesellschaft prägen sollten: Liebe und Vertrauen, Toleranz und Rücksichtnahme, Opferbereitschaft und Mitverantwortung.

Die Fähigkeit, Leben gemeinsam zu gestalten, Konflikte gemeinsam durchzustehen und zu überwinden, wirkt über die Familie hinaus und wird zum Angelpunkt für eine menschenwürdige Gestaltung aller übrigen Lebensbereiche.

Familienpolitik heißt für die Bundesregierung insbesondere, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Familie diese für Kinder so wichtige Funktion bestmöglich wahrnehmen kann.

Familienpolitik heißt auch, die Familien im Rahmen der rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten durch materielle und sonstige Hilfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Hilfen sollen dazu beitragen, den Familien ein Leben nach eigener Wertorientierung zu ermöglichen. Wer Kinder hat und sich ihrer Erziehung widmet, leistet damit auch einen wichtigen Beitrag für die Gemeinschaft und zur Sicherung des Generationsvertrages

in der Rentenversicherung. Die Tätigkeit in der Familie und für die Kinder ist der Erwerbstätigkeit gleichwertig.

134. Wie in der Regierungserklärung ausgeführt, sind für uns vorrangig: Erziehungsgeld bzw. Kindergeldzuschlag in den ersten Jahren der Kindererziehung für alle Mütter oder Väter und die Anerkennung von Erziehungsjahren in der Rentenversicherung. Sobald die Finanzlage dies zuläßt, wird die Bundesregierung sie einführen.

Die Bundesregierung hat beschlossen, daß ab Januar 1987 der Anspruch auf Mutterschaftsgeld auf alle Frauen ausgedehnt wird. Das Mutterschaftsgeld soll dann z. B. auch selbständig erwerbstätigen Frauen und allen Hausfrauen und nicht nur, wie bisher, abhängig beschäftigten Müttern zustehen.

Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden künftig bei der Berechnung der für den Anspruch maßgebenden Rahmenfrist Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten fünften Lebensjahr berücksichtigt. Dies kommt insbesondere den Frauen zugute (vgl. Tz. 54).

Weiterhin ist die Wartezeit für das Altersruhegeld von 15 Jahren auf 5 Jahre verkürzt worden. Diese Regelung begünstigt insbesondere Frauen, die ihre

Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung unterbrochen oder aufgegeben haben und daher die bisher geltende Wartezeit nicht erfüllen konnten.

Der 4. Familienbericht, den die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode vorlegen wird, wird sich mit der Lage der älteren Menschen in der Familie beschäftigen. Es sollen mehr Möglichkeiten geschaffen werden, daß alte Menschen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung bleiben können und die Verbindung zwischen den Generationen erhalten bleibt und gestärkt wird.

Eine interministerielle Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Ländern, Ärzten und weiteren Experten Vorschläge für ein Programm zum Schutz des ungeborenen Lebens.

Familienlastenausgleich

135. Die Bundesregierung beabsichtigt, den Familienlastenausgleich in dieser Legislaturperiode insbesondere durch Einführung eines Familiensplittings bei der Lohn- und Einkommensteuer zu verbessern. Wer Kinder zu versorgen hat, soll künftig deutlich weniger Steuern zahlen als derjenige, der keine Kinder hat.

Ein erster Schritt zu einer stärkeren Berücksichtigung von Kindern bei der Steuer ist bereits getan worden: Seit Anfang 1983 gibt es wieder einen Kinderfreibetrag. Er beträgt 432 DM je Kind und soll später in das geplante Familiensplitting einmünden. Die bisherige Möglichkeit des Abzugs von Kinderbetreuungskosten entfällt.

Im Zuge der Konsolidierung des Bundeshaushalts waren allerdings auch im Kindergeldbereich Einsparungen erforderlich. Das Kindergeld wurde jedoch nicht pauschal gekürzt. Die ab 1983 geltende stufenweise Minderung des Kindergeldes vom zweiten Kind ab betrifft nur Kindergeldbezieher mit höherem Einkommen.

Versorgungsausgleich

136. Durch das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts von 1976 wurde der Versorgungsausgleich eingeführt. Der Versorgungsausgleich bewirkt, daß bei einer Ehescheidung die von beiden Ehepartnern während der Ehe erworbenen Anwartschaften auf eine Versorgung im Alter gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1980 entschieden, daß die Bestimmungen über den Versorgungsausgleich durch Regelungen zu ergänzen sind, die es ermöglichen, nachträglich eintretenden Härten des Versorgungsausgleichs zu begegnen. Dieser Entscheidung trägt das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom Februar 1983 Rechnung. Es ersetzt auch den Versorgungsausgleich in der Form der Beitragszahlung, der sich nicht bewährt hat, durch andere Arten des Versorgungsausgleichs.

Das Recht des Versorgungsausgleichs bedarf einer weiteren Überprüfung. Dies ist schon deswegen erforderlich, weil das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich Ende 1986 außer Kraft tritt und seine Regelungen durch andere ersetzt werden müssen. Außerdem hat sich gezeigt, daß der Versorgungsausgleich noch einige Mängel hat, die durch das zuvor genannte Gesetz nicht beseitigt worden sind.

2. Jugendpolitik

137. Die Bundesregierung sieht es als Hauptaufgabe ihrer Jugendpolitik an, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die in unserer Gesellschaft heranwachsenden jungen Menschen lernen, ihre Rechte und Pflichten in sozialer Verantwortung wahrzunehmen. Ein wichtiger Bestandteil dieser Politik ist die Verbesserung der Jugendhilfe, die ein System von Förderung und Hilfe umfaßt, das von der frühkindlichen Erziehung über familienunterstützende und familienergänzende Hilfen bis zur außerschulischen Jugendbildung und Heimerziehung reicht.

138. Ein weiteres wichtiges Instrument der Jugendpolitik der Bundesregierung ist der Bundesjugendplan. Im Jahre 1982 wurden hieraus rd. 127 Mio. DM zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit aufgewendet. Zur Finanzierung des 34. Bundesjugendplans (1983) sind rd. 130 Mio. DM vorgesehen.

Die Bundesregierung hat gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag den von der Sachverständigenkommission vorgelegten 6. Jugendbericht zur „Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland“ dem Bundesrat und dem Bundestag zusammen mit einer eigenen Stellungnahme vorgelegt. Die Bundesregierung bereitet die Erarbeitung des 7. Jugendberichts für die 10. Legislaturperiode vor.

Jugendwohlfahrt, Jugendhilfe

139. Das Jugendwohlfahrtsgesetz regelt die vielfältigen Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe. Dafür wurden im Jahre 1981 öffentliche Mittel in Höhe von 5,7 Mrd. DM aufgewendet. In diesen Aufwendungen, die vor allem auf die Gemeinden und die Länder entfallen, sind nicht die allgemeinen Verwaltungskosten der öffentlichen Träger der Jugendhilfe und die Mittel für Investitionen enthalten. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Steigerungsrate von 7,3 %. Die Bundesregierung prüft, ob den veränderten Problemlagen in der Jugendhilfe durch eine Novelle zum Jugendwohlfahrtsgesetz besser Rechnung getragen werden kann.

Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

140. Eine Novelle zum „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ soll die gesetzlichen Tatbestände an die in den letzten 30 Jahren einge-

tretenen Veränderungen anpassen. Die Abgabe von Alkohol an Jugendliche soll weiter erschwert, die Aufstellung von Automaten, die Kriegsspiel und Grausamkeiten imitieren, verboten werden. Zusätzlich zu den Vorschriften des Strafrechts und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften, die u. a. nur eine nachgehende Kontrolle von Video-Programmen ermöglichen und ggf. Sanktionen vorsehen, soll eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit zum Zwecke des Jugendschutzes im Vorfeld dieser bestehenden Vorschriften geschaffen werden.

Junge Arbeitslose

141. Als flankierende Hilfen zu den vielfältigen wirtschafts-, arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit fördert die Bundesregierung — nach Abschluß einer Reihe gezielter Modelle der Jugendarbeit für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Jugendliche — weiterhin Aktivitäten von Trägern der Jugendsozialarbeit. Sie haben das Ziel, bestehende Hilfsangebote und Fördermaßnahmen auch anderer Träger der beruflichen Bildung aufzuzeigen und übersichtlicher und damit wirkungsvoller zu machen.

3. Politik für Frauen

142. Frauen haben auch heute — trotz des seit über 30 Jahren geltenden Gebots der Gleichberechtigung im Grundgesetz — in vielen Lebensbereichen immer noch nicht die gleichen Chancen. Die Entwicklung zur tatsächlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau ist hinter den auf rechtlichem Gebiet erzielten Fortschritten zurückgeblieben.

Die Politik der Bundesregierung zielt darauf hin,

- das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes tatsächlich zur Geltung zu bringen,
- die Voraussetzungen für Handlungsspielräume von Frauen zu erweitern und Wahlmöglichkeiten zu fördern,
- die aktive und verantwortliche Beteiligung von Frauen im öffentlichen Leben zu verbessern.

Damit Gleichberechtigung selbstverständlicher wird und noch vorhandene Benachteiligungen von Frauen abgebaut werden, sind politische Maßnahmen erforderlich, die den Frauen sowohl eine qualifizierte Erwerbstätigkeit ermöglichen als auch die Diskriminierung der Familienarbeit beseitigen. Deshalb berührt die Frauenpolitik verschiedene Politikbereiche: die Arbeitsmarkt- und die Sozialpolitik, die Familien- und Bildungspolitik ebenso wie die Wirtschafts- und Finanzpolitik.

143. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag am 30. März 1983 den Bericht über Erfahrungen mit dem die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz betreffenden Teil des Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes

vorgelegt. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Änderung dieses Gesetzes nach relativ kurzer Geltungsdauer nicht erforderlich ist. Die Bundesregierung wird aber die weitere Entwicklung und die Rechtsprechung verfolgen und zu gegebener Zeit erforderlich werdende Entscheidungen treffen. In diesem Bericht wird darüber hinaus die Situation von Mädchen und Frauen im Schulwesen, in den Bereichen Medien und Werbung, in den Dienstleistungsbereichen sowie die Beteiligung der Frauen an politischen und anderen Entscheidungsgremien erörtert.

144. Zur Verbesserung der Situation der Frauen im Arbeitsleben befürwortet die Bundesregierung insbesondere Maßnahmen, die

- den Zugang zur beruflichen Bildung auch in einem breiteren Berufsspektrum verbessern,
- durch Frauenförderungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis zum beruflichen Aufstieg beitragen,
- gleiche Arbeitsbedingungen durch Beseitigung überholter Schutzvorschriften herstellen,
- das Arbeitsleben familiengerechter gestalten durch eine Flexibilisierung der Arbeitszeit, insbesondere durch vermehrte Teilzeitarbeitsmöglichkeiten und Arbeitsplatzteilung,
- die berufliche Wiedereingliederung von Frauen nach Zeiten der Kindererziehung fördern.

Für die Bundesregierung ist Beruf nicht nur außerhäusliche Erwerbstätigkeit; Beruf ist für sie ebenso die Tätigkeit der Hausfrau in der Familie und bei ihren Kindern. Dies findet seinen Niederschlag in der Familienpolitik der Bundesregierung (vgl. Tz. 133 ff).

145. Darüber hinaus sollen Frauen angeregt werden, mehr politische und gesellschaftliche Aktivitäten zu entfalten. Damit Frauen ihre Interessen besser wahrnehmen können, fördert die Bundesregierung Initiativen der freien Verbände, die Frauen über ihre Möglichkeiten und Rechte informieren und zu politischer und gesellschaftlicher Teilhabe ermutigen.

Förderungs- und Hilfsmaßnahmen werden in einer Reihe von Modellvorhaben erprobt. Ein besonderer Schwerpunkt ist der wirksame Schutz der Frauen vor Gewalt.

Die Bundesregierung hat im Juli 1983 den Entwurf des Ratifizierungsgesetzes zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom Dezember 1979 eingebracht. Dieses Übereinkommen hatte die Bundesregierung im Juli 1980 bei der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Kopenhagen unterzeichnet. Es enthält das Verbot aller Diskriminierungen von Frauen und Männern wegen des Geschlechts sowie die Verpflichtung der Vertragsstaaten, wirksame Maßnahmen zum Abbau rechtlicher und tatsächlicher Ungleichheiten zu ergreifen. Der Entwurf für das Ratifizierungsgesetz enthält als Anlage eine ausführli-

che Denkschrift, die den in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Rechtszustand hinsichtlich der einzelnen Forderungen des Übereinkommens darlegt.

Die Bundesregierung wertet die Sachverständigenanhörung von 1982 zum Thema Gleichberechtigung von Mann und Frau auf verwertbare Ergebnisse aus.

VI. Sozialhilfe, Hilfen für besondere Gruppen

1. Sozialhilfe

146. Aufgabe der Sozialhilfe ist es, Personen, die in eine Notlage geraten und sich daraus nicht selbst befreien können, ein menschenwürdiges Leben zu sichern. Die Hilfe soll vor allem zur Selbsthilfe befähigen und kann persönliche Hilfe, Geld- oder Sachleistung sein.

Aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung hat sich der Sozialhilfeaufwand auch im Jahre 1982 erheblich erhöht. Er betrug insgesamt 16,3 Mrd. DM; das entspricht einer Steigerung gegenüber 1981 um 10,5 %. Von dem Gesamtvolumen entfielen auf Hilfen in Einrichtungen 10,2 Mrd. DM (+ 10,4 %), und auf Hilfen außerhalb von Einrichtungen 6,1 Mrd. DM (+ 10,5 %). Besonders hoch waren

- die Hilfen zum Lebensunterhalt mit 5,5 Mrd. DM (+ 15,1 %),
- die Eingliederungshilfe für Behinderte mit 3,4 Mrd. DM (+ 11,3 %) sowie
- die Hilfe zur Pflege mit rd. 6 Mrd. DM (+ 8 %).

Es ist davon auszugehen, daß — wie 1981 — gut ein Fünftel dieser Aufwendungen im Wege der Kostenersatzung, vor allem von anderen Sozialleistungsträgern, wieder ausgeglichen wird.

147. Bei den Bemühungen um eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte konnte auch die Sozialhilfe von Einschränkungen nicht ausgenommen werden. Die Sparmaßnahmen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 umfassen daher auch diesen Bereich. So wurde die Anpassung der Regelsätze für laufende Leistungen zum Lebensunterhalt vom 1. Januar auf den 1. Juli 1983 hinausgeschoben und auf 2 % begrenzt. Die nächste Anpassung soll erst zum 1. Juli 1984 erfolgen, dann jedoch wieder entsprechend der Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten und wiederum mit Wirkung für ein Jahr. Die Haushaltsbegleitgesetze brachten darüber hinaus nur geringfügige Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes, deren Auswirkungen einerseits den Grundauftrag der Sozialhilfe nicht in Frage stellen und andererseits für die Betroffenen zumutbar sind.

Da davon auszugehen ist, daß der Kostenanstieg in der Sozialhilfe sich auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird, hat die Bundesregierung ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, Vorschläge der

Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Kostenbegrenzung in der Sozialhilfe positiv aufzunehmen.

2. Hilfen für ältere Menschen

148. Zentrales Ziel der Politik für alte Menschen ist es, ihnen möglichst lange eine selbständige Lebensführung in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen. Dazu hat die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit Bundesländern und mit ihrer finanziellen Beteiligung Modellmaßnahmen zum Ausbau ambulanter sozialer Dienste sowie teilstationärer und stationärer Einrichtungen finanziert. Hier ging es vor allem darum, durch gesundheitliche und soziale Hilfen die Voraussetzung für die selbständige Lebensführung zu verbessern, indem Selbsthilfekräfte angeregt und gestärkt, Nachbarschaftshilfen gefördert und die Möglichkeiten von Selbsthilfegruppen erprobt wurden. Hierfür sind 1982 aus Bundesmitteln — einschließlich der Zonenrandförderung — 15,2 Mio. DM aufgewendet worden.

149. Maßnahmen zur Vorbereitung auf den Ruhestand sowie Initiativen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung älterer Menschen sind — wie auch wissenschaftliche Forschungen — gefördert worden. Dem Gesamtkomplex diente auch die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an der Weltversammlung über Altersfragen in Wien.

150. Selbst ein umfassender Ausbau ambulanter sozialer Dienste kann nicht verhindern, daß viele ältere Menschen für eine gewisse Zeit in Heime aufgenommen werden müssen.

In enger Zusammenarbeit mit den Ländern hat die Bundesregierung deshalb ihre Bemühungen um eine Verbesserung des Schutzes der Heimbewohner fortgesetzt. Sie hat hierbei auch die Erfahrungen der letzten Jahre über die bauliche Ausstattung der Heime berücksichtigt und die Heimmindestbauverordnung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit praxisgerecht umgestaltet.

3. Versorgung Pflegebedürftiger

151. Das Lebensrisiko Pflegebedürftigkeit ist nicht hinreichend sozial abgesichert. Rund siebzig Prozent der Pflegebedürftigen, die auf die Versor-

gung in einem Pflegeheim angewiesen sind, müssen feststellen, daß sie die Kosten nicht selbst tragen können und auf Sozialhilfe angewiesen sind. Dies vielfach trotz erfüllten Arbeitslebens und einer guten Rente. Die Träger der Sozialhilfe haben ständig steigende Kosten zu tragen. Das Problem Pflegebedürftigkeit wird sich wegen der wachsenden Zahl Hochbetagter und steigender Kosten der Heimunterbringung in den nächsten Jahren verschärfen.

Zwar wird von 1980 bis 1990 die Zahl der über 65jährigen Personen von 9,5 Mio. auf 8,9 Mio. abnehmen; innerhalb dieser Gruppe wird es aber zu einer Verlagerung kommen. Die Zahl der älteren Mitbürger von über 80 Jahren wird in diesem Zeitraum von 1,5 Mio. auf 2 Mio. zunehmen. Da von den Personen im Alter von 65 bis 79 Jahren nur etwa 8 % pflegebedürftig sind, von den über 80jährigen aber über 30 %, muß insgesamt von einem starken Anstieg der Zahl pflegebedürftiger älterer Mitbürger ausgegangen werden.

152. Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, zur Lösung dieses Problems beizutragen. Es wird angestrebt, die häusliche Pflege noch weiter zu verstärken. Eine Pflege in der gewohnten und vertrauten Umgebung ist nicht nur kostengünstiger als eine Heimunterbringung, sondern auch humaner, da dem Pflegebedürftigen seine sozialen Beziehungen erhalten bleiben. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die häusliche Pflege durch mehr ambulante Dienste unterstützt wird, beispielsweise durch Sozialstationen, wie sie bereits in vielen Städten und Gemeinden bestehen und dort auch Mittelpunkt ehrenamtlicher Hilfe sind. Sozialstationen sind eine sinnvolle Ergänzung der Nachbarschaftshilfe. Sie können dabei helfen, die Bereitschaft zur Nachbarschaftshilfe zu aktivieren, indem sie Aufgaben der Betreuung übernehmen, zu denen freiwillige Helfer nicht oder nicht allein in der Lage sind. Die Bundesregierung tritt dafür ein, diesen Teil der sozialen Infrastruktur in den kommenden Jahren auszubauen.

VII. Ausländerbeschäftigung — Soziale Integration der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien

1. Entwicklung und Lage

153. Die ausländische Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland nahm von 686 000 im Juni 1961 über 3,53 Mio. im September 1972 auf 4,67 Mio. im September 1982 zu. Damit erhöhte sich der Anteil der Ausländer an der Gesamtbevölkerung von 1,2% über 5,7% auf 7,6%. Zwischen September 1982 und September 1983 ging die ausländische Wohnbevölkerung um 132 000 auf 4,53 Mio. zurück.

Die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer stieg zwischen Juni 1962 und September 1972 von 655 000 auf 2,35 Mio. Der Ausländeranteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer erhöhte sich von 3,2% auf 10,8%. Im Dezember 1982 lag die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer bei 1,71 Mio. Der Ausländeranteil an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer betrug 8,5%.

154. Die Arbeitslosenquote der ausländischen Arbeitnehmer liegt seit 1974 über der Gesamtquote. Sie betrug im Jahresdurchschnitt 1982 11,9% (Gesamtquote 7,5%) und im Oktober 1983 13,8% (Gesamtquote 8,7%). Die hohe Arbeitslosigkeit der ausländischen Arbeitnehmer ist vor allem dadurch bedingt, daß diese weit überwiegend als Arbeiter im produzierenden Bereich beschäftigt sind. Speziell Tätigkeiten in den Fertigungsberufen, vor allem unqualifizierte Tätigkeiten, sind von der grundlegenden Verschlechterung der Beschäftigungssituation in der Bundesrepublik Deutschland seit 1973 überdurchschnittlich betroffen. So betrug im Oktober 1983 die Arbeitslosenquote bei den Arbeitern (Deutsche und Ausländer) 11,5%. Hinzu kommt, daß sich in den letzten Jahren das ausländische Erwerbspersonenpotential vergrößert hat. Ursächlich hierfür waren: verminderte Rückkehrbereitschaft der ausländischen Arbeitnehmer, Eintritt stark besetzter Jahrgänge ausländischer Jugendlicher in das erwerbsfähige Alter, beträchtlicher Familiennachzug in Verbindung mit dem Abbau von Arbeitsmarktzugangsbeschränkungen für Familienangehörige ausländischer Arbeitnehmer sowie der Asylbewerber-Zustrom.

155. Bund, Länder, Gemeinden und gesellschaftliche Gruppen verstärkten in den letzten Jahren nachhaltig ihre Integrationsbemühungen. Insbesondere die ungünstige Arbeitsmarktentwicklung minderte jedoch den Erfolg dieser Anstrengungen, da sie die Beschäftigungssicherung für ausländische Arbeitnehmer erschwerte. Der Anstieg der Ausländerzahlen, dadurch bewirkte Veränderungen in der Struktur der Ausländerbevölkerung und eine räumliche Konzentration der Ausländer haben die Integrationsprobleme quantitativ wie qualitativ verschärft und die Bereitschaft der deutschen Bevölkerung beeinträchtigt, an der Ausländerintegration aktiv mitzuarbeiten.

156. Die unbefriedigende berufliche Eingliederung der ausländischen Jugendlichen stellt das schwerwiegendste Integrationsproblem dar. Dabei konzentrieren sich die Probleme bei den spät eingereisten Jugendlichen, die das deutsche Schulsystem als „Hauptintegrationsinstrument“ nicht mehr erfolgreich nutzen konnten und deren Sprach- und Bildungsdefizite auch durch das in den letzten Jahren erheblich verbesserte Berufsvorbereitungsangebot kaum mehr abgebaut werden können.

2. Soziale und berufliche Integration

157. Die neue Bundesregierung hat von Beginn an deutlich gemacht, daß Integration weiterhin ein wichtiges Ziel der Ausländerpolitik ist. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Ausländerzahl nicht weiter ansteigt. Entsprechend geht die Bundesregierung von folgenden Grundsätzen aus: Integration der seit langem bei uns lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien, Begrenzung des weiteren Zuzugs und Förderung der Rückkehrbereitschaft.

158. Im Herbst 1982 hat die Bundesregierung eine Kommission aus Vertretern von Bund, Ländern und Gemeinden mit dem Auftrag eingerichtet, unter Berücksichtigung bisheriger Vorarbeiten — so auch von Beschlüssen früherer Bundesregierungen — zu prüfen, wie unter Wahrung der freiheitlichen Grundordnung die gesellschaftspolitischen Probleme abgebaut werden können, die durch die große Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer entstehen. Der Abschlußbericht der Kommission gibt Empfehlungen für politische Entscheidungen. Die Bundesregierung bereitet auf dieser Grundlage eine Novellierung des Ausländergesetzes vor.

159. Die Integrationspolitik der Bundesregierung wirkt darauf hin, daß die ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen möglichst umfassend am gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilhaben. Die angemessene Eingliederung in das Erwerbsleben stellt einen besonders wichtigen Ausschnitt der sozialen Integration dar. Diese Integrationspolitik ermöglicht es den Ausländern, ihre heimatlichen kulturellen Bindungen aufrechtzuerhalten. Sie grenzt sich damit klar zu einer Assimilationspolitik ab. Integrationspolitik kann jedoch nur insoweit fruchtbar sein, als sie Adressaten vorfindet, die für sich und vor allem für ihre Kinder zu Integrationsentscheidungen und entsprechenden Dispositionen bereit sind.

Integration setzt auch geeignete rechtliche — vor allem aufenthaltsrechtliche — Rahmenbedingungen voraus. Die Bundesregierung wird im Rahmen der erwähnten Novellierung des Ausländergesetzes Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Integration vorschlagen.

Die Leistung von Integrationshilfen ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern, Gemeinden und gesellschaftlichen Gruppen, wobei dem in der Verantwortung der Länder stehenden Bildungssektor und den örtlichen Initiativen besondere Bedeutung zukommt. Die Integrationshilfen des Bundes werden sich wie bisher auf die Förderung der Ausländer-Beratungs- und Betreuungsdienste, die Berufsvorbereitung, die Berufsausbildung und die sprachliche Förderung ausländischer Jugendlicher konzentrieren. Auch die Öffentlichkeitsarbeit für Ausländer und die Aufklärung der deutschen Bevölkerung über die Notwendigkeit der Ausländerintegration werden weiterhin Schwerpunkte der Integrationshilfen des Bundes darstellen.

160. Ohne konsequenten Begrenzungskurs würde die Ausländerbevölkerung bis 1990 auf knapp 6 Mio. und bis zum Jahre 2000 auf 7 Mio. zunehmen. Bei einer solchen Entwicklung wären die Integrationsprobleme nicht mehr zu bewältigen. Auch die absehbare Arbeitsmarktlage gebietet, die Begrenzungspolitik, in deren Mittelpunkt weiterhin der uneingeschränkte Anwerbestopp zu stehen hat, strikt weiterzuführen, um den beschäftigungsmotivierten Zuzug von Ausländern zu verhindern.

In keinem der Jahre seit dem Anwerbestopp von November 1973 lag die Rückkehrerzahl unter 365 000. Dies macht deutlich, wie sehr die freiwillige Rückkehr zur Stabilisierung der Ausländerzahlen beiträgt. Die Rückkehrförderungs politik muß sich weiterhin am Prinzip der Freiwilligkeit orientieren. Eine zwangsweise Rückgliederung wäre mit dem Integrationsziel unvereinbar und würde der moralischen Verpflichtung nicht gerecht, die die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den hier lebenden ausländischen Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen hat.

3. Förderung der Rückkehrbereitschaft

161. Aufgrund einer Initiative der Bundesregierung von Juni 1983 hat der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das im Dezember 1983 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern verabschiedet. Das Gesetz sieht vor:

- Arbeitnehmer aus Jugoslawien, Korea, Marokko, Portugal, Spanien, Tunesien und der Türkei (ehemalige Anwerbestaaten, die nicht der EG angehören) können eine finanzielle Hilfe erhalten, wenn sie zusammen mit ihrer Familie in ihre Heimatländer zurückkehren. Voraussetzung ist, daß sie infolge eines Konkurses oder einer Betriebsstillegung arbeitslos geworden bzw. mindestens seit einem halben Jahr von Kurzarbeit betroffen sind. Die Höhe der Rückkehrhilfe beträgt 10 500 DM. Für jedes Kind werden zusätzlich 1 500 DM gezahlt.
- Rückkehrende ausländische Arbeitnehmer aus den genannten Anwerbeländern können über ihre staatlich begünstigten Spareinlagen, z. B. in Form von Bausparverträgen, Sparverträgen oder vermögenswirksamen Lebensversicherungsverträgen, vor Ablauf der gültigen Festlegungsfristen verfügen, ohne daß die staatlichen Vergünstigungen verlorengehen.
- Rückkehrende Ausländer können die Arbeitnehmeranteile von ihren Beiträgen zur Rentenversicherung sofort erstattet bekommen, sofern bereits nach geltendem Recht die Möglichkeit der Beitragserstattung nach einer Wartezeit von zwei Jahren besteht. Das betrifft insbesondere Portugiesen und Türken.
- In Fällen der Beitragserstattung durch die Rentenversicherung ist auch eine Abfindung unverfallbarer Anwartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung und aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes möglich.

- Inanspruchnahme der Rückkehrhilfe und vorzeitige Beitragsersattung in der Rentenversicherung sind bis Ende Juni 1984 möglich.
- Alle Vergünstigungen setzen eine Rückkehr auf Dauer voraus.
- Rückkehrwillige Ausländer können sich über allgemeine Rückkehrbedingungen sowie über die Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung

einschließlich der Gründung einer selbständigen Existenz in den Heimatländern unterrichten und beraten lassen.

Im übrigen hat die Bundesregierung ihren Willen bestärkt, das entwicklungspolitische Instrumentarium nach Möglichkeit für beschäftigungswirksame Maßnahmen für in die Heimat zurückkehrende Arbeitnehmer voll zu nutzen.

VIII. Wohnungs- und Städtebaupolitik

1. Sozialer Wohnungsbau

162. Das Ziel der staatlichen Förderung des Sozialen Wohnungsbaus, breite Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum, insbesondere mit Wohneigentum, zu versorgen, ist in bemerkenswertem Umfang erreicht worden. Bund, Länder und Gemeinden haben bisher den Bau von rd. 7,4 Mio. Wohnungen mit direkten Hilfen gefördert. Im Jahre 1980 umfaßte die Förderung im Sozialen Wohnungsbau rd. 97 000 Wohnungen, im Jahre 1981 annähernd 93 000, 1982 rd. 100 000; im Jahre 1983 wird das Vorjahresergebnis voraussichtlich überschritten werden.

Trotz der durchschnittlich guten Wohnungsversorgung bestehen auch heute noch, vornehmlich in einigen Ballungsgebieten, Angebotsengpässe, insbesondere für einkommensschwächere Haushalte, aber auch für kinderreiche Familien, Alleinerziehende mit Kindern und ausländische Arbeitnehmer aus bestimmten Herkunftsländern. Außerdem besteht in weiten Kreisen der Bevölkerung weiterhin der Wunsch nach Erwerb von Wohneigentum.

163. Die Bundesregierung hat deshalb und aus beschäftigungs- und konjunkturpolitischen Gründen Ende 1982 ein Sonderprogramm zur Belegung des Sozialen Wohnungsbaus und der Baunachfrage verabschiedet, das neben einer verstärkten Förderung des Mietwohnungsbaus in Ballungsgebieten vor allem die Beschaffung neuen Wohneigentums zum Ziel hat.

Dazu wurden den Ländern aus dem Aufkommen der Investitionshilfeabgabe für die Programmjahre 1983 und 1984 zusätzlich 2 Mrd. DM zur direkten Förderung des Wohnungsbaus und 500 Mio. DM für die Verbilligung der Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen für den Erwerb von eigengenutztem Wohneigentum zur Verfügung gestellt. Die Investitionshilfeabgabe wird auch im Jahre 1985 zu entrichten sein. Das gesamte Aufkommen aus der 3jährigen Investitionshilfeabgabe wird zur Förderung des Wohnungsbaus eingesetzt werden.

164. Mit dem am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung und der Mietverzerrung im Wohnungswesen wurde

zusätzlich eine Grundlage geschaffen, um diese Probleme zu entschärfen. Die hierdurch freigesetzten Mittel werden für den Sozialen Wohnungsbau eingesetzt.

2. Wohngeld

165. Das 1965 eingeführte Wohngeld ist nicht nur ein wichtiges Instrument der Wohnungspolitik, sondern auch fester Bestandteil des Systems der sozialen Sicherung. Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- und Lastenzuschuß gewährt. Jeder Mieter oder Eigentümer hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf den staatlichen Zuschuß zu den Aufwendungen für seinen Wohnraum.

Aufgabe des Wohngelds ist es, für Haushalte mit unterdurchschnittlichen Einkommen tragbare Wohnkostenbelastungen zu sichern. Gegenwärtig kommt dem Wohngeld eine wachsende Bedeutung für Familien zu, bei denen der Hauptverdiener arbeitslos geworden ist. Die Anzahl der Arbeitslosen, die Wohngeld erhalten, hat sich von 1981 auf 1982 um rd. 50 % auf ca. 125 000 Haushalte erhöht.

166. Um die durch die 5. Novelle zum Wohngeldgesetz eingetretenen nicht vorhergesehenen finanziellen Auswirkungen zu begrenzen, wurden im Hinblick auf die Haushaltslage einige besondere Vergünstigungen abgebaut. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 wurden bestimmte Freibeträge bei der Einkommensermittlung aufgehoben oder eingeschränkt. So wurde der Pauschalbetrag für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der tatsächlichen Abgabenbelastung weiter angenähert. Wohngeldbeträge unter 20 DM, bei denen der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Leistung steht, werden nicht mehr gezahlt.

Im Jahre 1982 wurden ca. 2,7 Mrd. DM für Miet- und Lastenzuschüsse ausgegeben. Damit haben sich die Ausgaben von Bund und Ländern für Wohngeld gegenüber 1981 um ca. 10 % erhöht. Die Zahl der

Wohngeldempfänger ist mit rd. 1,8 Mio. Haushalten, das sind 7,5 % aller Haushalte, in etwa konstant geblieben.

Der Mietzuschuß betrug durchschnittlich 106 DM, der Lastenzuschuß 146 DM monatlich. 1982 waren etwa 75 % aller Wohngeldempfänger Nichterwerbstätige, 18 % Erwerbstätige und 7 % Arbeitslose.

167. Knapp ein Viertel der Wohngeldempfänger erhält gleichzeitig Leistungen der Sozialhilfe. Der Anteil der Rentner unter den Wohngeldempfängern ist zurückgegangen, während der Anteil der Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger gestiegen ist. Etwa 60 % der Wohngeldempfänger lebten 1982 in Ein-Personen-Haushalten, gut 16 % in Haushalten mit vier und mehr Personen.

3. Städtebauförderung und Wohnumfeldverbesserung

168. Mit der Städtebauförderung werden innerstädtische Lebens-, Wohn- und Arbeitsverhältnisse verbessert, Kleingewerbe, Handwerk und Einzelhandel in ihren Standorten gesichert und historisch gewachsene Altstädte und Stadtbilder erhalten. Diese Aufgaben haben nicht nur kommunalpolitische, sondern zunehmend auch gesellschafts- und sozialpolitische Bedeutung. Die Erhaltung gewachsener Sozialstrukturen und die Schaffung überschaubarer und erlebbarer städtebaulicher Bereiche treten dabei immer mehr in den Vordergrund. Diesen Gesichtspunkten trägt die Regierungserklärung von Mai 1983 mit ihrer Zielsetzung — die Städte und Dörfer sollen schöner, der Wohnwert verbessert werden — in besonderer Weise Rechnung.

169. Zur Zeit werden im Rahmen des Bundesprogramms nach dem Städtebauförderungsgesetz 786

städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit finanzieller Hilfe des Bundes gefördert, im Jahre 1983 mit 280 Mio. DM.

Die Länder unterstützen die Stadterneuerung neben ihrer Beteiligung am Bundesprogramm mit zum Teil erheblichen Städtebauförderungsmitteln. In diesen landeseigenen Programmen bildet die Förderung der Wohnumfeldverbesserung einen Schwerpunkt.

4. Steuerliche Vergünstigungen im Wohnungsbaubereich

170. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 wurde auch die steuerliche Förderung des Neubaus selbstgenutzter Wohnungen verstärkt.

So können Bauherren und in gewissem Umfang Erwerber — neben der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Abnutzung nach § 7 b EStG — anfallende Schuldzinsen im Jahr der Herstellung eines Gebäudes oder der Anschaffung eines neuen Gebäudes und in den beiden folgenden Kalenderjahren zusätzlich bis zur Höhe von jeweils 10 000 DM im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Diese Vergünstigung gilt entsprechend für Ausbauten und Erweiterungen.

Die als Sofortmaßnahme zur Stützung des Eigenheimbaus beschlossene Übergangsregelung des begrenzten Schuldzinsenabzugs gilt nur für Gebäude, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. September 1982 gestellt worden ist und die vor dem 1. Januar 1987 hergestellt oder angeschafft werden. Im Laufe der 10. Legislaturperiode soll die Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums neu geregelt werden.

IX. Soziale Akzente in der Steuerpolitik

171. In der Steuerpolitik sind mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 u. a. auch Maßnahmen eingeleitet worden, die dem sozialen Ausgleich dienen sollen. Insbesondere werden steuerliche Vorteile abgebaut. Hervorzuheben sind

- der Ausschluß des Ausgleichs bestimmter ausländischer Verluste bei der Ermittlung der Einkommensteuer,
- die Kappung der Vorsorgepauschale für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmer,
- die Halbierung der Ausbildungsfreibeträge im Hinblick auf die eingeschränkte Förderung der

Studenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

172. Mit dem Steuerentlastungsgesetz 1984 wird diese Politik fortgesetzt durch:

- Ausschluß des Ausgleichs solcher Verluste bei der Ermittlung der Einkommensteuer, die nur aus Gründen der Steuerersparnis erwirtschaftet werden,
- Einschränkung der Möglichkeit, Beteiligungen an Bauherrengemeinschaften aus Steuerersparnissen zu finanzieren,
- Einschränkung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Behinderte.

Sozialpolitisch wichtige steuerliche Maßnahmen sind geplant:

- Zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs soll in dieser Legislaturperiode bei der Einkommensbesteuerung ein Familiensplitting eingeführt werden.

— Die Bundesregierung wird außerdem die Neugestaltung des Lohn- und Einkommensteuertarifs in Angriff nehmen. Umfang und Zeitpunkt hängen davon ab, wie sich die öffentlichen Finanzen konsolidieren und die gesamtwirtschaftliche Lage sich günstig entwickelt.

X. Soziale Aspekte der Umweltpolitik

173. Zwischen der Umweltpolitik und der Sozialpolitik bestehen enge Verknüpfungen. Das gilt insbesondere für die Bereiche des Arbeitsschutzes, der Gesundheitspolitik und der Beschäftigungspolitik. So können z. B. Maßnahmen zum Schutze vor Gesundheitsgefahren durch Luftverschmutzung oder Lärm am Arbeitsplatz auch den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit mit einschließen und umgekehrt kann der Schutz der Bevölkerung vor Luftverunreinigungen und Lärm gleichzeitig die Gesundheit der Arbeitnehmer in den Arbeitsstätten schützen.

174. Die Bundesregierung hat seit Herbst 1982 wichtige umweltpolitische Entscheidungen, vor allem im Bereich der Luftreinhaltung getroffen. Sie beschloß die Novellierung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Damit gelten seit dem 1. März 1983 verschärfte Immissionswerte, die den Schutz der menschlichen Gesundheit verbessern. Erstmals wurde der Schutz besonders empfindlicher Pflanzen und Tiere sowie der Bereich Lebens- und Futtermittel in die Regelung einbezogen. Im Rahmen einer weiteren Novelle zur TA Luft wird eine gründliche Überarbeitung der Emmissionswerte dieser Vorschrift folgen. Ziel ist es, vor allem den Ausstoß von Stäuben, Schwermetallen und Kohlenwasserstoffen dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Seit dem 1. Juli 1983 ist die Verordnung über Großfeuerungsanlagen in Kraft, die entscheidende Bedeutung im Kampf gegen die Luftverschmutzung hat. Mit ihr werden Emissionen wichtiger Luftschadstoffe — insbesondere Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und Schwermetalle — spürbar reduziert. Ein Schwerpunkt der Verordnung liegt auf der Einbeziehung der Altanlagen, von denen das Hauptemissionspotential ausgeht. Mit dem vollen Wirksamwerden der Verordnung können nach neuesten Prognosen des Umweltbundesamtes bis 1995 die Schwefeldioxidemissionen gegenüber 1980 um rd. 1,6 Mio. Tonnen reduziert werden.

175. Als weiteren Schritt zur Luftreinhaltung hat die Bundesregierung beschlossen, ab 1. Januar 1986 die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung bleifreien Benzins zu schaffen und die Schadstoffe im Kfz-Abgas unter Ausschöpfung der derzeit verfügbaren Technologie — mit Hilfe des Dreiwegkatalysators — um bis zu 90 % zu vermindern. Zu diesem

Zweck sollen die derzeit in den USA geltenden Abgasgrenzwerte, mit denen der Stand der Technik voll ausgeschöpft wird, sowie die dort angewandten Testverfahren übernommen werden. Die Bundesregierung hat damit eine Pilotfunktion in der Europäischen Gemeinschaft übernommen. Die EG-Kommission wurde gebeten, bis zum 15. April 1984 entsprechende Entscheidungsvorschläge zur EG-weiten Einführung bleifreien Benzins ab 1. Januar 1986 und zur Verschärfung der Grenzwerte für Schadstoffe im Abgas ab 1986 vorzulegen.

In diesen Maßnahmen zum umfassenden Abbau der Luftverunreinigung sieht die Bundesregierung nicht nur ein entscheidendes Mittel zur Bekämpfung des Waldsterbens, sondern auch zum Schutz der menschlichen Gesundheit.

176. Lärm gehört heute zu den am weitesten verbreiteten Umweltbelastungen, dem vor allem auch einkommensschwächere Bürger in ungünstig gelegenen Wohnungen ausgesetzt sind. Lärmschutz ist daher auch ein soziales Postulat. Kernpunkt der Lärmschutzpolitik der Bundesregierung ist die Bekämpfung des Lärms an der Quelle. Das größte Lärmproblem bildet nach wie vor der Straßenverkehr. Verschiedene Maßnahmen zur Verminderung des Straßenverkehrslärms wurden eingeleitet. Mit den deutschen Zweiradherstellern wurde ein Katalog von technischen Konstruktionsdetails zur Verhinderung von Manipulationen an Mopeds und anderen Zweiradfahrzeugen erarbeitet, der durch eine Änderung der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung verbindlich geregelt wird.

Am 6. Juli 1983 hat die Bundesregierung Richtlinien für den Lärmschutz an Bundesfernstraßen erlassen, welche die vom Deutschen Bundestag im März 1980 mit Zustimmung aller Fraktionen beschlossene anspruchsvollen Lärmgrenzwerte für neue Straßen enthalten. Zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm wurden weitere Verordnungen zur Festsetzung und Änderung von Lärmschutzbereichen erlassen.

177. Gerade auch im Hinblick auf die Erhaltung gesunder Lebensbedingungen kommt auch dem Schutz der Gewässer, dem Bodenschutz sowie der Abfallwirtschaft besondere Bedeutung zu.

178. Für den Umweltschutz als Teilbereich einer umfassenden Politik im Dienste der Gesundheit des

Menschen ist das Prinzip der Vorsorge der allen Einzelmaßnahmen zugrunde liegende Leitgedanke. Durch gezielte vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen kann das System der sozialen Sicherung erheblich entlastet werden. Die intensive Erforschung der Ursache-Wirkung-Beziehungen zwischen Umweltbelastungen und aufgetretenen Gesundheitsschäden liegt sowohl im Interesse des Umweltschutzes als auch im Interesse der sozialen Sicherungssysteme.

179. Seit dem Beginn einer eigenständigen und konsequenten Umweltpolitik stellt die Diskussion über die Folgen des Umweltschutzes für den Arbeitsmarkt einen zentralen Punkt der Auseinandersetzung dar. Dabei wurden die beschäftigungspolitischen Effekte in wechselnden konjunkturellen Situationen und umweltpolitischen Phasen durchaus unterschiedlich beurteilt.

Aus der in solchen Diskussionen häufig anzutreffenden kurzfristigen Sicht hängen die Beschäftigungswirkungen des Umweltschutzes sowohl vom Angebot — insbesondere an fortschrittlichen Technologien — als auch von der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nach Gütern und Diensten ab:

- Einerseits stimulieren Ausgaben für den Umweltschutz die Wirtschaft mit dem Effekt einer höheren Beschäftigung.
- Andererseits führt eine verursacherorientierte Umweltpolitik beim Emittenten zu zusätzlichen Kosten. Gelingt es den Unternehmen nicht, diese Kosten über die Preise ihrer Produkte weiterzuwälzen, so beeinträchtigen die Umweltschutzanforderungen die Rentabilität dieser Wirtschaftseinheiten. Auf dem Wege über eine

Einschränkung der Produktions- und Investitionstätigkeit können als Folge die bestehenden Beschäftigungsmöglichkeiten vermindert werden. Lassen sich die Kosten dagegen überwälzen, kann sich bei gegebenem Einkommen die inländische Nachfrage nach anderen Gütern vermindern — gleichfalls mit der Konsequenz negativer Beschäftigungseffekte in den betroffenen Branchen.

Somit bleibt die Frage nach dem Nettobeschäftigungseffekt der Umweltpolitik, die sich empirisch schwer beantworten läßt, und zwar um so weniger, je mehr man langfristige Effekte einzubeziehen versucht.

Empirische Untersuchungen, die sich bislang mit den positiven und negativen Beschäftigungswirkungen umweltpolitischer Maßnahmen befaßt haben, kommen trotz zahlreicher methodischer Schwierigkeiten übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die positiven Effekte — d. h. die Zahl der durch Umweltschutzanforderungen geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätze — überwiegen.

In einer Situation unzureichend ausgelasteter Produktionskapazitäten in der Industrie seit Mitte der siebziger Jahre sowie deutlicher Zurückhaltung der industriellen Investoren bei den sogenannten „produktiven“ Investitionen haben die anhaltend hohen, partiell durch konjunkturstützende Ausgabenprogramme beschleunigten Umweltinvestitionen der öffentlichen Hand sowie die sich stetig entwickelnden Umweltschutzaktivitäten der Industrie in den betroffenen Liefer- und Vorleistungsbranchen die Nachfrageentwicklung gestützt, bestehende Kapazitäten besser ausgelastet und dort letztlich auch die Beschäftigung stabilisiert.

XI. Internationale sozialpolitische Zusammenarbeit

180. Die Bundesregierung führt die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik aus ihrer über nationale Grenzen hinausgehenden Verantwortung nachdrücklich fort. Dabei arbeitet sie sowohl unmittelbar mit anderen Ländern zusammen als auch in internationalen oder übernationalen Organisationen und Einrichtungen.

Alle Bemühungen, international den Ausbau und die Sicherung sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Rechte weiterzuführen, standen unter dem Vorzeichen der weltweiten und andauernden wirtschaftlichen Rezession. Im Bereich der sozialen Sicherung mußten geplante Maßnahmen dem engeren wirtschaftlichen und finanziellen Rahmen angepaßt werden.

1. Sozialpolitische Initiativen der Europäischen Gemeinschaften

181. Im ersten Halbjahr 1983 gab es in der Gemeinschaft rd. 12 Mio. Arbeitslose, davon waren rd. 4,5 Mio. Jugendliche unter 25 Jahren. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stand daher weiterhin im Mittelpunkt der sozialpolitischen Aktivitäten. Die Bemühungen der Gemeinschaft konzentrierten sich besonders auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit; außerdem hat eine Erörterung über die Neuordnung der Arbeitszeit begonnen.

182. Zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit ist unter deutscher Präsidentschaft die Reform des

Europäischen Sozialfonds beschlossen worden. Die neuen Regelungen sind im Oktober 1983 in Kraft getreten. Kernstück der Reform ist die Konzentration der Mittel des Fonds auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, vor allem durch berufliche Bildung. Künftig sollen mindestens 75% des Fondsvolumens für Maßnahmen zugunsten unter 25 Jahre alter Personen zur Verfügung stehen. Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden aber auch weiterhin über 25jährige gefördert werden können.

183. Der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit dient auch die im Juni 1983 verabschiedete Entschließung des Rates über die Berufsbildungspolitik in den europäischen Gemeinschaften während der 80er Jahre, in deren Mittelpunkt Sondermaßnahmen für Jugendliche stehen. Die Mitgliedstaaten sind damit die politische Selbstverpflichtung eingegangen, allen Jugendlichen im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht für die Dauer eines Jahres — mindestens aber für sechs Monate — eine berufliche Grundausbildung oder die Gelegenheit zum Erwerb einer ersten beruflichen Erfahrung zu gewährleisten. Außerdem wollen sich die Mitgliedstaaten bemühen, älteren Jugendlichen ohne ausreichende berufliche Qualifikation angemessene Berufsbildungsmöglichkeiten zu bieten.

184. Wichtige Impulse zur Verbesserung der beruflichen Bildung in der Gemeinschaft gibt daneben die im Juni 1983 vom Rat verabschiedete Entschließung über Maßnahmen der Berufsausbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien.

185. Eine Möglichkeit zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit besteht nach Auffassung der EG-Kommission auch in der Verkürzung der Arbeitszeit. Die EG-Kommission hat dazu ein Memorandum erarbeitet und dem Rat einen Vorschlag für eine Empfehlung zur Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit vorgelegt.

Im Zusammenhang mit der Verkürzung der Arbeitszeit stehen auch die Richtlinienvorschläge zur Regelung der freiwilligen Teilzeitarbeit und der Zeitarbeit (Arbeitskräfteverleih und befristete Arbeitsverträge), die im Rat diskutiert und in den Ratsgremien weiter geprüft wurden. Im Dezember 1982 wurde die Empfehlung des Rates zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze verabschiedet. Sie sieht vor, daß Arbeitnehmer von einem bestimmten Alter an den Zeitpunkt für die Inanspruchnahme der Rente frei wählen können sollen.

186. Im Rahmen der deutschen Präsidentschaft (erstes Halbjahr 1983) sind einige Richtlinien im Bereich des technischen Arbeitsschutzes verabschiedet worden. Vor allem die Verabschiedung der Richtlinie des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer, die der Einwirkung von Asbest ausgesetzt sind, ist hervorzuheben. Schwerpunkt dieser Richtlinie ist die gemeinschaftliche Angleichung zulässiger Konzentrationswerte von Asbestfasern der Luft. Die Verabschiedung der Richtlinie trägt erheblich zu einer Verbesserung des Arbeitsschutzes

bei. In der Bundesrepublik Deutschland z. B. müssen die bisher zulässigen Konzentrationswerte um 50% gesenkt werden.

Ergänzend hierzu wurde eine Richtlinie verabschiedet, die die Kennzeichnung asbestfaserhaltiger Erzeugnisse vorsieht, um auf die Gefahren bei der Verwendung hinzuweisen. Diese Richtlinie sieht auch eine weitgehende Einschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Blauasbest (Krokydolith) vor.

Mit der Verabschiedung einer Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, die u. a. der Arbeitssicherheit dienen, wird in Zukunft für mehr Transparenz in diesem Bereich gesorgt und ein wichtiger Schritt zum Ausbau des EG-Binnenmarktes getan. Ziel der Regelung ist, mögliche Handelshemmnisse bereits in ihrem Entstehungsstadium zu vermeiden.

Schließlich hat der Rat Orientierungen für ein zweites Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz festgelegt, das das laufende Programm bis zum Ende des Jahres 1988 fortschreiben soll.

187. Die Gemeinschaftsverordnungen über die Soziale Sicherheit der innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandernden Arbeitnehmer sind unter Berücksichtigung der Entwicklung des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes geändert und aktualisiert worden. Die Neufassung enthält auch Verbesserungen, z. B. im Bereich der Unfallversicherung.

188. Der Beschluß des Assoziationsrates EG/Türkei, der die soziale Sicherheit der innerhalb der Gemeinschaft lebenden türkischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige regelt, wird voraussichtlich 1984 in Kraft gesetzt. Hierzu ist in den beratenden Gremien der Kommission ein Verordnungsvorschlag erarbeitet worden.

Innerhalb der Gemeinschaft bietet die Verordnung türkischen Arbeitnehmern einen sozialen Schutz, der sich weitgehend an die entsprechenden Regelungen der Gemeinschaft für die eigenen Staatsangehörigen hält. Er enthält jedoch keine Bestimmungen über

- die Zusammenrechnung der Zeiten und den Transfer der Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
- die Zahlung von Familienbeihilfen für Kinder, die nicht im Beschäftigungsland wohnen.

Entsprechende Beschlüsse zur Durchführung der Kooperationsregelungen der Gemeinschaft im Verhältnis zu Marokko, Algerien, Tunesien und Portugal wurden noch nicht gefaßt. Die vorbereitenden Arbeiten werden jedoch fortgeführt.

Daneben wurden die sich aus dem zu erwartenden Beitritt von Spanien und Portugal zur Europäischen Gemeinschaft ergebenden sozialpolitischen Fragen auch für den Bereich des sekundären Ge-

meinschaftsrechts überprüft. Die Prüfung ist weitgehend abgeschlossen.

189. Im Bereich der Politik für Behinderte ist insbesondere auf ein von der EG-Kommission gefördertes Projekt hinzuweisen, mit dem in verschiedenen Bezirken eines jeden Mitgliedstaates der Gemeinschaft Maßnahmen zugunsten Behinderter eingeleitet und untereinander verglichen werden sollen. Auf deutscher Seite sind die Stadt Gelsenkirchen und der Bezirk Berlin-Spandau in das Projekt einbezogen.

2. Internationale Arbeitsorganisation

190. Als einer der 150 Mitgliedstaaten dieser Sonderorganisation der Vereinten Nationen unterstützt die Bundesrepublik Deutschland tatkräftig das Wirken der Internationalen Arbeitsorganisation für die arbeitenden Menschen in aller Welt.

Die Internationale Arbeitskonferenz beschloß auf ihren jährlichen Tagungen seit 1980 u. a. die Annahme von Übereinkommen und Empfehlungen über

- die Förderung von Kollektivverhandlungen,
- den Arbeitsschutz und die Arbeitsumwelt,
- die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung männlicher und weiblicher Arbeitnehmer,
- die Wahrung der Rechte der sozialen Sicherheit,
- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber,
- die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in dem genannten Zeitraum weitere Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ratifiziert, wodurch sie innerstaatliches Recht geworden sind. Sie umfassen Regelungen über Mindestnormen auf Handelsschiffen, über Aufgaben und Aufbau der Arbeitsverwaltung, über Berufsberatung und Berufsausbildung sowie über den Arbeitsschutz bei der Hafendarbeit.

3. Europarat

191. Die Arbeitsminister der Mitgliedstaaten des Europarates trafen sich Anfang Mai 1983 in Paris zu einer Konferenz, deren Ziel die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik war. Es bestand Einvernehmen darüber, daß eine Politik zur Erreichung der Vollbeschäftigung von folgenden Grundsätzen getragen sein muß:

- Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderung des Wirtschaftswachstums,

- verstärkte Hinwendung der Arbeitsmarktpolitik auf Problemgruppen wie Jugendliche und Dauerarbeitslose,
- Erstausbildung und Fortbildung als grundlegende Bestandteile der Beschäftigungspolitik,
- Berücksichtigung der Arbeitszeitverkürzung als Mittel der Arbeitsmarktpolitik.

192. Nach 1980 kamen die für Wanderungsfragen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten Ende Oktober 1983 in Rom zu ihrer zweiten Konferenz zusammen. Zweck des Treffens war ein Meinungsaustausch über die Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien, und zwar insbesondere über Hilfen bei ihrer Eingliederung in die Gesellschaft des Gastlandes, über Wege ihrer Wiedereingliederung in die Wirtschaft des Heimatlandes im Falle der Rückkehr sowie über Maßnahmen gegen illegale Wanderung und Beschäftigung.

193. Einem Beschluß des Ministerkomitees des Europarats folgend, befaßt sich derzeit der Lenkungsausschuß für soziale Angelegenheiten mit der Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Sozialcharta mit dem Ziel der Aufnahme einiger neuer Rechte in die Charta. Hierbei handelt es sich um das Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, um das Recht der Arbeitnehmer auf Information und Konsultation, das Recht der Arbeitnehmer, bei der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt beteiligt zu werden sowie um das Recht der Älteren auf sozialen Schutz.

194. Aufgrund eines weiteren Beschlusses des Ministerkomitees des Europarats wird gegenwärtig im Lenkungsausschuß für Soziale Sicherheit die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit überarbeitet und verbessert. Die Ordnung enthält für die Zweige der Sozialen Sicherheit in bezug auf Voraussetzungen, Höhe, Dauer sowie Art und Weise der Leistungserbringung Mindestnormen, denen die Gesetzgebung jener Mitgliedstaaten des Europarats genügen muß, die, wie z. B. die Bundesrepublik Deutschland, die Verpflichtungen aus dieser Ordnung übernommen haben.

195. Im Bereich der Rehabilitation und der Behindertenpolitik befaßt sich der Europarat derzeit vorrangig mit einer Entschließung über eine einheitliche Rehabilitationspolitik; damit sollen die bisher vom Europarat gefaßten Entschließungen in diesem Bereich zusammengefaßt und aktualisiert werden.

4. Sozialversicherungsabkommen

196. Die wechselseitige Beschäftigung im Ausland und der internationale Tourismus erfordern den weiteren Ausbau der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherung. In den vergangenen Jahren sind mehrere zweiseitige Abkommen unter-

zeichnet worden oder in Kraft getreten. Zum Teil handelt es sich dabei um vertragliche Regelungen, die vom Europäischen Gemeinschaftsrecht abweichen, den rechtlichen und praktischen Bedürfnissen der Bundesrepublik Deutschland und der jeweiligen Vertragsstaaten jedoch eher entsprechen. Der Ausbau des Netzes zwei- und mehrseitiger Sozialversicherungsverträge wird fortgesetzt.

5. Internationale Jugendpolitik

197. Die Bundesregierung mißt der internationalen Jugendarbeit als einem wichtigen und unverzichtbaren Mittel zur internationalen Verständigung und Zusammenarbeit große Bedeutung zu. Die stärkere Einbeziehung junger Arbeitnehmer in den internationalen Jugendaustausch und die Qualifizierung der Mitarbeiterausbildung stehen dabei

im Vordergrund. Neben der Festigung des Jugendaustausches im westeuropäischen Raum, der Unterstützung der Jugendarbeit im Rahmen des Europarats und der Europäischen Gemeinschaften wird die jugendpolitische Zusammenarbeit mit ost- und südeuropäischen Ländern auf der Basis der Ergebnisse der Konferenz von Helsinki und von Kulturabkommen ausgebaut. Ein wichtiges Element der jugendpolitischen Beziehungen zu außereuropäischen Ländern bildet die Zusammenarbeit mit Israel und den arabischen Staaten. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Intensivierung des deutsch-amerikanischen Jugendaustausches. Die Bundesregierung hat 1982 hierfür eine Konzeption entwickelt. 1983 steht für die Realisierung dieses Programms eine Million DM für die Förderung von rd. 75 zusätzlichen Begegnungsprogrammen zur Verfügung. Für 1984 ist eine weitere Verstärkung des deutsch-amerikanischen Jugendaustausches geplant.

Fundstellen (Drucksachen-Nr.) früherer Sozialbudgets

	Bundestag	Bundesrat
Sozialbudget 1968	Anlage zu V/416	
Sozialbudget 1969/70	VI/643	208/70
Sozialbudget 1971	VI/2155	212/71
Sozialbudget 1972	VI/3432	288/72
Sozialbudget 1973	7/1167	680/73
Sozialbudget 1974	7/2853	797/74
Sozialbudget 1976	7/4953	252/76
Sozialbudget 1978	8/1805	210/78
Sozialbudget 1980	8/4327	407/80

Teil B
Sozialbudget 1983

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	49
I. Grundannahmen des Sozialbudgets 1983	50
1. Rahmen der Berichterstattung	50
2. Wirtschaftliche Grundannahmen	51
3. Demografische Daten	51
II. Ergebnisse des Sozialbudgets 1983	53
1. Umfang des Sozialbudgets und Art der Leistungen	53
2. Sozialleistungsquote	55
3. Funktionen	57
Ehe und Familie	62
Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien	65
Gesundheit	66
Beschäftigung	68
Alter und Hinterbliebene	70
Folgen politischer Ereignisse	72
Wohnen	72
Sparförderung	73
Allgemeine Lebenshilfen	74
Rehabilitation	75
4. Institutionen	75
Rentenversicherung	78
Krankenversicherung	80
Unfallversicherung	84
Arbeitsförderung	87
Kindergeld	91
Altershilfe für Landwirte	93
Versorgungswerke	95
Beamtenrechtliches System	96
Zusatzversicherung einschließlich Zusatzversorgung	98
Arbeitgeberleistungen	100
Soziale Entschädigung (KOV)	102
Lastenausgleich	104
Wiedergutmachung	105
Sonstige Entschädigungen	105
Sozialhilfe	106
Jugendhilfe	108
Ausbildungsförderung	110
Wohngeld	111
Öffentlicher Gesundheitsdienst	111
Vermögensbildung	112
Steuerermäßigungen	113
Vergünstigungen im Wohnungswesen	115
5. Finanzierung	115
Beiträge	115
Zuweisungen	117
Sonstige Einnahmen	117
Unternehmen	118
Bund, Länder und Gemeinden	118
Private Haushalte	119
III. Wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge	119
1. Entwicklung von Verdiensten und Kaufkraft	119
2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	121

	Seite
IV. Definitionen und Rechtsgrundlagen	124
1. Definitionen	124
2. Rechtsgrundlagen	128
3. Im Sozialbudget erfaßte Zusatzversicherungen und Versorgungswerke	132
4. Stichwortverzeichnis	132

Liste der Textübersichten

1	Wirtschaftliche Grundannahmen	51
2	Wohnbevölkerung	52
3	Altersstruktur der Bevölkerung	52
4	Erwerbstätige nach der Stellung im Beruf	53
5	Sozialbudget nach Leistungsarten	54
5a	Sozialbudget nach Leistungsarten (ohne Ehegattensplitting)	54
6	Sozialleistungsziffern	56
7	Leistungen nach Funktionen	58
7a	Leistungen nach Funktionen (ohne Ehegattensplitting)	59
8	Sozialbudget nach Funktionen	61
8a	Sozialbudget nach Funktionen (ohne Ehegattensplitting)	61
9	Ehe und Familie	63
9a	Ehe und Familie (ohne Ehegattensplitting)	64
10	Ehe und Familie — Leistungen im weiteren Sinne	65
11	Gesundheit	67
12	Beschäftigung	69
13	Alter und Hinterbliebene	71
14	Folgen politischer Ereignisse	72
15	Wohnen	73
16	Sparförderung und Eigentumsbildung	73
17	Allgemeine Lebenshilfen	74
18	Rehabilitation 1983	74
19	Rehabilitation — Bundesanstalt für Arbeit und Rentenversicherung	75
20	Institutionen	76
20a	Leistungen nach Institutionen (ohne Ehegattensplitting)	77
21	Rentenversicherung — Leistungen	79
22	Rentenversicherung — Finanzierung	80
23	Krankenversicherung — Mitglieder	81
24	Krankenversicherung — Leistungen	82
25	Krankenversicherung — Finanzierung	83
26	Unfallversicherung — Leistungsfälle	85
27	Unfallversicherung — Leistungen	86
28	Arbeitsförderung — Leistungen	88
29	Arbeitsförderung — Finanzierung	90
30	Kindergeld — Berechtigte/Kinder	91
31	Kindergeld — Leistungen	92
32	Altershilfe für Landwirte — Leistungen und Finanzierung	94
33	Altershilfe für Landwirte — Soziale Maßnahmen	95
34	Versorgungswerke — Leistungen und Finanzierung	96
35	Beamtenrechtliches System — Leistungen	97
36	Zusatzversicherung (Zusatzversorgung) — Leistungen und Finanzierung	99
37	Arbeitgeberleistungen	101
38	Leistungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	101
39	Soziale Entschädigung — Berechtigte	102
40	Soziale Entschädigung — Leistungen	103
41	Lastenausgleich — Leistungsempfänger	104
42	Lastenausgleich — Leistungen	105
43	Sozialhilfe — Leistungen	107
44	Jugendhilfe — Leistungen	109
45	Ausbildungsförderung — Geförderte	110

	Seite
46 Vermögensbildung — Leistungen	112
47 Steuerermäßigungen — Leistungen	114
48 Vergünstigungen im Wohnungswesen — Leistungen	115
49 Finanzierung — Arten	116
50 Finanzierung — Quellen	116
50a Finanzierung — Quellen (ohne Ehegattensplitting)	116
51 Zuweisungen der Gebietskörperschaften	118
52 Sozialbeiträge der Gebietskörperschaften	120
53 Anteil der Gebietskörperschaften am Sozialbudget	120
54 Lohnabzüge	121
55 Sozialversicherungskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	122
56 Abstimmung des Sozialbudgets mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	123

Liste der Grafiken

1 Sozialbudget 1977 bis 1987	49
1a Sozialbudget (ohne Ehegattensplitting)	49
2 Sozialbudget nach Leistungsarten	50
3 Einkommensleistungen nach Leistungstypen	55
4 Sozialleistungen — Anteil am Bruttosozialprodukt	55
4a Sozialleistungen — Anteil am Bruttosozialprodukt (ohne Ehegattensplitting)	55
5 Sozialleistungen nach Funktionen — Anteil am Bruttosozialprodukt ..	60
6 Sozialbudget nach Funktionen	61
7 Ehe und Familie — Anteil und Struktur	62
7a Ehe und Familie — Anteil und Struktur (ohne Ehegattensplitting) ...	62
8 Gesundheit — Anteil und Struktur	66
9 Beschäftigung — Anteil und Struktur	68
10 Alter und Hinterbliebene — Anteil und Struktur	70
11 Sozialbudget nach Institutionen	75
12 Rentenversicherung 1977 bis 1987	78
13 Rentenversicherung — Anteil am Sozialbudget	79
14 Krankenversicherung 1977 bis 1987	80
15 Krankenversicherung — Anteil am Sozialbudget	81
16 Unfallversicherung 1977 bis 1987	84
17 Unfallversicherung — Anteil am Sozialbudget	85
18 Arbeitsförderung 1977 bis 1987	87
19 Arbeitsförderung — Anteil und Struktur	89
20 Kindergeld 1977 bis 1987	91
21 Kindergeld — Anteil	92
22 Sondersysteme 1977 bis 1987	92
23 Sondersysteme — Anteil am Sozialbudget	93
24 Beamtenrechtliches System 1977 bis 1987	97
25 Beamtenrechtliches System — Anteil und Struktur	98
26 Zusatzversicherung (Zusatzversorgung) 1977 bis 1987	98
27 Zusatzversicherung (Zusatzversorgung) — Anteil und Struktur	100
28 Arbeitgeberleistungen 1977 bis 1987	100
29 Arbeitgeberleistungen — Anteil am Sozialbudget	101
30 Entschädigungen 1977 bis 1987	102
31 Entschädigungen — Anteil und Struktur	102
32 Soziale Hilfen und Dienste — Anteil und Struktur	105
33 Sozialhilfe 1977 bis 1987	106
34 Jugendhilfe 1977 bis 1987	108
35 Wohngeld 1977 bis 1987	111
36 Vermögensbildung 1977 bis 1987	112
37 Indirekte Leistungen — Anteil und Struktur	113
37a Indirekte Leistungen — Anteil und Struktur (ohne Ehegattensplitting)	113
38 Finanzierung nach Arten	115
39 Finanzierung nach Quellen	116

Vorwort

1. Über den Umfang, die Struktur und die weitere Gestaltung des Systems der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland berichtet die Bundesregierung seit gut einem Jahrzehnt regelmäßig: Im Sozialbudget werden direkte und indirekte Sozialleistungen einschließlich allgemeiner Dienste beschrieben, die von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen für

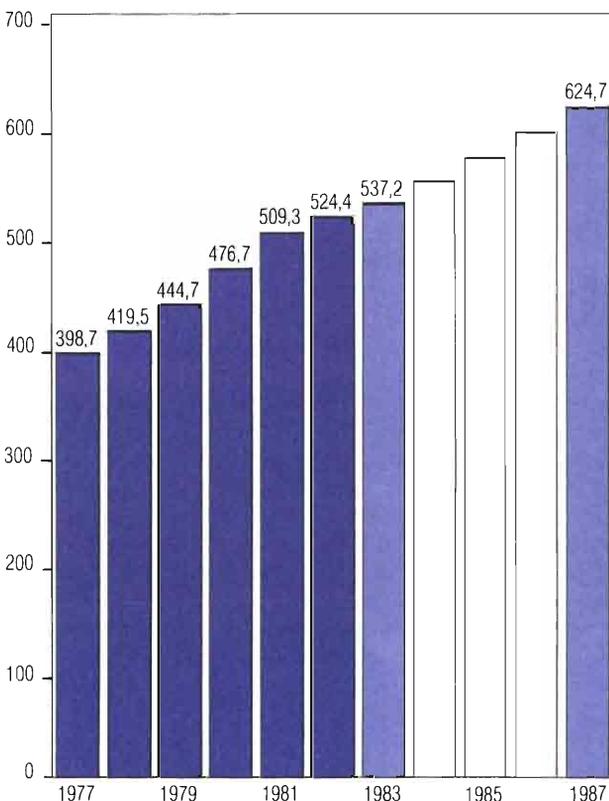
- Ehe und Familie
- Gesundheit

- Beschäftigung
- Alter und Hinterbliebene
- Folgen politischer Ereignisse
- Wohnen
- Sparen und als
- Allgemeine Lebenshilfen

aufgewandt werden. Auch die Art und Weise ihrer Finanzierung und ihre Verankerung im wirtschaftlichen Kreislauf werden im Sozialbudget dargestellt.

Grafik 1

Sozialbudget
Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987

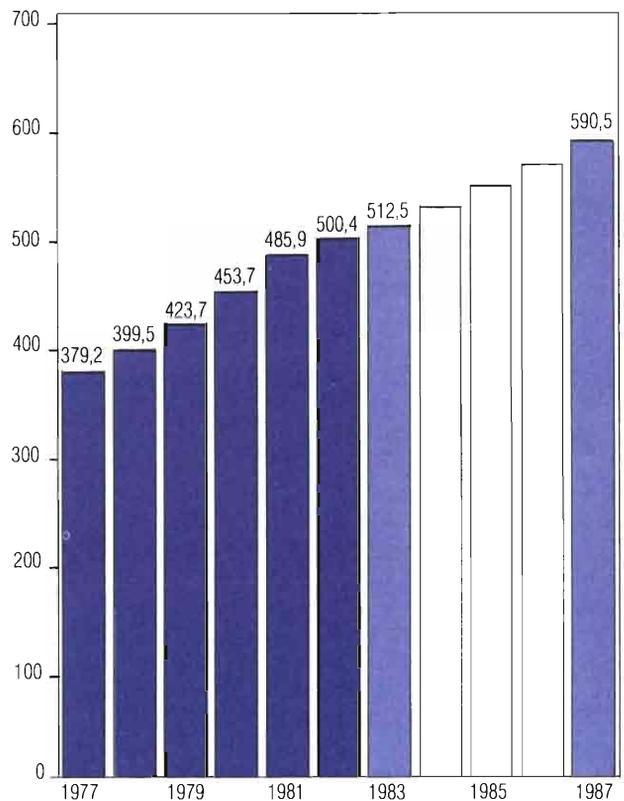


Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder.
BMA Ib2

Sozialbudget

Grafik 1A

Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987
(ohne Ehegattensplitting)



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder.
BMA Ib2

2. Das Sozialbudget enthält Angaben über die Systeme der Sozialversicherung, über gesetzliche, tarifvertragliche und freiwillige Leistungen der Arbeitgeber, über die Sicherung der Bediensteten von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Sozialversicherungsträgern, über Versorgungsregelungen der Selbständigen sowie über soziale Hilfen, Leistungen nach den Vermögensbildungsgesetzen und über steuerliche Vergünstigungen aus sozialen Gründen. Dargestellt werden die laufenden Leistungen. Vermögensübertragungen und Darlehen enthält das Sozialbudget nicht.

3. Das Zahlenwerk des Sozialbudgets 1983 bietet Daten für die Zeit von 1977 bis 1982, eine Schätzung für 1983 und eine Vorausberechnung für das Jahr

1987. Die Vorausberechnung stützt sich auf das am 1. September 1983 geltende Recht. Berücksichtigt wurden auch Gesetzentwürfe, die vom Bundeskabinett bis zu diesem Zeitpunkt verabschiedet worden sind. Im Materialband zum Sozialbudget 1983 werden auch Daten für die Zeit seit 1975 dargestellt.

4. Neben den Grunddaten über Einnahmen und Ausgaben und deren Entwicklung im Laufe der Jahre unterrichtet das Sozialbudget darüber, wie die Einrichtungen der sozialen Sicherung untereinander und mit der Wirtschaft verflochten sind. Es macht soweit wie möglich Angaben über die Zahl der geschützten Personen, der Beitragszahler, der Leistungsempfänger, über Art und Zweck der Leistungen und über Art und Herkunft der Mittel.

I. Grundannahmen des Sozialbudgets 1983

Hierzu: Materialband Tabellen I

5. Aufbau und Gliederung des Sozialbudgets nach Institutionen und Funktionen sind insofern verändert worden, als die Arbeitgeberleistungen und Zusatzversicherungen gestraffter und übersichtlicher dargestellt werden konnten. Eine einschneidende Änderung neben einer Reihe kleinerer erfuhr die Methodik des Sozialbudgets. Beiträge der Rentner zur Krankenversicherung der Renter und vergleichbare Beiträge, vor allem im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit, werden — in Übereinstimmung mit der Revision 1982 der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — nicht mehr als Verrechnungen dargestellt, sondern als Sozialleistungen in Form von Barerstattungen. Dadurch erhöht sich die Summe aller Sozialleistungen (entsprechend auch die Sozialleistungsquote), ohne daß dieser Erhöhung auch eine materielle Änderung entspricht. Im Sozialbudget 1983 wird eine Paralleldarstellung der Daten ohne die in den indirekten Leistungen enthaltenen Steuerermäßigungen aus dem Ehegattensplitting gebracht. Im übrigen entsprechen die Daten dem Stand von November 1983.

1. Rahmen der Berichterstattung

6. Das Zahlenwerk des Sozialbudgets 1983 erscheint wegen seines Umfangs wieder in einem gesonderten Materialband. Der Materialband enthält die Zeitreihen für die Jahre 1975 bis 1983 kontinuierlich und die Vorausberechnung für das Jahr 1987. In diese Jahre wurden auch die methodischen Änderungen eingearbeitet. Vergleiche mit Angaben aus weiter zurückreichenden Veröffentlichungen des Sozialbudgets sind nur bedingt möglich.

7. Die Daten für die Zeit von 1975 bis 1982 konnten zum größten Teil aus gesicherten statistischen Quellen abgeleitet werden.

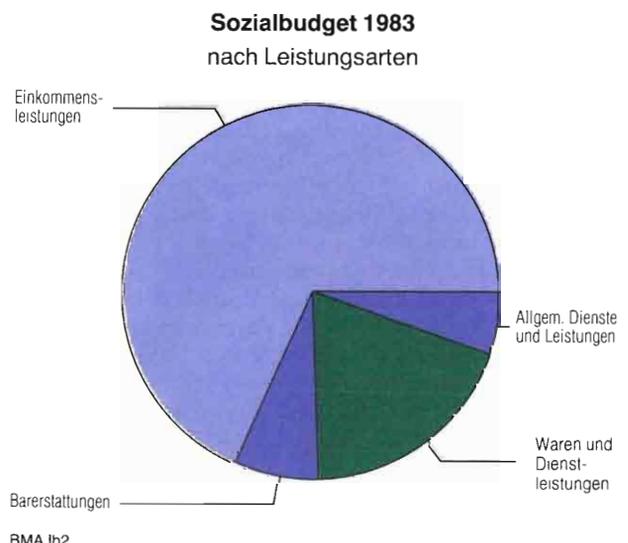
8. Die Prognose für 1983 stützt sich grundsätzlich auf Zahlen, die der Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung (Drucksache 9/2400) nennt sowie auf erste statistische Teilergebnisse für das Jahr 1983 nach dem Stand vom November. Zum Teil wurden Haushaltspläne und deren Nachträge (bzw. Aktualisierungen aufgrund unterjähriger Ergebnisse) verwandt, zum Teil mußten Schätzungen vorgenommen werden.

9. Den Vorausberechnungen für 1987 liegen grundsätzlich die Annahmen über die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Entwicklung zugrunde, die auch für den Rentenanpassungsbericht und für die Fortschreibung der Finanzplanung von Bund und Ländern gelten.

10. Stand der Gesetzgebung ist der 1. September 1983. Berücksichtigt wurden auch der Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1984 und der Entwurf eines Vermögensbeteiligungsgesetzes. Im übrigen wurde bei Geldleistungen, die regelmäßig an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden, unterstellt, daß sie dieser Entwicklung folgen. Berücksichtigt wurde auch die im Finanzplan verankerte Absicht der Bundesregierung, ab 1987 das Mutterschaftsgeld bei Mutterschaftsurlaub auf nichterwerbstätige Mütter auszudehnen.

11. In Abstimmung mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wurden methodische Änderungen vorgenommen: Einige verändern die Rechnungsabschlüsse der Versicherungsträger geringfügig, so wurden z. B. Nutzungen und Abschreibungen (in den Verwaltungskosten) abgesetzt und kalkulatorische Posten untereinander saldiert. Eine erhebliche Änderung der Zwischen- und Endsummen bringt der Verzicht auf die Konsolidierung der bisherigen Beitragsverrechnungen. Sie wurde bisher vorgenommen, wenn ein Sozialversicherungszweig für Leistungsempfänger Beiträge — häufig in Form einer Pauschalsumme — an einen anderen Versicherungszweig überwies. Hier wird nunmehr unterstellt, daß derartige Beiträge als Bestandteil der Geldleistung an den privaten Haushalt (z. B. des Rentners) gehen und von dort als eigener individueller Versichertenbeitrag der anderen Versicherung wieder zufließen. So wird es sowohl von den Versicherungsträgern in den Rechnungsergebnissen ausgewiesen als auch vom Statistischen Bundesamt, das seit der Revision von 1982 im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen „Bei-

Grafik 2



träge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen“ ausweist. Am statistischen Nachweis für die einzelne Institution im Sozialbudget ändert sich dadurch in Zukunft nichts. Die Darstellung wird deutlicher, weil alle Beiträge als „Beiträge“ erscheinen und nicht mehr als Verrechnungen; entsprechendes gilt für die Leistungen. Die Zwischen- und Endsummen in den großen Übersichten des Sozialbudgets werden allerdings höher, weil die Saldierung der Beträge entfällt. Auch die Sozialleistungsquote erhöht sich dadurch. Die Parallelrechnung (vgl. Nummer 5) bewirkt andererseits eine lineare Senkung der Quote.

12. Nach der neuen Methode wird — wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — unterstellt, daß der Privathaushalt (z. B. des Rentners) den Beitrag (z. B. zur Krankenversicherung) zahlt und den Gegenwert erstattet bekommt. Im Sozialbudget wird dieser Gegenwert nicht als Einkommensleistung, weil er nicht frei verfügbar ist, sondern als Barerstattung dargestellt. Damit das auch in den Tabellen deutlich wird, wurde darauf verzichtet, die Barerstattungen (wie bisher) mit Waren und Dienstleistungen zu Sachleistungen zusammenzufassen. Statt dessen stehen nunmehr gleichwertig neben den Einkommensleistungen die Barerstattungen und die Waren und Dienstleistungen (vgl. Übersicht 5). In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gelten Einkommensleistungen und Barerstattungen als „Sozialleistungen“; die neue Darstellung erleichtert den Vergleich und erhöht den Grad der Übereinstimmung beider Rechenwerke.

13. Das Sozialbudget enthält in den Nummern 48 bis 56 wieder den Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien.

2. Wirtschaftliche Grundannahmen

14. Das Sozialbudget geht von wirtschaftlichen Grundannahmen aus, die die Bundesregierung auch ihren übrigen mittelfristigen Vorausberechnungen zugrunde legt. Für 1983 wurden aktualisierte Eckdaten (Stand November 1983) verwandt. Die Grundannahmen für 1987 entsprechen den Daten der mittelfristigen Rechnung des Renten Anpassungsberichtes 1983 (Drucksache 10/560) und denjenigen, die für die Finanzplanung der Gebietskörperschaften gelten. Änderungen für die Zeit bis 1987, die sich aus der Aktualisierung der Daten des Jahres 1983 ergeben, wurden berücksichtigt. Für den Zeitraum bis 1987 wird mit einer durchschnittlichen jährlichen Zunahme des realen Sozialprodukts von 2 bis 2½ % gerechnet. Die aus diesen Eckwerten resultierenden Annahmen für das Sozialbudget 1983 sind in der Übersicht 1 aufgeführt.

15. Bei Würdigung dieser Daten darf nicht verkannt werden, daß sie mit erheblichen Risiken verbunden sind. Sie beruhen besonders auf den Annahmen, daß sich die außenwirtschaftlichen Bedin-

gungen, insbesondere die Erdöl- und sonstigen Rohstoffeinfuhren (Preise und Mengen), der freie Warenverkehr und das Weltwährungssystem, nicht wesentlich ändern.

3. Demografische Daten

16. Der Altersaufbau der deutschen Bevölkerung ist unausgeglichen. Zwei Weltkriege, Wirtschaftskrisen und Änderungen des generativen Verhaltens haben tiefe Spuren hinterlassen.

Übersicht 1

Wirtschaftliche Grundannahmen

	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	
	1983	1983 bis 1987 ¹⁾
Abhängige Beschäftigte .	— rund 2	0
Bruttolöhne und -gehälter je abhängig Beschäftigten	rund 3	4
Bruttolohn- und -gehaltssumme	rund 1	4
Preisniveau des privaten Verbrauchs	rund 3	.
Preisniveau des Bruttosozialprodukts	rund 3	3—3½
Bruttosozialprodukt		
— real	rund 1	2—2½
— nominal	rund 4	5½

1) Jahresdurchschnitt

17. In den vergangenen Jahren haben niedrige Geburtenzahlen den Anteil jüngerer Menschen an der Bevölkerung zurückgehen lassen. Die Zahl älterer Menschen dagegen hat zugenommen. Auch für die nächsten Jahre kündigt sich an, daß es immer weniger Jugendliche geben wird, auch wenn — wie im Sozialbudget unterstellt — die Geburtenzahlen auf dem in den letzten Jahren erreichten Niveau bleiben werden. Die Zahl der älteren Menschen wird noch leicht zunehmen.

18. Die Gesamtzahl der Bevölkerung ist bis Ende 1973 auf den bisher höchsten Stand von 62,1 Mio. gestiegen. Infolge von Abwanderungen und eines stetig steigenden Sterbeüberschusses verminderte sie sich seitdem bis 1977 auf 61,4 Mio. und bis Ende 1982 auf 61,6 Mio. Bei den Zahlen handelt es sich um Fortschreibungsergebnisse, die mit Unsicherheiten behaftet sind und erst im Rahmen einer Volkszählung beseitigt werden könnten.

19. Für die soziale Sicherung hat der Altersaufbau der Bevölkerung entscheidende Bedeutung. Er bestimmt das Verhältnis von Erwerbs- zu Nichterwerbspersonen und damit in wesentlichem Ausmaß auch den Umfang der Maßnahmen zur sozialen Sicherung.

20. Der Anteil der Personen, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, verminderte sich in den Jahren 1970 bis 1982 von 29,8 auf 25,4 % der Bevölkerung. Dies entspricht einem Rückgang von rund 2,5 Mio. Personen. Wenn die Geburtenzahlen auf dem in den letzten Jahren erreichten Niveau verharren, wird der Anteil dieser Altersgruppe bis 1987 voraussichtlich auf 22,1 % der Gesamtbevölkerung sinken.

Übersicht 2

Wohnbevölkerung 1970, 1977, 1982 und 1987

Jahr	Wohnbevölkerung		
	insgesamt	Männer	Frauen
	in 1 000 (JD)		
1970 ¹⁾	60 651	28 867	31 784
1977 ²⁾	61 400	29 243	32 157
1982 ²⁾	61 638	29 482	32 156
1987 ³⁾	60 813	29 227	31 586

¹⁾ Volkszählungsergebnisse von 1970

²⁾ Fortschreibungsergebnisse (Statistisches Bundesamt)

³⁾ geschätzt

21. Die Zahl der Personen, die mindestens 65 Jahre alt waren, nahm von 1970 bis 1982 von 7,99 Mio. um knapp 1,3 Mio. auf 9,27 Mio. zu. Rund 15 % der Bevölkerung standen 1982 in diesem Alter. Der bisher höchste Stand wurde im Jahr 1980 mit 9,55 Mio. erreicht. Durch das Hineinwachsen geburten-schwächerer und durch Kriegseinwirkung verring-erter Jahrgänge in das Rentenalter wird die Zahl älterer Personen an der Gesamtbevölkerung bis 1987 um 280 000 zurückgehen, d. h. auf 14,7 % der Gesamtbevölkerung sinken.

22. Die Zahl der Frauen, die 60 Jahre alt und älter sind, liegt deutlich über der der Männer. Im Zeit-raum von 1982 bis 1987 gehören 15 % der Männer dieser Altersgruppe an, bei den Frauen beträgt der entsprechende Anteil gut 24 %.

23. Die Gruppe der 20- bis 60jährigen veränderte sich bis Mitte der 70er Jahre nur geringfügig. Da-

nach hat sich ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von 51 % Anfang der 70er Jahre auf rd. 55 % im Jahre 1982 erhöht und wird bis 1987 auf rund 58 % ansteigen, weil geburtenstärkere Jahrgänge erwerbsfähig werden.

24. Für die soziale Sicherung ist ebenfalls von erheblicher Bedeutung, wie sich die Zahl der Erwerbstätigen entwickelt und sich nach Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen sowie abhängig Beschäftigten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) aufteilt: Sie nahm von 1970 bis 1977 um rd. 1,1 Mio. ab, stieg danach bis 1980 um rund 700 000 Personen und verminderte sich bis 1982 wieder um über 600 000. Es wird angenommen, daß sie bis 1987 voraussichtlich etwa gleich bleiben wird. Die Zahl der abhängig Beschäftigten wird in diesem Zeit-raum steigen, die der Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen dagegen weiter abneh-men.

Übersicht 3

Altersstruktur der Bevölkerung¹⁾

Jahr	Altersgruppen in Jahren				
	ins-gesamt	unter 20	20 bis 60	60 bis 65	65 und älter
insgesamt					
1970 ²⁾	100,0	29,8	51,0	6,1	13,2
1977 ³⁾	100,0	28,1	52,2	4,7	15,0
1982 ⁴⁾	100,0	25,4	55,0	4,7	14,9
1987 ⁴⁾	100,0	22,1	57,8	5,4	14,7
Männer					
1970 ²⁾	100,0	32,0	51,8	5,4	10,7
1977 ³⁾	100,0	30,2	54,3	3,9	11,6
1982 ⁴⁾	100,0	27,2	57,9	3,9	11,0
1987 ⁴⁾	100,0	23,5	61,3	4,8	10,4
Frauen					
1970 ²⁾	100,0	27,7	50,2	6,7	15,4
1977 ³⁾	100,0	26,1	50,4	5,4	18,1
1982 ⁴⁾	100,0	23,7	52,3	5,5	18,5
1987 ⁴⁾	100,0	20,8	54,5	6,1	18,6

¹⁾ Jahresdurchschnittszahlen

²⁾ Ergebnisse der Volkszählung 1970

³⁾ Fortschreibungsergebnisse (Statistisches Bundesamt)

⁴⁾ geschätzt

Erwerbstätige nach der Stellung im Beruf¹⁾

Jahr	Erwerbstätige ²⁾ in 1 000	davon (Spalte 1)				davon (Spalte 4)					
		Selbständige und mit- helfende Familien- angehörige		Abhängig Beschäftigte ²⁾		Beamte ⁵⁾		Angestellte		Arbeiter	
		in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %	in 1 000	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1970	26 668	4 422	16,6	22 246	83,4	1 945	7,3	7 800	29,2	12 501	46,9
1977 ³⁾	25 547	3 518	13,8	22 029	86,2	2 280	8,9	8 936	35,0	10 813	42,3
1982 ³⁾	25 622	3 235	12,6	22 387	87,4	2 370	9,2	9 646	37,6	10 371	40,5
1987 ⁴⁾	25 630	2 955	11,5	22 675	88,5	2 370	9,2	10 181	39,7	10 124	39,5

¹⁾ Jahresdurchschnittszahlen

²⁾ einschließlich Soldaten

³⁾ Statistisches Bundesamt (revidierte Ergebnisse nach der VGR, Stand: August 1983), Aufteilung der abhängig Beschäftigten: BMA

⁴⁾ BMA-Schätzung im Rahmen der Vorbereitung des Rentenanpassungsberichts 1983

⁵⁾ Beamte nach erwerbsstatistischer Definition

II. Ergebnisse des Sozialbudgets 1983

1. Umfang des Sozialbudgets und Art der Leistungen

Hierzu: Materialband I—1—1 a, II—1, III, IV—15

25. In den Jahren 1977 bis 1982 nahm das Sozialbudget insgesamt um 31,5 %, das sind durchschnittlich pro Jahr 5,6 %, von 399 auf 524 Mrd. DM zu. Die entsprechenden Werte ohne das Ehegattensplitting lauten 379 und 500 Mrd. DM. Für die dann folgenden fünf Jahre bis 1987 wird mit einer Zunahme um 19 % gerechnet. Der nominelle Wert des Sozialbudgets wird 1987 rund 625 Mrd. DM betragen, ohne Splitting 590 Mrd. DM.

26. Rund zwei Drittel der im Sozialbudget beschriebenen Leistungen sind Einkommensleistungen. Die meisten davon sind mit der Entwicklung der Löhne und Gehälter verbunden. Knapp ein Fünftel sind Waren und Dienstleistungen, überwiegend im Gesundheitswesen, der Rest sind Barerstattungen, zum größten Teil in Form von Beitrags-erstattungen, und allgemeine Dienste und Leistungen, davon die meisten in der Sozial- und Jugendhilfe.

27. Weil nunmehr auch erstattete Beiträge als Sozialleistungen angesehen werden, ergeben sich Veränderungen gegenüber früheren Sozialbudgets (vgl. Nummer 11).

Übersicht 5

Sozialbudget nach Leistungsarten

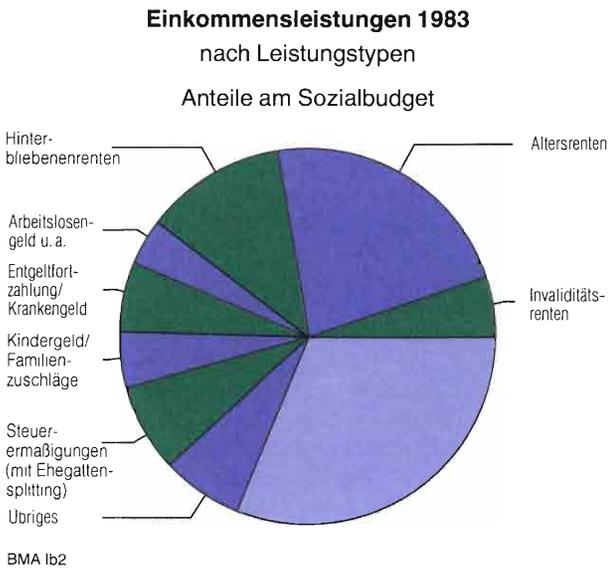
	1977	1981	1982	1983	1987
Mrd. DM					
Sozialbudget insgesamt	398,7	509,3	524,4	537,2	624,7
— Einkommensleistungen	279,2	346,0	353,6	365,1	429,5
— Barerstattungen	27,8	38,9	44,1	40,8	41,0
— Waren und Dienstleistungen	72,3	98,9	100,6	103,7	122,1
— Allgemeine Dienste und Leistungen	19,4	25,5	26,0	27,5	32,1
Struktur in %					
— Einkommensleistungen	70,0	68,0	67,4	68,0	68,8
— Barerstattungen	7,0	7,6	8,4	7,6	6,6
— Waren und Dienstleistungen	18,1	19,4	19,2	19,3	19,5
— Allgemeine Dienste und Leistungen	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1

Übersicht 5a

Sozialbudget nach Leistungsarten
(ohne Ehegattensplitting)

	1977	1981	1982	1983	1987
Mrd. DM					
Sozialbudget insgesamt	379,2	485,9	500,4	512,5	590,5
— Einkommensleistungen	259,7	322,6	329,6	340,4	395,3
— Barerstattungen	27,8	38,9	44,1	40,8	41,0
— Waren und Dienstleistungen	72,3	98,9	100,6	103,7	122,1
— Allgemeine Dienste und Leistungen	19,4	25,5	26,0	27,5	32,1
Struktur in %					
— Einkommensleistungen	68,5	66,1	65,9	66,4	66,9
— Barerstattungen	7,3	8,0	8,8	8,0	6,9
— Waren- und Dienstleistungen	19,1	20,4	20,1	20,2	20,7
— Allgemeine Dienste und Leistungen	5,0	5,3	5,2	5,4	5,4

Grafik 3



2. Sozialleistungsquote

28. Die Sozialleistungsquote zeigt an, in welchem prozentualen Verhältnis das Sozialbudget zum Bruttosozialprodukt steht. Ihre Höhe gibt eine grobe Orientierung über das Gewicht sozialer Leistungen,

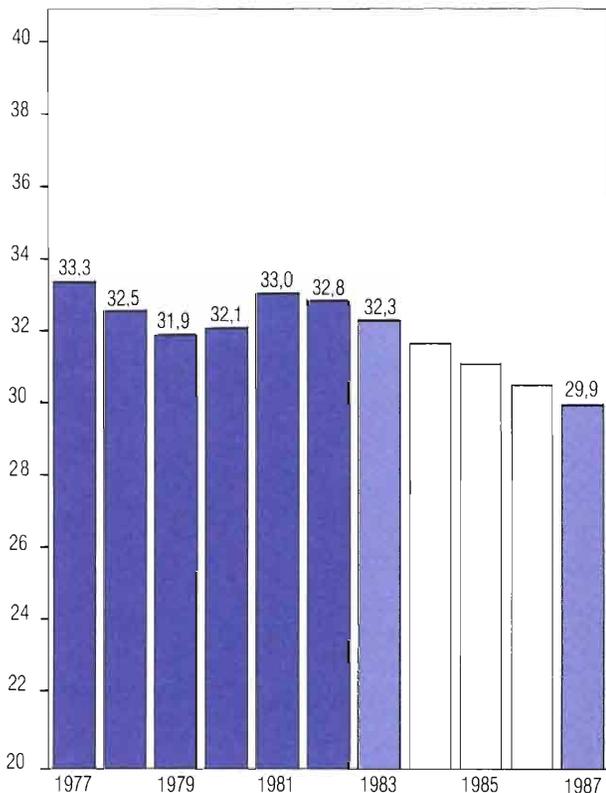
wird aber entscheidend von der Abgrenzung und vom Erfassungskonzept bestimmt. Da das Sozialbudget anders als das Bruttosozialprodukt beispielsweise indirekte Leistungen (Steuerermäßigungen) enthält, ist die Sozialleistungsquote keine echte Quote, sondern eine Beziehungszahl, die eine Relation zum gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögen herstellt. Auch ist sie wegen der Bruttoerfassung der Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen kein hinreichend exakter Indikator für die finanzielle Belastung der Volkswirtschaft mit Sozialleistungen. Sie zeigt in erster Linie, wie sich der soziale Sektor im Laufe der Jahre im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung verändert. Ihr Steigen und Sinken im Zeitablauf und ihre Zusammensetzung sind aufschlußreicher als ihre absolute Höhe.

29. Von 1977 bis 1982 hat die Sozialleistungsquote unter leichten Schwankungen von 33,3 auf 32,8% des Bruttosozialprodukts — ohne Splitting von 31,7 auf 31,3 — abgenommen. In ihrer Zusammensetzung hat es auffallende Verschiebungen gegeben. Während sich für die Familien und Gesundheitsleistungen die Anteile nur wenig änderten, nahm der Anteil für Arbeitslosigkeit zu und der für Alter ab.

30. Außer der Summe der im Sozialbudget beschriebenen Leistungen wird die Höhe der Sozial-

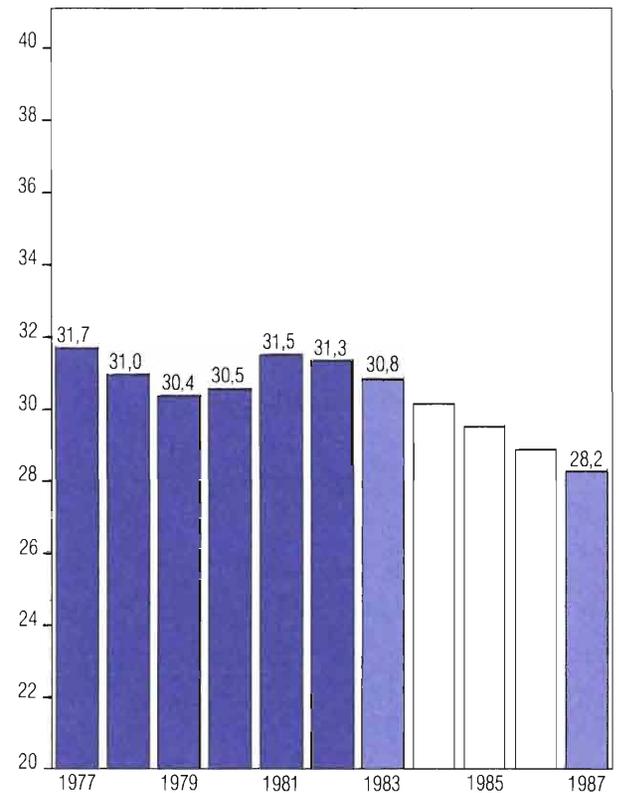
Grafik 4

Sozialleistungen 1977 bis 1987
Anteil am Bruttosozialprodukt in %
Sozialleistungsquote



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder
BMA Ib2

Sozialleistungen 1977 bis 1987 Grafik 4A
(ohne Ehegattensplitting)
Anteil am Bruttosozialprodukt in %
Sozialleistungsquote



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder.
BMA Ib2

leistungsquote von der Höhe der Bezugsgröße Bruttosozialprodukt bestimmt. Steigen die Sozialleistungen schneller als das Sozialprodukt, erhöht sich die Quote, steigt das Sozialprodukt schneller, so sinkt sie. Auf diese Weise neigt die Quote im Konjunkturaufschwung stets zum Absinken, im Abschwung zum Steigen. Die Analyse der Sozialleistungsquote kann daher auf kurze Sicht nicht ohne Rückgriff auf beide Größen, das Sozialprodukt und die Sozialleistungen, auskommen, wenn Fehlurteile über die Entwicklung vermieden werden sollen.

31. Die Zu- und Abnahmen der Sozialleistungsquote in den letzten Jahren bestätigen diese Beobachtung.

- In den letzten Jahren vor 1977 nahm das Bruttosozialprodukt im Durchschnitt der Jahre nur mäßig zu, dagegen folgten die Rentenleistungen noch den hohen Lohnraten der Zeit vor 1975. Hinzu kamen die Reform des Kindergeldes, beträchtliche Steigerungen der Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit und der Ausgaben für Sachleistungen im Gesundheitswesen. Beide Effekte ließen die Sozialleistungsquote steigen und auf einem hohen Stand verharren.
- Ab 1978 führte die konjunkturelle Entwicklung wieder zu höheren Wachstumsraten. Die Sozialleistungen nahmen ebenfalls zu, jedoch mit Verzögerung. Auch wurden in den großen Bereichen der Kranken- und der Rentenversicherung Stabilisierungsmaßnahmen wirksam. Die Folge war, daß die Sozialleistungsquote sank.
- 1980 und 1981 bewirkte der konjunkturelle Rückgang erneut einen Anstieg, zu dem auch die Zunahme der Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit beitrug.
- 1982 zeigte sich dann trotz weiterer Zunahmen der Ausgaben für Arbeitslosigkeit ein leichtes

Sinken der Quote, dessen Ursachen vor allem eine deutliche Verringerung des Krankenstandes war. Diese Tendenz hielt auch 1983 an. Die Quote wird bei 32,2% des Bruttosozialprodukts liegen, ohne Berücksichtigung des Ehegattensplittings bei 30,8%.

32. Für die Zeit bis 1987 wird unterstellt, daß die gemeinsamen Bemühungen aller Beteiligten um Einsparungen im Gesundheitswesen weiter erfolgreich sein werden. Im Bereich der Alterssicherung sind es vor allem die veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen, denen die Bundesregierung mit weiteren Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzlage in der Rentenversicherung entgegenwirkt. Auch für den Beschäftigungssektor wird mit einer gewissen Beruhigung gerechnet. Kindergeld, Entschädigungsleistungen und Leistungen der Sparförderung werden wegen der Umstellung auf Darlehensgewährung, die im Sozialbudget nicht ausgewiesen wird, 1987 nur noch eine Restwert ausmachen. Insgesamt werden die Sozialleistungen von 1983 bis 1987 jährlich im Durchschnitt um gut 3 1/2 % zunehmen; zugleich wird mit einem Wachstum des Bruttosozialprodukts um nominell rund fünfeinhalb Prozent gerechnet. Aus beiden ergibt sich ein Sinken der Sozialleistungsquote, die einschließlich Ehegattensplitting voraussichtlich 29,9 und ohne das Splitting 28,2% betragen wird.

33. Die Wohnbevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland hat seit 1977 leicht zugenommen. Es wird damit gerechnet, daß sie bis 1987 um rund 800 000 Personen abnehmen wird.

34. Pro Kopf der Bevölkerung beliefen sich die Sozialleistungen (mit Splitting/ohne Splitting) 1982 im Durchschnitt auf 8501/8118 DM, darin sind 2 714 DM, also fast ein Drittel, an Leistungen für Gesund-

Übersicht 6

Sozialleistungsziffern

Sozialleistungen in DM pro Kopf der Bevölkerung		1977	1982	1987
1. insgesamt		6 494	8 501	10 272
1a. insgesamt ohne Ehegattensplitting		6 176	8 118	9 709
2. für Gesundheit		2 016	2 714	3 362
3. für Alter (60 Jahre und mehr) jährlich		12 800	15 930	18 788
	monatlich	1 067	1 328	1 566
Veränderung in %	1977/82		1982/87	
	insgesamt	pro Jahr	insgesamt	pro Jahr
zu 1.	30,9	5,5	20,8	3,9
zu 1a.	31,4	5,6	19,6	3,6
zu 2.	34,6	6,1	23,9	4,4
zu 3.	24,5	4,5	17,9	3,4

heit enthalten. Bis 1987 wird der durchschnittliche Gesamtbetrag voraussichtlich auf 10 272/9 709 DM, der Teilbetrag für Gesundheit auf 3 362 DM steigen. Pro Kopf der Bevölkerung im Alter von 60 und mehr Jahren wurden 1982 im Durchschnitt 15 930 DM zur Alterssicherung ausgegeben; 1987 werden das 18 788 DM sein.

35. Bezieht man die Leistungen für den Tatbestand Alter auf die Bevölkerung im Alter von 60 und mehr Jahren, so erhält man einen Indikator für die Alterssicherung. Dabei zeigt sich, daß die monatlichen Einkommensleistungen für Alter von 1977 bis 1982 von 1 067 auf 1 328 DM gestiegen sind. Bis 1987 werden die Pro-Kopf-Werte für Alter auf rund 1 566 DM im Monat steigen; das entspricht einer Zunahme von 3,3% im Durchschnitt der Jahre 1982 bis 1987. Unter Einkommensleistungen für Alter werden nicht nur die Altersruhegelder der gesetzlichen Rentenversicherungen, sondern auch Pensionen, Betriebs- und Zusatzrenten verstanden sowie die Witwenrenten und die Renten aus der Unfallversicherung und der Kriegsoferversorgung, die an Personen gezahlt werden, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. Enthalten sind auch die entsprechenden Leistungen der Sozialhilfe, nicht aber Wohngeld und Sparprämien.

3. Funktionen

Hierzu: Materialband I—3—3a, II—2, III

36. Im Durchschnitt werden für Alter und Hinterbliebene rund 40% des Sozialbudgets aufgewandt, rund ein Drittel für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit. Dem Schutz von Ehe und Familie dienen 12% des Sozialbudgets. In der Funktion Ehe und Familie wirkt sich die Parallelrechnung sehr nachdrücklich aus: Der Anteil beträgt ohne Ehegattensplitting rund 8%. Die Ausgaben für Beschäftigungssicherung erreichen in den letzten Jahren knapp 10%, von denen fast zwei Drittel Ausgaben bei Arbeitslosigkeit sind. 3% werden auf die Förderung des Sparens verwandt. Der Rest entfällt je zur Hälfte auf Entschädigung der Opfer politischer Ereignisse und auf Leistungen für Wohnen und allgemeine Hilfen (je rund 2% des Sozialbudgets). Die Angaben beziehen sich auf die Jahre 1982/83.

37. Im Laufe des Beobachtungszeitraumes verschieben sich die Anteile der großen Blöcke nur

wenig. Bei der Alters- und Hinterbliebenensicherung stehen sich ausgabesteigernde Einflüsse — z. B. aus der Zunahme der älteren Jahrgänge und aus der Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze — und Ergebnisse der Sparmaßnahmen gegenüber. Bis 1987 wird der Anteil der Alters- und Hinterbliebenenleistungen voraussichtlich nahezu konstant bleiben. Die Leistungen für Gesundheit sind über den ganzen Beobachtungszeitraum mit knapp einem Drittel im Sozialbudget enthalten. Der Anteil der Leistungen für Ehe und Familie verringert sich leicht, weil die Zahl der Kinder abnimmt und das Kindergeld gesenkt wurde. Einkommensgrenzen und der Abbau von Vergünstigungen schränken die Sparförderung relativ ein. Auch der Anteil der Leistungen zur Entschädigung von Folgen politischer Ereignisse sinkt wegen der Abnahme der Zahl der Leistungsempfänger im Laufe der Zeit, wobei auch hier die Leistungen pro Kopf zunehmen. Eine deutliche Zunahme weist demgegenüber der Anteil für die Funktion Beschäftigung, d. h. insbesondere wegen Arbeitslosigkeit auf. Ihr Anteil steigt von 5% 1977 auf 9,3% im Jahre 1983. Bis 1987 wird der Anteil voraussichtlich auf 8,7% sinken. Die entsprechenden Werte nach der Parallelrechnung ohne Splitting lauten: 5,3, 9,7 und 9,2.

38. Das Sozialbudget ordnet jede Leistung — unabhängig von der Institution, die sie erbringt, und von ihrer Bezeichnung — einer Funktion zu oder verteilt sie auf mehrere Funktionen. In den Funktionen drückt sich der Zweck der Leistung, zum Teil auch deren Ursache aus. Auf diese Weise entsteht ein Bild der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland, das übersichtlicher ist und frei ist von historischen und gesellschaftlichen Zufälligkeiten, wie sie sich in der Liste der Institutionen widerspiegeln. Internationale Vergleiche werden erleichtert.

39. Die Übersichten 7 und 7a zeigen in absoluten Beträgen, wie sich die Leistungen über die Skala der sozialen Tatbestände verteilen. Indem sie auch die Anteile am Bruttosozialprodukt ausweisen, vermitteln sie Orientierungsdaten zur gesamtwirtschaftlichen Bewertung des Sozialbereichs. Sparmaßnahmen haben sich besonders bei den Leistungen für Gesundheit und denen für Alter und Hinterbliebene sowie bei der Sparförderung und bei Wohnen bemerkbar gemacht. Im Bereich Ehe und Familie wirkt sich in erster Linie der Rückgang der Geburtenrate aus. Auch in den übrigen Sektoren zeigen sich leichte Rückgänge der Quoten am Sozialprodukt.

Übersicht 7

Leistungen nach Funktionen
in Millionen DM und Anteile am Bruttosozialprodukt in %

	1977	1981	1982	1983	1987	1977	1981	1982	1983	1987
	in Millionen DM					Anteil am Bruttosozialprodukt in %				
Sozialbudget	398 715	509 266	524 362	537 161	624 660	33,33	33,01	32,82	32,30	29,87
Ehe und Familie ...	52 210	67 733	66 977	66 494	77 715	4,36	4,39	4,19	4,00	3,72
Kinder	25 563	34 835	33 483	32 055	32 382	2,14	2,26	2,10	1,93	1,55
Ehegatten	24 270	28 605	29 300	30 076	40 159	2,03	1,85	1,83	1,81	1,92
Mutterschaft	2 378	4 293	4 194	4 364	5 175	0,20	0,28	0,26	0,26	0,25
Gesundheit	123 786	167 000	167 277	170 372	204 425	10,35	10,82	10,47	10,24	9,78
Vorbeugung	8 567	10 915	10 676	10 152	12 497	0,72	0,71	0,67	0,61	0,60
Krankheit	87 978	117 935	116 532	119 588	143 381	7,35	7,64	7,29	7,19	6,86
Arbeitsunfall, Berufskrankheit .	9 829	12 527	12 530	12 715	15 402	0,82	0,81	0,78	0,76	0,74
Invalidität (allgemein)	17 412	25 623	27 538	27 918	33 145	1,46	1,66	1,72	1,68	1,59
Beschäftigung	20 120	38 715	45 939	49 862	54 186	1,68	2,51	2,88	3,00	2,59
Berufliche Bildung	6 151	12 201	11 927	12 232	12 437	0,51	0,79	0,75	0,74	0,59
Mobilität	3 134	4 916	3 985	3 838	4 837	0,26	0,32	0,25	0,23	0,23
Arbeitslosigkeit .	10 835	21 598	30 026	33 792	36 911	0,91	1,40	1,88	2,03	1,77
Alter und Hinterbliebene	163 161	193 921	204 104	209 325	243 287	13,64	12,57	12,77	12,59	11,63
Alter	153 607	182 845	192 446	197 445	229 643	12,84	11,85	12,05	11,87	10,98
Hinterbliebene ..	9 553	11 076	11 658	11 880	13 643	0,80	0,72	0,73	0,71	0,65
Folgen politischer Ereignisse	8 464	9 604	9 746	10 024	10 186	0,71	0,62	0,61	0,60	0,49
Wohnen	9 184	11 563	9 931	10 367	11 724	0,77	0,75	0,62	0,62	0,56
Sparförderung	18 918	17 475	17 264	17 350	19 490	1,58	1,13	1,08	1,04	0,93
Allgemeine Lebenshilfen	2 873	3 255	3 126	3 366	3 648	0,24	0,21	0,20	0,20	0,17

Leistungen nach Funktionen

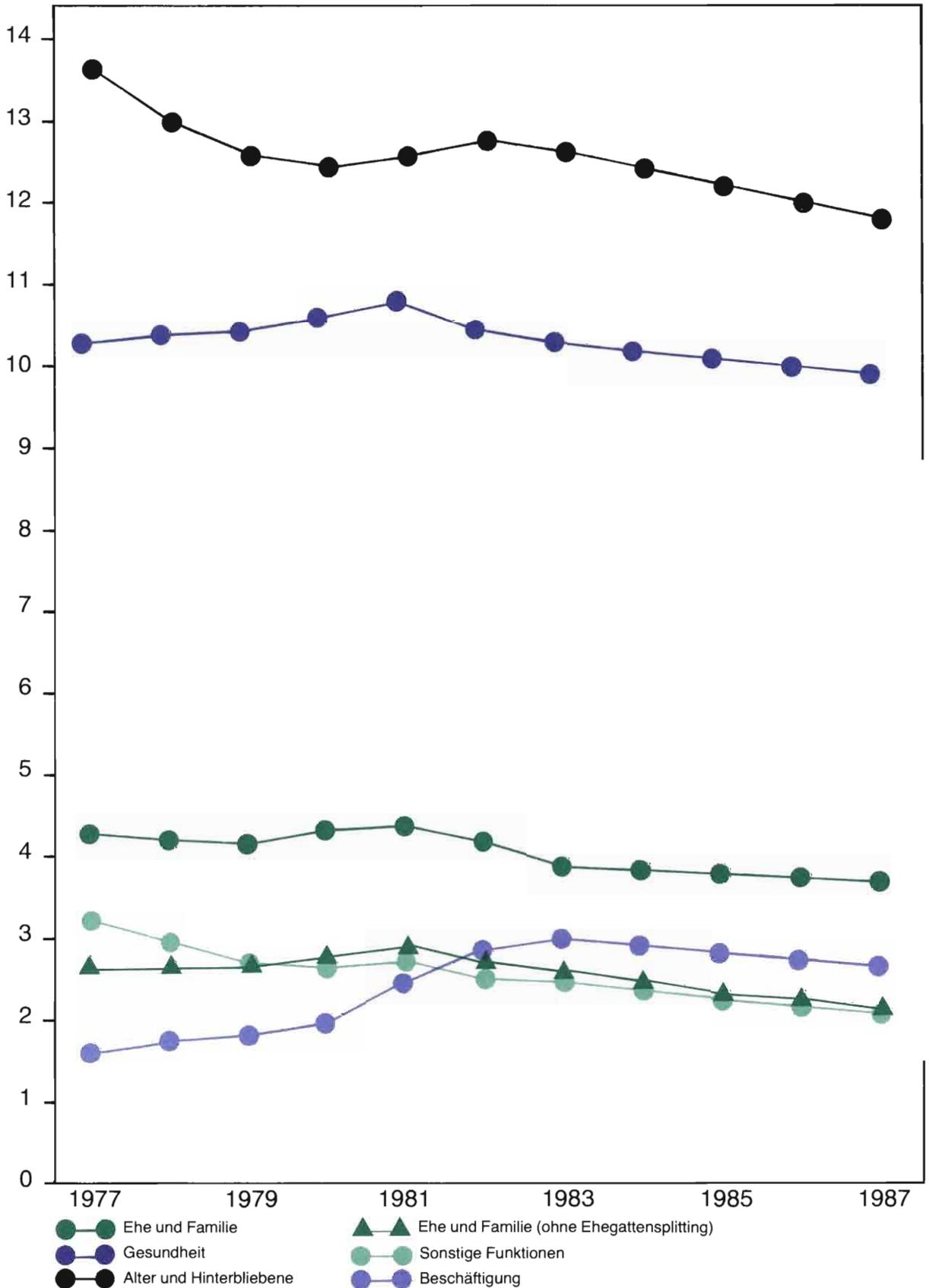
in Mio. DM und Anteile am Bruttosozialprodukt in % (ohne Ehegattensplitting)

	1977	1981	1982	1983	1987	1977	1981	1982	1983	1987
	in Mio. DM					Anteile am Bruttosozialprodukt in %				
Sozialbudget	379 215	485 866	500 362	512 461	590 460	31,70	31,49	31,32	30,82	28,24
Ehe und Familie ...	32 710	44 333	42 977	41 794	43 515	2,73	2,87	2,69	2,51	2,08
Kinder	25 563	34 835	33 483	32 055	32 382	2,14	2,26	2,10	1,93	1,55
Ehegatten	4 770	5 205	5 300	5 376	5 959	0,40	0,34	0,33	0,32	0,28
Mutterschaft	2 378	4 293	4 194	4 364	5 175	0,20	0,28	0,26	0,26	0,25
Gesundheit	123 786	167 000	167 277	170 372	204 425	10,35	10,82	10,47	10,24	9,78
Vorbeugung	8 567	10 915	10 676	10 152	12 497	0,72	0,71	0,67	0,61	0,60
Krankheit	87 978	117 935	116 532	119 588	143 381	7,35	7,64	7,29	7,19	6,86
Arbeitsunfall, Berufskrankheit .	9 829	12 527	12 530	12 715	15 402	0,82	0,81	0,78	0,76	0,74
Invalidität (allgemein)	17 412	25 623	27 538	27 918	33 145	1,46	1,66	1,72	1,68	1,59
Beschäftigung	20 120	38 715	45 939	49 862	54 186	1,68	2,51	2,88	3,00	2,59
Berufliche Bildung	6 151	12 201	11 927	12 232	12 437	0,51	0,79	0,75	0,74	0,59
Mobilität	3 134	4 916	3 985	3 838	4 837	0,26	0,32	0,25	0,23	0,23
Arbeitslosigkeit .	10 835	21 598	30 026	33 792	36 911	0,91	1,40	1,88	2,03	1,77
Alter und Hinterbliebene	163 161	193 921	204 104	209 325	243 287	13,64	12,57	12,77	12,59	11,63
Alter	153 607	182 845	192 446	197 445	229 643	12,84	11,85	12,05	11,87	10,98
Hinterbliebene ..	9 553	11 076	11 658	11 880	13 643	0,80	0,72	0,73	0,71	0,65
Folgen politischer Ereignisse	8 464	9 604	9 746	10 024	10 186	0,71	0,62	0,61	0,60	0,49
Wohnen	9 184	11 563	9 931	10 367	11 724	0,77	0,75	0,62	0,62	0,56
Sparförderung	18 918	17 475	17 264	17 350	19 490	1,58	1,13	1,08	1,04	0,93
Allgemeine Lebenshilfen	2 873	3 255	3 126	3 366	3 648	0,24	0,21	0,20	0,20	0,17

Grafik 5

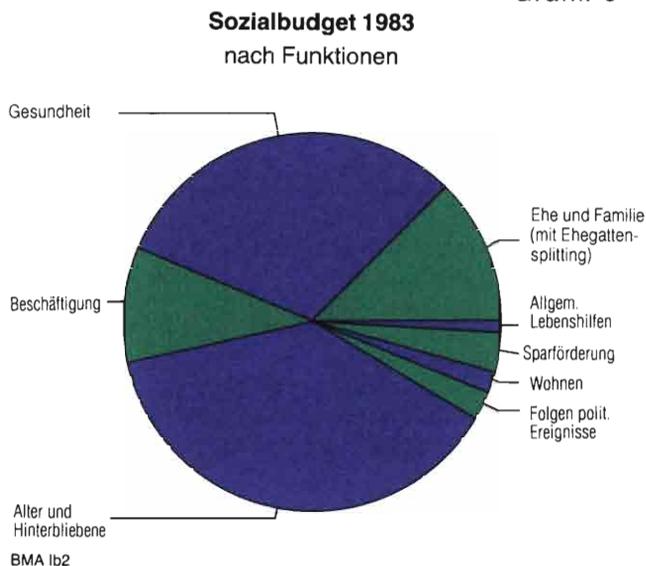
Sozialleistungen nach Funktionen 1977 bis 1987

Anteile am Bruttosozialprodukt in %



BMA Ib2 Stand: Oktober 1983/1

Grafik 6



Übersicht 8

Sozialbudget nach Funktionen
Anteile in %

	1977	1981	1982	1983	1987
Ehe und Familie	13,1	13,3	12,8	12,4	12,4
Gesundheit	31,0	32,8	31,9	31,8	32,8
Beschäftigung	5,0	7,6	8,8	9,3	8,7
Alter und Hinterbliebene	40,9	38,1	38,9	38,9	39,0
Folgen politischer Ereignisse	2,1	1,9	1,9	1,9	1,6
Wohnen	2,3	2,3	1,9	1,9	1,9
Sparförderung	4,7	3,4	3,3	3,2	3,1
Allgemeine Lebenshilfen	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
insgesamt ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Übersicht 8 a

Sozialbudget nach Funktionen (ohne Ehegattensplitting)
Anteile in %

	1977	1981	1982	1983	1987
Ehe und Familie	8,6	9,1	8,6	8,2	7,4
Gesundheit	32,6	34,4	33,4	33,2	34,6
Beschäftigung	5,3	8,0	9,2	9,7	9,2
Alter und Hinterbliebene	43,0	39,9	40,8	40,8	41,2
Folgen politischer Ereignisse	2,2	2,0	1,9	2,0	1,7
Wohnen	2,4	2,4	2,0	2,0	2,0
Sparförderung	5,0	3,6	3,5	3,4	3,3
Allgemeine Lebenshilfen	0,8	0,7	0,6	0,7	0,6
insgesamt ...	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Ehe und Familie

40. Die Funktion „Ehe und Familie“ umschließt Leistungen für Kinder, Familienzuschläge und andere Vergünstigungen für Ehegatten sowie Leistungen bei Mutterschaft. Nicht enthalten sind Leistungen an mitversicherte Familienangehörige in der Krankenversicherung (vgl. dazu Nummern 46 und 47), wohl aber Leistungen nach dem Beamtenrecht und dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (vgl. Nummer 133 und Teil IV „Definitionen und Rechtsgrundlagen“). Die Leistungen nach dem Beamtenrecht gehören einem eigenständigen Sicherungssystem an, sie sind ihrer Rechtsnatur nach keine Sozialleistungen. Im Sozialbudget 1983 wird eine Paralleldarstellung der Daten ohne die in den indirekten Leistungen enthaltenen Steuerermäßigungen aus dem Ehegattensplitting gebracht.

41. Im Jahre 1977 gab es in der Bundesrepublik Deutschland 12,2 Mio. Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren. Diese Zahl sank bis 1982 auf 10,3 Mio. Für 1987 wird mit einer weiteren Abnahme auf voraussichtlich rund 9,1 Mio. gerechnet. In diesen Zahlen drückt sich sehr drastisch der Rückgang der Geburtenrate aus. Dabei ist (vgl. Nummer 20) unterstellt, daß die Geburtenzahlen auf dem gleichen Niveau verharren wie in den Vorjahren.

42. Leistungen in der Funktion „Kinder“ bestehen rund zur Hälfte aus dem Kindergeld. Der Geburtenrückgang und die Einschränkungen der Leistungen beim Kindergeld wirken sich hier unmittelbar aus. Die andere Hälfte besteht aus Leistungen der Jugendhilfe und sonstigen Kinderzuschlägen und -zulagen. Seit 1983 werden Kinderfreibeträge auf die Lohn- und Einkommensteuer eingeräumt.

43. Leistungen für Ehegatten sind überwiegend systembedingte steuerliche Entlastungen, die sich

aus der Möglichkeit des Splittings bei der Einkommensteuer ergeben. In einer Parallelrechnung werden die Splittingbeträge weggelassen. Im übrigen handelt es sich um Familienzuschläge für Ehegatten zu Löhnen und Gehältern sowie zu Sozialleistungen. Die für das Splitting errechneten Zahlen (z. B. Übersicht 46) geben rein rechnerisch den Unterschied zwischen der Ehegattenbesteuerung nach geltendem Recht und einer Besteuerung wieder, die den sozialen Tatbestand Ehe steuerlich nicht berücksichtigen würde.

44. Die Mutterschaftsleistungen sind zum größeren Teil Einkommensleistungen, vornehmlich Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist und Mutterschaftsgeld bei Mutterschaftsurlaub (seit 1979), zum geringeren Teil Sachleistungen, insbesondere Anstaltspflege bei Entbindungen. Der für 1987 erwartete Anstieg der Mutterschaftsleistungen steht im Zusammenhang mit der Absicht der Bundesregierung, die Zahlung von Mutterschaftsgeld bei Mutterschaftsurlaub auf die nichterwerbstätigen Mütter auszudehnen, was auch im Finanzplan Berücksichtigung gefunden hat.

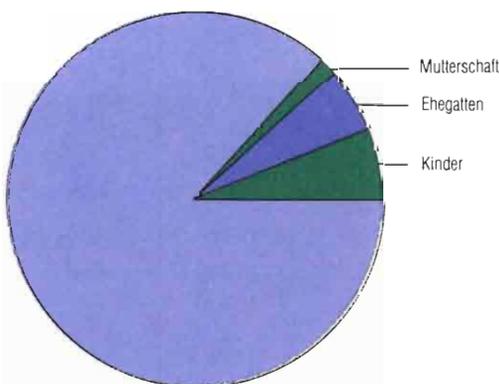
45. Der Anteil der Leistungen für Ehe und Familie am Sozialbudget liegt bei rund 12 bzw. 8% (vgl. Nummer 36). Er wird sich voraussichtlich wenig ändern.

46. Im Sozialbudget werden nur solche Leistungen als Familienleistungen bezeichnet, die unmittelbar und allein der Förderung und Unterstützung von Familien zugute kommen. Darüber hinaus gibt es Leistungen, die primär anderen Funktionen zugeordnet werden, die aber in einem weiteren Sinne auch als Familienleistungen angesehen werden müssen. Das sind vor allem die Leistungen der Krankenversicherung für mitversicherte Familienangehörige, Leistungen der Ausbildungsförderung

Grafik 7

Ehe und Familie

Anteil am Sozialbudget und Struktur 1983

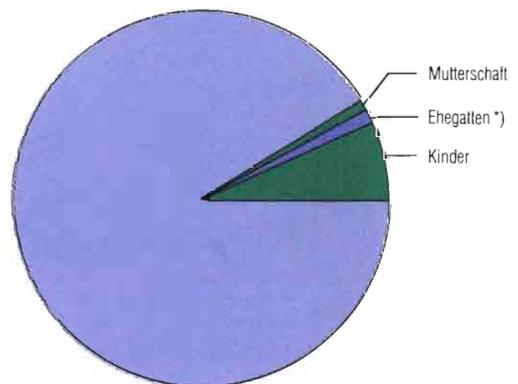


BMA Ib2

Grafik 7A

Ehe und Familie

Anteil am Sozialbudget und Struktur 1983



*) ohne Ehegattensplitting

BMA Ib2

Ehe und Familie
Ausgewählte Leistungen 1977, 1982 und 1987
in Millionen DM

Leistungen	Ehe und Familie insgesamt	Kinder	Ehegatten	Mutterschaft
1977				
Gesamt	52 210	25 563	24 270	2 378
darunter:				
Waisenrenten	2 244	2 244	—	—
Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsurlaub	714	—	—	714
Kindergeld, Kinderzuschüsse	13 802	13 802	—	—
Familienzuschläge	8 708	4 859	3 849	—
Steuerermäßigungen	20 177	226	19 951	—
1982				
Gesamt	67 013	33 501	29 317	4 195
darunter:				
Waisenrenten	2 595	2 595	—	—
Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsurlaub	1 731	—	—	1 731
Kindergeld, Kinderzuschüsse	16 191	16 191	—	—
Familienzuschläge	10 003	5 661	4 342	—
Steuerermäßigungen	27 176	2 772	24 404	—
1987				
Gesamt	77 761	32 417	40 193	5 151
darunter:				
Waisenrenten	3 175	3 175	—	—
Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsurlaub	2 064	—	—	2 064
Kindergeld, Kinderzuschüsse	12 611	12 611	—	—
Familienzuschläge	11 506	6 614	4 892	—
Steuerermäßigungen	41 857	2 221	34 636	—

Übersicht 9 a

Ehe und Familie

Ausgewählte Leistungen 1977, 1982 und 1987 (ohne Ehegattensplitting)

in Mio. DM

Leistungen	Ehe und Familie insgesamt	Kinder	Ehegatten	Mutterschaft
1977				
Gesamt	32 711	25 563	4 770	2 378
darunter:				
Waisenrenten	2 244	2 244	—	—
Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsurlaub	714	—	—	714
Kindergeld, Kinderzuschüsse	13 802	13 802	—	—
Familienzuschläge	8 708	4 859	3 849	—
Steuerermäßigungen	677	226	451	—
1982				
Gesamt	43 013	33 501	5 317	4 195
darunter:				
Waisenrenten	2 595	2 595	—	—
Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsurlaub	1 731	—	—	1 731
Kindergeld, Kinderzuschüsse	16 191	16 191	—	—
Familienzuschläge	10 003	5 661	4 342	—
Steuerermäßigungen	3 176	2 772	404	—
1987				
Gesamt	43 561	32 417	5 993	5 151
darunter:				
Waisenrenten	3 175	3 175	—	—
Mutterschaftsgeld, Mutterschaftsurlaub	2 064	—	—	2 064
Kindergeld, Kinderzuschüsse	12 611	12 611	—	—
Familienzuschläge	11 506	6 614	4 892	—
Steuerermäßigungen	2 657	2 221	436	—

Ehe und Familie — Leistungen im weiteren Sinne

Leistung	1977	1982	1987
		Mio. DM	
Familienleistungen (Funktion Ehe und Familie)	51 210	67 013	77 761
Sachleistungen der Krankenversicherung an mitversicherte Familienangehörige (Funktion Gesundheit) ..	19 285	25 047	30 243
Ausbildungsförderung (Funktion Beschäftigung) ¹⁾	2 202	3 110	292
Witwenrenten (Funktion Alter und Hinterbliebene)	41 956	53 613	65 326
Ehe und Familie — Leistungen zusammen	115 653	148 783	170 622
Anteil am Bruttosozialprodukt in %	9,7	9,3	8,2

¹⁾ Einschließlich Verwaltungskosten; im Jahre 1987 werden daneben laut Finanzplanung Darlehen in Höhe von 2,1 Mrd. DM gewährt.

junger Menschen, aber auch Witwenrenten (vgl. Übersicht 10). Weitere Leistungen für Ehe und Familie gibt es auch beim Wohngeld, beim sozialen Wohnungsbau und beim Prämiensparen, die in den Funktionen Wohnen und Sparförderung ausgewiesen werden.

47. Schließt man die Leistungen der Krankenversicherung an mitversicherte Familienangehörige, Leistungen der Ausbildungsförderung und der Witwenrenten neben dem Ehegattensplitting mit in die Familienquote ein, so ergibt sich statt zwölf ein Anteil der Familienleistungen am Sozialbudget von 28,4 % (1982). Die übrigen Vergünstigungen für Familien lassen sich in Zahlen und Anteilen nicht darstellen. Die Aufzählung (Nummer 46) läßt aber den weiten Umfang der Familienförderung erkennen.

Bericht über die wirtschaftliche Lage der Familien

48. Aufgrund einer dem Deutschen Bundestag 1974 gegebenen Zusage berichtet die Bundesregierung im Sozialbudget über die Entwicklung der Kindergeldsätze im Vergleich zu den Veränderungen der Lebenshaltungskosten und der Einkommen. Zuletzt ist dies im Sozialbudget 1980 geschehen. Zudem gilt seit 1983 ein allgemeiner Steuerfreibetrag für Kinder.

49. Seit 1980 sind beim Kindergeld im wesentlichen folgende Änderungen eingetreten:

— Durch das Steuerentlastungsgesetz 1981 ist seit dem 1. Februar 1981 das Kindergeld für das zweite Kind um 20 DM auf 120 DM monatlich und für das dritte und jedes weitere Kind um 40 DM auf 240 DM monatlich erhöht worden.

— Im Rahmen der Maßnahmen zur Konsolidierung des Bundeshaushalts 1982 sind seit dem 1. Januar 1982 die Kindergeldsätze für das zweite und dritte Kind um je 20 DM gemindert worden.

— Aus zwingenden finanzwirtschaftlichen Gründen waren auch im Jahre 1983 Einschränkungen beim Kindergeld notwendig. Dies ist durch die einkommensabhängige Gestaltung des Kindergeldes für das zweite und jedes weitere Kind in sozial angemessener Weise geschehen. Von der Kindergeldminderung sind nur Familien mit höherem Einkommen betroffen. Für sie wurden durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 die Kindergeldsätze für das zweite Kind von 100 DM bis auf 70 DM und für das dritte und jedes weitere Kind von 220 bzw. 240 DM bis auf 140 DM gemindert. Seit 1983 gilt ein allgemeiner Steuerfreibetrag von 432 DM je Kind.

Rund 70 % der Familien mit zwei und mehr Kindern erhalten weiter das Kindergeld ungemindert in der bisherigen Höhe. Von allen Kindergeldberechtigten sind das etwa 85 %. Die Minderung beginnt für Ehepaare mit zwei Kindern bei 42 000 DM und für Alleinerziehende mit zwei Kindern bei 34 200 DM. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Grenze um 7 800 DM. Maßgebend ist im wesentlichen das Nettoeinkommen.

50. In der Zeit von Januar 1980 bis Januar 1983 ist der Preisindex für die Lebenshaltung der Vier-Personen-Arbeitnehmer-Haushalte mit mittleren Einkommen um 16,6 % gestiegen. Das entspricht einem Kaufkraftverlust von 14,3 %. Unter Berücksichtigung dieses Kaufkraftverlustes entspricht das im Januar 1983 gezahlte Kindergeld für Familien mit einem Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze bei

- einem Kind 85,7 %,
- zwei Kindern 85,7 %,
- drei Kindern 90,6 %,
- vier Kindern 95,0 %,
- fünf Kindern 97,1 %

des im Januar 1980 für diese Familien gezahlten Kindergeldes.

51. Bei der Bewertung der aufgezeigten Entwicklung des Kindergeldes ist zu berücksichtigen, daß es ab 1983 mit der Einführung steuerlicher Kinderfreibeträge von 432 DM je Kind ansatzweise wieder einen dualen Familienlastenausgleich gibt. Die Steuerersparnis ist je nach Höhe des Einkommens unterschiedlich hoch. Sie beträgt in der unteren Proportionalzone des Einkommensteuertarifs rd. 7,90 DM monatlich je Kind. Für Familien mit dieser steuerlichen Entlastung entspricht das im Januar 1983 gewährte Kindergeld zuzüglich Steuerersparnis unter Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes bei

- einem Kind 99,3%,
- zwei Kindern 94,7%,
- drei Kindern 96,4%,
- vier Kindern 100,0%,
- fünf Kindern 101,7%

des im Jahre 1980 gezahlten Kindergeldes.

52. Durch die Einführung der Kinderfreibeträge bleibt der Realwert des Familienlastenausgleichs für Familien mit zu versteuerndem Einkommen im Vergleichszeitraum ganz oder annähernd erhalten. Das gilt allerdings nicht für Familien, die im Jahre 1980 Kinderbetreuungskosten steuerlich abgesetzt haben. Seit 1983 besteht diese Möglichkeit nicht mehr. Da es 1980 keine einheitliche Auslegung für die Anerkennung derartiger Aufwendungen gab und diese im Einzelfall nachgewiesen werden mußten, ist eine Einbeziehung in den Vergleich nicht möglich.

53. Der Realwert des durchschnittlichen Nettoarbeitseinkommens einschließlich des ungeminderten Kindergeldes ist von Januar 1980 bis Januar 1983 für Arbeitnehmer

- ohne Kinder um 6,4%,
- mit einem Kind um 6,2%,
- mit zwei Kindern um 6,2%,
- mit drei Kindern um 5,8%,
- mit vier Kindern um 4,7%,
- mit fünf Kindern um 3,9%.

gesunken. Der Berechnung des Realwertes liegt der Preisindex für die Lebenshaltung eines Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushaltes mit mittlerem Einkommen zugrunde. Wie an anderer Stelle (Nummer 216) dargelegt, geht die Bundesregierung davon aus, daß die realen Nettoarbeitseinkommen im mittelfristigen Zeitraum wieder zunehmen, was auch im Interesse von Familien mit Kindern liegt.

54. Im selben Zeitraum hat sich der Anteil des Familienlastenausgleichs (ungemindertes Kindergeld und steuerlicher Freibetrag von 432 DM je Kind) am Nettoeinkommen durchschnittlich verdienender Arbeitnehmer mit

- einem Kind von 2,7 auf 2,9%,
- zwei Kindern von 7,6 auf 7,7%,

- drei Kindern von 16,0 auf 16,4%,
- vier Kindern von 23,1 auf 24,3%,
- fünf Kindern von 29,1 auf 30,8% erhöht.

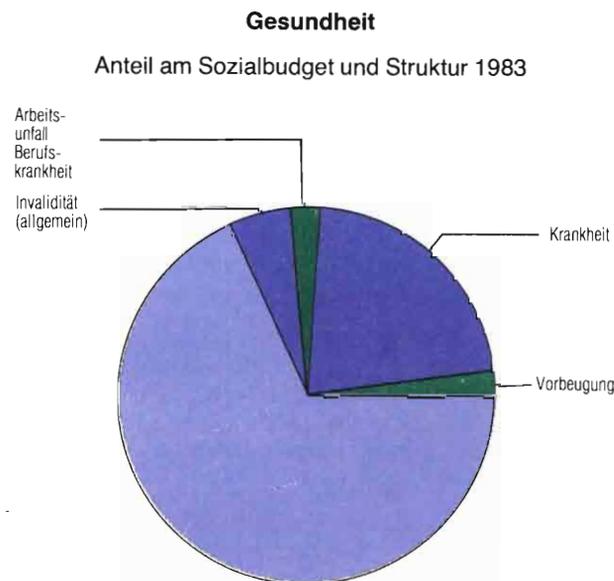
55. Der Realwert des Kindergeldes (vgl. Nummer 51) ist im Berichtszeitraum für alle Familien gesunken. Die Einführung der steuerlichen Kinderfreibeträge ab 1983 führt aber für einen großen Teil der Familien dazu, daß der Realwert des Familienlastenausgleichs ganz oder annähernd erhalten bleibt. Stärker ins Gewicht als der Realwertverlust des ungeminderten Kindergeldes fallen reale Einbußen bei den Erwerbseinkommen (vgl. Nummer 54). Die gewählten Beispiele zeigen, daß durchgängig für Familien ohne Kinder bis zu Familien mit fünf Kindern deutliche reale Verschlechterungen des Nettoeinkommens auftreten. Bei größeren Familien fällt der reale Verlust wegen des gegenüber 1980 höheren Kindergeldes sowie wegen der steuerlichen Kinderfreibeträge etwas schwächer aus.

56. Die Bundesregierung hat sich zur Aufgabe gestellt, den Familienlastenausgleich in dieser Legislaturperiode neu zu gestalten und insbesondere durch die Einführung des Familiensplittings bei der Lohn- und Einkommensteuer zu verbessern.

Gesundheit

57. Soziale Leistungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit dienen, stiegen bis 1977 besonders stark auf mehr als 10% des Brutto- sozialprodukts. Seitdem läßt sich erkennen, daß die Entwicklung im großen und ganzen der des Sozialprodukts folgt. Ursachen dafür sind Sparmaßnahmen in der Krankenversicherung und der seit 1981 zu beobachtende Rückgang des Krankenstandes.

Grafik 8



BMA I b2

58. Unter den Tatbeständen, welche zur Funktion Gesundheit zusammengefaßt sind, also Vorbeugung, Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit und Invalidität (allgemein), zeigt sich die Abflachung der Zuwachsraten am deutlichsten bei Krankheit, d. h. in dem Bereich, in dem die Sparmaßnahmen ansetzten. Eine leicht überproportionale Zunahme weisen bis etwa 1982 die Leistungen auf, die bei Invalidität aufgewendet werden; darin drückt sich ein größerer Zugang von Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten und die verstärkte Förderung Behinderter aus.

59. Für die Zeit bis 1987 kann voraussichtlich mit einer Fortsetzung der gedämpften Inanspruchnahme der Leistungen für Gesundheit — vor allem

der Leistungen für Krankheit und Invalidität — gerechnet werden. Ihr Anteil am Bruttosozialprodukt wird 1987 knapp unter 10% liegen. Für die wichtigsten Leistungsbereiche wird ein Wachstum entsprechend dem Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter angenommen.

60. Über die Hälfte der Gesundheitsleistungen wird von der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht; etwas mehr als ein Sechstel geben die Arbeitgeber in Form der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsunfall. Der Rest verteilt sich auf verschiedene Institutionen, insbesondere auf die Rentenversicherung (Rehabilitationsmaßnahmen) sowie auf Sozialhilfe, Unfallversicherung und Beihilfen im öffentlichen Dienst.

Übersicht 11

Gesundheit

Ausgewählte Leistungen 1977, 1982 und 1987
in Mio. DM

Leistungen	Gesundheit insgesamt	Vorbeugung	Krankheit	Arbeitsunfall	Invalidität (allgemein)
1977					
Gesamt	123 786	8 567	87 978	9 829	17 412
darunter:					
Einkommensleistungen					
Invaliditätsrenten	11 532	—	—	2 692	8 840
Kranken- und Übergangsgeld	5 855	485	4 945	425	—
Entgeltfortzahlung	21 090	860	18 293	1 937	—
Waren und Dienstleistungen	77 546	6 396	55 820	4 234	5 068
1982					
Gesamt	167 309	10 679	116 589	12 530	27 511
darunter:					
Einkommensleistungen					
Invaliditätsrenten	17 846	—	—	3 635	14 213
Kranken- und Übergangsgeld	7 230	741	5 942	545	—
Entgeltfortzahlung	22 530	1 185	19 329	2 016	—
Waren und Dienstleistungen	108 295	7 624	78 265	5 597	7 731
1987					
Gesamt	205 244	12 505	143 503	15 443	33 794
darunter:					
Einkommensleistungen					
Invaliditätsrenten	22 530	—	—	4 272	17 183
Kranken- und Übergangsgeld	7 816	724	6 433	621	—
Entgeltfortzahlung	31 700	1 500	27 330	2 870	—
Waren und Dienstleistungen	121 658	9 011	97 477	6 876	7 724

Beschäftigung

61. Die Funktionsgruppe „Beschäftigung“ umfaßt soziale Leistungen für die berufliche Bildung und Ausbildungsförderung, für Arbeitslose und für sonstige Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik (im Sozialbudget als „Mobilität“ bezeichnet). Die Leistungen stiegen in den letzten Jahren steil an, 1982 auf 47 Mrd. DM. Ihr Anteil am Sozialbudget betrug zu diesem Zeitpunkt etwa 9%. Er ist 1983 trotz der Sparmaßnahmen weiter gestiegen und wird mit rund 50 Mrd. DM neuneinhalb Prozent des Sozialbudgets oder 3% des Bruttosozialprodukts erreichen. Bis 1987 wird mit einer allmählichen Abschwächung gerechnet.

62. In früheren Jahren entfielen rund die Hälfte aller in der Funktionsgruppe Beschäftigung zusammengefaßten Leistungen auf die Funktion Arbeitslosigkeit, seit 1982 beträgt der Anteil jedoch rund zwei Drittel. Im Jahre 1983 werden voraussichtlich fast 34 Mrd. DM für Arbeitslose aufgewandt. Der überwiegende Teil sind Zahlungen der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger, ein Teil sind Altersruhegelder wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres bei Arbeitslosigkeit, die im Sozialbudget ebenfalls der Funktion Arbeitslosigkeit zugerechnet werden.

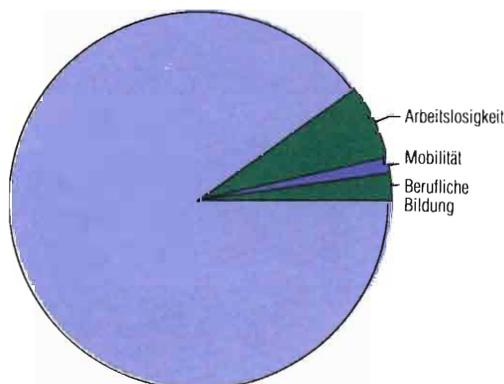
63. Die Leistungen für Mobilität — das sind neben Schlechtwetter- und Wintergeld vor allem Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und zur Förderung der Arbeitsaufnahme — stiegen von 3 Mrd. DM im Jahre 1977 bis 1981 mit jährlichen Wachstumsraten von durchschnittlich gut 12% auf 4,9 Mrd. DM. Verstärkte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, insbesondere zur Förderung der Arbeitsaufnahme und für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, haben in den Jahren 1979 bis 1981 zu einer starken Ausweitung des Leistungsvolumens geführt. 1982 und 1983 gingen diese Ausgaben um rund 1 Mrd. DM zurück; bis 1987 wird mit einer erneuten Zunahme auf rund 4,8 Mrd. DM gerechnet.

64. Für die berufliche Bildung und Ausbildungsförderung wurden 1982 rund 12 Mrd. DM aufgewendet. Gut die Hälfte waren Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen, etwa ein Viertel Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Enthalten sind auch die Jugendberufshilfe im Rahmen der Sozialhilfe und indirekte Leistungen in Form von Steuerermäßigungen, überwiegend als Ausbildungsfreibeträge. Der Anteil der steuerlichen Vergünstigungen betrug 1982 gut 12%. Mit der Umstellung auf Darlehensgewährung werden die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz stark — auf rund 290 Mio. DM — zurückgehen (vgl. Nummer 177 ff.).

Grafik 9

Beschäftigung

Anteil am Sozialbudget und Struktur 1983



BMA Ib2

Beschäftigung
Ausgewählte Leistungen 1977, 1982 und 1987
in Millionen DM

Leistungen	Beschäftigung insgesamt	Berufliche Bildung	Mobilität	Arbeits- losigkeit
1977				
Gesamt	20 120	6 151	3 134	10 835
darunter:				
Berufliche Bildung, Rehabilitation, Förderung der Arbeitsaufnahme	2 263	1 941	322	—
Ausbildungsförderung	2 202	2 202	—	—
Schlechtwettergeld, Wintergeld, Arbeitsbeschaf- fungsmaßnahmen, Kurzarbeitergeld	2 343	—	1 749	594
Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld	8 231	—	—	8 231
Steuerermäßigungen	980	980	—	—
1982				
Gesamt	45 939	11 927	3 985	30 026
darunter:				
Berufliche Bildung, Rehabilitation, Förderung der Arbeitsaufnahme	5 808	5 452	356	—
Ausbildungsförderung	3 110	3 110	—	—
Schlechtwettergeld, Wintergeld, Arbeitsbeschaf- fungsmaßnahmen, Kurzarbeitergeld	5 081	—	2 865	2 216
Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld	23 597	—	—	23 597
Steuerermäßigungen	1 529	1 529	—	—
1987				
Gesamt	54 815	12 437	4 837	37 540
darunter:				
Berufliche Bildung, Rehabilitation, Förderung der Arbeitsaufnahme	7 787	7 368	419	—
Ausbildungsförderung ¹⁾	292	292	—	—
Schlechtwettergeld, Wintergeld, Arbeitsbeschaf- fungsmaßnahmen, Kurzarbeitergeld	5 834	—	3 416	2 418
Arbeitslosengeld, -hilfe, Konkursausfallgeld	29 210	—	—	29 210
Steuerermäßigungen	1 178	1 178	—	—

Wegen des Darlehensanteils bei der Ausbildungsförderung vergleiche Nr. 180.

Alter und Hinterbliebene

65. Mit einem Anteil von rund 40% stellen die Leistungen für Alter und an Hinterbliebene den größten Posten im Sozialbudget dar; gemessen am Bruttosozialprodukt sind das rund 12¹/₂ %.

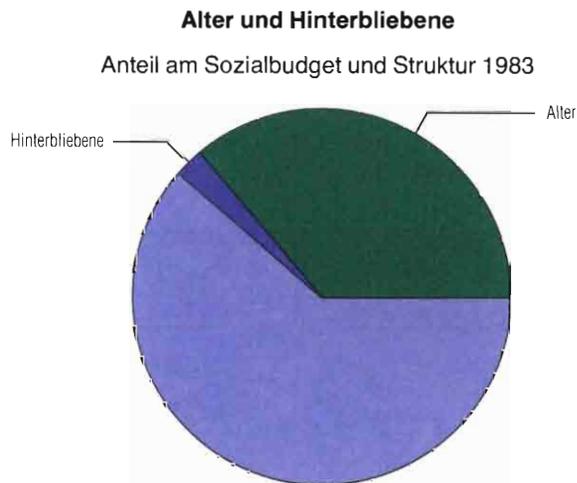
66. Die Höhe der Ausgaben für Alter und an Hinterbliebene ändert sich im Beobachtungszeitraum durch eine Reihe von Einflüssen: Die Zahl der Personen im Rentenalter nimmt noch leicht zu. Außerdem wird die Möglichkeit, früher als sonst Rente zu beziehen (flexible Altersgrenze), häufiger wahrgenommen. Schließlich wirken sich seit 1978 gesetzgeberische Maßnahmen aus, die zum Ziel haben, die Finanzlage der Rentenversicherung zu konsolidieren und den sich ändernden ökonomischen und demographischen Verhältnissen anzupassen. Deshalb werden z. B. die Zuschüsse der Rentenversicherung

zur Krankenversicherung der Rentner von 1982 bis 1987 um rund ein Drittel abnehmen.

67. Zum überwiegenden Teil (rund 95%) handelt es sich bei den Leistungen für Alter und an Hinterbliebene um Renten, also um Einkommensleistungen. Manche Leistungen der Altenhilfe, z. B. Leistungen der freien Wohlfahrtsverbände, konnten im Sozialbudget nicht erfaßt werden.

68. Fast zwei Drittel der Leistungen für Alter und an Hinterbliebene kommen von der gesetzlichen Rentenversicherung, 18% sind Pensionen im öffentlichen Dienst. Die Anteile für weitere Institutionen lauten: 4¹/₂% soziale Entschädigung und Lastenausgleich (Renten), 3¹/₂% Betriebliche Altersversorgung. Der Rest verteilt sich auf Unfallversicherung, Zusatzversicherung, Sozialhilfe, Altershilfe für Landwirte und andere.

Grafik 10



BMA Ib2

Alter und Hinterbliebene
Ausgewählte Leistungen 1977, 1982 und 1987
in Mio. DM

Leistungen	Alter und Hinterbliebene	Alter	Hinterbliebene
1977			
Gesamt	163 161	153 607	9 553
darunter:			
Versichertenrenten, Ruhegelder	92 186	92 186	—
Witwen-, Witwerrenten und -bezüge	41 956	35 330	6 626
Sonstige Renten und Bezüge	527	523	4
Renten und Bezüge an Gebietsfremde	2 858	2 733	125
Steuerermäßigungen	2 046	2 046	—
Sterbegeld	1 491	—	1 491
Sozialversicherungsbeiträge	14 601	13 863	738
1982			
Gesamt	204 105	192 446	11 659
darunter:			
Versichertenrenten, Ruhegelder	118 051	118 057	—
Witwen-, Witwerrenten und -bezüge	53 613	45 694	7 919
Sonstige Renten und Bezüge	547	515	32
Renten und Bezüge an Gebietsfremde	3 351	3 180	171
Steuerermäßigungen	2 172	2 172	—
Sterbegeld	1 989	—	1 991
Sozialversicherungsbeiträge	15 608	14 771	837
1987			
Gesamt	244 307	230 600	13 707
darunter:			
Versichertenrenten, Ruhegelder	150 396	150 390	—
Witwen-, Witwerrenten und -bezüge	65 326	55 612	9 714
Sonstige Renten und Bezüge	497	462	35
Renten und Bezüge an Gebietsfremde	3 741	3 538	203
Steuerermäßigungen	2 457	2 457	—
Sterbegeld	2 327	—	2 327
Sozialversicherungsbeiträge	10 664	10 125	539

Folgen politischer Ereignisse

69. Mit zunehmendem Abstand vom Zweiten Weltkrieg und anderen ursächlichen Ereignissen steigen die Leistungen für Folgen politischer Ereignisse bei überproportionaler Leistungssteigerung pro Kopf nur noch mit relativ geringen Raten, so daß ihr Anteil am Bruttosozialprodukt von Jahr zu Jahr sinkt.

70. Beschrieben werden in der Funktion „Folgen politischer Ereignisse“ in erster Linie die Kriegsfolgenlasten und Entschädigungen der Folgen nationalsozialistischen Unrechts. Funktion und Institution stimmen nicht voll überein, weil

— bestimmte Leistungen dieser Institutionen anderen Funktionen zugeordnet werden, vor allem

Leistungen an alte Menschen der Funktion Alter und

— auch andere Institutionen berücksichtigt werden, die Folgen politischer Ereignisse mittragen, z. B. die Rentenversicherung, die in die Rentenberechnung auch Ersatzzeiten (Wehrdienst, Kriegsgefangenschaft u. a.) einschließt.

71. Rund 32% der Leistungen sind Entschädigungsrenten, annähernd 14% Witwenrenten aus der Kriegsopferversorgung. Mehr als 9% sind Rententeile aus den Rentenversicherungen. Ein Teil der Leistungen geht als Wiedergutmachung ins Ausland.

72. Im Sozialbudget sind die Leistungen der „Folgen politischer Ereignisse“ mit rund 2% enthalten.

Übersicht 14

Folgen politischer Ereignisse
Ausgewählte Leistungen 1977, 1982 und 1987
in Mio. DM

Leistungen	1977	1982	1987
Gesamt	8 464	9 746	10 238
darunter:			
Entschädigungsrenten *)	3 169	3 083	2 919
Invaliditätsrenten (Anteil)	640	922	1 175
Witwenrenten	1 221	1 322	1 300
Berufsschadensausgleich	511	611	604
Steuerermäßigungen	448	586	692
Waren und Dienstleistungen	1 541	2 246	2 467

*)

	1977	1982	1987
Anteil aus Beschädigtenrente KOV	2 120	2 270	2 157
+ Renten ins Ausland, EG	124	125	118
+ Renten ins Ausland, Nicht-EG	925	688	644
	3 169	3 083	2 919

Wohnen

73. Im Jahre 1982 wurden 9,9 Mrd. DM zur Verbesserung der Wohnungsversorgung und zur Erreichung von tragbaren Mieten verwandt. Knapp sechs Zehntel davon waren Zinsermäßigungen im Bereich des Sozialen Wohnungsbaus, Zins- und Tilgungszuschüsse sowie steuerliche Vergünstigungen in Form von Grundsteuerermäßigungen. 30% waren Wohngeldleistungen, der Rest hauptsächlich Zuschüsse von Arbeitgebern.

74. Bis 1987 werden die Leistungen für die Funktion Wohnen voraussichtlich um 18% auf 11,7 Mrd. DM steigen. Dabei verschieben sich im Zeitablauf die Anteile. Der Anteil der Zinsermäßigungen, Zins- und Tilgungszuschüsse sowie der Grundsteuerermäßigungen wird von 58 auf 62% steigen, der Anteil der Wohngeldleistung entsprechend zurückgehen. Insgesamt wird der Anteil der Funktion Wohnen am Sozialbudget etwa konstant bleiben.

Wohnen
Ausgewählte Leistungen 1977, 1982 und 1987
in Mio. DM

Leistungen	1977	1982	1987
Gesamt	9 148	9 931	11 724
darunter:			
Wohngeld (ohne Verwaltungskosten)	1 500	2 704	2 672
Steuerermäßigungen	1 400	1 280	1 240
Zinsermäßigungen einschließlich Lastenausgleich	3 470	2 610	3 830
Zins- und Tilgungszuschüsse	1 350	1 420	1 840
Zuschüsse von Arbeitgebern	600	470	380

Sparförderung

75. Bei den Leistungen im Rahmen der Sparförderung handelt es sich um staatliche Leistungen nach dem Spar-Prämiengesetz, dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, dem Dritten Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand (Drittes Vermögensbildungsgesetz) sowie um Arbeitgeberleistungen im Sinne dieses Gesetzes einschließlich der Leistungen nach dem Entwurf eines Vermögensbeteiligungsgesetzes; hinzu kommen Steuerermäßigungen für erhöhte Absetzungen bei Wohngebäuden und Sonderausgabenabzüge für Bausparkassenbeiträge.

76. Die Leistungen für die Sparförderung erreichten 1982 eine Höhe von 17,3 Mrd. DM. Die Leistungen nach den Prämiengesetzen und dem Vermögensbildungsgesetz werden wegen der in ihnen festgelegten Einkommensgrenzen und der im Subventionsabbaugesetz und Zweiten Haushaltsstrukturgesetz vorgesehenen Einschränkungen der Sparförderung bis 1987 voraussichtlich sinken. Dies wird durch die Zunahme der steuerlichen Vergünstigungen nicht aufgewogen, so daß hier im Durchschnitt der Jahre bis 1987 eine leichte Abnahme erwartet wird. Dagegen werden Arbeitgeberleistungen nach dem Entwurf eines Vermögensbeteiligungsgesetzes zunehmen, so daß 1987 Leistungen der Sparförderung in Höhe von 19,5 Mrd. DM erwartet werden.

Sparförderung und Eigentumsbildung
Ausgewählte Leistungen 1977, 1982 und 1987
in Mio. DM

Leistungen	1977	1982	1987
Gesamt	18 918	17 264	19 490
darunter:			
Sparprämien	4 367	1 692	500
Bausparprämien	1 851	1 942	1 340
Arbeitnehmer-Sparzulagen	2 900	1 700	1 880
Vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber	6 020	6 560	8 540
Steuerermäßigungen ¹⁾	3 780	5 370	7 230

¹⁾ Sonderausgabenabzug für Bausparkassenbeiträge nach § 10 EStG sowie erhöhte Absetzungen für Wohngebäude nach den §§ 76 und 54 EStG.

Allgemeine Lebenshilfen

77. Zu den Leistungen, die in besonderen Notlagen gewährt werden oder die der sozialen Eingliederung dienen, ohne einer der anderen Funktionen zugeordnet werden zu können, zählen vor allem Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe, ferner die Sonstigen Hilfen der Krankenversicherung für

ärztliche Beratung und Hilfe zur Empfängnisregelung.

78. Der Anteil der allgemeinen Lebenshilfen am Bruttosozialprodukt ist mit rund 0,2% relativ niedrig, entsprechend auch der Anteil am Sozialbudget, der etwa 1/2% ausmacht.

Übersicht 17

Allgemeine Lebenshilfen
Ausgewählte Leistungen 1977, 1982 und 1987
in Mio. DM

	1977	1982	1987
Gesamt	2 873	3 126	3 648
darunter:			
Hilfe zum Lebensunterhalt	316	356	516
Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung	539	620	711
Beratung in Fragen der Empfängnisregelung/ Schwangerschaftsabbruch	142	267	320
Weihnachtsbeihilfe	27	90	85
Jugendschutz, Freizeithilfen, Internationale Begegnung .	115	186	233
Steuerermäßigungen	203	313	333
Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung an Rückwanderer aus Nicht-EG-Staaten ¹⁾	544	209	120

¹⁾ Wegen des Wirksamwerdens eines BSG-Urteils bis etwa 1980 hohe Beträge.

Rehabilitation

79. Die Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation sind nicht einem eigenständigen Zweck der sozialen Sicherung übertragen. Die Rehabilitation ist vielmehr eingebettet in das Leistungssystem der verschiedenen Zweige der sozialen Sicherung. Dementsprechend ist die Durchführung von umfassenden medizinischen, berufsfördernden und sozialen Rehabilitationsmaßnahmen den verschiedenen Sozialleistungsbereichen als eigenständige Aufgabe zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgaben übertragen. Gegenwärtig werden Rehabilitationsleistungen hauptsächlich in folgenden Institutionen erbracht:

- Krankenversicherung,
- Unfallversicherung,
- Rentenversicherung,
- Soziale Entschädigung,
- Arbeitsförderung,
- Sozialhilfe.

Rehabilitationsleistungen der Krankenversicherung sind in Übersicht 18 nicht aufgeführt, da sie infolge der schwierigen Abgrenzung zwischen kurativer und rehabilitativer Medizin nicht genau zu beziffern sind.

Übersicht 18

Rehabilitation 1983

	Mio. DM	Anteil in %
Rentenversicherung	4 007	31
Unfallversicherung	2 450	19
Sozialhilfe	3 725	28
Kriegsopferversorgung	1 089	8
Bundesanstalt für Arbeit	1 867	14
Gesamt ...	13 138	100

Rehabilitation

Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit und der Rentenversicherung

	1977	1981	1982	1983	1987
Rentenversicherung der Arbeiter	2 536	2 910	2 927	2 416	2 840
Angestelltenversicherung	1 377	1 837	1 860	1 506	1 848
Knappschaftliche Rentenversicherung	123	141	107	85	84
Rentenversicherung insgesamt	4 036	4 888	4 894	4 007	4 772
Bundesanstalt für Arbeit	435	1 949	1 893	1 867	2 305

80. Die Aufwendungen der Rehabilitationsträger sind in den letzten Jahren gestiegen. Ursächlich hierfür sind die Verbesserung der Leistungen, aber auch steigende Kosten und eine verstärkte Inanspruchnahme der Leistungen durch die Behinderten.

81. Die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter nahmen seit 1977 mit knapp 1/2 Mrd. DM bis 1982 auf fast 2 Mrd. DM zu. Die starke Zunahme ist unter anderem eine Folge der im Zwanzigsten Renten Anpassungsgesetz festgelegten Neuabgrenzung der Aufgabenbereiche der Sozialversicherungsträger. Seit 1982 sind die Leistungen nicht weiter gestiegen, u. a. im Zusammenhang mit dem Arbeitsförderungskonsolidierungs- und dem Haushaltsbegleitgesetz 1983. In den Rentenversicherungen wurden 1982 rund 4,9 Mrd. DM für Rehabilitationsmaßnahmen aufgewendet. Die Übersicht 19 zeigt die Entwicklung.

82. Für drei Sonderprogramme des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte sind für die Zeit vom 1. Oktober 1977 bis 30. April 1981 insgesamt rund 330 Mio. DM aufgewendet worden. Die Mittel dafür entstammten der Ausgleichsabgabe, die die Arbeitgeber für jeden unbesetzten Arbeitsplatz für Schwerbehinderte zu entrichten haben. Mit Hilfe dieser drei Sonderprogramme konnten rund 35 000 besonders betroffene Schwerbehinderte in Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse eingegliedert werden. Am 1. Dezember 1981 trat ein viertes Sonderprogramm des Bundes und der Länder zum Abbau der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter und zur Förderung des Arbeitsplatzangebots für Schwerbehinderte mit einem Gesamtvolumen von 250 Mio. DM und einer Laufzeit von zwei Jahren in Kraft.

4. Institutionen

Hierzu: Materialband I—4—4a, II, III

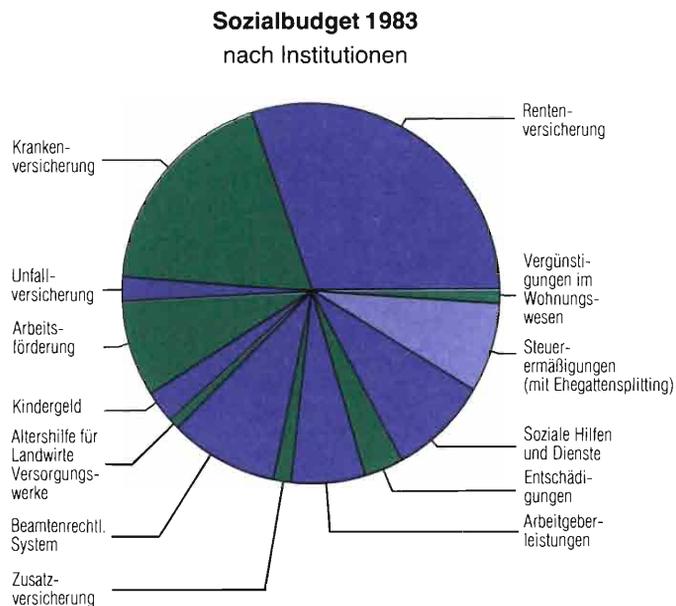
83. Mit rund 60 % nehmen die allgemeinen Systeme der sozialen Sicherung — Renten-, Kranken- und Unfallversicherung, Arbeitsförderung und Kin-

dergeld — den größten Teil des Sozialbudgets ein. Außer beim Kindergeld vergrößerten sich der Kreis der geschützten Personen und in den meisten Fällen auch die Zahl der Leistungsempfänger. Der Anteil der allgemeinen Systeme am Sozialbudget nahm von 1977 bis 1982 zu. Bis 1987 wird die Zunahme flacher verlaufen.

84. Im Sozialbudget sind die Sondersysteme für Landwirte, Selbständige, Beamte und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit durchschnittlich 12 % Prozent enthalten. Arbeitgeberleistungen — vor allem für die Entgeltfortzahlung und die Betriebliche Altersversorgung — machen rund 8 % aus.

85. Leistungen zur Entschädigung der Folgen politischer Ereignisse — Kriegsopferversorgung und Lastenausgleich, Wiedergutmachung, Kriegsgefangenenentschädigung und Häftlingshilfe sowie die Unterhaltssicherung — zeigen wegen der insgesamt rückläufigen Zahl der Leistungsempfänger

Grafik 11



BMA Ib2

Übersicht 20

Leistungen nach Institutionen

	1977	1981	1982	1983	1987	1977	1981	1982	1983	1987
	in Millionen DM					in % des Bruttosozialprodukts				
Sozialbudget	398 715	509 266	524 362	537 161	624 660	33,33	33,01	32,82	32,30	29,87
Soziale Sicherung	279 115	363 777	381 303	391 206	447 169	23,33	23,58	23,87	23,52	21,39
Allgemeines System	232 921	306 002	321 844	330 053	378 804	19,47	19,83	20,14	19,85	18,12
Rentenversicherung	125 638	149 902	159 328	162 329	189 817	10,50	9,72	9,97	9,76	9,09
— Rentenversicherung der Arbeiter	74 279	83 791	88 719	89 634	102 793	6,21	5,43	5,55	5,39	4,92
— Angestelltenversicherung ...	56 183	61 820	67 367	71 152	82 864	4,70	4,01	4,22	4,28	3,96
— Knappschaftliche Rentenversicherung	11 908	13 930	14 662	14 889	15 491	1,00	0,90	0,92	0,90	0,74
Krankenversicherung	69 928	96 654	97 532	100 494	117 086	5,85	6,26	6,10	6,04	5,60
Unfallversicherung	8 347	10 588	11 073	11 062	12 723	0,70	0,69	0,69	0,67	0,61
Arbeitsförderung	15 564	31 375	38 588	42 040	47 507	1,30	2,03	2,42	2,53	2,27
Kindergeld	14 070	19 165	16 898	15 640	13 300	1,18	1,24	1,06	0,94	0,64
Sondersysteme	2 954	3 847	4 072	4 167	4 742	0,25	0,25	0,25	0,25	0,23
Altershilfe für Landwirte	2 291	2 904	3 008	3 066	3 487	0,19	0,19	0,19	0,18	0,17
Versorgungswerke	663	943	1 064	1 101	1 255	0,06	0,06	0,07	0,07	0,06
Beamtenrechtliches System	40 038	48 525	49 487	50 509	55 190	3,35	3,15	3,10	3,04	2,64
Pensionen	28 624	34 477	35 012	35 781	39 689	2,39	2,23	2,19	2,15	1,90
Familienzuschläge	6 919	7 781	7 883	7 957	8 903	0,58	0,50	0,49	0,48	0,43
Beihilfen	4 495	6 267	6 592	6 771	6 598	0,38	0,41	0,41	0,41	0,32
Zusatzversicherung (Zusatzversorgung)	4 186	6 580	7 115	7 727	9 830	0,35	0,43	0,45	0,46	0,47
Zusatzversicherung (Zusatzversorgung)	4 186	6 580	7 115	7 727	9 830	0,35	0,43	0,45	0,46	0,47
Arbeitgeberleistungen	30 625	39 180	35 855	36 555	48 920	2,56	2,54	2,24	2,20	2,34
Entgeltfortzahlung	21 460	26 900	23 350	23 470	32 800	1,79	1,74	1,46	1,41	1,57
Betriebliche Altersversorgung ..	6 380	8 990	9 030	9 470	11 520	0,53	0,58	0,57	0,57	0,55
Sonstige Arbeitgeberleistungen ..	2 785	3 290	3 475	3 615	4 600	0,23	0,21	0,22	0,22	0,22
Entschädigungen	17 048	18 135	18 118	18 291	17 596	1,43	1,18	1,13	1,10	0,84
Soziale Entschädigung (KOV) ..	12 450	13 789	14 031	14 232	13 978	1,04	0,89	0,88	0,86	0,67
Lastenausgleich	1 893	1 628	1 584	1 497	1 228	0,16	0,11	0,10	0,09	0,06
Wiedergutmachung	2 232	2 254	2 177	2 220	1 970	0,19	0,15	0,14	0,13	0,09
Sonstige Entschädigungen	473	464	326	342	420	0,04	0,03	0,02	0,02	0,02
Soziale Hilfen und Dienste	37 025	43 827	45 523	46 353	54 215	3,09	2,84	2,85	2,79	2,59
Sozialhilfe	11 467	16 591	18 169	19 869	27 148	0,96	1,08	1,14	1,19	1,30
Jugendhilfe	5 189	7 180	7 593	7 957	9 295	0,43	0,47	0,48	0,48	0,44
Ausbildungsförderung	2 202	3 167	3 110	2 382	292	0,18	0,21	0,19	0,14	0,01
Wohngeld	1 622	2 664	2 937	2 882	2 893	0,14	0,17	0,18	0,17	0,14
Öffentlicher Gesundheitsdienst ..	1 407	1 750	1 820	1 883	2 328	0,12	0,11	0,11	0,11	0,11
Vermögensbildung	15 138	12 475	11 894	11 380	12 260	1,27	0,81	0,74	0,68	0,59
Direkte Leistungen insgesamt	363 557	464 648	480 535	492 139	567 625	30,39	30,12	30,08	29,59	27,15
Indirekte Leistungen	35 158	44 618	43 827	45 022	57 035	2,94	2,89	2,74	2,71	2,73
Steuerermäßigungen	29 738	38 198	39 327	40 032	50 985	2,49	2,48	2,46	2,41	2,44
Vergünstigungen im Wohnungswesen	5 420	6 420	4 500	4 990	6 050	0,45	0,42	0,28	0,30	0,29

Leistungen nach Institutionen (ohne Ehegattensplitting)

	1977	1981	1982	1983	1987	1977	1981	1982	1983	1987
	in Mio. DM					in % des Bruttosozialprodukts				
Sozialbudget	379 215	485 866	500 362	512 461	590 460	31,70	31,49	31,32	30,82	28,24
Soziale Sicherung	279 115	363 777	381 303	391 206	447 169	23,33	23,58	23,87	23,52	21,39
Allgemeines System	232 921	306 002	321 844	330 053	378 804	19,47	19,83	20,14	19,85	18,12
Rentenversicherung	125 638	149 902	159 328	162 329	189 817	10,50	9,72	9,97	9,76	9,08
— Rentenversicherung der Arbeiter	74 279	83 791	88 719	89 634	102 793	6,21	5,43	5,55	5,39	4,92
— Angestelltenversicherung ...	56 183	61 820	67 367	71 152	82 864	4,70	4,01	4,22	4,28	3,96
— Knappschaftliche Rentenversicherung	11 908	13 930	14 662	14 889	15 491	1,00	0,90	0,92	0,90	0,74
Krankenversicherung	69 928	96 654	97 532	100 494	117 086	5,85	6,26	6,10	6,04	5,60
Unfallversicherung	8 347	10 588	11 073	11 062	12 723	0,70	0,69	0,69	0,67	0,61
Arbeitsförderung	15 564	31 375	38 588	42 040	47 507	1,30	2,03	2,42	2,53	2,27
Kindergeld	14 070	19 165	16 898	15 640	13 300	1,18	1,24	1,06	0,94	0,64
Sondersysteme	2 954	3 847	4 072	4 167	4 742	0,25	0,25	0,25	0,25	0,23
Altershilfe für Landwirte	2 291	2 904	3 008	3 066	3 487	0,19	0,19	0,19	0,18	0,17
Versorgungswerke	663	943	1 064	1 101	1 255	0,06	0,06	0,07	0,07	0,06
Beamtenrechtliches System	40 038	48 525	49 487	50 509	55 190	3,35	3,15	3,10	3,04	2,64
Pensionen	28 624	34 477	35 012	35 781	39 689	2,39	2,23	2,19	2,15	1,90
Familienzuschläge	6 919	7 781	7 883	7 957	8 903	0,58	0,50	0,49	0,48	0,43
Beihilfen	4 495	6 267	6 592	6 771	6 598	0,38	0,41	0,41	0,41	0,32
Zusatzversicherung (Zusatzversicherung)	4 186	6 580	7 115	7 727	9 830	0,35	0,43	0,45	0,46	0,47
Zusatzversicherung (Zusatzversicherung)	4 186	6 580	7 115	7 727	9 830	0,35	0,43	0,45	0,46	0,47
Arbeitgeberleistungen	30 625	39 180	35 855	36 555	48 920	2,56	2,54	2,24	2,20	2,34
Entgeltfortzahlung	21 460	26 900	23 350	23 470	32 800	1,79	1,74	1,46	1,41	1,57
Betriebliche Altersversorgung ..	6 380	8 990	9 030	9 470	11 520	0,53	0,58	0,57	0,57	0,55
Sonstige Arbeitgeberleistungen ..	2 785	3 290	3 475	3 615	4 600	0,23	0,21	0,22	0,22	0,22
Entschädigungen	17 048	18 135	18 118	18 291	17 596	1,43	1,18	1,13	1,10	0,84
Soziale Entschädigung (KOV) ..	12 450	13 789	14 031	14 232	13 978	1,04	0,89	0,88	0,86	0,67
Lastenausgleich	1 893	1 628	1 584	1 497	1 228	0,16	0,11	0,10	0,09	0,06
Wiedergutmachung	2 232	2 254	2 177	2 220	1 970	0,19	0,15	0,14	0,13	0,09
Sonstige Entschädigungen	473	464	326	342	420	0,04	0,03	0,02	0,02	0,02
Soziale Hilfen und Dienste	37 025	43 827	45 523	46 353	54 215	3,09	2,84	2,85	2,79	2,59
Sozialhilfe	11 467	16 591	18 169	19 869	27 148	0,96	1,08	1,14	1,19	1,30
Jugendhilfe	5 189	7 180	7 593	7 957	9 295	0,43	0,47	0,48	0,48	0,44
Ausbildungsförderung	2 202	3 167	3 110	2 382	292	0,18	0,21	0,19	0,14	0,01
Wohngeld	1 622	2 664	2 937	2 882	2 893	0,14	0,17	0,18	0,17	0,14
Öffentlicher Gesundheitsdienst ..	1 407	1 750	1 820	1 883	2 328	0,12	0,11	0,11	0,11	0,11
Vermögensbildung	15 138	12 475	11 894	11 380	12 260	1,27	0,81	0,74	0,68	0,59
Direkte Leistungen insgesamt	363 557	464 648	480 535	492 139	567 625	30,39	30,12	30,08	29,59	27,15
Indirekte Leistungen	15 658	21 218	19 827	20 322	22 835	1,31	1,38	1,24	1,22	1,09
Steuerermäßigungen	10 238	14 798	15 327	15 332	16 785	0,86	0,96	0,96	0,92	0,80
Vergünstigungen im Wohnungswesen	5 420	6 420	4 500	4 990	6 050	0,45	0,42	0,28	0,30	0,29

keine hohen Wachstumsraten, zum Teil sogar Abnahmen, so daß ihr Anteil am Sozialbudget von 1977 bis 1987 von reichlich 4 auf 3 % zurückgehen wird. Die meisten dieser Leistungen haben ihre Ursache in Ereignissen, die zum Teil vor vier und mehr Jahrzehnten stattgefunden haben.

86. Die Institutionen, die soziale Hilfen und Dienste leisten, verändern sich unterschiedlich. Insbesondere vergrößerte die Sozialhilfe ihren Anteil am Sozialbudget weiter. Bei den Leistungen zur Vermögensbildung, zu Ausbildungsförderung, Wohngeld und öffentlichen Gesundheitsdienst zeigen sich bis 1982 keine erheblichen Verschiebungen der Anteile am Sozialbudget. Wegen der Umstellung auf Darlehen wird der Prozentsatz bei Ausbildungsförderung bis 1987 fast auf Null sinken. Insgesamt wird sich der Anteil der „Sozialen Hilfen und Dienste“ voraussichtlich bei rund 9 % des Sozialbudgets halten.

87. Überdurchschnittlich nehmen die Leistungen zu, die in Form von Steuer- oder Zinsermäßigungen gewährt werden. Bei dem Ehegattensplitting spielt hierbei die Progression des Einkommensteuertarifs eine Rolle.

Rentenversicherung

Hierzu: Materialband III—101, III—1011, III—1012, III—1013

88. Die Rentenversicherung im Sinne des Sozialbudgets umfaßt die Rentenversicherung der Arbeiter, die Angestelltenversicherung und die knappschaffliche Rentenversicherung. In dieser Zusammenfassung ist die Rentenversicherung die größte Einheit im Sozialbudget. Nach Ausschaltung der Verrechnungen der Zweige untereinander ergibt sich, daß 1982 annähernd 160 Mrd. DM umverteilt wurden; dies ist fast ein Drittel aller im Sozialbudget beschriebenen Leistungen und rund 10 % des Bruttosozialprodukts.

89. Dem Sozialbudget liegen für die Rentenversicherung folgende Daten und Annahmen zugrunde:

- bis einschließlich 1983 die Rechnungsergebnisse bzw. Schätzungen aufgrund unterjähriger Ergebnisse,
- für 1987 Vorausberechnungen entsprechend dem Rentenanpassungsbericht 1983.

90. Versichert waren in der Rentenversicherung 1982 rund 30 Mio. Personen, davon etwa 22,6 Mio. Pflichtversicherte. Gut vier Fünftel der männlichen und knapp drei Viertel der weiblichen Wohnbevölkerung zwischen 20 und 60 Jahren sind in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Angestelltenversicherung versichert.

91. Mitte des Jahres 1983 wurden in der gesetzlichen Rentenversicherung insgesamt 13,7 Mio. Renten gezahlt: 9,0 Mio. Versichertenrenten (davon 4,6 Mio. an Frauen), 4,2 Mio. Witwenrenten und 0,5 Mio. Waisenrenten. Die durchschnittliche Höhe der

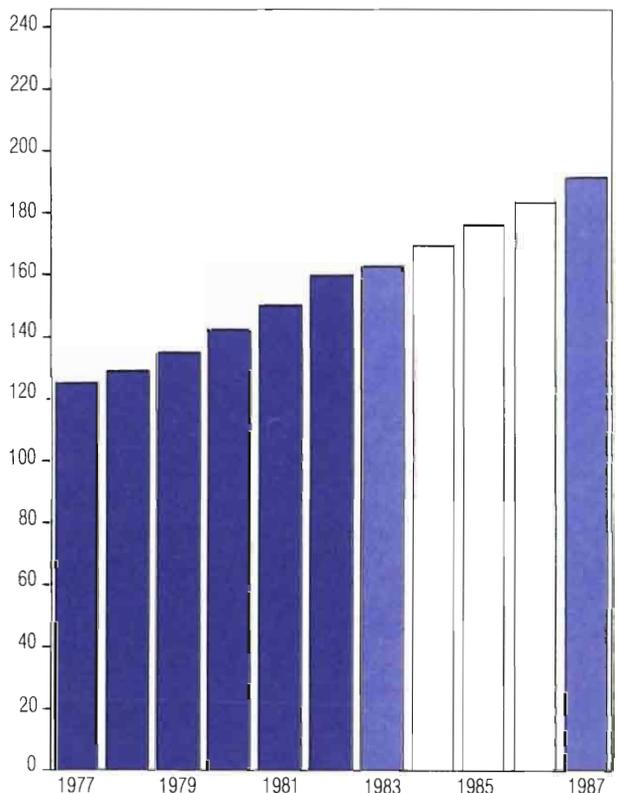
Rente bei einer Versicherungszeit von 35 bis 40 Jahren lag in der Rentenversicherung der Arbeiter bei 1 162 DM monatlich für Männer und bei 821 DM für Frauen, in der Angestelltenversicherung bei 1 610 DM bzw. 1 109 DM. Der Unterschied in der Rentenhöhe zwischen Frauen und Männern wird durch im Durchschnitt geringer entlohnte Tätigkeiten und kürzere Versicherungszeiten verursacht. Das Altersruhegeld eines Rentners mit 40 Versicherungsjahren beträgt derzeit knapp zwei Drittel (65 %) des Nettoentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers.

92. Die Ausgaben der konsolidierten Institution Rentenversicherung werden 1987 fast 190 Mrd. DM erreichen, das bedeutet gegenüber 1982 eine Steigerung von rund 19 %. Bei den Einnahmen, die 1987 etwa 195 Mrd. DM erreichen werden, beträgt die Steigerung gegenüber 1982 rund 23 %.

93. Die Rentenversicherung wird gegenwärtig zu über drei Vierteln durch Beiträge, zu rund einem Fünftel durch Bundeszuschüsse finanziert. Die übrigen Einnahmen machen nur einen kleinen Anteil an der Gesamtfinanzierung aus (1982 1,5 %). Der Beitragssatz beträgt seit September 1983 in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Angestelltenversicherung — wie schon einmal während

Grafik 12

Rentenversicherung
Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder

BMA 1b2

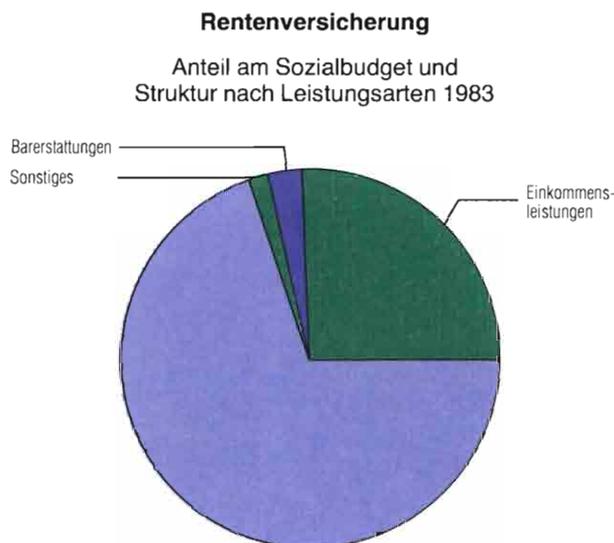
Rentenversicherung
Leistungen in Mio. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Gesundheitsmaßnahmen	4 036	4 888	4 894	4 007	4 772
Renten	103 039	125 940	134 251	139 419	169 630
davon:					
Berufsunfähigkeit	1 738	1 694	1 771	1 821	2 062
Erwerbsunfähigkeit	10 113	14 436	15 405	16 027	18 514
Alter	61 134	73 548	78 452	81 465	100 028
Witwen/Witwer	28 398	34 508	36 764	38 169	46 637
Waisen	1 656	1 754	1 859	1 937	2 389
Knappschaftsausgleichsleistung	240	368	382	396	469
Krankenversicherung der Rentner	15 548	15 787	16 799	15 332	11 434
Beitragserstattungen	544	300	209	314	120
Verwaltung/Verfahren	2 333	2 767	2 938	2 851	3 382
Übrige Ausgaben	162	45	52	50	57
Ausgaben insgesamt ¹⁾	125 902	150 095	159 525	162 369	189 864
abzüglich ²⁾	264	193	197	40	47
Leistungen Sozialbudget	125 638	149 902	159 328	162 329	189 817
davon:					
Einkommensleistungen	103 548	126 145	134 530	139 705	169 998
Barerstattungen	15 812	16 044	17 133	15 605	11 759
Waren und Dienstleistungen	2 925	3 623	3 581	2 935	3 497
Allgemeine Dienste und Leistungen	2 669	2 810	2 882	2 884	3 187
Verrechnungen	684	1 280	1 202	1 200	1 376

¹⁾ Ohne Verrechnungen der Rentenversicherungszweige untereinander

²⁾ Vor allem Abschreibungen, Nutzungen und Rentenrückflüsse

Grafik 13



Übersicht 22

Rentenversicherung
Finanzierung in Mio. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Beiträge	89 274	123 316	124 401	123 030	156 697
Vermögenserträge	2 346	1 892	1 783	1 151	1 002
Bundeszuschüsse	23 297	27 250	30 778	31 021	36 212
Erstattungen	612	1 406	1 453	1 437	1 389
Rentenrückflüsse	108	153	157	.	.
Übrige Einnahmen	60	107	66	266	72
Einnahmen insgesamt ¹⁾	115 697	154 124	158 638	156 905	195 372
ab- bzw. zuzüglich ²⁾	- 108	- 93	- 85	52	94
Finanzierung Sozialbudget	115 589	154 031	158 553	156 957	195 416
davon:					
Beiträge	89 274	123 316	124 401	123 030	156 697
Zuweisungen	23 689	28 057	31 664	31 871	37 069
Sonstige Einnahmen	2 626	2 195	2 041	1 656	1 310
Verrechnungen	—	463	447	400	340

¹⁾ Ohne Verrechnungen der Rentenversicherungszweige untereinander

²⁾ Saldo bei den Erstattungen und bei der Umrechnung der Beiträge von Ist auf Soll in den Jahren bis einschließlich 1982; abgesetzt werden zudem Rentenrückflüsse und Nutzungen.

Grafik 14

des Jahres 1981 — 18,5 % des Bruttoarbeitsentgelts eines Versicherten (je 9,25 % für Arbeitnehmer und Arbeitgeber). In der Knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt er 24 % und wird zum 1. Januar 1984 auf 24,25 % angehoben; davon tragen die Arbeitnehmer 9,25, die Arbeitgeber 15,0 %.

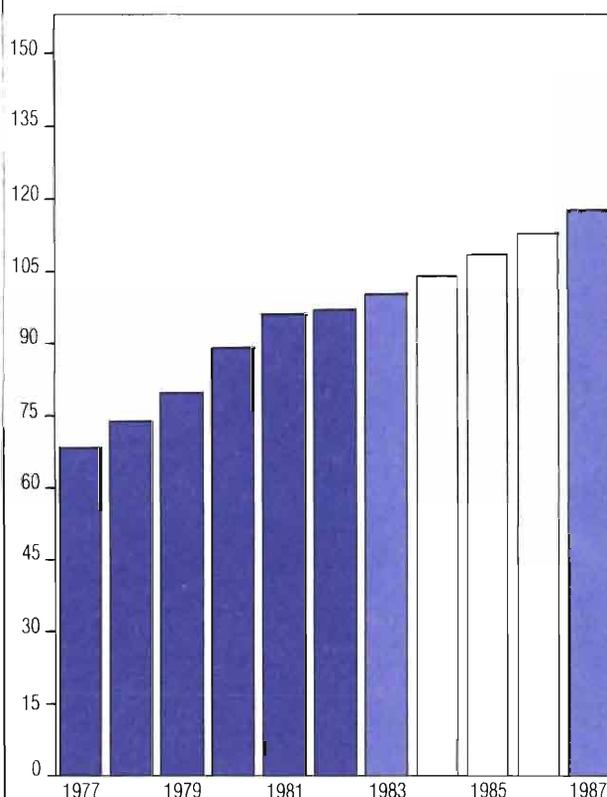
Krankenversicherung

Hierzu: Materialband III—103

94. Die gesetzliche Krankenversicherung ist von Umfang und Bedeutung her eine der wichtigsten Einrichtungen der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Über 90 % der Bevölkerung werden durch sie bei Krankheit und Mutterschaft geschützt. Dafür wurden 1982 97,5 Mrd. DM aufgebracht, das waren 6,1 % des Bruttosozialprodukts. Im Jahre 1983 wird voraussichtlich der Betrag von 100 Mrd. DM überschritten.

Krankenversicherung

Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder.

BMA Ib2

Mitglieder

95. Im Jahre 1982 hat sich die Zahl der Pflichtmitglieder (ohne Rentner) um rund 14 000 auf 20,8 Mio. und die der freiwilligen Mitglieder um rund 28 000 auf 4,6 Mio. erhöht. Meist handelt es sich dabei um Personen, die bisher schon im Rahmen der Familienhilfe versichert waren und die entweder ins Erwerbsleben eingetreten sind oder sich — als Folge der Neuregelung der Familienhilfe im Krankenversicherung-Kostendämpfungsgesetz —

freiwillig versichert haben. Ferner dürfte sich die Neuregelung der beitragsfreien Mitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner auf die Zahl der freiwilligen Mitglieder erhöhend ausgewirkt haben. Die Zahl der pflichtversicherten Rentner ist weiterhin gestiegen; die Zunahme ist jedoch in den letzten Jahren allmählich geringer geworden. Im Jahre 1982 gab es in der Krankenversicherung etwa 10,4 Mio. Rentner, das waren rund 74 000 mehr als im Jahr davor. Insgesamt wird die gesetzliche Krankenversicherung 1987 etwa 35,8 Mio. Mitglieder haben.

Übersicht 23

Krankenversicherung
Mitglieder (Jahresdurchschnitt in Tausend)

	1970	1977	1980	1981	1982	1983 ¹⁾	1987 ¹⁾
Mitglieder insgesamt	30 646	33 834	35 395	35 704	35 820	35 765	35 800
1970 = 100	100	110	115	117	117	117	117
Pflichtmitglieder	17 839	19 447	20 638	20 798	20 812	20 730	.
1970 = 100	100	109	115	117	117	116	.
Rentner	8 009	10 038	10 303	10 329	10 403	10 450	.
1970 = 100	100	125	129	129	130	130	.
Freiwillige Mitglieder	4 798	4 349	4 454	4 577	4 605	4 585	.
1970 = 100	100	91	93	95	96	96	.

¹⁾ geschätzt

Finanzentwicklung

96. Die Entwicklung der Leistungen und deren Finanzierung wurde und wird in der Krankenversicherung bestimmt durch gesetzliche Regelungen, wirtschaftliche Einflüsse, Verhaltensweisen der Beteiligten, Maßnahmen der Sozialversicherungsträger, Empfehlungen der Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen, Vereinbarungen der Verbände, durch kurz- und langfristige Änderungen der Morbidität und durch Änderungen in der Zahl der geschützten Personen.

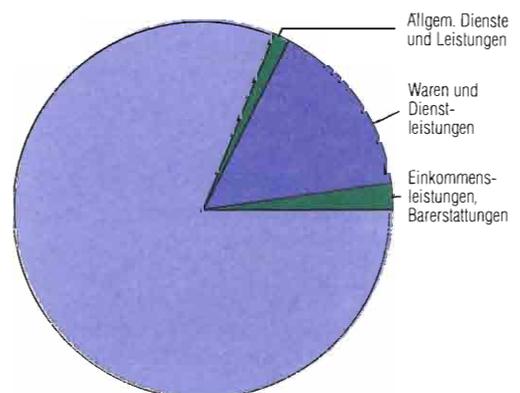
97. Die finanzielle Entwicklung in der Krankenversicherung hat sich deutlich entspannt. Dies läßt sich insbesondere auf die erfolgreichen Bemühungen um Kostendämpfung zurückführen. Hierzu haben insbesondere die Maßnahmen der Selbstverwaltungen der Krankenkassen und der Kassenärzte sowie die Regelungen des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes, das am 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist, beigetragen. Ferner hat die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Situation auf dem Arbeitsmarkt, dazu geführt, daß sich die Versicherten bei der Inanspruchnahme von Leistungen stärker zurückgehalten haben. Das zeigt sich z. B. im Sinken des Krankenstandes. Er betrug im Jahre 1982 im Durchschnitt 4,7 %, das war

der niedrigste Wert seit der Einführung der z. Z. angewandten Erfassungsmethode im Jahre 1970.

98. Die Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 haben in diesem Jahr schätzungsweise zu Min-

Grafik 15

Krankenversicherung
Anteil am Sozialbudget und Struktur nach Leistungsarten 1983



BMA 1b2

dereinnahmen von rund 1,6 Mrd. DM geführt. Andererseits hat das Haushaltsbegleitgesetz auch eine Minderung der Ausgaben bewirkt. Darüber hinaus verbesserten sich die Einnahmen infolge der seit dem 1. Januar 1983 geltenden erweiterten Beitragspflicht für Rentner, durch die deren sonstige Bezüge (Versorgungsbezüge) beitragspflichtig geworden sind. Der Einnahmenüberschuß des vergangenen Jahres, rund 4,5 Mrd. DM, wird sich 1983 etwa halbieren.

99. Bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung treten durch die im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vorgesehenen Maßnahmen Belastungen von rund 1,9 Mrd. DM ein. Dem stehen Entlastungen aus der stärkeren Einbeziehung von versicherungspflichtigen Sonderzahlungen in die Beitragspflicht von rund 1,3 Mrd. DM gegenüber. Die verbleibende Mehrbelastung von rund 600 Mio. DM wird dadurch ausgeglichen werden, daß die Beiträge der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestelltenversicherung für die Krankenversicherung der Rentner nicht mehr wie im Jahre 1983 um 1,2 Mrd. DM gekürzt werden.

100. Die beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebildete Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen hat entsprechend ihrem Auftrag Empfehlungen zur Begrenzung der Ausgaben der Krankenversicherung für ärztliche und zahnärztliche Behandlung, für Arzneimittel und für Krankenhauspflege für 1983/84 vorgelegt. Bei der Einschätzung der Finanzentwicklung wurden diese Empfehlungen berücksichtigt. Für spätere Jahre liegen keine Empfehlungen vor. Daher wurde hier, entsprechend den Zielvorstellungen des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes und des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes, vor allem die zu erwartende Entwicklung der Löhne und Gehälter zugrunde gelegt. Veränderungen in den einzelnen Leistungsbereichen aufgrund von künftigen Empfehlungen der Konzertierten Aktion sind möglich.

Finanzierung

101. Die Krankenversicherung wird zu rund 95 % durch Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber

Übersicht 24

Krankenversicherung ¹⁾

Leistungen in Mio. DM

	1977	1980	1981	1982	1983	1987
Ärzte, Zahnärzte, sonstige Heilpersonen, Zahnersatz	22 536	28 294	30 606	30 058	30 664	35 527
Apotheken, sonstige Heil- und Hilfsmittel	13 190	17 454	18 903	18 821	19 715	22 850
Krankenhauspflege	20 464	25 465	27 319	29 596	30 930	35 838
Krankengeld	4 909	6 654	6 439	5 897	5 515	6 390
Mutterschaft	1 771	3 036	3 248	3 070	3 161	3 119
Sterbegeld	1 131	1 394	1 502	1 571	1 612	1 865
Übrige Leistungen	2 613	3 659	4 179	3 663	3 723	4 963
Aufwendungen für Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	66 614	85 956	92 196	92 676	95 320	110 552
Nettoverwaltungskosten ²⁾	3 020	3 752	4 060	4 456	4 763	5 497
Sonstige Kosten	53	59	67	54	55	62
Mutterschutz ³⁾	11	19	31	26	26	595
Verwaltungskosten der Betriebskrankenkassen (geschätzt)	230	280	300	320	330	380
Leistungen Sozialbudget	69 928	90 066	96 654	97 532	100 494	117 086
davon:						
Einkommensleistungen	5 671	8 386	8 276	7 688	7 370	8 563
Barerstattungen	1 549	1 901	2 119	2 230	2 279	3 290
Waren und Dienstleistungen	59 147	75 342	81 467	82 456	85 357	98 900
Allgemeine Dienste und Leistungen	3 113	3 940	4 293	4 646	4 967	5 752
Verrechnungen	448	497	499	512	521	581

¹⁾ einschließlich Mutterschutz

²⁾ Verwaltungskosten abzüglich -erstattungen; ohne Betriebskrankenkassen

³⁾ Leistungen an Frauen, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung angehören

sowie durch Beiträge der Rentner finanziert. Bei der Vorausberechnung wurde berücksichtigt, daß pflichtversicherte Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 1. Januar 1983 an auch für Einkommen Beiträge entrichten müssen, die der Rente vergleichbar sind (Versorgungsbezüge). Die Berechnungen berücksichtigen ferner die Be- und Entlastungen der Krankenkassen durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 und den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1984.

102. Die ungünstige Ausgabenentwicklung in den Jahren 1980 und 1981 bewirkte im Jahre 1981 eine Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes um 0,4 Prozentpunkte auf durchschnittlich 11,8%. Zu Beginn des Jahres 1982 haben die Krankenkassen die weitere Entwicklung noch pessimistisch eingeschätzt; dadurch stieg der durchschnittliche Beitragssatz um weitere 0,2 Punkte auf 12,0%. Dagegen ist seit Jahresbeginn 1983 ein Trend zu Beitragssenkungen erkennbar; bis zum Herbst haben über 500 Krankenkassen ihre Beitragssätze teilweise deutlich mindern können. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Tendenz zu Beitragssenkungen durch die Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 nicht beeinträchtigt wird. So haben bereits

für den 1. Januar 1984 eine Reihe von Krankenkassen weitere Beitragssatzsenkungen angekündigt. Voraussetzung für eine solche Entwicklung ist, daß sich alle am Gesundheitswesen Beteiligten bemühen, die Ausgabenentwicklung an den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten auszurichten.

103. Bei den Annahmen für das Jahr 1983 wurde ein allgemeiner durchschnittlicher Beitragssatz von rund 11,8% unterstellt. Die Absenkung im Beitragssatzniveau gegenüber 1982 entspricht einer Entlastung der Beitragszahler um insgesamt rund 1 Mrd. DM.

104. Bei den Vorausberechnungen bis 1987 wurde davon ausgegangen, daß die Tendenz zu Beitragssenkungen anhält. Besondere Entwicklungen bei einzelnen Krankenkassen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Mutterschutz

105. In der Institution „Krankenversicherung“ sind auch Leistungen zum Mutterschutz außerhalb

Übersicht 25

Krankenversicherung ¹⁾

Finanzierung in Mio. DM

	1977	1980	1981	1982	1983	1987
Beiträge ²⁾	70 242	83 529	90 990	96 515	97 358	110 516
davon:						
versicherungspflichtig Beschäftigte und Arbeitslose	43 333	54 328	59 012	62 327	62 813	71 280
Rentner	14 317	14 368	15 186	16 124	16 545	18 810
sonstige Versicherungspflichtige ³⁾	166	218	243	350	358	403
Versicherungsberechtigte	12 291	14 410	16 262	17 485	17 427	19 778
Rehabilitanden	135	113	182	212	215	245
für Empfänger von Mutterschaftsgeld bei Mutterschaftsurlaub	—	92	105	17	—	—
Vermögenserträge	688	1 084	1 207	1 172	1 280	1 560
Sonstige Erträge	133	45	107	25	25	29
Erstattungen und Zuschüsse ⁴⁾	2 541	4 027	4 454	4 305	4 268	4 974
Finanzierung Sozialbudget	73 604	88 685	96 758	102 017	102 931	117 079
davon:						
Beiträge	70 242	83 437	90 885	96 498	97 358	110 516
Zuweisungen	1 072	2 171	2 350	2 187	2 125	2 521
Sonstige Einnahmen	1 478	1 935	2 168	2 097	2 210	2 629
Verrechnungen	812	1 142	1 355	1 235	1 238	1 413

¹⁾ Einschließlich Mutterschutz

²⁾ Einschließlich Säumniszuschläge

³⁾ Jugendliche und Behinderte, pflichtversicherte Studenten und Praktikanten, Dienstleistende im Wehr- und Zivildienst sowie im Grenzschutzpflichtdienst.

⁴⁾ Einschließlich Mutterschutz und Verwaltungskosten der Betriebskrankenkassen (vgl. Übersicht 24)

der gesetzlichen Krankenversicherung enthalten. Diese Leistungen umfassen insbesondere das Mutterschaftsgeld während der Schutzfrist und seit 1979 das Mutterschaftsgeld bei Mutterschaftsurlaub. Die hohe Steigerung auf 595 Mio. DM im Jahre 1987 geht auf die Absicht der Bundesregierung zurück, die Zahlung von Mutterschaftsgeld bei Mutterschaftsurlaub auf die nichterwerbstätigen Mütter auszudehnen, was auch im Finanzplan verankert ist (vgl. Übersicht 24).

Unfallversicherung

Hierzu: Materialband III—104

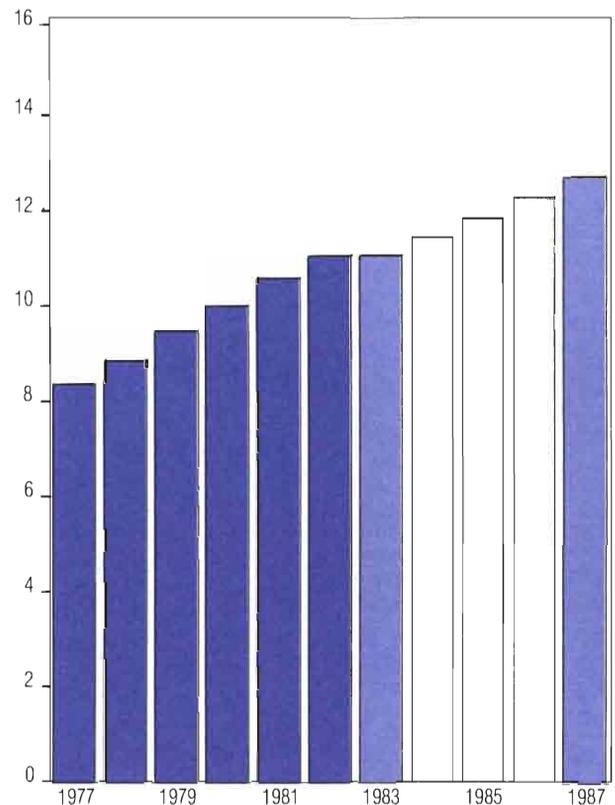
106. Aufgabe der Unfallversicherung ist es, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten sowie nach deren Eintritt gesundheitliche Schäden und ihre wirtschaftlichen Folgen zu beheben oder zu mildern. Träger der Unfallversicherung sind die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Bundesanstalt für Arbeit sowie die Feuerwehr-Unfallkassen.

107. Die genaue Zahl der geschützten Personen ist schwer zu ermitteln. Der Versicherungsschutz erstreckt sich im wesentlichen auf Arbeitnehmer, Landwirte, Personen bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse (z. B. Wahrnehmung von Ehrenämtern, Nothelfer, Erfüllung der Meldepflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz) sowie auf noch nicht berufstätige Personen (z. B. Studenten, Schüler und Kinder in Kindergärten). Hinterbliebene der direkt Geschützten haben abgeleitete Ansprüche. Insgesamt dürften rund 40 Mio. Personen geschützt sein, davon etwa 15 Mio. Schüler, Hochschul- und Kinder in Kindergärten.

108. Ähnlich schwierig ist die Ermittlung der Zahl der Leistungsempfänger, da die zu erbringenden Leistungen von ärztlicher Behandlung und Krankenhausaufenthalt bis zu Rentenzahlungen reichen. Eine ungefähre Vorstellung vermittelt die Zahl der angezeigten Unfälle und Berufskrankheiten. Sie erhöhte sich zwischen 1977 und 1980 von 2,87 auf 3,14 Mio. und sank bis 1982 auf 2,80 Mio. Der Anteil der Schülerunfallversicherung ist dabei ständig gestiegen, von fast 29% im Jahre 1977 auf über 35% im Jahre 1982. Die Übersicht 26 enthält weitere statistische Daten.

Grafik 16

Unfallversicherung
Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder
BMA I b2

109. Das Leistungsvolumen der Unfallversicherung beträgt etwa 2% des gesamten Sozialbudgets. Die jährliche Steigerungsrate liegt im Durchschnitt der Jahre 1977 bis 1982 bei rund 6% mit abnehmender Tendenz. Für die Jahre 1982 bis 1987 wird mit einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von ungefähr 3% gerechnet. Gut 84% der Leistungen werden für Arbeits- und Wegeunfälle in der allgemeinen Unfallversicherung aufgewandt, etwa 13% für Berufskrankheiten. Der Anteil der Schülerunfallversicherung beträgt rund 2%. Dieser im Verhältnis zur Unfallhäufigkeit geringe Leistungsanteil beruht darauf, daß bei Unfällen von Schülern kein Verletztengeld/Übergangsgeld und in der Regel niedrigere Renten gezahlt werden.

Unfallversicherung
Leistungsfälle in 1 000

	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Angezeigte Unfälle und Berufskrankheiten						
Arbeitsunfälle	2 542	2 569	2 703	2 792	2 642	2 480
Wegeunfälle	279	291	341	303	300	279
Berufskrankheiten	48	46	46	45	43	37
Erstmals entschädigte Unfälle und Berufskrankheiten ¹⁾						
Arbeitsunfälle	61	58	62	60	60	57
Wegeunfälle	14	14	17	14	14	15
Berufskrankheiten	8	7	6	6	6	6
Renten an ²⁾						
Verletzte/Erkrankte	800	800	803	803	802	801
Hinterbliebene	217	213	210	206	202	196

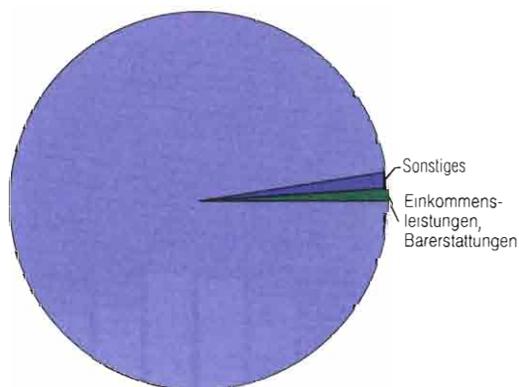
¹⁾ Gewährung von Rente, Abfindung oder Zahlung von Sterbegeld

²⁾ Bestand am Jahresende

110. Die Unfallversicherung wird nach einem anderen Verfahren als die übrigen Sozialversicherungsträger finanziert. Die Ausgaben zuzüglich im Gesetz vorgeschriebener zweckbestimmter Beträge werden nach Ablauf eines Jahres auf die Mitgliedsunternehmen umgelegt, wobei bestimmte Größen (in der Regel Lohnsumme und Gefahrtarif) als Umlageschlüssel herangezogen werden. Die Umlagen (einschließlich des Finanzbedarfs der Gebietskörperschaften) werden als „Tatsächliche Arbeitgeberbeiträge“ ausgewiesen. Rund 90% aller Einnahmen sind Beiträge. Die übrigen Einnahmen sind Vermögenserträge, realisierte Ersatzansprüche gegen Dritte und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln (Bund).

Grafik 17

Unfallversicherung
Anteil am Sozialbudget und
Struktur nach Leistungsarten 1983



BMA lb2

Übersicht 27

Unfallversicherung
Leistungen in Mio. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Ambulante Heilbehandlung	446	571	563	549	651
Zahnersatz	13	23	24	23	28
Heilanstaltspflege	683	941	996	1 038	1 233
Übergangsgeld bei Heilbehandlung und besondere Unterstützung	510	675	644	622	737
Sonstige Heilbehandlungskosten und ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung	257	343	344	332	394
Berufshilfe und ergänzende Leistungen zur Berufshilfe	125	154	168	168	199
Renten	5 102	6 306	6 641	6 603	7 451
Beihilfen/Abfindungen	143	158	184	184	209
Sterbegeld	13	15	13	13	15
Unfallverhütung und Erste Hilfe	274	402	427	445	529
Sonstige Leistungen ¹⁾	15	23	22	22	25
Vermögensaufwendungen und sonstige Ausgaben	2 297	2 686	53 ²⁾)	53 ²⁾)	63 ²⁾)
Verwaltungskosten	642	839	889	905	1 065
Verfahrenskosten	87	105	105	105	124
Ausgaben insgesamt	10 607	13 241	.	.	.
abzüglich:					
Verluste	5	0	.	.	.
Abschreibungen	35	14	.	.	.
Beitragsausfälle	388	528	.	.	.
Rücklagezuführungen	662	771	.	.	.
Gemeinsame Last	876	929	.	.	.
Mittel für Konkursausfallgeld	294	411	.	.	.
Leistungen Sozialbudget	8 347	10 588	11 073	11 062	12 723
davon:					
Einkommensleistungen	5 723	7 102	7 443	7 383	8 367
Barerstattungen	225	276	275	265	316
Waren und Dienstleistungen	1 207	1 630	1 688	1 713	2 033
Allgemeine Dienste und Leistungen	936	1 250	1 336	1 366	1 621
Verrechnungen	256	330	331	335	386

¹⁾ Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen, Erstattungen innerhalb der Unfallversicherung, Mehrleistungen.

²⁾ Ohne Absetzungen

Arbeitsförderung

Hierzu: Materialband III — 105

111. Die Institution Arbeitsförderung umfaßt

- Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
- Auftragsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit für Bund und Länder, insbesondere die Arbeitslosenhilfe; ferner Maßnahmen zur Eingliederung von Aussiedlern, zur Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten und zur sozialen Sicherung von Entwicklungshelfern sowie zur Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin, weiterhin Bergbauhilfen sowie Hilfen für die Eisen- und Stahlindustrie,
- besondere beschäftigungspolitische Hilfen des Bundes, zum Beispiel zur Förderung überregionaler Rehabilitationszentren für Behinderte und zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer sowie zeitlich befristete Sonderprogramme des Bundes und der Länder.

Geschützte Personen

112. Anspruch auf Leistungen haben vor allem Arbeitnehmer auf Grund ihrer Beitragspflicht. Auch Arbeitgeber werden Zuschüsse und Darlehen gewährt, die der Einarbeitung und Eingliederung von Arbeitnehmern dienen. Außerdem erhalten Unternehmen des Baugewerbes Leistungen im Rahmen der Produktiven Winterbauförderung. Die Arbeitsvermittlung sowie die Berufsberatung und Ausbildungsstellenvermittlung können von der gesamten Bevölkerung in Anspruch genommen werden; 1982 suchten 6,5 Mio. Arbeit- und Ratsuchende die Arbeitsämter auf.

Leistungen

113. Die Ausgaben sind in besonderem Maße vom Konjunkturverlauf abhängig. Nachdem sie in den Jahren bis 1977 zunächst auf 15,6 Mrd. DM zurückgegangen waren, stiegen sie bis 1982 auf 38,6 Mrd. DM. Für den Zeitraum bis 1987 ist mit einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von etwa 4,2 % zu rechnen, so daß ein Betrag von 47,5 Mrd. DM erreicht wird. Der Anteil am Sozialbudget wird dann bei 7¹/₂ bis 8 % liegen.

Förderung der beruflichen Bildung

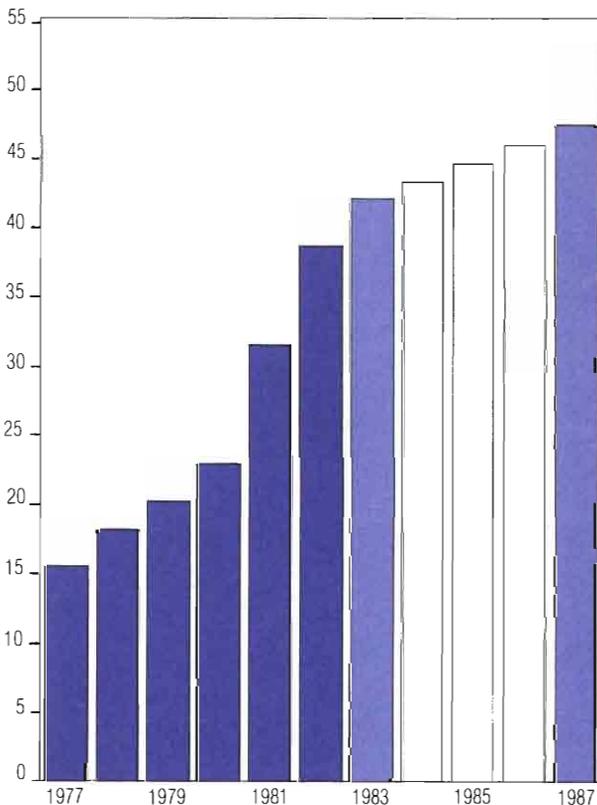
114. Die Maßnahmen im Rahmen der Förderung der beruflichen Bildung haben zum Ziel, durch berufliche Qualifizierung und Neuorientierung die Berufsaussichten der Arbeitnehmer zu verbessern. Zielgruppen sind dabei insbesondere Arbeitslose, jugendliche und ältere Arbeitnehmer, Frauen sowie Ungelernte und junge Ausländer. Von den 144 000 Personen, die im ersten Halbjahre 1983 in Maßnahmen der beruflichen Bildung neu eintraten, waren fast zwei Drittel vorher arbeitslos. 1982 wurden rund ein Zehntel der Leistungen der Institution Arbeitsförderung für berufliche Bildungsmaßnahmen aufgewandt, davon der überwiegende Teil (etwa 80 %) für die berufliche Fortbildung und Umschulung. Der Anteil der Leistungen für berufliche Bildung an den Gesamtleistungen der Institution Arbeitsförderung wird bis 1987 etwa konstant bleiben.

Förderung der Arbeitsaufnahme

115. Bis 1979 (702 Mio. DM) waren die Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme, die unter anderem auch die regionale Mobilität erhöhen sollen, ständig stark gewachsen. Sie verringerten sich dann infolge der zunehmenden Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt auf 536 Mio. DM im Jahre 1981. Durch das Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung wurde die Förderung auf Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit Bedrohte und Berufsanfänger beschränkt. Dadurch sanken die Ausgaben 1982 weiter auf 256 Mio. DM. Im Zuge der erwarteten weiteren Belebung der wirtschaftlichen Entwicklung wird für den Zeitraum bis 1987 mit einem Anstieg auf etwa 420 Mio. DM gerechnet.

Grafik 18

Arbeitsförderung
Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder
BMA Ib2

Übersicht 28

Arbeitsförderung
Leistungen in Mio. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Bundesanstalt für Arbeit					
Förderung der beruflichen Bildung	1 468	3 813	3 659	3 551	5 062
darunter:					
Unterhaltsgeld	771	2 120	2 076	1 833	2 486
Förderung der Arbeitsaufnahme ¹⁾	323	536	256	293	420
Förderung der beruflichen Rehabilitation ...	435	1 948	1 893	1 867	2 305
Kurzarbeitergeld	594	1 285	2 216	3 635	2 418
Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaf- fung ²⁾	471	1 001	909	1 185	1 542
Winterbauförderung	1 401	2 515	2 218	1 637	2 214
darunter:					
Schlechtwettergeld	576	1 737	1 342	607	1 154
Arbeitslosengeld	6 283	13 294	18 027	17 976	21 251
Anschluß-Arbeitslosenhilfe	1 332	—	—	—	—
Konkursausfallgeld	276	368	555	475	480
Verwaltung und sonstige Ausgaben	2 262	3 216	3 330	3 860	4 296
Darlehen, Grunderwerb	162	189	302	444	481
Ausgaben insgesamt	15 007	28 165	33 365	34 923	40 469
abzüglich	510	683	772	1 095	1 108
darunter:					
Darlehen, Grunderwerb, Bauinvestitionen .	224	425	512	735	681
Differenz Schlechtwettergeld ³⁾	-34	13	—	—	—
Verwaltungskosten Kindergeldkasse, Rück- lagenzuführung	286	243	260	360	427
Summe	14 497	27 482	32 593	33 828	39 361
Sonstige Arbeitsförderungsmaßnahmen ⁴⁾ ...	1 067	3 893	5 995	8 212	8 146
Arbeitslosenhilfe	340	2 850	5 015	7 246	7 479
Beschäftigungspolitische Maßnahmen	727	1 043	980	966	667
Leistungen Sozialbudget	15 564	31 375	38 588	42 040	47 507
davon:					
Einkommensleistungen	9 608	16 247	20 701	25 852	27 568
Barerstattungen	2 667	9 670	12 944	10 765	13 532
Waren und Dienstleistungen	—	—	—	—	—
Allgemeine Dienste und Leistungen	3 074	5 178	4 653	5 126	6 076
Verrechnungen	215	280	290	297	331

¹⁾ Einschließlich sonstiger arbeitsmarktpolitischer Leistungen

²⁾ Einschließlich der Maßnahmen für ältere Arbeitnehmer

³⁾ Berechnung des Schlechtwettergeldes nach Tagewerken

⁴⁾ Auftragsgeschäfte der Bundesanstalt für Arbeit und Sondermaßnahmen des Bundes und der Länder

Rehabilitation

116. Ebenfalls stark zugenommen haben die berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation Behinderter. Sie haben sich von 1977 bis 1981 fast vervierfacht und stiegen bis 1981 auf knapp 2 Mrd. DM oder gut 6 % aller Leistungen der Institution Arbeitsförderung. Der starke Anstieg ist auf die Umschichtung der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von der Rentenversicherung auf die Bundesanstalt für Arbeit zurückzuführen. Das Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung sah seit 1982 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Behinderter eine Begrenzung der Maßnahmekosten vor, so daß bei einem leichten Rückgang um 2,6 % Ausgaben in Höhe von 1 893 Mio. DM zu verzeichnen waren. Bis 1987 wird mit einem Anstieg der Ausgaben auf 2,3 Mrd. DM gerechnet.

Grafik 19



BMA lb2

Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen

117. Die Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen umfassen das Kurzarbeitergeld, die Produktive Winterbauförderung und das Schlechtwettergeld. Weiterhin gehören dazu Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die vorrangig langfristig oder sonst schwer vermittelbaren Arbeitslosen sowie Teilzeitarbeit suchenden Frauen zugute kommen. Dafür wurden 1982 5,3 Mrd. DM aufgewandt. Der Betrag wird bis 1987 auf 6,2 Mrd. DM steigen.

118. Die Ausgaben für Kurzarbeitergeld beliefen sich 1982 auf 2,2 Mrd. DM. Die Zahl der Kurzarbeiter war konjunkturbedingt seit 1980, insbesondere im Jahre 1982, wieder angestiegen. 1982 erhielten im Durchschnitt 606 100 Arbeitnehmer in 14 000 Betrieben nahezu aller Wirtschaftszweige Kurzarbeitergeld. Bis 1987 wird mit einem weiteren Anstieg des Kurzarbeitergeldes auf 2,4 Mrd. DM gerechnet.

119. Für Winterbauförderung wurden 1982 rund 2,2 Mrd. DM aufgewandt, überwiegend Schlechtwettergeld. Infolge ungünstiger Baukonjunktur war die Winterbauförderung 1982 teilweise rückläufig.

120. Verdoppelt auf 1 Mrd. DM haben sich zwischen 1977 und 1981 auch die Aufwendungen für Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die vor allem schwervermittelbaren Arbeitslosen zugute kommen. Im Jahre 1982 wurden hierfür 909 Mio. DM ausgegeben. Der höhere Mittelansatz für 1983 machte es möglich, die Zahl der geförderten Arbeitnehmer gegenüber 1982 anzuheben, so daß im Oktober 1983 60 800 Arbeitnehmer in Allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt waren, gut doppelt soviel wie im Oktober 1982.

Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld

121. Im Jahre 1982 zahlte die Bundesanstalt für Arbeit rund 18 Mrd. DM Arbeitslosengeld einschließlich Beiträge. Zusammen mit der Arbeitslosenhilfe und dem Konkursausfallgeld wurde damit rund 60 % aller Mittel der Institution Arbeitsförderung für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers verwandt.

Im Jahre 1983 wird die Bundesanstalt für Arbeit voraussichtlich rund 18,0 Mrd. DM für Arbeitslosengeld, 7,2 Mrd. DM für Arbeitslosenhilfe und rund eine halbe Milliarde für Konkursausfallgeld ausgeben.

122. Im Jahresdurchschnitt 1982 bezogen 926 000 Arbeitnehmer Arbeitslosengeld und knapp 290 700 Personen Arbeitslosenhilfe. Voraussichtlich werden sich diese Zahlen 1983 auf rund 1,05 Mio. und 485 000 Empfänger von Arbeitslosengeld und -hilfe erhöhen.

Fachaufgaben und allgemeine Ausgaben

123. Die Aufwendungen für die Durchführung der Fachaufgaben der Bundesanstalt für Arbeit (Berufsberatung und Arbeitsvermittlung) machten 1982 zusammen mit den allgemeinen Ausgaben rund 8 % der Gesamtausgaben der Arbeitsförderung aus.

Finanzierung

124. Die Bundesanstalt für Arbeit wird überwiegend durch Beiträge finanziert, die je zur Hälfte von beitragspflichtigen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aufgebracht werden. Der Beitragssatz beträgt zur Zeit je 2,3 %. Insgesamt wurden 1982 24,8 Mrd. DM an Beiträgen aufgebracht. Im Sozialbudget werden (wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen) die Beitragseinnahmen nicht nach dem Zeitpunkt des Kasseneingangs, sondern nach dem Zeitraum, für den sie bestimmt sind, ab-

Übersicht 29

Arbeitsförderung
Finanzierung in Mio. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Bundesanstalt für Arbeit					
Beiträge	13 862	18 152	24 805	28 537	36 405
Bundeszuschuß	—	8 209	7 003	3 665	1 918
Winterbau-Umlage	754	881	848	925	1 042
Umlage-Konkursausfallgeld	286	229	419	500	500
Erstattung von Verwaltungskosten	270	243	260	360	375
Sonstige Einnahmen	283	464	548	424	455
abzüglich ¹⁾	89	12	518	—	—
Einnahmen insgesamt	15 366	28 166	33 365	34 411	40 695
zuzüglich ¹⁾	89	12	518	—	—
abzüglich ²⁾	343	448	452	516	558
Summe	15 112	27 730	33 431	33 895	40 137
Öffentliche Mittel für Auftragsgeschäfte der Bundesanstalt für Arbeit ³⁾	1 067	3 892	5 995	8 213	8 146
Finanzierung Sozialbudget	16 179	31 622	39 426	42 108	48 283
davon:					
Beiträge	14 903	19 263	26 073	29 963	37 948
Zuweisungen	1 148	12 166	13 138	11 932	10 120
Sonstige Einnahmen	122	122	125	139	129
Verrechnungen	6	71	90	74	86

¹⁾ Differenz der Beiträge durch Umrechnung von Ist auf Soll.

²⁾ Erstattung von Verwaltungskosten, Tilgung von Darlehen, Entnahme aus der Rücklage.

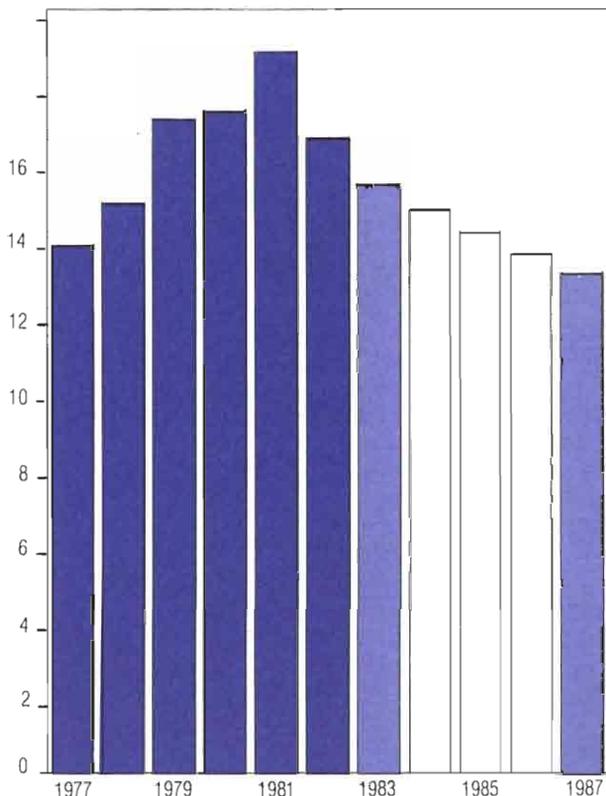
³⁾ Einschließlich der Arbeitslosenhilfe, die 1981 voll auf den Bund übergegangen ist.

gegrenzt. Der Bund ist verpflichtet, Darlehen und Zuschüsse zu gewähren, wenn die Bundesanstalt für Arbeit ihre Leistungen aus eigenen Einnahmen und ihrer Rücklage nicht finanzieren kann. Als Folge der hohen Arbeitslosigkeit war es nötig, den Bundeszuschuß von 1,8 Mrd. DM (1980) auf 8,2 Mrd. DM (1981) zu erhöhen. 1982 ging der Bundeszuschuß wegen der Beitragserhöhung und den ergriffenen Sparmaßnahmen auf rund 7 Mrd. DM zurück.

Bis 1987 wird laut Finanzplanung mit einem weiteren Rückgang auf 1,9 Mrd. DM gerechnet. Seit der Neuregelung der Förderung des Winterbaus und der Einführung des Konkursausfallgeldes werden für diese Leistungen Umlagen von den Arbeitgebern erhoben. Die Sonderprogramme sowie die Leistungen der Länder werden aus Mitteln des Bundes und der Länder finanziert; die Arbeitslosenhilfe wird seit 1981 ganz vom Bund getragen.

Grafik 20

Kindergeld
Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder
BMA lb2

Kindergeld

Hierzu: Materialband III — 106

125. Unter der Institution Kindergeld werden die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz ausgewiesen; seit 1979 fallen hierunter auch die Zahlungen an die Rentenversicherungsträger aufgrund der Kindergeldzuschußverordnung.

126. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz soll Lasten, die den Familien mit Kindern entstehen, mindern (Familienlastenausgleich). Die Zahlungen leistet die Bundesanstalt für Arbeit in ihrer Eigenschaft als Kindergeldkasse; Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten das Kindergeld von ihren Arbeitgebern oder Dienstherrn.

127. Kindergeld wird seit der Reform des Familienlastenausgleichsgesetzes (1975) vom ersten Kind an gezahlt. Seitdem — bis 1981 — wurde das Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind mehrfach erhöht. Zur Konsolidierung des Bundeshaushalts mußte das Kindergeld für das zweite und das dritte Kind zum 1. Januar 1982 um je 20 DM monatlich gesenkt und der Kreis der kindergeldrechtlich zu berücksichtigenden Kinder eingengt werden.

128. Das Kindergeld beträgt für das erste Kind 50 DM, für das zweite Kind 100 DM, für das dritte Kind 220 DM, für das vierte und jedes weitere Kind 240 DM monatlich. Seit dem 1. Januar 1983 wird das Kindergeld für das zweite und jedes weitere Kind

Kindergeld

Übersicht 30

Berechtigte / Kinder (in 1000¹⁾)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Zahl der Empfänger von Kindergeld	7 241	7 153	7 121	6 967	6 929	6 705
darunter:						
Empfänger mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes ²⁾	415	425	406	287	244	200
darunter:						
in Staaten der Europäischen Gemeinschaften	48	48	49	43	40	34
Zahl der Kinder	13 598	13 145	13 017	12 663	12 408	11 608
darunter:						
Kinder von Empfängern mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bundeskindergeldgesetzes	1 049	1 046	988	838	719	523
darunter:						
in Staaten der Europäischen Gemeinschaften	104	103	105	93	84	65
davon:						
Erstkinder	7 043	6 954	6 927	6 833	6 792	6 581
Zweite Kinder	4 041	3 914	3 912	3 809	3 732	3 473
Dritte und weitere Kinder	2 514	2 277	2 178	2 021	1 884	1 554

¹⁾ Zahlungszeitraum Juli/August; ohne öffentlichen Dienst (rund 3 Mio. Kinder).

²⁾ Empfänger von Kindergeld, deren Kinder sämtlich oder zum Teil im Ausland leben

Übersicht 31

Kindergeld

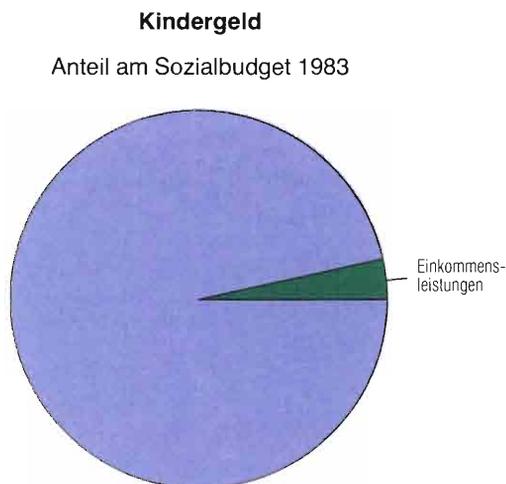
Leistungen in Mio. DM

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1987
Kindergeld	13 800	14 994	16 744	16 939	18 459	16 191	14 880	12 610
Zahlung an Rentenversicherung .	—	—	428	430	463	447	400	340
Verwaltung	270	202	240	240	243	260	360	350
Leistungen Sozialbudget	14 070	15 196	17 412	17 609	19 165	16 898	15 640	13 300

bei Berechtigten mit höherem Einkommen stufenweise gemindert, und zwar monatlich bis auf 70 DM für das zweite Kind sowie bis auf 140 DM für das dritte und jedes weitere Kind. Diese Sockelbeträge werden als Mindestbeträge — unabhängig von der Höhe des Einkommens — gezahlt. Die maßgeblichen Einkommensgrenzen richten sich nach dem Familienstand und der Anzahl der Kinder.

129. In der Veränderung des Leistungsvolumens spiegeln sich sowohl die Erhöhung von Kindergeldsätzen (in den Jahren 1978, 1979 und 1981), ihre Senkung (1982) und ihre einkommensabhängige Gestaltung (1983) als auch die Veränderung des erfaßten Personenkreises wider: Infolge der demografischen Entwicklung und der Einengung des Kreises der kindergeldrechtlich zu berücksichtigenden Kinder sind mehr Kinder aus dem Kindergeldbezug ausgeschieden als neu hinzugekommen.

Grafik 21

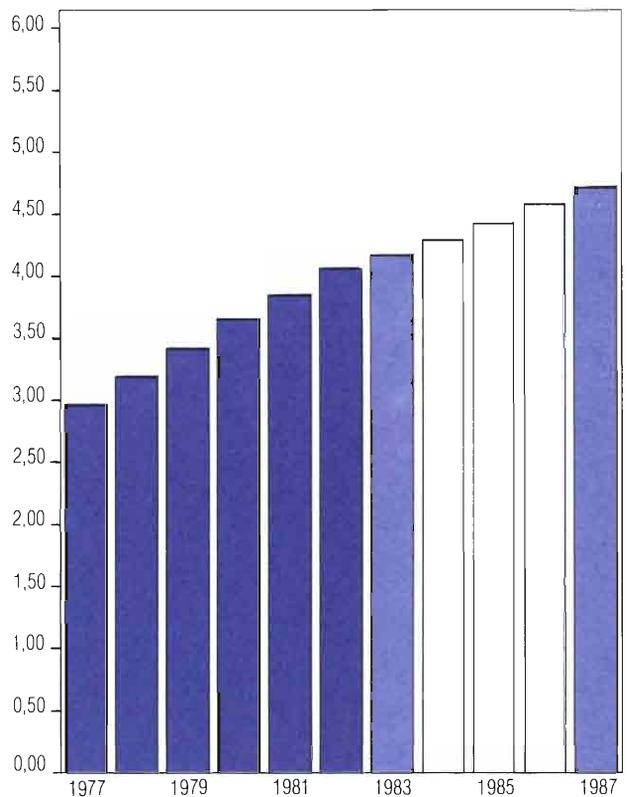


BMA Ib2

130. Die Mittel für die Finanzierung werden vom Bund bereitgestellt.

Grafik 22

Sondersysteme
(Altershilfe für Landwirte und Versorgungswerke)
Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder

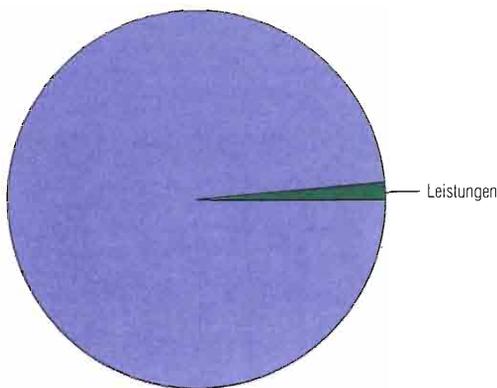
BMA Ib2

Grafik 23

Sondersysteme

(Altershilfe für Landwirte und Versorgungswerke)

Anteil am Sozialbudget 1983



BMA Ib2

Altershilfe für Landwirte*Hierzu: Materialband III — 122*

131. Nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte werden folgende Rentenleistungen erbracht:

- a) Bei Abgabe des Unternehmens Altersgelder und vorzeitige Altersgelder an ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer und deren hinterbliebene Ehegatten, Hinterbliebenengelder und Waisengelder,
- b) bei Weiterbewirtschaftung des Unternehmens Übergangshilfe.

Bei strukturverbessernder Abgabe des Unternehmens bis Ende 1983 wird Landabgaberente gewährt; ab 1. Januar 1984 wird diese Leistung nicht mehr neu bewilligt. Außerdem werden bei Krankheit oder Behinderung Rehabilitationsmaßnahmen einschl. Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht und bei Tod des Unternehmers zur Weiterführung des Unternehmens Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt. Bei Berufswechsel des Unternehmers werden Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung aus Bundesmitteln gezahlt.

132. Die Leistungen der Altershilfe nahmen von 2,3 Mrd. DM im Jahre 1977 auf rund 3 Mrd. DM 1982 zu. Bis 1987 werden sie auf rund 3,5 Mrd. DM steigen. Etwa 90% sind laufende Geldleistungen. Sie werden wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt.

133. Bis 1983 wurden die Leistungen zu rund einem Viertel durch Beiträge der Versicherten, im übrigen aus Bundesmitteln finanziert. In Zukunft wird der Bundesanteil nur noch etwa zwei Drittel betragen, da der Bundesanteil an den Rentenleistungen herabgesetzt wird. Der Beitrag wird auf dem Verordnungswege festgesetzt, er betrug für das Kalenderjahr 1982 monatlich 94 DM und für 1983 105 DM. Der Bund zahlt einen Zuschuß, für das Jahr 1982 2 351 Mio. DM. Die Aufwendungen für die sozialen Maßnahmen zur Strukturverbesserung einschließlich der erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund; dabei werden die Zuschüsse berücksichtigt, die der Europäische Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) zahlt. Es wurde unterstellt, daß der EAGFL auch im Jahre 1987 Zuschüsse gewährt.

Übersicht 32

Altershilfe für Landwirte

Leistungen und Finanzierung der Altershilfe in Mio. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Leistungen					
Gesundheitsmaßnahmen	112	138	122	102	116
Betriebs- und Haushaltshilfe	65	90	82	81	84
Übergangshilfe	—	8	6	5	5
Renten	1 871	2 351	2 460	2 520	2 900
davon:					
Vorzeitiges Altersgeld	266	350	372	377	420
Altersgeld	1 590	1 954	2 045	2 100	2 430
Waisengeld	15	21	22	20	20
Hinterbliebenengeld	—	26	28	28	30
Verwaltung, Verfahren	62	81	88	97	113
Übrige Ausgaben	—	—	—	—	—
Leistungen Sozialbudget	2 110	2 667	2 758	2 805	3 218
davon:					
Einkommensleistungen	1 871	2 359	2 473	2 530	2 905
Waren und Dienstleistungen	177	228	198	178	200
Allgemeine Dienste und Leistungen	55	74	80	88	101
Verrechnungen	7	7	8	9	12
Finanzierung					
Beiträge	515	578	784	777	1 040
Vermögenserträge	1	—	—	—	—
Bundeszuschüsse	1 593	2 081	2 105	2 000	2 171
Erstattungen	—	—	—	—	—
Übrige Einnahmen	—	12	13	10	10
Finanzierung Sozialbudget	2 109	2 671	2 902	2 787	3 218
davon:					
Beiträge	515	578	784	777	1 040
Zuweisungen	1 593	2 081	2 105	2 000	2 170
Sonstige Einnahmen	3	12	13	10	10

Altershilfe für Landwirte

Leistungen und Finanzierung der sozialen Maßnahmen zur
Strukturverbesserung in der Landwirtschaft in Mio. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Leistungen					
Landabgaberente	176	233	244	257	265
Nachrichtungszuschuß	2	1	1	1	1
Verwaltung, Verfahren	3	3	4	3	3
Leistungen Sozialbudget	181	237	249	261	269
Finanzierung					
Bundeszuschüsse	175	234	247	258	256
Erstattungen	4	3	2	2	2
Finanzierung Sozialbudget	179	237	249	260	258

Versorgungswerke

Hierzu: Materialband III—123

134. Versorgungswerke sind Einrichtungen für die Angehörigen der in Kammern zusammengeschlossenen freien Berufe (z. B. Ärzte, vgl. Teil IV, Abschnitt 3). Sie sind meist durch Landesrecht geregelt und gewähren Leistungen zur Rehabilitation, bei Berufsunfähigkeit, bei Alter und zugunsten von Hinterbliebenen. Für Angestellte tritt die Versiche-

rung im Versorgungswerk grundsätzlich an die Stelle der Pflichtversicherung in der Angestelltenversicherung.

135. Die Leistungen werden aus Beiträgen und Vermögenserträgen finanziert. Einnahmeüberschüsse entstehen, weil die Versorgungswerke in der Regel Kapitaldeckungsverfahren anwenden und versicherungsmathematische Rückstellungen bilden.

Übersicht 34

Versorgungswerke
Leistungen und Finanzierung in Mio. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Leistungen					
Gesundheitsmaßnahmen	18	14	15	15	15
Renten	565	829	929	963	1 085
davon:					
Berufs-/Erwerbsunfähigkeit	34	51	60	62	70
Alter	364	535	612	635	715
Witwen/Witwer	149	219	230	238	270
Waisen	18	24	27	28	30
Sterbegeld	4	5	6	6	7
Beitragererstattungen	24	31	40	41	52
Verwaltung/Verfahren ¹⁾	52	64	74	76	96
Leistungen Sozialbudget	663	943	1 064	1 101	1 255
davon:					
Einkommensleistungen	607	874	984	1 019	1 152
Barerstattungen	4	5	6	6	7
Allgemeine Dienste und Leistungen	52	64	74	76	96
Verrechnungen	—	—	—	—	—
Finanzierung					
Beiträge	1 261	1 917	2 194	2 278	2 564
Vermögenserträge ²⁾	607	1 001	1 094	1 136	1 279
Übrige Einnahmen	6	10	10	10	13
Finanzierung Sozialbudget	1 874	2 928	3 298	3 424	3 856
davon:					
Beiträge	1 261	1 917	2 194	2 278	2 564
Sonstige Einnahmen	613	1 011	1 104	1 146	1 292

1) Aufwendungen für Personal- und Sachkosten (einschließlich Vermögensverwaltung); Nutzungen und Abschreibungen sind bereits abgesetzt

2) Nutzungen sind bereits abgesetzt.

Beamtenrechtliches System

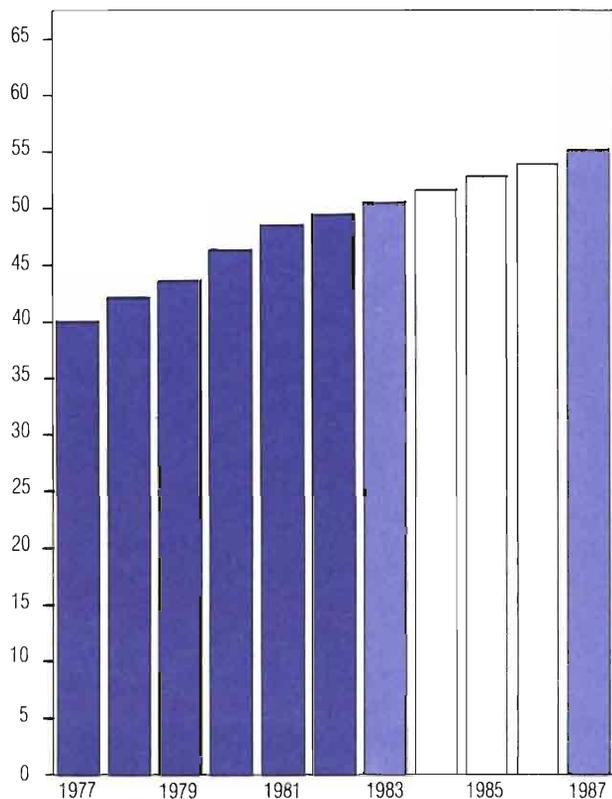
Hierzu: *Materialband*
III 13, III—131, III—132, III—133

136. Das Sozialbudget bezieht auch Leistungen nach den Beamtengesetzen ein (vgl. Teil IV). Diese Leistungen bilden in dem auf Lebenszeit angelegten Dienst- und Treueverhältnis des Beamten einen Teil des in sich geschlossenen, eigenständigen Gesamtsicherungssystems für die Beamten, Richter und Soldaten und deren Angehörige (Artikel 33

Abs. 5 GG). Dieses eigenständige Unterhaltssystem (Alimentation) berücksichtigt die verschiedenen Lebenslagen, insbesondere auch die Größe der Familie. Die Aufnahme einzelner Komponenten dieses Sicherungssystems in das Sozialbudget geschieht zur umfassenden Darstellung von Leistungen mit sozialen Wirkungen. Im einzelnen handelt es sich um Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Pensionen), um familienbezogene Teile der Dienstbezüge (Kinderzuschläge bis 1975, Erhöhung des Ortszuschlages für Verheiratete und Kinder) sowie um Zuschüsse, die der Dienstherr auf Grund

Grafik 24

Beamtenrechtliches System
(Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen)
Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder
BMA Ib2

seiner Fürsorgepflicht zu den Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leisten hat (Beihilfen), um Leistungen bei Dienstunfällen und Unterstützungen in besonderen Fällen wirtschaftlicher Not. Die statistischen Unterlagen für diesen Bereich sind lückenhaft; die Zahlen sind deshalb teilweise geschätzt.

Personenkreis

137. Anspruch auf Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben Beamte (einschließlich Richter) des Bundes, der Bundesbahn und der Bundespost, der Länder und Gemeinden, Beamte sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie die Hinterbliebenen von aktiven oder Ruhestandsbeamten, ferner gleichgestellte Bedienstete (und ihre Hinterbliebenen) der Träger der Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der landwirtschaftlichen Altershilfe und der Bundesanstalt für Arbeit. Weiter sind auch die unter Artikel 131 Grundgesetz fallenden Personen sowie die Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr anspruchsberechtigt.

138. Für die familienbezogenen Leistungen gilt diese Abgrenzung ebenfalls; zusätzlich sind Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes kraft eigenständiger Tarifregelungen anspruchsberechtigt. Dieser Personenkreis hat auch Anspruch auf Beihilfen mit der Einschränkung, daß Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung im Regelfall wegen der Sachleistungen keine Beihilfe erhalten und daß Angestellte, denen der Arbeitgeber einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährt, Beihilfen nur zu solchen Krankheitskosten erhalten, die nicht durch Krankenversicherungsleistungen gedeckt sind.

Übersicht 35

Beamtenrechtliches System
Leistungen in Mio. DM

	1977	1980	1981	1982	1983	1987
Pensionen	27 789	32 633	34 137	34 662	35 426	39 296
Familienzuschläge	6 791	7 472	7 631	7 766	7 879	8 817
Beihilfen ¹⁾	4 356	5 589	6 086	6 465	6 702	6 530
Verwaltung	1 102	637	671	594	502	547
Leistungen Sozialbudget	40 038	46 331	48 525	49 487	50 509	55 190
davon:						
Einkommensleistungen	34 400	39 906	41 563	42 217	43 094	47 886
Barerstattungen	4 536	5 788	6 291	6 676	6 913	6 757
Allgemeine Dienste und Leistungen	1 102	637	671	594	502	547

¹⁾ Einschließlich Fürsorgemaßnahmen und einmalige Unterstützungen.

Leistungen

139. Die Leistungen für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung folgen der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst; das Volumen wird darüber hinaus von der Veränderung der Zahl der Leistungsempfänger beeinflusst.

140. Die Familienzuschläge steigen im Berichtszeitraum um durchschnittlich weniger als zwei Prozent jährlich. Ursache für das relativ geringe Wachstum ist unter anderem der Geburtenrückgang.

141. Für die Beihilfeleistungen ergibt sich 1983 ein unterdurchschnittliches Wachstum. Bis 1987 wird mit einem leichten Rückgang gerechnet. Dabei wird vorausgesetzt, daß sich die Kostendämpfungsmaßnahmen im Gesundheitswesen und beihilferechtliche Maßnahmen auf die beihilfefähigen Aufwendungen der Anspruchsberechtigten auswirken.

Finanzierung

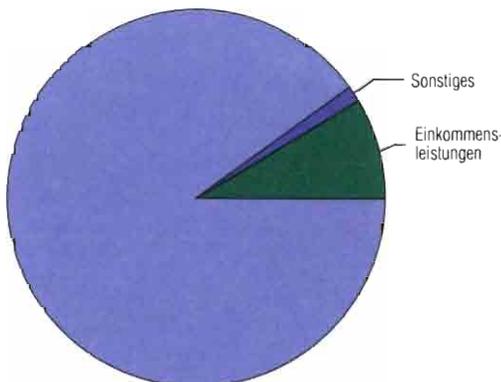
142. Die Leistungen werden meist unmittelbar vom Dienstherrn bzw. öffentlichen Arbeitgebern ohne Einschaltung eines besonderen Trägers zur Verfügung gestellt und über den Personalhaushalt der jeweiligen Körperschaft finanziert.

143. Wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird, um einen Vergleich mit der Sozialversicherung (Renten- und Krankenversicherung) zu ermöglichen, die Finanzierung auf „Unterstellte Beiträge der Arbeitgeber“ und „Zuweisungen“ aufgeteilt.

144. Auch andere Institutionen des Sozialbudgets, vor allem Träger der Sozialversicherung, zahlen ihren Bediensteten und ehemaligen Bediensteten Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen. Um die Leistungen des beamtenrechtlichen Systems vollständig darzustellen, werden die von diesen In-

Grafik 25

Beamtenrechtliches System
(Pensionen, Familienzuschläge, Beihilfen)
Anteil am Sozialbudget und
Struktur nach Leistungsarten 1983



BMA Ib2

stitutionen gezahlten Beträge in das beamtenrechtliche System übertragen (unterstellte Verrechnungen).

Zusatzversicherung einschließlich Zusatzversorgung

Hierzu: Materialband III — 14, — 141

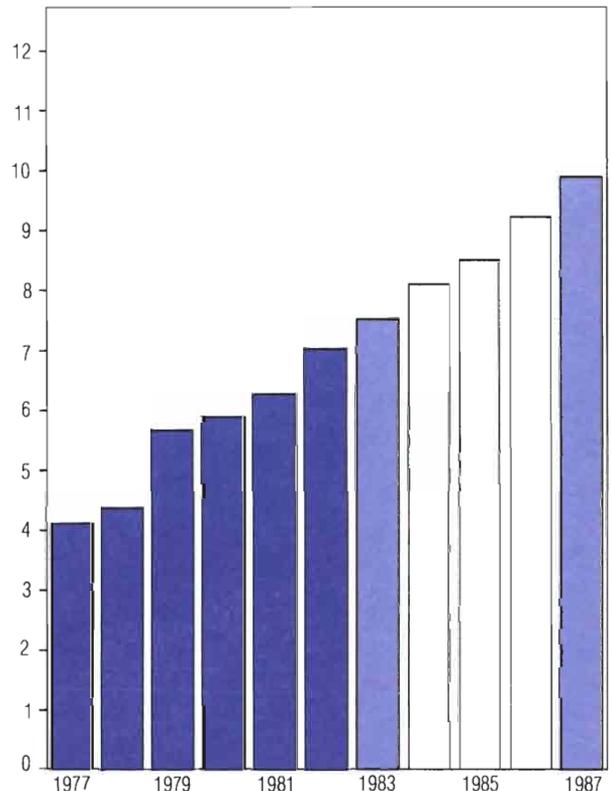
145. Die Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst ist weitgehend tarifvertraglich geregelt, sie fällt unter das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (vgl. Übersicht 37 und die Liste der Zusatzversicherungen im öffentlichen Dienst in Abschnitt 3).

146. Die Leistungen der Zusatzversicherung werden überwiegend aus Umlagen der Arbeitgeber und aus Vermögenserträgen finanziert. Daneben erhalten die Bundesbahn-Versicherungsanstalt — Abteilung B — und die Pensionskasse der Deutschen Eisenbahnen und Straßenbahnen Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln. Bei den Zusatzversicherungseinrichtungen haben sich — historisch bedingt durch das anfänglich angewandte Anwartschaftsdeckungsverfahren — unterschiedlich hohe Deckungsvermögen gebildet. Von diesem Finanzierungsverfahren ist man im Laufe der Jahre abgegangen und finanziert die Leistungen der Zusatzversicherungen zunehmend im Umlageverfahren bzw. im Abschnittsdeckungsverfahren.

Grafik 26

Zusatzversicherung (Zusatzversorgung)

Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder

BMA Ib2

Zusatzversicherung (Zusatzversorgung)
Leistungen und Finanzierung in Mio. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Leistungen					
Renten	3 964	6 233	6 806	7 410	9 450
davon:					
Berufsunfähigkeit	164	258	282	320	380
Erwerbsunfähigkeit	1 079	1 700	1 858	2 090	2 750
Alter	2 028	3 205	3 497	3 844	4 850
Witwen/Witwer	672	1 038	1 134	1 121	1 600
Waisen	21	32	35	35	50
Sterbegeld	26	37	41	42	45
Beitragserstattungen	35	15	12	10	10
Verwaltung/Verfahren ¹⁾	161	295	256	266	325
Leistungen Sozialbudget	4 186	6 580	7 115	7 727	9 830
davon:					
Einkommensleistungen	3 999	6 248	6 818	7 420	9 460
Barerstattungen	26	37	41	42	45
Allgemeine Dienste und Leistungen	161	295	256	265	325
Verrechnungen	—	—	—	—	—
Finanzierung					
Beiträge/Umlagen	3 762	5 342	5 590	5 750	7 000
Vermögenserträge ²⁾	1 912	2 558	2 454	2 400	2 600
Zuweisungen	180	1 014	920	875	770
Übrige Einnahmen	3	3	—	—	—
Finanzierung Sozialbudget	5 857	8 917	8 964	9 025	10 370
davon:					
Beiträge	3 762	5 342	5 590	5 750	7 000
Zuweisungen	180	1 014	920	875	770
Sonstige Einnahmen	1 915	2 561	2 454	2 400	2 600

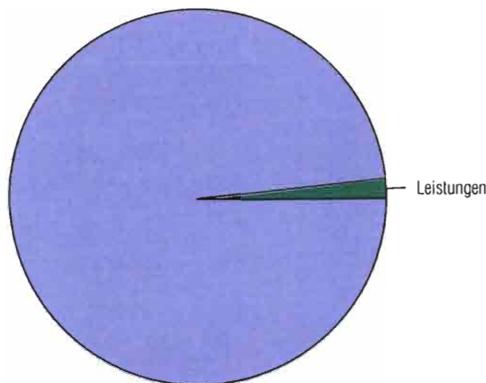
¹⁾ Aufwendungen für Personal- und Sachkosten (einschließlich Vermögensverwaltung); Nutzungen und Abschreibungen sind abgesetzt.

²⁾ Nutzungen sind bereits abgesetzt.

Grafik 27

Zusatzversicherung (Zusatzversorgung)

Anteil am Sozialbudget 1983



BMA Ib2

Arbeitgeberleistungen*Hierzu: Materialband III — 2, — 201, — 202, — 209*

147. Als Arbeitgeberleistungen werden im Sozialbudget die Positionen Entgeltfortzahlung, Betriebliche Altersversorgung und Sonstige Arbeitgeberleistungen dargestellt. Sie repräsentieren etwa 7 bis 8% aller im Sozialbudget beschriebenen Leistungen. Leistungen nach den Vermögensbildungsgesetzen, ferner Pensionen, Familienzuschläge und Beihilfen im öffentlichen Dienst und die Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst werden an anderer Stelle des Sozialbudgets aufgeführt. Auch die Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen sind in den Arbeitgeberleistungen nicht enthalten.

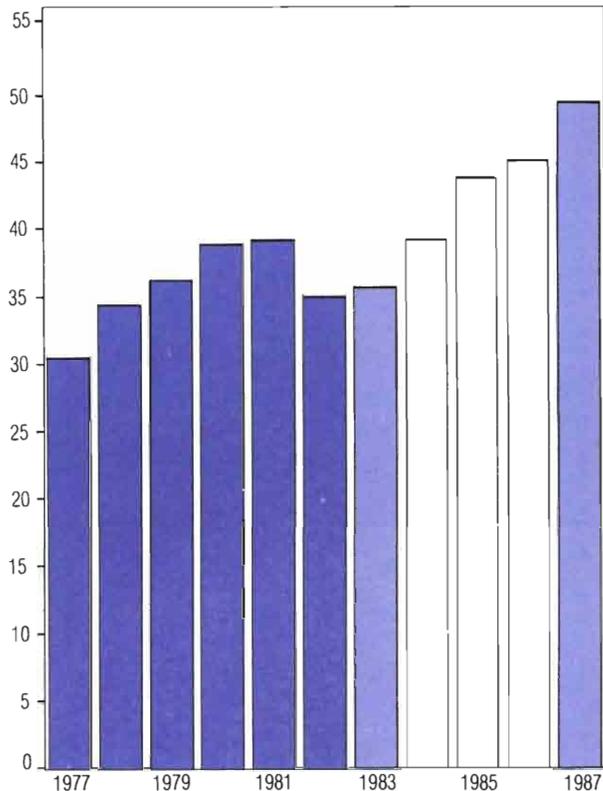
148. Die Zahlen stützen sich weitgehend auf die Personal- und Personalnebenkostenerhebung des Statistischen Bundesamtes (zuletzt für 1981) und auf die „Konten und Standardtabellen“.

Entgeltfortzahlung

149. Die Institution „Entgeltfortzahlung“ enthält Geldleistungen, die von öffentlichen und privaten Arbeitgebern aufgrund rechtlicher Verpflichtung bei Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit, bei Mutterschaft und Heilverfahren gezahlt werden. Das sind die Fortzahlung der Bruttolöhne an Arbeiter und der Bruttogehälter an Angestellte einschließlich der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie der Dienstbezüge an Beamte. Nicht enthalten sind Leistungen, die bei Mutterschaft von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden.

150. Die Höhe der Ausgaben für die Entgeltfortzahlung hängt von der allgemeinen Einkommensentwicklung, von der Zahl der Beschäftigten und vom Krankenstand ab. Insbesondere hat der seit

Grafik 28

ArbeitgeberleistungenLeistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987

Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder
BMA Ib2

1981 sinkende Krankenstand zu einem erheblichen Rückgang der Aufwendungen geführt.

151. Die Entgeltfortzahlung wird durch die Arbeitgeber unmittelbar finanziert; im Sozialbudget wird das durch unterstellte Beiträge ausgedrückt. Daß für kleinere Betriebe ein Ausgleich durch Umlagen der Lohnfortzahlungskasse erfolgt, findet im Sozialbudget keinen Niederschlag.

Betriebliche Altersversorgung

152. Bei den Leistungen für die Betriebliche Altersversorgung handelt es sich um Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen, Zahlungen der Pensionskassen und Leistungen aus Direktversicherungen bei Versicherungsunternehmen (Übersicht 37).

153. Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung erfaßt sowohl die Betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft als auch die Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst (zusammengefaßt in der Übersicht 38). Der Anteil beider Institutionen am Sozialbudget beträgt rund 2 1/2%. An den Leistungen für Alter und Hinterbliebene sind sie mit 8% beteiligt.

Arbeitgeberleistungen

in Mio. DM

	1977	1980	1981	1982	1983	1987
Entgeltfortzahlung						
bei Krankheit	19 370	24 910	23 440	20 160	20 200	28 700
bei Heilverfahren	1 720	2 310	2 700	2 370	2 400	3 000
bei Mutterschaft	370	660	760	820	870	1 100
Betriebliche Altersversorgung						
Pensionskassen	790	1 010	1 140	1 220	1 280	1 560
Betriebsrenten ¹⁾	5 330	6 770	7 510	7 450	7 820	9 500
Direktversicherung	260	320	340	360	370	460
Sonstige Arbeitgeberleistungen						
Beihilfen bei Krankheit	190	220	230	240	240	280
Familienzulagen	490	610	630	660	680	820
Wohnen	710	960	1 000	1 025	1 045	1 300
Betrieblicher Gesundheitsdienst	1 395	1 300	1 430	1 550	1 650	2 200
Leistungen Sozialbudget	30 625	39 070	39 180	35 855	36 555	48 920

¹⁾ Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen

Sonstige Arbeitgeberleistungen

154. Bei den sonstigen Arbeitgeberleistungen handelt es sich vor allem um

- Aufwendungen für Werks- und Dienstwohnungen sowie Miet- und Baukostenzuschüsse für Wohnungen von Arbeitnehmern,
- von privaten Arbeitgebern zugewendete Beihilfen im Krankheitsfalle und Familienzulagen,
- Aufwendungen für Belegschaftseinrichtungen, die der Unfallverhütung, der Ersten Hilfe, der gesundheitlichen Betreuung einschließlich der Erholungsfürsorge dienen oder die für Familienangehörige (z. B. Werkskindergärten) bestimmt sind.

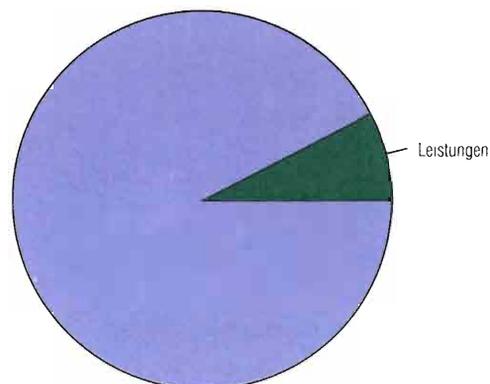
Zum größten Teil sind die sonstigen Arbeitgeberleistungen tariflich oder freiwillig. Es werden aber

BMA lb2

Grafik 29

Arbeitgeberleistungen

Anteil am Sozialbudget 1983



**Leistungen auf der Grundlage
des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung**
in Mrd. DM

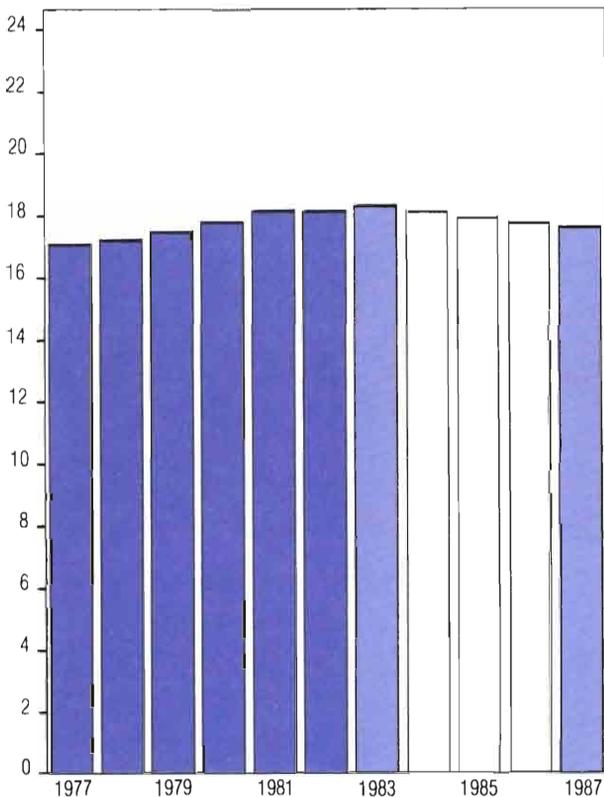
Übersicht 38

Institution	1977	1981	1982	1983	1987
Arbeitgeberleistungen	6,38	8,99	9,01	9,89	12,51
Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst ..	4,19	6,58	7,12	7,83	11,35
Summe ...	10,57	15,57	16,13	17,72	23,86

auch gesetzliche Leistungen, z. B. nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, mit erfaßt. Die Angaben beruhen größtenteils auf der Personal- und Personalnebenkostenerhebung.

Grafik 30

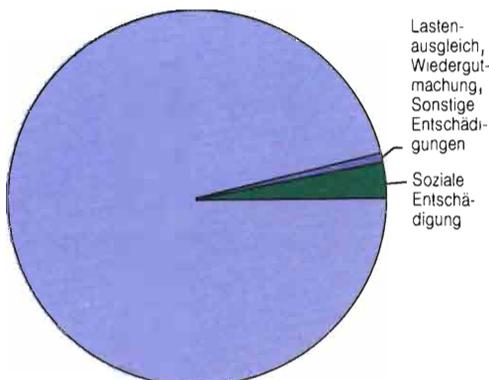
Entschädigungen
(Soziale Entschädigung, Lastenausgleich, Wiedergutmachung, Sonstige Entschädigungen)
Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder.
BMA Ib2

Grafik 31

Entschädigungen
Anteil am Sozialbudget und
Struktur nach Einzelinstitutionen 1983



BMA Ib2

Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

Hierzu: Materialband III — 301

155. Wer bei militärischen oder militärähnlichen Dienstverrichtungen oder gleichgestellten Ereignissen gesundheitliche Schäden erlitten hat, wird für deren gesundheitliche und wirtschaftliche Folgen entschädigt; das gilt auch für Soldaten der Bundeswehr und Dienstpflichtige im Zivildienst, bestimmte Angehörige des Bundesgrenzschutzes, ehemalige politische Häftlinge, Angehörige von Kriegsgefangenen, Impfgeschädigte im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes und für Opfer von Gewalttaten. Die Leistungen richten sich nach dem Bundesversorgungsgesetz und den auf dieses verweisenden Gesetzen. Sie werden von den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (Versorgungsämter, Landesversorgungsämter), den Behörden der Bundeswehrverwaltung (Wehrbereichsgebührensämter) und von den Trägern der Kriegsopferfürsorge als Geldleistungen (insbesondere als Versorgungsbezüge), als Sachleistungen (z. B. Heilbehandlung) oder als persönliche Hilfen zur Verfügung gestellt. Außerdem sind hier die Erstattungen enthalten, die Bund und Länder für die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten im öffentlichen Personenverkehr zahlen.

Übersicht 39

Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

Versorgungsberechtigte

Stand: Januar 1983

Beschädigte insgesamt	847 748
davon mit Minderung der Erwerbsfähigkeit um	
30 %	314 257
40 %	129 814
50 %	144 152
60 %	67 259
70 %	65 341
80 %	52 618
90 %	25 779
100 %	48 528
Witwen (Witwer)	890 960
Halbwaisen	17 101
Vollwaisen	5 955
Elternteile	51 133
Elternpaare (Kopfzahl)	5 410
Versorgungsberechtigte insgesamt ..	1 818 495
dagegen 1980	1 990 673
1970	2 620 396
1960	3 253 103

Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)

Leistungen in Mio. DM

	1977	1980	1981	1982	1983	1987
Bundesversorgungsgesetz						
Versorgungsbezüge	9 897	10 406	10 454	10 647	10 528	10 293
davon:						
Beschädigte	4 162	4 415	4 438	4 531	4 464	4 349
Witwen/Witwer	5 424	5 719	5 761	5 876	5 836	5 781
Waisen	83	84	83	84	84	74
Eltern	228	188	172	156	144	89
Heilbehandlung	953	992	1 041	1 010	1 035	1 079
übrige Leistungen	78	75	104	38	76	59
Kriegsopferfürsorge insgesamt	919	1 118	1 220	1 261	1 429	1 598
abzüglich	209	259	285	315	377	415
davon:						
Erstattungen von Leistungen	172	224	254	290	350	390
Darlehen	37	35	31	25	27	25
Kriegsopferfürsorge ohne Erstattungen und Darlehen	710	859	935	946	1 052	1 183
Soldatenversorgungsgesetz						
Versorgungsbezüge	40	51	55	57	61	69
Heilbehandlung	13	18	19	21	22	34
Zivildienstgesetz						
Versorgungsbezüge	0	1	1	1	1	1
Heilbehandlung	1	0	0	0	0	0
Häftlingshilfegesetz						
Versorgungsbezüge	21	23	23	23	24	22
Heilbehandlung	5	2	3	3	3	5
Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten						
Leistungen	—	5	8	10	15	25
Gesetz über Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen						
Unterhaltsbeihilfen	1	1	1	1	1	1
Schwerbehindertengesetz — Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr						
Erstattungen von Fahrgeldausfällen	63	180	225	370	510	305
Verwaltung	668	867	920	904	904	902
Leistungen Sozialbudget	12 450	13 480	13 789	14 031	14 232	13 978
davon:						
Einkommensleistungen	10 077	10 616	10 682	10 850	10 764	10 566
Barerstattungen	674	810	874	908	995	1 102
Waren und Dienstleistungen	665	705	747	730	749	799
Allgemeine Dienste und Leistungen	806	1 122	1 244	1 308	1 486	1 263
Verrechnungen	228	227	242	235	238	248

156. Knapp 99% der Leistungsempfänger sind Versorgungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz, die restlichen überwiegend nach dem Soldatenversorgungs- und dem Häftlingshilfegesetz. Die Zahl der anerkannten Versorgungsberechtigten geht mit zunehmendem Abstand vom Zweiten Weltkrieg zurück. 1983 lag die Abnahme bei 3,5% gegenüber 1982.

157. Die Leistungen betragen gut zweieinhalb Prozent des Sozialbudgets. Trotz jährlicher Rentenanpassungen wird dieser Anteil in den kommenden Jahren wie schon in der Vergangenheit weiter langsam zurückgehen. Mehr als drei Viertel der Leistungen sind Einkommensleistungen, die im gleichen Umfang angepaßt werden wie die Renten der Rentenversicherung.

158. Die Soziale Entschädigung wird vorwiegend aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert. Die Länder tragen die Versorgung der Impfgeschädigten, einen Teil der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge, der Versorgung der Opfer von Gewalttaten und der erstatteten Fahrgeldausfälle sowie die Verwaltungskosten. Die kommunalen Gebietskörperschaften tragen einen Teil der Leistungen der Kriegsofopferfürsorge.

Lastenausgleich

Hierzu: *Materialband III — 302*

159. Die Institution erfaßt die im Lastenausgleichsgesetz beschriebenen konsumtiven Leistun-

gen: Unterhaltshilfe, Entschädigungsrenten, Beihilfen aus dem Härtefonds, Hausratentschädigungen und Ausbildungshilfe, außerdem gleichartige Leistungen nach dem Flüchtlingshilfe- und Reparationsschädengesetz (Beihilfen und Entschädigungsrenten). Anspruchsberechtigt sind Personen, die durch Vertreibung und Zerstörung in der Kriegs- und Nachkriegszeit Schäden und Verluste erlitten haben. Die Leistungen sollen dazu beitragen, im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit den Lebensunterhalt zu sichern. Zuständig dafür sind die Ausgleichsämter in den Stadt- und Landkreisen.

160. Die Unterhaltshilfe wird laufend der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt. Die stark rückläufige Empfängerzahl bewirkt einen Rückgang des Leistungsvolumens.

161. Leistungen aus dem Lastenausgleich kommen vornehmlich älteren Mitbürgern zugute, überwiegend als Einkommensleistungen.

162. Zur Unterhaltshilfe leisten Bund und Länder Zuschüsse, zu den Leistungen aus dem Härtefonds zahlt der Bund einen Zuschuß, für das Sterbegeld haben die Leistungsberechtigten einen Beitrag zu entrichten, die Verwaltung ist von den Gebietskörperschaften zu finanzieren. Für das hiernach nicht gedeckte Leistungsaufkommen, wie es im Sozialbudget erfaßt wird, wurden die Deckungsmittel bis 1979 den Ausgleichsabgaben entnommen bzw. vom Bund getragen; seit 1980 werden auch diese Beträge durch Bundeszuschüsse gedeckt.

Übersicht 41

Lastenausgleich Leistungsempfänger (Jahresende)

	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Lastenausgleichsgesetz						
Unterhaltshilfe	119 383	112 115	104 328	97 857	90 957	84 279
Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente	147 485	137 562	127 799	118 722	109 651	101 235
Entschädigungsrente	33 425	30 237	27 140	24 259	21 523	19 485
Beihilfen (Härtefonds)	13 776	13 413	13 020	12 648	12 167	11 549
darunter: bei außergewöhnlicher Härte .	436	632	853	1 117	1 310	1 394
Beihilfen (14. ÄndGLAG § 10)	702	722	671	590	498	425
Flüchtlingshilfegesetz						
Laufende Beihilfen	2 048	1 933	1 835	1 701	1 583	1 493
Reparationsschädengesetz						
Unterhaltshilfe	139	133	124	118	107	98
Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente	305	311	311	307	290	277
Entschädigungsrente	31	32	30	32	34	31

Lastenausgleich
Leistungen in Mio. DM

	1977	1980	1981	1982	1983	1987
Lastenausgleichsgesetz						
Unterhaltshilfe	1 432	1 307	1 249	1 212	1 140	934
Krankenversorgung	33	33	32	32	31	29
Sterbegeld	12	10	10	9	9	7
Entschädigungsrente	167	132	121	113	102	70
Leistungen aus dem Härtefonds	92	81	78	76	73	53
Ausbildungshilfe	0	1	0	0	0	0
Hausratenschädigung	29	32	30	31	33	32
Beihilfen (§ 10 Abs. 4 LAG)	3	3	2	3	2	2
Ausgaben insgesamt	1 768	1 599	1 522	1 476	1 390	1 127
Flüchtlingshilfegesetz	14	13	12	12	12	8
Reparationschädengesetz	4	5	3	5	4	2
Verwaltung	107	96	91	91	91	91
Leistungen Sozialbudget	1 893	1 713	1 628	1 584	1 497	1 228
davon:						
Einkommensleistungen	1 578	1 406	1 324	1 278	1 189	911
Barerstattungen	180	181	184	186	189	199
Allgemeine Dienste und Leistungen	107	96	91	91	91	91
Verrechnungen	28	30	29	29	28	27

Wiedergutmachung

Hierzu: Materialband III — 303

163. Schäden durch die nationalsozialistische Verfolgung an Leben, Körper oder Gesundheit, an Freiheit sowie im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen werden nach dem Bundesentschädigungsgesetz ausgeglichen. Erstattungen für reine Vermögensschäden sind im Sozialbudget nicht enthalten.

164. Die Wiedergutmachungsleistungen — überwiegend Renten — nehmen im Berichtszeitraum laufend ab. Der größte Teil der Leistungen geht ins Ausland. Der Anteil der Institution Wiedergutmachung am Sozialbudget liegt bei rund 1/2% und wird voraussichtlich bis 1987 weiter leicht abnehmen.

165. Der Bund und die Länder (ohne Berlin) stellen die Finanzierungsmittel je zur Hälfte bereit. Die Entschädigungsleistungen des Landes Berlin werden zu 60% vom Bund, zu 25% von den Ländern (außer Berlin) und zu 15% vom Land Berlin selbst finanziert. Die Verwaltungskosten tragen die Länder; ihnen obliegt auch die Durchführung der Entschädigungsgesetze.

Sonstige Entschädigungen

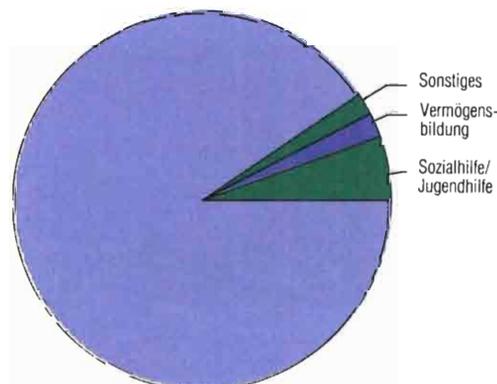
Hierzu: Materialband III — 309

166. Die Institution beschreibt Leistungen nach dem

Grafik 32

Soziale Hilfen und Dienste

Anteile am Sozialbudget und Struktur nach Einzelinstitutionen 1983



BMA lb2

- Gesetz zur Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen,
- Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz,
- Häftlingshilfegesetz,
- Allgemeinen Kriegsfolgesgesetz.

167. Die Leistungen gingen bis 1982 erheblich zurück. Sie betragen 1983 rd. 340 Mio. DM und werden bis 1987, insbesondere als Folge steigender Unterhaltssicherungsleistungen, voraussichtlich 420 Mio. DM erreichen. Rund zwei Drittel der Gesamtleistungen entfallen auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz. Der Anteil der Sonstigen Entschädigungen am Sozialbudget beträgt 0,1%.

168. Die Leistungen werden überwiegend aus Bundesmitteln finanziert. Länder und Gemeinden übernehmen die Verwaltungskosten.

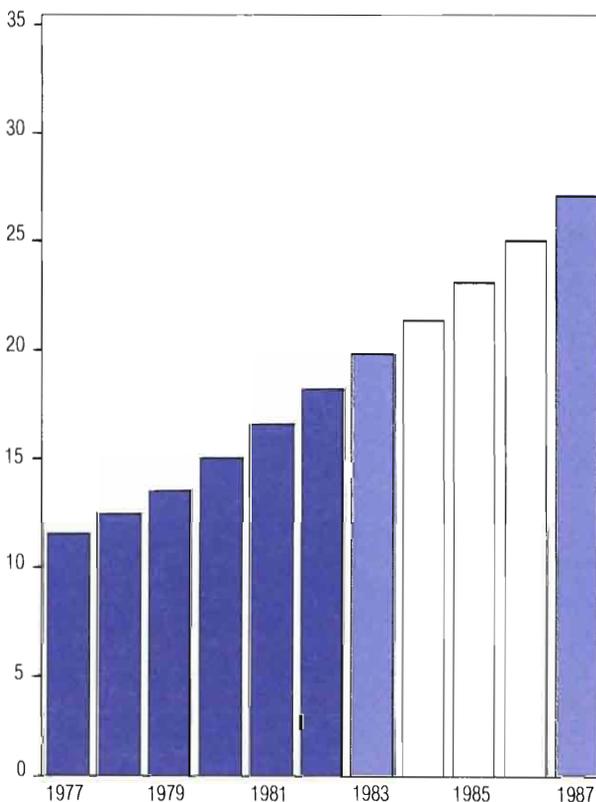
Sozialhilfe

Hierzu: Materialband III — 401

169. Die Institution Sozialhilfe umfaßt Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, weitere Leistun-

Grafik 33

Sozialhilfe
Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder.

BMA Ib2

gen, die von den Trägern der Sozialhilfe erbracht werden und entweder auch auf gesetzlicher Grundlage beruhen (z. B. dem Lastenausgleichsgesetz) oder wie die Weihnachtsbeihilfen freiwilliger Art sind, und — im Sozialbudget 1983 zum ersten Male — sonstige soziale Hilfen der Länder. Die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sollen die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie werden als Hilfe zum Lebensunterhalt oder als Hilfe in besonderen Lebenslagen gegeben.

170. Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise (örtliche Träger) sowie die von den Ländern als überörtliche Träger bestimmten Stellen. Anspruch auf Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz hat jeder Bürger, der in eine Notlage gerät, die er nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bewältigen kann, und die auch nicht von anderen, besonders von Angehörigen oder von anderen Sozialleistungsträgern, behoben werden kann.

171. Der Leistungsaufwand hat von 11,6 Mrd. DM im Jahre 1977 bis 1982 auf etwa 18,2 Mrd. DM zugenommen, davon 16,3 Mrd. DM nach dem Sozialhilfegesetz. Für die Zeit bis 1987 wird mit einer weiteren Zunahme auf über 27 Mrd. DM gerechnet, davon 25,2 Mrd. DM Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Die Steigerungsraten waren in den vergangenen Jahren sehr hoch, 1980 und 1981 über 10%. Sie haben sich in den letzten Jahren nur wenig vermindert. Vor allem bedingt durch die Kostenentwicklung im Bereich der Einrichtungen, insbesondere weil die Sozialhilfe das Pflegekostenrisiko überwiegend trägt, war die Ausgabenentwicklung beträchtlich. Hinzu kamen Belastungen infolge der Arbeitslosigkeit und durch Asylbewerber. Im Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1984 ist vorgesehen, daß die seit dem 1. Juli 1983 geltenden Regelsätze zum 1. Juli 1984 für die Zeit bis zum 30. Juni 1985 neu festgesetzt werden; der Umfang der Neufestsetzung darf die Zunahme der zu erwartenden Lebenshaltungskosten nicht übersteigen. Hauptsächlich wird die Sozialhilfe bei unzureichendem Einkommen, insbesondere im Alter, bei Invalidität und Krankheit, bei Arbeitslosigkeit und ausbleibenden Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen. Demzufolge konzentrieren sich die Ausgaben auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Hilfe zur Pflege, die Eingliederungshilfe für Behinderte und die Krankenhilfe. Das Leistungsvolumen ist um die Ersatzleistungen von Sozialleistungsträgern vermindert worden, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Die Statistik läßt die Herkunft dieser Zahlungen nicht erkennen; Verwaltungskosten werden hinzugeschätzt. Vom Sozialbudget nimmt die Sozialhilfe etwa 3% in Anspruch.

172. Die Finanzierung der Leistungen fällt überwiegend den kommunalen Gebietskörperschaften zu. Durch den Finanzausgleich zwischen Ländern und Gemeinden werden auch die Länder mit knapp zwanzig Prozent an der Finanzierung beteiligt. An der Tuberkulosehilfe und der Sozialhilfe für Deutsche im Ausland beteiligt sich auch der Bund,

Sozialhilfe

Leistungen in Mio. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Bundessozialhilfegesetz	10 452	14 783	16 330	17 960	25 200
Hilfe zum Lebensunterhalt	3 709	4 795	5 520	6 220	9 085
Hilfe in besonderen Lebenslagen	6 743	9 988	10 810	11 740	16 115
darunter:					
Krankenhilfe	120	150	168	190	245
Eingliederung Behinderter	1 861	3 041	3 385	3 725	5 850
Hilfe zur Pflege	3 773	5 582	6 028	6 502	8 365
Andere Leistungen der Sozialhilfeträger	271	281	274	270	249
darunter:					
Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz	130	134	130	125	110
Weihnachtsbeihilfen	87	97	90	88	85
Deutsche im Ausland	22	34	39	43	51
Sonstige soziale Hilfen der Länder	857	1 586	1 647	1 738	2 018
darunter:					
Sozialversicherungsbeiträge für Behin- derte in Werkstätten ¹⁾	120	233	287	334	368
Schuldendiensthilfen	—	186	190	196	244
Schüler und Studenten	21	49	50	51	63
Strafgefangene	83	109	110	113	145
Landesblinden- und -pflegegeld	515	812	810	838	941
Ausgaben insgesamt	11 580	16 650	18 251	19 968	27 468
abzüglich:					
Ersatz- von Sozialleistungsträgern	1 184	1 562	1 740	1 930	2 850
Darlehen	—	4	—	—	—
zuzüglich:					
Verwaltung (geschätzt)	1 072	1 508	1 658	1 827	2 528
Leistungen Sozialbudget	11 467	16 591	18 169	19 865	27 145
davon:					
Einkommensleistungen	4 768	7 704	7 859	8 682	12 398
Barerstattungen	448	689	780	870	1 018
Waren und Dienstleistungen	5 179	6 690	7 872	8 480	11 201
Allgemeine Dienste und Leistungen	1 072	1 508	1 658	1 827	2 528
Verrechnungen	—	—	—	—	—

1) Einschließlich Bund (50 %)

ebenso an den Sozialbeiträgen für Behinderte in Werkstätten, die unter den sonstigen sozialen Hilfen der Länder aufgeführt sind.

Jugendhilfe

Hierzu: Materialband III — 402

173. Die öffentliche Jugendhilfe umfaßt alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt; das sind Jugendpflege und Jugendfürsorge. Die Aufgaben werden von den Jugendämtern, den Landesjugendämtern und den obersten Landesbehörden wahrgenommen. Enthalten sind auch die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz sowie Leistungen nach dem Bundesjugendplan. Schließlich ist auch die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe berücksichtigt. Ein pauschaler Betrag für Kosten der Verwaltung wurde den Ausgaben hinzugerechnet.

174. Nicht enthalten sind im Sozialbudget die Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe, deren

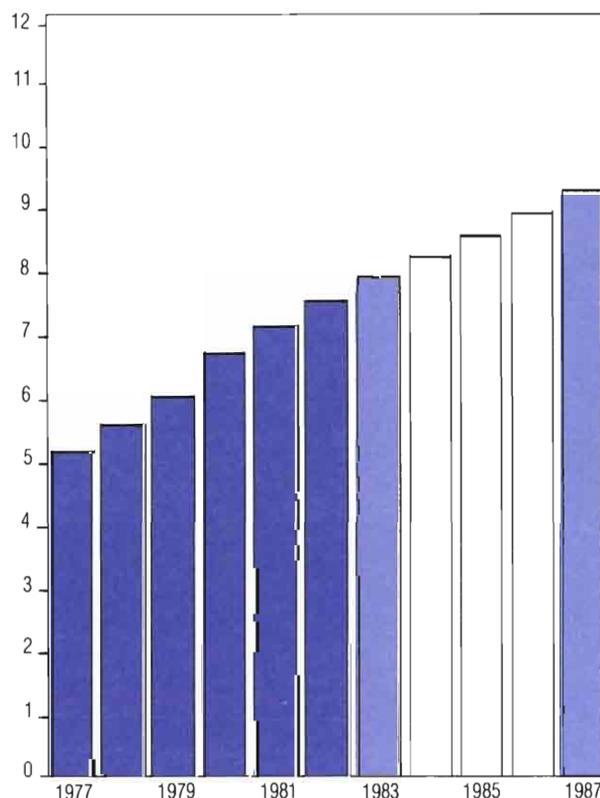
Gesamtvolumen sich statistisch nicht ermitteln läßt.

175. Die Jugendhilfeleistungen — einschl. der Leistungen des Bundesjugendplanes — haben von 5 Mrd. DM im Jahre 1977 bis 1982 auf 7,5 Mrd. DM zugenommen; das sind im Durchschnitt 8 % pro Jahr. Für 1987 wird mit einem Gesamtaufwand von gut 9 Mrd. DM gerechnet. Die hohen Wachstumsraten der vergangenen Jahre werden sich voraussichtlich nicht wiederholen. Die Haushaltssituation bei Bund, Ländern und Gemeinden zwingt auch zu Abstrichen am Zuwachs der Ausgaben für Leistungen der Jugendhilfe. Der Rückgang der Geburtenzahlen wird sich auch auf die Belegung der Kindergartenplätze und Heime sowie die Inanspruchnahme der Plätze in Pflegefamilien auswirken. Außerdem werden stationäre Hilfen aus sozialpädagogischen und finanziellen Gründen zunehmend durch offene und teilstationäre Leistungen ersetzt.

176. Die Finanzierung der öffentlichen Jugendhilfe obliegt zu fast 70 % den kommunalen Gebietskörperschaften, rund 25 % tragen Länder und Bund. Der Rest wird durch Kostenbeiträge, Teilnahmebeiträge und Gebühren aufgebracht.

Grafik 34

Jugendhilfe Leistungen in Mrd. DM 1977 bis 1987



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder.

BMA Ib2

Jugendhilfe
Leistungen in Mio. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Kindertagesstätten	1 276	1 891	2 030	2 150	2 559
Erholungspflege	142	191	185	185	207
Freizeithilfen	166	277	287	301	347
Schutz der Pflegekinder					
Familienpflege	315	404	430	460	580
Heimpflege	1 212	1 610	1 710	1 800	2 160
Freiwillige Erziehungshilfe	434	531	555	580	680
Fürsorgeerziehung	115	88	80	72	56
Übrige Ausgaben	425	688	714	746	856
Zusammen	4 085	5 680	5 991	6 294	7 446
davon:					
Von den Jugendwohlfahrtsbehörden selbst durchgeführte Maßnahmen	3 137	4 007	4 250	4 463	5 295
Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe	948	1 673	1 741	1 831	2 151
zuzüglich: Verwaltung (geschätzt)	920	1 180	1 250	1 315	1 550
Jugendhilfe insgesamt	5 005	6 860	7 241	7 609	8 996
Weitere Leistungen:					
Unterhaltsvorschußgesetz	—	55	66	70	70
Bundesjugendplan	184	265	286	276	227
Leistungen Sozialbudget	5 189	7 180	7 593	7 957	9 295
davon:					
Einkommensleistungen	133	269	291	288	255
Barerstattungen	10	13	15	20	25
Waren und Dienstleistungen	3 012	3 846	4 078	4 278	5 082
Allgemeine Dienste und Leistungen	2 034	3 052	3 209	3 371	3 933

Ausbildungsförderung*Hierzu: Materialband III — 403*

177. Die Institution Ausbildungsförderung umfaßt Leistungen an Schüler und Studenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz von 1971 und an Schüler nach landesrechtlichen Bestimmungen. Ziel der Ausbildungsförderung ist es, Kindern aus wirtschaftlich schlechter gestellten Familien eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.

178. Die Leistungen sind mehrfach den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt worden. Zugleich ist die Zahl der geförderten Personen bis 1981/82 gestiegen. Sie betrug im Jahre 1972 noch 495 000, 1982 war sie auf rd. 455 000 Schüler und 340 000 Studenten angewachsen. Die durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge lagen 1982 für Schüler bei 285 DM, für Studenten bei 510 DM.

179. Das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes von 1981 enthielt eine Reihe von Einsparungen. Unter anderem wurden die Einkommen besser erfaßt. Durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz wurde die für Herbst 1982 vorgesehene Überprüfung der Bedarfsätze und Freibeträge um ein Jahr verschoben, zugleich wurde beschlossen, die Förderung der Schüler im zehnten berufsbildenden Jahr zum 31. Juli 1983 auslaufen zu lassen. Das Haushaltsbegleitgesetz 1983 schränkte die Förderungsleistungen weiter ein. Schüler erhalten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nur noch dann,

wenn sie ausbildungsbedingt nicht bei ihren Eltern wohnen können oder sich im Zweiten Bildungsweg befinden. Übergangsweise können zu Hause wohnende Schüler auch weiterhin Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, wenn sie sich bereits vor dem 1. August 1983 in einem förderungsfähigen Teil der Ausbildung befunden haben. Für die zu Hause wohnenden Schüler hat die Mehrzahl der Länder mittlerweile eigene Regelungen zur Ausbildungsförderung erlassen. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 wurde die Förderung der Studenten auf Darlehen umgestellt. Die Berechnung und die Höhe der Förderungsbeträge wurden durch diese Maßnahmen nicht verändert.

180. Die Leistungen der Ausbildungsförderung (Zuschußanteil und Verwaltungskosten) haben sich von 1977 bis 1982 um etwa 40 % auf gut 3 Mrd. DM erhöht. Der Anteil am gesamten Sozialbudget liegt bei rund einem 1/2 %. Im Sozialbudget wird für 1987 demgegenüber nur noch ein Betrag von rund 0,3 Mrd. DM ausgewiesen. Das beruht allein darauf, daß Darlehen in das Sozialbudget nicht aufgenommen werden, da es sich dabei um Vermögensübertragungen und nicht um Einkommensleistungen handelt (vgl. Nummer 2). Nach der Finanzplanung sind 1987 2,1 Mrd. DM Darlehen vorgesehen.

181. Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird zu 65 % durch den Bund und zu 35 % durch die Länder finanziert. Die Länder tragen darüber hinaus die bei ihnen anfallenden Verwaltungskosten.

Übersicht 45

Ausbildungsförderung

Zahl der Geförderten

	1977	1978	1979	1980	1981	1982
Schüler insgesamt ¹⁾ in Tausend	970	1 135 ³⁾	1 330	1 440	1 535	1 635
Geförderte Schüler in Tausend	305	360	440	490	485	455
Gefördertenquote in %	31,4	31,7	33,1	34,0	31,6	27,8
Studenten insgesamt ²⁾ in Tausend	860	894	940	976	1 046	1 122
Geförderte Studenten in Tausend	315	325	330	340	345	340
Gefördertenquote in %	36,6	36,4	35,1	34,8	33,0	30,3
Schüler und Studenten insgesamt in Tausend	1 830	2 029	2 270	2 416	2 581	2 757
Geförderte Schüler und Studenten in Tausend	620	685	770	830	830	795
Gefördertenquote in %	33,9	33,8	33,9	34,4	32,2	28,8

Quelle: Bundesminister für Bildung und Wissenschaft; 5. Bericht der Bundesregierung nach § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz

¹⁾ Schüler in Ausbildungsstätten, deren Besuch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung gefördert werden kann

²⁾ Gesamtzahl der Studenten

³⁾ Ab Herbst 1978 einschließlich der Schüler, die nach der 5. Novelle neu berechtigt wurden

Wohngeld

Hierzu: Materialband III — 404

182. Wohngeld wird Mietern als Mietzuschuß und Eigentümern von Wohnraum als Lastenzuschuß gezahlt, wenn im Verhältnis zum Haushaltseinkommen die Aufwendungen für eine angemessene Wohnung unzumutbar hoch sind. Die Höhe des Wohngeldes bestimmt sich im Einzelfall nach Haushaltsgröße, Familieneinkommen und Wohnkosten, die bis zu bestimmten Höchstbeträgen berücksichtigt werden.

183. Grundlage der Wohngeldgewährung ist das Wohngeldgesetz. Leistungsanpassungen und -verbesserungen und steigende Empfängerzahlen ließen im Berichtszeitraum die Wohngeldleistungen ständig steigen. Wegen der gespannten Haushaltelage mußten mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 bestimmte Freibeträge bei der Einkommensermittlung aufgehoben oder eingeschränkt sowie Bagatellbeträge unter 20 DM wegen ihres unangemessenen Verwaltungsaufwands gestrichen werden.

184. Ende 1982 bezogen 1,8 Mio. Haushalte Wohngeld. Insbesondere der Anteil größerer Haushalte unter den Wohngeldempfängern nahm seit 1980 deutlich zu. So erhöhte sich die Anzahl der Wohn-

geldbezieher in Haushalten mit vier und mehr Personen um gut die Hälfte, während die Anzahl der Einpersonenhaushalte mit Wohngeld nahezu konstant blieb. Allerdings leben immer noch rd. 60 % der Wohngeldempfänger in Einpersonenhaushalten und nur 16 % in Haushalten mit vier und mehr Personen.

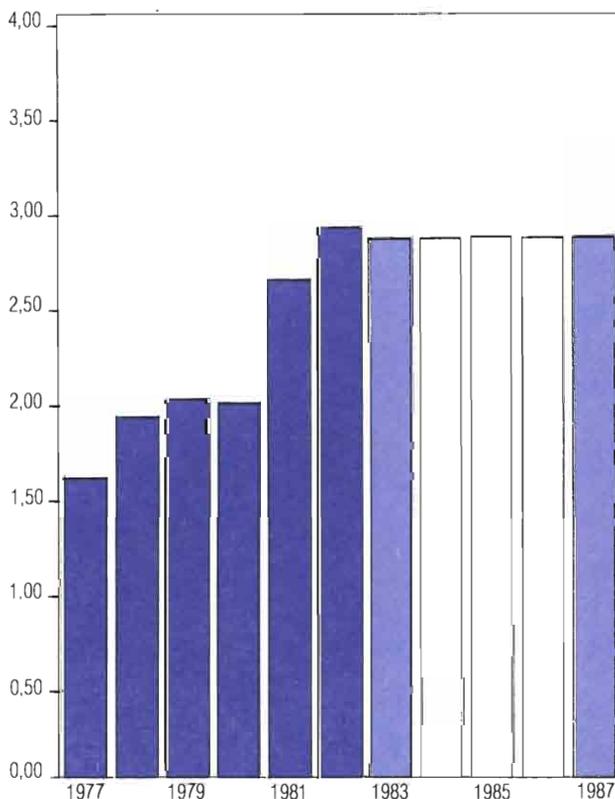
185. Rund 75 % aller Wohngeldempfänger sind Nichterwerbstätige, insbesondere Rentner, 18 % Erwerbstätige und 7 % Arbeitslose. Knapp ein Viertel aller Wohngeldempfänger erhält gleichzeitig Leistungen der Sozialhilfe. 1982 ist damit der Anteil der Erwerbstätigen unter den Wohngeldempfängern leicht zurückgegangen, während der Anteil der Arbeitslosen und Sozialhilfeempfänger deutlich gestiegen ist.

186. Die Höhe des Wohngeldes lag 1982 bei durchschnittlich 109 DM monatlich und damit um 28 % höher als 1980. Der Mietzuschuß betrug im Durchschnitt 106 DM, der Lastenzuschuß 146 DM.

187. Die Ausgaben für Wohngeld lagen 1982 bei rd. 2,9 Mrd. DM einschließlich 267 Mio. DM Verwaltungsaufwand. Zusammen entspricht das einem Anteil von etwa 1/2 % am Sozialbudget. Für 1983 und bis 1987 wird mit einem leichten Rückgang der Leistungen gerechnet. Die Finanzierungsmittel für das Wohngeld werden je zur Hälfte von Bund und Ländern aufgebracht. Länder und Gemeinden tragen darüber hinaus die Verwaltungskosten.

Grafik 35

Wohngeld
Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder

BMA I b2

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Hierzu: Materialband III — 405

188. Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind Gesundheitsplanung, gesundheitlicher Umweltschutz, Beratung und Aufklärung der Bevölkerung in gesundheitlichen Fragen sowie Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten. Hierzu gehören präventive und rehabilitative Maßnahmen für diejenigen Bevölkerungsgruppen, die besonderer gesundheitlicher Hilfe bedürfen. Weiterhin werden im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes Gutachten für Behörden und Körperschaften erstellt. Ein gesundheitspolitisch wichtiger Bereich ist die Jugendzahnpflege.

189. Die Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes können von der gesamten Bevölkerung in Anspruch genommen werden. Sie umfassen unter anderem Beratung und gesundheitliche Fürsorge für Mütter und Schwangere, Gesundheitshilfe für Behinderte, psychisch Kranke, Süchtige und alte Menschen sowie die Tuberkulose- und Geschlechtskrankenfürsorge. In der Jugendgesundheitspflege werden Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, die Schulhygiene sowie gesundheitsfördernde Maßnahmen für Jugendliche durchgeführt. Weiterhin betreibt der öffentliche Gesundheitsdienst gesundheitliche Aufklärung in Form von Vorträgen, Informationskampagnen und Ausstellungen.

190. Die Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes lagen 1982 bei etwa 1,8 Mrd. DM und werden bis 1987 voraussichtlich auf etwa 2,3 Mrd. DM steigen. Ihr Anteil am Sozialbudget beträgt 0,4 %.

191. Die Aufwendungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst werden überwiegend von Ländern und Gemeinden finanziert.

Vermögensbildung

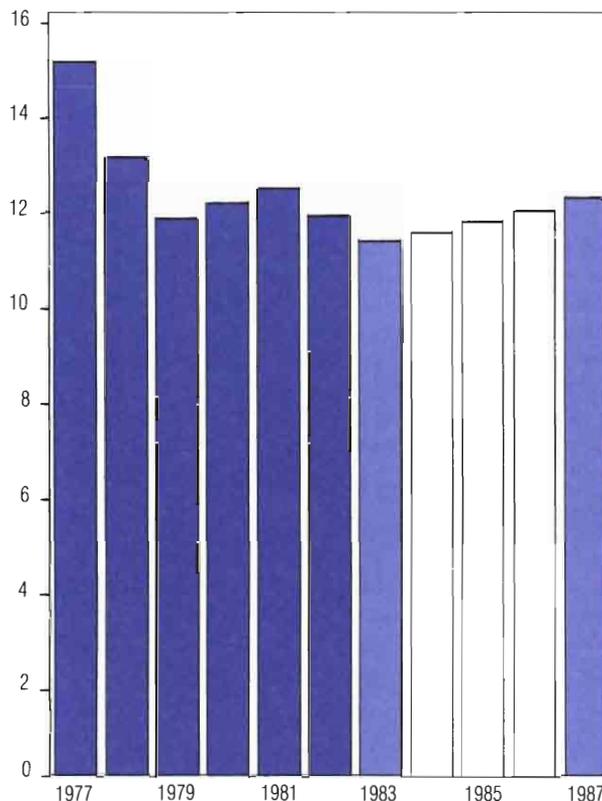
Hierzu: Materialband III — 406

192. Die Institution Vermögensbildung enthält die Leistungen nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz sowie dem Entwurf eines Vermögensbeteiligungsgesetzes, dem Sparprämienengesetz und dem Wohnungsbau-Prämienengesetz.

193. Die Leistungen im Rahmen der Vermögensbildung sind von 1977 bis 1983 von 15,1 auf 11,4 Mrd. DM zurückgegangen. Dabei spielten vor allem zwei Faktoren eine Rolle: Erstens wirkten sich die gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen infolge der Einkommensentwicklung zunehmend restriktiv aus, zum anderen kamen im Zuge der Sparmaßnahmen gesetzliche Änderungen zum Tragen:

- Die Sparprämie nach dem Spar-Prämienengesetz entfiel für Sparverträge, die nach dem 12. November 1980 abgeschlossen worden sind.
- Die Wohnungsbauprämie nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz wurde ab 1982 von bisher 18 auf 14 % (zuzüglich 2 % je Kind) herabgesetzt und die für Bausparverträge als Förderungsvor-

Vermögensbildung
Leistungen in Mrd. DM
1977 bis 1987



Die Darstellung für die Jahre 1984 bis 1986 gibt lediglich die Interpolation zwischen den Jahren 1983 und 1987 wieder
BMA Ib2

Übersicht 46

Vermögensbildung
Leistungen in Mio. DM ¹⁾

	1977	1981	1982	1983	1987
Prämiensparen					
Sparprämien ²⁾	4 367	1 408	1 692	2 100	500
Bausparprämien ³⁾	1 851	1 967	1 942	1 220	1 340
Vermögensbildungsgesetz					
Arbeitnehmer-Sparzulage ⁴⁾	2 900	2 500	1 700	1 550	1 880
Arbeitgeberleistungen ⁵⁾	6 020	6 600	6 560	6 510	8 540
Leistungen Sozialbudget	15 138	12 475	11 894	11 380	12 260

¹⁾ Nach dem Jahr der haushaltsmäßigen Auswirkung.

²⁾ Nach dem Spar-Prämienengesetz (einschließlich Zinsen, aber ohne Zinseszinsen).

³⁾ Nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz.

⁴⁾ Nach § 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes; 1987 ist der Entwurf eines Vermögensbeteiligungsgesetzes berücksichtigt.

⁵⁾ Nach § 3 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes; 1987 ist der Entwurf eines Vermögensbeteiligungsgesetzes berücksichtigt.

aussetzung geltende Sperrfrist von sieben auf zehn Jahre für Verträge verlängert, die nach dem 12. November 1980 abgeschlossen worden sind.

- Beseitigt wurde 1982 die bisherige Doppelbegünstigung für vermögenswirksame Leistungen einerseits durch Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz und andererseits durch Sparprämie, Wohnungsbauprämie oder Sonderausgabenabzug.
- Außerdem wurde durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz die Arbeitnehmer-Sparzulage je nach Anlageform von bisher 30 auf 16 oder 23 % (zuzüglich 10 % bei Arbeitnehmern mit mehr als zwei Kindern) herabgesetzt.

194. Insgesamt nehmen die Leistungen der Institution Vermögensbildung bis 1987 wieder zu, und zwar voraussichtlich um rund 5 % gegenüber 1983 auf 12,3 Mrd. DM. Die einzelnen Leistungen zeigen dabei unterschiedliche Entwicklungen. Die Sparprämien gehen durch die auslaufende Förderung nach dem Sparprämienengesetz auf knapp ein Viertel zurück. Wieder zunehmen werden hingegen die Wohnungsbauprämien und die vermögenswirksamen Leistungen nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz. Letztere — es handelt sich um die Arbeitnehmer-Sparzulage und insbesondere tarifvertragliche Arbeitgeberleistungen — werden voraussichtlich von 1983 bis 1987 um rund ein Viertel auf 10,4 Mrd. DM steigen. Die Zunahme wird durch die Maßnahme bewirkt, die im Entwurf eines Vermögensbeteiligungsgesetzes vorgesehen sind.

195. Die Sparprämie trägt der Bund allein, die Wohnungsbauprämie Bund und Länder je zur Hälfte. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird von Bund, Ländern und Gemeinden aus dem Lohnsteueraufkommen finanziert.

Steuerermäßigungen

Hierzu: Materialband III — 501

196. Als indirekte Leistungen werden in der Institution Steuerermäßigungen sozialpolitisch motivierte steuerliche Erleichterungen beschrieben. Sie erreichen 1983 eine Höhe von 40 Mrd. DM und werden bis 1987 voraussichtlich auf 51 Mrd. DM steigen. Der überwiegende Teil — seit 1975 jeweils etwa zwei Drittel — sind steuerliche Entlastungen durch das Ehegattensplitting. Im Sozialbudget 1983 wird eine Parallelarstellung der Daten ohne die in den indirekten Leistungen enthaltenen Steuerermäßigungen aus dem Ehegattensplitting gebracht. Die Summe der Steuerermäßigungen beträgt in der Parallelrechnung für das Jahr 1983 20,3 Mrd. DM und für 1987 22,8 Mrd. DM.

197. Die einzelnen Steuerermäßigungen sind in der Übersicht 47 aufgeführt.

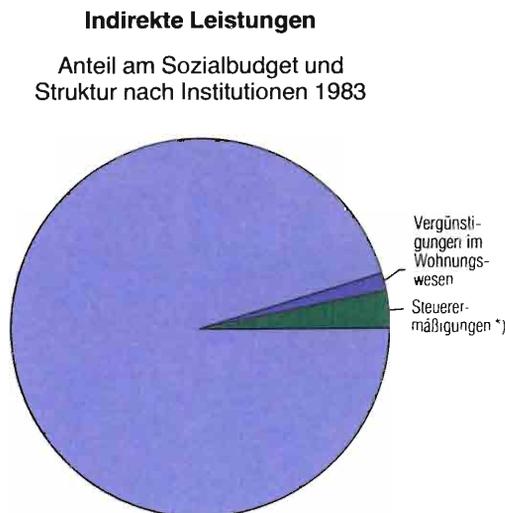
198. Die Steuerermäßigungen sind mit 7 bis 8 % am Sozialbudget beteiligt, davon entfallen rund 5 % auf das Ehegattensplitting. Sie gehen in Form von Mindereinnahmen zu Lasten der öffentlichen Einnahmen. Die Beträge werden entsprechend der Aufteilung der einzelnen Steuern auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt.

Grafik 37



BMA Ib2

Grafik 37A



BMA Ib2

*) ohne Ehegattensplitting

Übersicht 47

Steuerermäßigungen

Leistungen in Mio. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Ermäßigung von Steuern auf Einkommen					
Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	3 000	4 500	4 800 ¹⁾	5 200	6 500
Steuerbegünstigtes Bausparen	780	500	570	770	730
Aufwendungen für Berufsausbildung	28	32	33	34	38
Altersentlastungs- und -freibeträge	780	900	920	940	1 020
Haushaltsfreibeträge	820	1 015	855 ²⁾	870	980
Kinderfreibeträge	—	—	—	1 600	1 670
Außergewöhnliche Belastungen	280	340	355	370	450
Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen:					
Aufwendungen für Unterhalt und Berufsausbildung von Personen ohne Anspruch auf Kindergeld	850	1 320	1 385	1 400	1 400
Freibetrag für Unterhalt zahlende Elternteile ³⁾	—	230	240	250	290
Ausbildungsfreibeträge	500	870	800 ²⁾	800	400 ²⁾
Kinderbetreuungskosten ⁴⁾	—	2 050	2 300	—	—
Aufwendungen für Haushaltshilfen	240	50	50	50	50
Pauschbeträge für Körperbehinderte	850	1 000	1 030	1 060	1 250
Freibeträge für Kriegsoffer und gleichgestellte Personen	2	2	2	2	2
Ermäßigung von Steuern auf Vermögen					
Ehegattenfreibeträge	383	296 ²⁾	300	305	325
Kinderfreibeträge	158	125 ²⁾	128	131	150
Altersfreibeträge	47	38 ²⁾	39	40	40
Grundsteuerermäßigungen	1 400	1 300 ²⁾	1 280	1 260	1 240
Ermäßigung von anderen Steuern					
Kfz-Steuererlaß für Körperbehinderte	120	230	240	250	250
Summe ohne Ehegattensplitting	10 238	14 798	15 327	15 332	16 785
Ehegattensplitting	19 500	23 400	24 000	24 700	34 200
Summe mit Ehegattensplitting	29 738	38 198	39 327	40 032	50 985

1) Ohne Kinderkomponente nach § 34f EStG

2) Änderung des Gesetzes

3) Neu eingeführt ab 1978

4) Wegfall der Regelung ab 1. Januar 1983 durch Haushaltsbegleitgesetz 1983

Vergünstigungen im Wohnungswesen

Hierzu: Materialband III — 502

199. Die Leistungen der Institution Vergünstigungen im Wohnungswesen führen als Zinsermäßigungen (bei Darlehen aus öffentlichen Haushalten) oder als Zuschüsse zu Zins- und Tilgungslasten zu einer Minderung der Aufwendungen der privaten Haushalte für Wohnen. Im einzelnen handelt es sich um Leistungen im Rahmen

- des Sozialen Wohnungsbaus,
- der Wohnungsfürsorge der öffentlichen Arbeitgeber,
- des Lastenausgleichsfonds (Zinsermäßigung für Aufbaudarlehen).

200. Die Leistungen erreichten 1982 nur noch 4,5 Mrd. DM (nach 6,4 Mrd. im Vorjahr). Die Abnahme ist vor allem auf den starken Rückgang der Zinsermäßigungen zurückzuführen. Durch die neu geschaffenen gesetzlichen Grundlagen zur Höherverzinsung öffentlicher Baudarlehen (im Zusammenhang mit dem Abbau von Mietverzerrung und Fehlbelegung) wurden Zinsvergünstigungen eingeschränkt. Der in der Folge unterstellte Anstieg der jährlichen Zinsermäßigungen bis 1987 ergibt sich aus der Darlehensneuevergabe. Die tatsächliche Entwicklung wird dann davon abhängig sein, in welchem Umfang die Länder von ihren Ermächtigungen zur Zinsanhebung Gebrauch machen werden.

201. Die Vergünstigungen im Wohnungswesen werden aus Mitteln des Bundes (einschließlich Lastenausgleichsfonds) und der Länder finanziert.

Übersicht 48

Vergünstigungen im Wohnungswesen

Leistungen in Mio. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Sozialer Wohnungsbau					
Zins- und Tilgungszuschüsse	1 350	1 370	1 420	1 700	1 840
Zinsermäßigungen	3 290	4 420	2 530	2 780	3 830
Wohnungsfürsorge der öffentlichen Arbeitgeber (Zinsermäßigungen)	600	530	470	450	380
Lastenausgleich (Zinsermäßigungen)	180	100	80	60	0
Leistungen Sozialbudget	5 420	6 420	4 500	4 990	6 050

5. Finanzierung

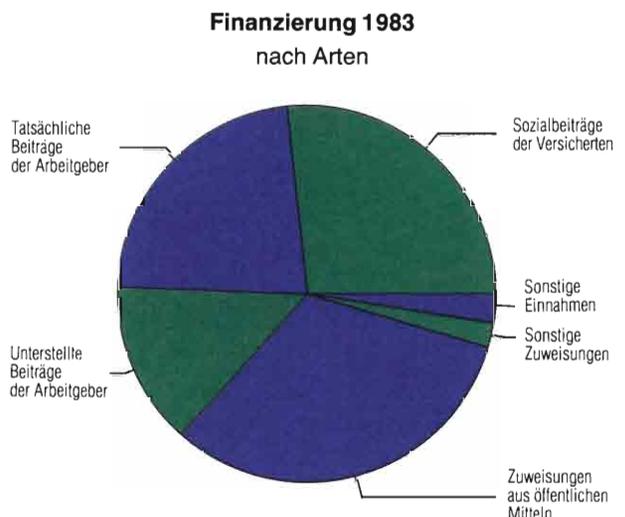
Hierzu: Materialband III — O, IV

202. Die Leistungen des Sozialbudgets werden zu etwa zwei Dritteln durch Beiträge und etwa einem Drittel durch Zuweisungen finanziert. 2 % sind Zinsen, Gebühren und übrige Einnahmen. Die Mittel werden zu 31/32 % von Unternehmen, zu knapp 41/38 % von öffentlichen Haushalten und zu rund 28/30 % von privaten Haushalten aufgebracht (die Angaben beziehen sich auf 1983, mit/ohne Ehegattensplitting).

Beiträge

203. Der Anteil der Beiträge an der Gesamtfinanzierung nimmt zu, und zwar von 61/64 (1977) auf rund 65/66 % (1987). Die Gesamtheit der Beiträge besteht aus recht unterschiedlichen Komponenten. Einesteils gibt es die — größtenteils an Versicherungspflicht gebundenen — Beiträge zu den großen

Grafik 38



BMA Ib2

Übersicht 49

Finanzierung nach Arten

in Mrd. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Beiträge	245,5	330,4	341,5	348,2	425,3
Beiträge der Arbeitnehmer	73,2	98,5	103,8	105,4	129,3
Beiträge der Selbständigen	4,1	4,9	5,3	5,3	6,2
Beiträge von sonstigen Personen	24,8	33,2	36,9	36,9	43,1
Tatsächliche Beiträge der Arbeitgeber	88,2	118,5	124,4	126,7	155,3
Unterstellte Beiträge der Arbeitgeber	55,2	75,3	71,1	73,9	91,4
Zuweisungen	149,7	191,8	194,8	194,0	216,1
aus öffentlichen Mitteln ¹⁾	139,1	180,8	184,1	183,5	203,1
sonstige Zuweisungen	10,6	11,0	10,7	10,5	13,0
Sonstige Einnahmen	9,4	11,9	11,9	11,9	13,3
insgesamt ..	404,6	534,1	548,2	554,1	654,7

¹⁾ Darin sind enthalten Einnahmeausfälle durch das Ehegattensplitting in Höhe von

19,5	23,4	24,0	24,7	34,2
------	------	------	------	------

Systemen der Sozialversicherung, die meist je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht werden; das sind rund zwei Drittel aller Beiträge. Andererseits gibt es die Beiträge der Arbeitslosen, Rentner und Rehabilitanden, die zum größten Teil von den Sozialversicherungsträgern erstattet werden; das sind rund 10 % aller Beiträge. Und drittens handelt es sich um unterstellte Beiträge von Arbeitgebern für direkte Leistungen an Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte (etwa 20 % des gesamten Beitragsaufkommens).

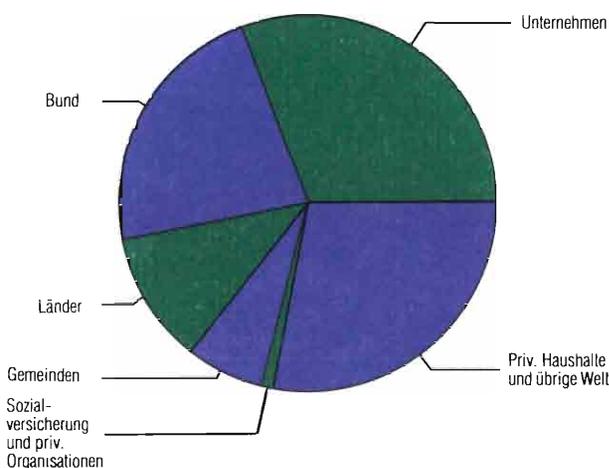
204. Arbeitnehmer und Arbeitgeber brachten 1977 rund 160 Mrd. DM an Beiträgen auf (tatsächliche Beiträge). Diese Summe hat sich bis 1982 auf 228 Mrd. DM erhöht, sie wird bis 1987 auf voraussichtlich 287 Mrd. DM steigen.

205. Der Gesamtbeitrag für Arbeitnehmer zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, den Arbeitnehmer und Arbeitgeber grundsätzlich je zur Hälfte übernehmen, betrug 1977 durchschnittlich 32,4 % des beitragspflichtigen Entgelts. Durch Erhöhung des Beitragssatzes um 0,6 Punkte in der Krankenversicherung und um einen Punkt in der Arbeitslosenversicherung stieg er bis 1982 auf durchschnittlich 34 % der beitragspflichtigen Entgelte. Der Beitrag zur Bundesanstalt für Arbeit erhöhte sich am 1. Januar 1983 um 0,6 Prozentpunkte, der zur Rentenversicherung seit September 1983 um einen halben Punkt. In der Krankenversicherung wird mit sinkenden Beitragssätzen gerechnet.

206. „Unterstellte Beiträge der Arbeitgeber“ sind Finanzierungsmittel, die von öffentlichen und privaten Arbeitgebern für gesetzliche, vertragliche

und freiwillige Leistungen aufgebracht werden, z. B. für die Entgeltfortzahlung, für Betriebsrenten sowie im öffentlichen Dienst für Beihilfen. Diese Beiträge werden in Höhe der Anforderungen angesetzt. Sie folgen also mittelbar im allgemeinen der Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie — gegebenenfalls — der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen oder der Zahl der Ruhegelder. Bei der Finanzierung der Pensionen im öffentlichen Dienst wird — wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen — ein Teil des Aufwands den Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln zugeordnet.

Grafik 39

Finanzierung 1983
nach Quellen

BMA 1b2

Zuweisungen

207. Die Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder und der Gemeinden liegen in den Jahren des Berichtszeitraumes bei 35 bis 40 % aller Einnahmen. Sie nehmen von 139/119 Mrd. DM 1977 bis 1982 auf 184/160 und bis 1987 voraussichtlich auf 203/169 Mrd. DM zu. Bei den Zuweisungen aus nichtöffentlichen Mitteln handelt es sich um Zuweisungen von Wirtschaftsunternehmen der Gebietskörperschaften, z. B. Bahn und Post, und um Verwaltungsleistungen, die von Arbeitgebern getragen werden (zum Beispiel bei den Betriebskrankenkassen).

208. Etwa ein Viertel der Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln entfällt auf die Finanzierung der in-

direkten Leistungen (einschließlich Ehegattensplitting), ist also kein Zahlungsstrom. Die übrigen Zuweisungen aus öffentlichen Mitteln verteilen sich unter anderem auf Sozial- und Jugendhilfe (rund 20 % der Gesamtsumme), Rentenversicherung (17 %), Soziale Entschädigung (10 %), Pensionen (außer den unterstellten Beiträgen noch 8 %), Arbeitsförderung (7 %) und Vermögensbildung (6 %). Die Werte gelten für 1982 (vgl. Nummer 210 a).

Sonstige Einnahmen

209. Sonstige Einnahmen sind nur für wenige Einrichtungen von Bedeutung. Überwiegend bestehen sie aus Zinsen und anderen Vermögenserträgen. Am Gesamtbudget sind sie mit rund 2 % beteiligt.

Übersicht 50

Finanzierung nach Quellen

in Mrd. DM

	1977	1981	1982	1983	1987
Unternehmen	125,7	166,8	167,7	171,3	212,3
Bund	93,5	122,6	124,6	122,5	128,2
Länder	46,8	60,5	60,4	61,3	71,7
Gemeinden	28,7	38,0	39,7	40,6	51,0
Sozialversicherung	1,0	1,3	1,3	1,3	1,5
Private Organisationen	2,6	2,9	3,0	3,1	3,7
Private Haushalte	106,1	141,9	151,3	154,0	186,2
Übrige Welt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
insgesamt ...	404,5	534,1	548,1	554,2	654,7

Übersicht 50 a

Finanzierung nach Quellen

in Mrd. DM

(ohne Ehegattensplitting)

	1977	1981	1982	1983	1987
Unternehmen	125,7	166,8	167,7	171,3	212,3
Bund	85,1	112,5	114,3	111,9	113,5
Länder	38,4	50,4	50,1	50,6	57,0
Gemeinden	26,0	34,7	36,3	37,2	46,2
Sozialversicherung	1,0	1,3	1,3	1,3	1,5
Private Organisationen	2,6	2,9	3,0	3,1	3,7
Private Haushalte	106,1	141,9	151,3	154,0	186,2
Übrige Welt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
insgesamt ...	385,0	510,6	524,1	529,5	620,5

Unternehmen

210. Im Sozialbudget werden die Finanzierungsmittel entsprechend ihrer Herkunft dargestellt.

Unternehmen tragen mit Arbeitgeberbeiträgen und unterstellten Beiträgen zur Finanzierung bei, in geringem Umfang auch durch Zuweisungen. Insgesamt erreichten die Mittel, die von den öffentlichen und privaten Wirtschaftsunternehmen aufgebracht wurden, 1982 eine Höhe von 169 Mrd. DM. Sie werden bis 1987 voraussichtlich 213 Mrd. DM erreichen. Das sind über 10 % des Brutto sozialprodukts und rund ein Drittel des Sozialbudgets.

Bund, Länder und Gemeinden

211. Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind an der Finanzierung der Sozialleistungen mit gesetzlichen Zuweisungen (z. B. Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung), als Träger von Einrichtungen (z. B. Sozialhilfe) sowie als Arbeitgeber oder Dienstherrn (z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Engeltfortzahlung im Krankheitsfall, Pensionen und Beihilfen) beteiligt, außerdem bei den indirekten Leistungen (z. B. bei den steuerlichen Vergünstigungen) als Träger des Einnahmeausfalls (vgl. auch Nummer 208). Der Anteil an der Gesamtfinanzierung, der von der öffentli-

Übersicht 51

Finanzierung
Zuweisungen der Gebietskörperschaften
in Mrd. DM 1982

	insgesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Rentenversicherung	31,7	31,7	—	—
Krankenversicherung	2,2	2,2	—	—
Unfallversicherung	0,7	0,3	0,1	0,3
Arbeitsförderung	13,0	12,8	0,2	—
Kindergeld ¹⁾	16,9	16,9	—	—
Altershilfe Landwirte	2,4	2,4	—	—
Pensionen ¹⁾	12,7	9,5	1,2	2,0
Familienzuschläge ¹⁾	5,8	1,0	3,2	1,2
Soziale Entschädigung ¹⁾	14,0	12,7	1,1	0,2
Lastenausgleich	1,6	1,1	0,4	0,1
Wiedergutmachung	2,2	1,1	1,1	—
Sonst. Entschädigungen	0,3	0,3	—	—
Sozialhilfe ¹⁾	16,1	—	—	—
Sozialhilfegesetz	14,4	—	2,8	11,6
Sonstige Leistungen	1,8	0,1	1,7	—
Jugendhilfe ¹⁾	7,0	0,3	1,1	5,6
Ausbildungsförderung ¹⁾	3,1	1,9	1,2	—
Wohngeld ¹⁾	2,9	1,5	1,4	—
Öffentl. Gesundheitsdienst	1,3	—	0,6	0,7
Vermögensbildung	6,2	3,6	2,2	0,4
insgesamt (direkte Leistungen)	140,1	99,4	18,6	22,0
Steuerermäßigungen ²⁾	39,3	16,1	16,8	6,5
Wohnungswesen	4,5	1,5	2,9	0,1
insgesamt (Sozialbudget)	184,0	117,0	38,2	28,6

¹⁾ einschließlich Verwaltungskosten

²⁾ darin sind enthalten Einnahmeausfälle durch das Ehegattensplitting in Höhe von

24,0	10,3	10,3	3,4
------	------	------	-----

chen Hand getragen wird, beträgt im Berichtszeitraum rund 40 %.

212. Von den Zuweisungen durch die Gebietskörperschaften trägt der Bund mit gut 70 % die Hauptlast. Dabei handelt es sich vor allem um die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung, die Defizitdeckung der Bundesanstalt für Arbeit, die Finanzierung des Kindergeldes und der sozialen Kriegsfolgelasten. Zusammen mit dem Anteil an Wohngeld und Vermögensbildung trägt der Bund drei Viertel der Zuweisungen. Hinzu kommen 40 % des Ausfalls, der durch Steuerermäßigungen entsteht. Die Länder sind vor allem an der Sozial- und Jugendhilfe — gemeinsam mit den Gemeinden — und anteilmäßig an Ausbildungsförderung, Wohngeld und Vermögensbildung beteiligt. Ihr Anteil beläuft sich (1982) auf 13 %. Hinzu kommen über 40 % des Steuerausfalls wie beim Bund. Die Gemeinden tragen die Hauptlast an Sozial- und Jugendhilfe; ihr Anteil an den Zuweisungen der Gebietskörperschaften beträgt rund 16 %. Hinzu kommen ebenfalls Belastungen durch Steuerausfälle.

213. Vom Anteil, den die Gebietskörperschaften für ihre Bediensteten an den tatsächlichen und unterstellten Sozialbeiträgen zu tragen haben, fällt auf die Länder mit rund 56 % der größte Teil. Die Gemeinden tragen 26 und der Bund 18 % (Anteile im Jahre 1982).

214. Insgesamt verteilen sich die Lasten, die die Gebietskörperschaften übernehmen zu 56 % auf den Bund, zu 27 % auf die Länder und zu 17 % auf die Gemeinden.

Private Haushalte

215. Die privaten Haushalte trugen 1982 mit 151 Mrd. DM zur Finanzierung des Sozialbudgets bei. 1987 werden es voraussichtlich 188 Mrd. DM sein. Im Durchschnitt der Berichtsjahre liegt der Anteil der privaten Haushalte an der Gesamtfinanzierung bei rund 26 % mit steigender Tendenz.

III. Wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge

1. Entwicklung von Verdiensten und Kaufkraft

216. Die realen Nettoarbeitseinkommen der Arbeitnehmer sind seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland bis Ende der 70er Jahre laufend gestiegen. Infolge der allgemeinen welt- und binnenwirtschaftlichen Schwierigkeiten gehen sie seit 1980 zurück. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Rückgang in den Jahren des Projektionszeitraums, den das vorliegende Sozialbudget abdeckt, abgebremsert werden kann; im Verlauf wird das Nettorealverdienstniveau wieder zunehmen.

217. Das Sozialbudget stellt neben der Leistungsseite auch die Finanzierungsseite des Systems der sozialen Sicherung dar. So wie auf der Leistungsseite neben der Darstellung der Finanzdaten auch die erfaßten und begünstigten Personenkreise beschrieben werden, schließt die Darstellung der Finanzierungsseite eine Analyse darüber ein, wie sich die Beitragsbelastung der Arbeitnehmer entwickelt und welche Konsequenzen sich daraus (im Zusammenwirken mit Steuerabzügen und Preissteigerun-

gen) für die Realeinkommen der Arbeitnehmer ergeben.

218. Obwohl Lohnabzüge und Preise in der Vergangenheit gestiegen sind, so daß sich die Erhöhungen der Bruttoverdienste nicht in vollem Umfang in einer Verbesserung der Kaufkraft der Arbeitnehmerverdienste niederschlagen konnten, haben sich die Nettorealeinkommen bis zum Ende der 70er Jahre deutlich verbessert. Wegen weltweit sich vollziehender ökonomischer Anpassungsprozesse gehen sie seit Anfang der 80er Jahre zurück.

219. Für die Jahre 1983 bis 1987 wird mit einem weiteren Anstieg der realen Nettoverdienste gerechnet, der jedoch angesichts einer sich rasch wandelnden Struktur der deutschen Wirtschaft und schwieriger weltweiter ökonomischer Anpassungsprozesse deutlich geringer als im Durchschnitt der Vorjahre ausfallen dürfte. So läßt sich aus den gesamtwirtschaftlichen Annahmen für die Jahre bis 1987 ein durchschnittlicher jährlicher Anstieg der realen Nettoverdienste von knapp $\frac{1}{2}$ % ableiten.

Übersicht 52

Finanzierung
Sozialbeiträge der Gebietskörperschaften
in Mrd. DM 1982

	gesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Tatsächliche Sozialbeiträge				
Rentenversicherung	6,4	0,9	2,6	2,9
Krankenversicherung	3,8	0,7	1,4	1,7
Unfallversicherung	0,6	0,2	0,1	0,3
Arbeitsförderung	1,4	0,3	0,5	0,6
Zusatzversicherung	3,6	0,9	1,2	1,5
Summe ...	15,8	3,0	5,8	7,0
Unterstellte Beiträge				
Pensionen	15,3	2,9	11,0	1,4
Beihilfen	4,1	0,7	2,9	0,5
Entgeltfortzahlung	4,2	0,7	2,3	1,2
Summe ...	23,6	4,3	16,2	3,1
Sozialbeiträge insgesamt	39,4	7,3	22,0	10,1

Übersicht 53

Finanzierung
Anteil der Gebietskörperschaften am Sozialbudget
in % 1982

	gesamt	Bund	Länder	Gemeinden
Zuweisungen einschließlich Steuerermäßigungen	100	63,6	20,8	15,6
Tatsächliche Sozialbeiträge	100	19,0	36,7	44,3
Unterstellte Sozialbeiträge	100	18,2	68,7	13,1
Anteile insgesamt	100	55,7	27,0	17,3
Struktur ohne Ehegattensplitting	100	57,2	25,0	17,6

Lohnabzüge und Einkommen 1980 bis 1983

	Einheit	1980	1981	1982	1983 ¹⁾
Beitragssätze (Arbeitnehmeranteil)					
Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten	%	9	9,25	9	9,1 ²⁾
Krankenversicherung	%	5,7	5,9	6,0	5,9
Bundesanstalt für Arbeit	%	1,5	1,5	2,0	2,3
insgesamt ...	%	16,2	16,65	17,0	17,3
Anteile an der Bruttolohn- und -gehaltssumme (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen)					
Sozialbeiträge	%	13,2	13,6	14,0	14,2
Lohnsteuer	%	16,3	16,2	16,6	17,1
Lohnabzüge insgesamt	%	29,5	29,8	30,7	31,3
Nettolohn- und -gehaltssumme	%	70,5	70,2	69,3	68,7
Lohn eines männlichen Facharbeiters in der Industrie (verheiratet, Steuerklasse III/0)					
Bruttwochenlohn	DM	632,00	660,00	681,00	698,00
Arbeitnehmerbeiträge	DM	102,38	109,89	115,77	120,75
Lohnsteuer	DM	74,93	80,38	83,61	86,87
Nettwochenlohn	DM	454,69	469,73	481,62	490,38
Anteil des Nettolohns am Bruttolohn	%	71,9	71,2	70,7	70,3
Rentenniveau (Altersruhegeld der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, Bestandsrente im Kalenderjahr, 45 anrechnungsfähige Versicherungsjahre, Durchschnittsverdiener) gemessen am					
Bruttoentgelt	%	50,2	49,8	50,5	50,4
Nettoentgelt	%	71,1	70,9	72,9	72,9
eines vergleichbaren Versicherten					

¹⁾ teilweise geschätzt

²⁾ Jahresdurchschnitt; ab September 9,25

2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Hierzu: Materialband V

220. Annahmen und Ergebnisse des Sozialbudgets entsprechen den derzeitigen Vorstellungen der Bundesregierung über die weitere kurz- und mittelfristige Wirtschaftsentwicklung. Die Umsetzung des Sozialbudgets in das Darstellungskonzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verbindet die Vorausberechnungen des Sozialbudgets mit den gesamtwirtschaftlichen Vorausberechnungen der Bundesregierung.

221. Die Soziale Sicherung stellt sich in gesamtwirtschaftlicher Sicht als Umverteilung von Ein-

kommen und als Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen dar. Die Sozialleistungen und ihre Finanzierung haben einen erheblichen Anteil an den Geld- und Güterströmen in der Volkswirtschaft. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und die Einnahmen und Ausgaben für die Soziale Sicherung beeinflussen sich gegenseitig. Die damit gegebene enge Verflechtung von Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik verlangt eine sorgfältige Abstimmung.

222. Die Grundannahmen über die gesamtwirtschaftliche Entwicklung (Übersicht 1), auf denen die Ansätze des Sozialbudgets für die Sozialleistungen und deren Finanzierung beruhen, stimmen im Grundsatz mit den ökonomischen Rahmendaten

überein, die die Bundesregierung Mitte 1983 als Unterlage für die Finanzplanung der Gebietskörperschaften sowie für die Berechnungen im Rahmen des Renten Anpassungsberichts 1983 festgelegt hat. Sie wurden auf der Basis der ersten vorläufigen Rechnungsergebnisse des Statistischen Bundesamtes für das 1. Halbjahr 1983 aktualisiert.

223. Die Vorausberechnungen des Sozialbudgets wurden mit den gesamtwirtschaftlichen Vorausberechnungen abgestimmt. Die Ergebnisse wurden in das Darstellungskonzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen umgesetzt. Die Zahlen des Sozialbudgets für die Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherung und für die Sozialleistungen anderer Bereiche werden in einem geschlossenen Tabellensystem nach Ausschaltung der methodischen Unterschiede in die entsprechenden Kategorien der

Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen überführt. In Übersicht 55 ist das zusammengefaßte Sozialversicherungskonto für die Jahre 1983 und 1987 wiedergegeben, das auf den Angaben des Statistischen Bundesamtes für die Jahre 1980 bis 1982 aufgebaut ist und aus den Berechnungen des vorliegenden Sozialbudgets abgeleitet wurde.

224. Beim Vergleich des Sozialbudgets mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zeigen sich nur geringe statistische Differenzen. Sie gehen vor allem auf den unterschiedlichen statistischen Informationsstand zurück, der zu den Bearbeitungs- und Fertigstellungszeitpunkten von Sozialbudget und Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamtes gegeben ist (Übersicht 56).

Übersicht 55

Sozialversicherungskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

in Mrd. DM

	1980	1981	1982	1983	1987
1 Einnahmen	275,680	300,110	318,480	318,750	380,600
1.1 Beiträge	231,410	249,840	264,510	268,050	326,100
1.1.1 Tatsächliche Sozialbeiträge	229,100	248,130	263,660	267,220	325,200
1.1.2 Unterstellte Sozialbeiträge	0,750	0,780	0,800	0,800	0,900
1.1.3 Empfangene Vermögensübertragungen	1,560	0,930	0,050	0,030	0,000
1.2 Öffentliche Mittel (Empfangene laufende Übertragungen von Gebietskörperschaften)	37,250	42,200	45,900	42,900	46,200
1.3 Sonstige Einnahmen	7,020	8,070	8,070	7,800	8,300
1.3.1 Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	5,330	6,330	6,270	5,900	6,200
1.3.2 Sonstige empfangene laufende Übertragungen	1,360	1,340	1,380	1,440	1,600
1.3.3 Verkäufe	0,030	0,080	0,080	0,100	0,100
1.3.4 Abschreibungen	0,300	0,320	0,340	0,360	0,400
2 Ausgaben	272,870	294,430	310,970	319,900	373,300
2.1 Geleistete Übertragungen	179,920	194,210	209,210	215,000	251,900
2.1.1 Soziale Leistungen an private Haushalte	174,860	189,160	204,230	209,900	245,600
2.1.2 Soziale Leistungen an die übrige Welt ..	2,580	2,790	3,050	3,100	3,600
2.1.3 Sonstige laufende Übertragungen an die übrige Welt	0,410	0,300	0,210	0,200	0,300
2.1.4 Subventionen	0,950	0,900	0,540	0,600	0,800
2.1.5 Geleistete Vermögensübertragungen ...	1,120	1,060	1,180	1,200	1,600
2.2 Endnachfrage	92,950	100,220	101,760	104,900	121,400
2.2.1 Staatsverbrauch (brutto)	92,160	99,150	100,580	103,600	119,900
2.2.2 Bruttoanlageninvestitionen	0,790	1,070	1,180	1,300	1,500
3 Finanzierungssaldo	2,810	5,680	7,510	-1,150	7,300

225. Die Darstellung der Sozialleistungen und ihrer Finanzierung nach dem Konzept der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfüllt im Sozialbudget nicht nur die Aufgabe, die Übereinstimmung zwischen Sozialbudget und gesamtwirtschaftlichen

Vorausberechnungen zu belegen, sondern erleichtert zugleich die Interpretation von Kennzahlen, die aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für den Bereich der Sozialen Sicherung abgeleitet werden können.

Übersicht 56

Abstimmung des Sozialbudgets mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
in Mrd. DM

	1980	1981	1982	1983	1987
a) Sozialversicherungskonto					
Beiträge					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	231,389	249,203	263,365	266,919	325,064
± Methodische Umsetzungen	+ 0,336	+ 0,538	+ 0,790	+ 0,800	+ 0,900
± Statistische Differenz	- 0,315	+ 0,099	+ 0,355	+ 0,331	+ 0,136
= Ansatz im Sozialversicherungskonto	231,410	249,840	264,510	268,050	326,100
Öffentliche Mittel					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets ¹⁾	39,205	46,253	50,639	49,451	53,125
± Methodische Umsetzungen	- 1,980	- 4,081	- 4,899	- 6,825	- 7,180
± Statistische Differenzen	+ 0,025	+ 0,028	+ 0,160	+ 0,274	+ 0,255
= Ansatz im Sozialversicherungskonto	37,250	42,200	45,900	42,900	46,200
Sonstige Einnahmen					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	7,937	9,134	8,695	8,267	8,533
± Methodische Umsetzungen	- 0,975	- 1,046	- 0,817	- 0,630	- 0,380
± Statistische Differenz	+ 0,058	- 0,018	+ 0,192	+ 0,163	+ 0,147
= Ansatz im Sozialversicherungskonto	7,020	8,070	8,070	7,800	8,300
Geleistete Übertragungen					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	178,712	195,531	213,320	220,300	257,018
± Methodische Umsetzungen	+ 0,750	- 1,481	- 3,789	- 5,581	- 5,235
± Statistische Differenz	+ 0,458	+ 0,160	+ 0,321	+ 0,281	+ 0,117
= Ansatz im Sozialversicherungskonto	179,920	194,210	209,210	215,000	251,900
Endnachfrage					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	94,435	101,278	102,222	105,332	122,187
± Methodische Umsetzungen	- 1,051	- 0,611	- 0,168	- 0,189	- 0,525
± Statistische Differenz	- 0,434	- 0,447	- 0,294	- 0,243	- 0,262
= Ansatz im Sozialversicherungskonto	92,950	100,220	101,760	104,900	121,400
Finanzierungssaldo					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	5,384	7,782	7,157	- 0,995	7,517
± Methodische Umsetzungen	- 2,318	- 2,498	- 0,969	- 0,885	- 0,900
± Statistische Differenz	- 0,256	+ 0,396	+ 1,322	+ 0,730	+ 0,683
= Ansatz im Sozialversicherungskonto	2,810	5,680	7,510	- 1,150	7,300
b) Soziale Leistungen anderer Sektoren an private Haushalte					
Ausgangsdaten des Sozialbudgets	92,487	100,843	102,633	105,501	110,403
± Methodische Umsetzungen	- 0,463	- 0,475	- 0,469	- 0,476	- 0,531
± Statistische Differenz	+ 0,526	+ 0,462	+ 0,366	+ 0,355	+ 0,328
= Ansatz in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen	92,550	100,830	102,530	105,380	110,200

¹⁾ Einschließlich Verrechnungseinnahmen von Kindergeld und Kriegspopferversorgung

IV. Definitionen und Rechtsgrundlagen

1. Definitionen

Die im Sozialbudget verwendeten Begriffe haben folgenden Inhalt:

— Allgemeine Dienste und Leistungen

Leistungen allgemeiner Art, die nicht unmittelbar einer bestimmten Person zugerechnet werden können. Sie sind in Zuschüsse, Maßnahmen und Innerer Dienst untergliedert.

— Barerstattungen

Von Anspruchsberechtigten gekaufte Waren und Dienstleistungen, deren Kosten ihnen vollständig oder zum Teil erstattet werden, soweit diese Leistungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Sozialleistungen gelten; hierzu gehören auch die Beitragserstattungen, die für Leistungsempfänger der Sozialversicherung zur Deckung ihrer Beitragsverpflichtungen gezahlt werden, z. B. für die Krankenversicherung der Rentner.

— Einkommensleistungen

Geldleistungen (Barleistungen) mit Lohnersatzfunktion; Minderbelastung durch Steuer- oder Zinsermäßigungen.

— Finanzierung

Unter Finanzierung werden die tatsächlichen und die kalkulatorischen Einnahmen der Institutionen verstanden. In der Regel handelt es sich um tatsächliche Zahlungsströme, z. B. aus Beiträgen, Staatszuschüssen oder — wegen der Sollrechnung — um entsprechende Forderungen; zum Teil sind aber auch fiktive Beträge eingesetzt, welche die Finanzierung direkter Leistungen widerspiegeln, z. B. der Entgeltfortzahlung durch Arbeitgeber oder der Beihilfen (und z. T. der Pensionen) im öffentlichen Dienst. Bei den indirekten Leistungen (Steuerermäßigungen) gelten Einnahmeausfälle als Finanzierung.

— Finanzierungsarten

Beiträge

Tatsächliche Beiträge, die Versicherte oder ihre Arbeitgeber an Institutionen der Sozialen Sicherung zahlen, um Ansprüche auf Sozialleistungen zu erwerben oder fortbestehen zu lassen (Beiträge der Arbeitnehmer und der Selbständigen); Beiträge von Versicherten, die weder Arbeitnehmer noch Selbständige sind, z. B. Hausfrauen, aber auch Beiträge der Rentner zur Krankenversicherung, der Leistungsempfänger der Bundesanstalt für Arbeit zur Kranken- und Rentenversicherung sowie der Empfänger von Rehabi-

litationsmaßnahmen (Beiträge sonstiger Personen).

Unterstellte Beiträge als Gegenwert für die Leistungen, die Arbeitnehmer oder sonstige Berechtigte von den Arbeitgebern direkt erhalten, wenn für gleichartige Leistungen ein beitragsorientiertes System besteht.

Die Finanzierung der Direktleistungen der Arbeitgeber ist grundsätzlich den unterstellten Beiträgen der Arbeitgeber zugeordnet. Für das beamtenrechtliche System gelten in Anlehnung an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besondere Zuordnungsregeln.

Zuweisungen

aus öffentlichen Mitteln (Gebietskörperschaften), hierzu gehören auch Einnahmeausfälle bei indirekten Leistungen,

aus sonstigen Mitteln (Unternehmen einschl. Bahn und Post).

Übrige Einnahmen

Kapitalerträge, Gebühren, Strafen u. ä.

Verrechnungen

Übertragungen von effektiven oder unterstellten Beträgen innerhalb der Institutionen des Sozialbudgets, d. s. tatsächliche Verrechnungen (für Leistungen und Finanzausgleich) und

unterstellte Verrechnungen, d. s. von den Sozialversicherungsträgern gezahlte Pensionen, Beihilfen und Familienzuschläge, die den entsprechenden Institutionen, z. B. „Pensionen“, zugewiesen werden.

— Finanzierungsquellen

Aufteilung der Finanzierung nach der Herkunft der Einnahmen: Unternehmen, Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, Private Organisationen ohne Erwerbscharakter, Private Haushalte sowie Übrige Welt (Ausland). Zu den Unternehmen zählen auch die Wirtschaftsunternehmen der Gebietskörperschaften, z. B. Bahn und Post.

— Finanzierungstyp

Kleinste Kategorie, zu der im Sozialbudget gleichartige Formen der Finanzierung zusammengefaßt werden. Auf der Ebene des Finanzierungstyps erfolgt die Dateneingabe und -fortschreibung. Folgende Finanzierungstypen werden im Sozialbudget verwendet:

Beiträge der abhängig Beschäftigten

Beiträge der Selbständigen

Beiträge der Rentner

Beiträge sonstiger Personen

Tatsächliche Beiträge der Arbeitgeber
 Unterstellte Beiträge für Direktleistungen
 Unterstellte Beiträge für Pensionsrückstellungen
 Bundeszuschuß zur Rentenversicherung
 Bundeszuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit
 Erstattungen aus EG-Fonds
 Finanzierung der indirekten Leistungen
 Andere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln
 Ersatz von Dritten
 Besondere Abgaben
 Andere Zuweisungen
 Vermögenserträge
 Überschuß der Eigenbetriebe
 Andere Einnahmen

— Funktionen

Soziale Tatbestände, Risiken oder Bedürfnisse, deren Eintritt oder Vorhandensein die Anspruchsberechtigung auf Sozialleistungen auslöst. Für die funktionale Zuordnung ist es bedeutungslos, welche Institution diese Leistung vermittelt. Das Sozialbudget kennt 16 Funktionen, von denen einige wieder zu Gruppen zusammengefaßt sind:

Funktionsgruppe Ehe und Familie

Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen für Kinder, an Ehegatten und bei Mutterschaft; auch entsprechende Leistungen mit sozialer Wirkung aus dem eigenständigen Sicherungssystem des Beamtenrechts und aus dem Tarifvertragsrecht des öffentlichen Dienstes, die ihrer Rechtsqualität nach keine Sozialleistungen sind (vgl. auch Sozialleistungen).

Kinder

Leistungen (auch Zuschläge), die für den Unterhalt von Kindern gezahlt werden (einschließlich Waisenrenten).

Ehegatten

Leistungen (einschließlich Zuschläge), die für den Unterhalt von Ehegatten gezahlt werden; bei den Steuerermäßigungen: Differenz des Normaltarifs zum Splittingtarif.

Mutterschaft

Leistungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Entbindung einschließlich Leistungen für Mutter und Kind während der ersten zehn Tage nach der Entbindung und während der Schutzfristen sowie Mutterschaftsgeld (auch während des Mutterschaftsurlaubs), Arbeitgeberleistungen und Mutterschaftsvorsorgeleistungen.

Funktionsgruppe Gesundheit

Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen zur Vorbeugung, bei Krankheit, bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit und bei Invalidität (allgemein), außer im Falle der Mutterschaft.

Vorbeugung

Leistungen zur Verhütung von Krankheiten, von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, von Be-

rufs- und Erwerbsunfähigkeit. Etwaige Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Krankheit

Bei Beeinträchtigung der Gesundheit (außer bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit) die Leistungen, die der Linderung oder Wiederherstellung dienen, einschließlich der Geldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit.

Arbeitsunfall/Berufskrankheit

Leistungen zur Entschädigung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten für die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zur Arbeits- und Berufsförderung (Berufshilfe) und zur Erleichterung der Verletzungs- und Krankheitsfolgen. Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten, Rentenleistungen an Personen über 60 Jahre (Frauen) bzw. über 65 Jahre (Männer) den Leistungen bei Alter zugeordnet.

Invalidität (allgemein)

Dauernde, mit Einschränkung oder Verlust der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit verbundene Beeinträchtigung der Gesundheit, physische Gebrechen; Behinderung (außer als Folge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie von politischen Ereignissen). Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten, Rentenleistungen an Personen über 60 Jahre (Frauen) bzw. über 65 Jahre (Männer) den Leistungen bei Alter zugeordnet.

Funktionsgruppe Beschäftigung

Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen für Berufliche Bildung, für Mobilität und für Arbeitslosigkeit.

Berufliche Bildung

Leistungen zur Ausbildung, Fortbildung und Berufsberatung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungs- und des Reichsknappschaftsgesetzes, des Bundesversorgungsgesetzes, Lastenausgleichs-, Bundessozialhilfe-, Jugendwohlfahrts- und Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Mobilität

Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsaufnahme des Arbeitsplatzwechsels und der Schaffung von Arbeitsplätzen; Maßnahmen zur ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (einschließlich Schlechtwetter- und Wintergeld); Arbeitsberatung und -vermittlung.

Arbeitslosigkeit

Leistungen bei vorübergehender unfreiwilliger Nichtteilnahme am Erwerbsleben (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosenhilfe). Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind

den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Funktionsgruppe Alter und Hinterbliebene

Zusammengefaßte Ergebnisse der Leistungen bei Alter und an Hinterbliebene.

Alter

Altersruhegelder (unter Berücksichtigung der flexiblen Altersgrenze); ferner Renten und rentenähnliche Leistungen, die nicht Altersruhegelder sind, an Personen jenseits der für das Altersruhegeld geltenden Altersgrenze, unabhängig davon, aus welchem Anlaß die Leistung ursprünglich zugebilligt wurde. Familienzuschläge sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet. Wegen der darin enthaltenen Leistungen nach Beamten- und Tarifvertragsrecht des öffentlichen Dienstes vgl. Funktionsgruppe Ehe und Familie.

Hinterbliebene

Leistungen an Witwen (Witwer) unter 60 (65) Jahren sowie Leistungen beim Tod von Begünstigten und Familienangehörigen (Sterbegeld). Familienzuschläge und Waisenrenten sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten zugeordnet.

Folgen politischer Ereignisse

Komsumtive Leistungen, die als Entschädigung für Folgen politischer Ereignisse, insbesondere Kriegsfolgeschäden, gezahlt werden. Auch die Belastung der Rentenversicherungsträger durch Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, soweit sie auf Kriegsfolgen zurückgehen, wird pauschaliert diesen Leistungen zugeordnet. Entschädigungen für Vermögensverluste sind nicht enthalten. Familienzuschläge zu Einkommensleistungen sind den Leistungen für Kinder und für Ehegatten, Renten an Personen über 60 Jahre (Frauen) bzw. 65 Jahren (Männer) den Leistungen bei Alter zugeordnet.

Wohnen

Leistungen zur Verbesserung der Wohnungsversorgung, insbesondere Wohngeld und Mietverbilligung des sozialen Wohnungsbaus.

Sparen

Leistungen nach den Gesetzen zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, dem Spar-Prämien gesetz und dem WohnungsbauPrämien gesetz sowie die steuerliche Begünstigung des Bausparens und die 7b-Abschreibung.

Allgemeine Lebenshilfen

Leistungen, die bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher oder sozialer Notlagen zugewendet werden, z. B. Resozialisierung, Familienberatung, Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch.

— Innerer Dienst

Alle Ausgaben, die zur Durchführung der Aufgaben der einzelnen Institutionen notwendig sind. Der Leistungscharakter wird darin gesehen, daß

der Innere Dienst die Institution repräsentiert und somit deren Leistungen der Allgemeinheit oder bestimmten Gruppen zur Verfügung stellt.

— Institution

Berichtseinheit, die Leistungen verwaltet bzw. der einzelne Leistungen zugerechnet werden; meist ist es ein durch ein bestimmtes Gesetz zusammengefaßter Leistungskatalog. Berichtseinheit kann eine einzige Einrichtung sein (z. B. Bundesanstalt für Arbeit), aber auch eine Reihe in sich gleichartiger Einrichtungen (z. B. ist die Sozialhilfe als Teil des Staates). Als Institutionen kennt das Sozialbudget aber auch abstrakte Einheiten bestimmter Tätigkeiten, z. B. Entgeltfortzahlung, vertragliche und freiwillige Arbeitgeberleistungen, indirekte Leistungen, ferner das „Beamtenrechtliche System“ als Teil des verfassungsrechtlichen Gesamtsicherungssystems der Beamten, Richter und Soldaten (Alimentation, Artikel 33 Abs. 5 GG).

Für die Institutionen — „besondere Einrichtungen, Gebietskörperschaften oder Betriebe“ — gilt im Sozialbudget folgende Reihenfolge und Zusammenfassung:

1	Soziale Sicherung
10	Allgemeine Systeme
101	Rentenversicherung
1011	Rentenversicherung der Arbeiter
1012	Angestelltenversicherung
1013	Knappschaftliche Rentenversicherung
103	Krankenversicherung
104	Unfallversicherung
105	Arbeitsförderung
106	Kindergeld
12	Sondersysteme
122	Altershilfe für Landwirte
123	Versorgungswerke
13	Beamtenrechtliches System
131	Pensionen
132	Familienzuschläge
133	Beihilfen
14	Zusatzversicherung (Zusatzversorgung)
141	Zusatzversicherung (Zusatzversorgung)
2	Arbeitgeberleistungen
201	Entgeltfortzahlung
202	Betriebliche Altersversorgung
209	Sonstige Arbeitgeberleistungen
3	Entschädigungen
301	Soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)
302	Lastenausgleich
303	Wiedergutmachung
309	Sonstige Entschädigungen
4	Soziale Hilfen und Dienste
401	Sozialhilfe
402	Jugendhilfe
403	Ausbildungsförderung
404	Wohngeld
405	Öffentlicher Gesundheitsdienst
406	Vermögensbildung
001	Direkte Leistungen insgesamt
5	Indirekte Leistungen
501	Steuerermäßigungen
502	Vergünstigungen im Wohnungswesen

Zusatzversicherung ist die Zusatzversicherung (Zusatzversorgung) im öffentlichen Dienst (einschl. kirchlicher Einrichtungen). Einrichtungen, die bisher der Zusatzversicherung einzelner Berufe zugeordnet waren, wurden in Anlehnung an die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen z. T. auf die Versorgungswerke, z. T. auf die betrieblichen Pensionskassen verteilt.

— Leistungen

Gesamtheit der Sozialleistungen einschließlich der Allgemeinen Dienste und Leistungen sowie der Verrechnungen. Die Leistungen sind nach Leistungsarten und Funktionen gegliedert.

— Leistungsarten

Gliederung der Sozialleistungen in Einkommensleistungen, Barerstattungen, Waren und Dienstleistungen, Allgemeine Dienste und Leistungen (Zuschüsse, Maßnahmen, Innerer Dienst) sowie Verrechnungen mit anderen Institutionen (tatsächliche und unterstellte Verrechnungen). Durch die einzelnen Leistungsarten kommen die Aktionsmodi sozialer Tätigkeit zum Ausdruck, nämlich

- a) Einkommen zu übertragen,
- b) besondere Belastungen ganz oder teilweise in Geld oder Geldwert zu entschädigen,
- c) durch Maßnahmen, Dienstleistungen oder Güterübertragungen in besonderen Situationen einzugreifen oder
- d) durch Allgemeine Dienste und Leistungen das System der sozialen Sicherung zu erhalten oder zu verbessern.

— Leistungstyp

Kleinste Kategorie, zu der im Sozialbudget gleichartige Leistungen zusammengefaßt werden. Auf der Ebene des Leistungstyps erfolgt die Dateneingabe und -fortschreibung. Das Sozialbudget kennt folgende Leistungstypen:

Versichertenrenten
Witwen-/Witwerrenten
Waisenrenten
Sonstige Renten
Ersatz für Einkommensminderungen
Unterhaltssicherung
Andere Einkommensleistungen
Leistungen in EG-Staaten
Leistungen in Nicht-EG-Staaten
Entgeltfortzahlung
Übergangsgeld bei Gesundheitsmaßnahmen
Übergangsgeld bei beruflicher Bildung
Übergangsgeld bei Arbeitslosigkeit
Abfindung Versichertenrente
Abfindung Hinterbliebenenrente
Pauschale Beträge (einmalige Einkommensleistungen)
Abfindung sonstiger Renten
Kindergeld
Familienzuschlag
Wintergeld

Pauschale Beträge (einmalige Ausgleichsleistungen)

Sparprämie u. ä.

Zinszuschuß, Tilgungszuschuß

Steuerermäßigung

Vergünstigung im Wohnungswesen

Medizinische Versorgung (Erstattung)

Soziale Maßnahmen (Erstattung)

Sterbegeld

Ersatz für besondere Aufwendungen

Sozialversicherungsbeitrag (Erstattung)

Andere Erstattungen

Leistungen in EG-Staaten

Ärztliche ambulante Behandlung

Zahnärztliche Behandlung

Mittel aus Apotheken

Heilmittel von anderen Stellen

Zahnersatz

Stationäre Behandlung

Andere medizinische Maßnahmen

Defizit von Eigenbetrieben

Sozialmedizinischer Dienst

Zuschuß

Löhne und Gehälter Bediensteter

Familienzuschläge Bediensteter

Versorgungsleistungen an ehemalige Bedienstete

Beihilfe an ehemalige Bedienstete

Soziale Aufwendungen an ehemalige Bedienstete

Verwaltungsbedarf

Selbstverwaltung

Leistungsverrechnungen nach Institutionen

Unterstellte Verrechnungen nach Institutionen

— Maßnahmen

Beratende, beaufsichtigende und betreuende Leistungen, die einzelnen Personen nicht unmittelbar zugeordnet werden können.

— Sachleistungen

Auf den Begriff „Sachleistung“ wurde zugunsten einer klaren Gliederung des Sozialbudgets und einer besseren Abstimmung mit den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verzichtet (vgl. „Barerstattungen“ und „Waren und Dienstleistungen“). Er wird nur noch gelegentlich in unspezifischem Sinne verwendet.

— Sozialbudget

Regelmäßiger Bericht der Bundesregierung, der in einem bestimmten Zeitraum die in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Berlin-West) erbrachten Sozialleistungen und ihre Finanzierung, verbunden mit einer kurz- und mittelfristigen Vorausschau darstellt. Der Begriff dient im Text auch gelegentlich als Kurzbezeichnung für die Summe der im Sozialbudget dargestellten Leistungen.

— Sozialleistungen

Einkommensleistungen als Ersatz für den vorübergehenden oder dauernden Verlust des Ar-

beitseinkommens einschließlich Steuer- und Zinsermäßigungen aus sozialen Gründen, zweckbestimmte Geldleistungen (Barerstattungen), Waren, Dienste und Maßnahmen, die als vorbeugende, lindernde oder wiederherstellende Leistungen den Anspruchsberechtigten von besonderen Einrichtungen, von Gebietskörperschaften oder von Betrieben bei bestimmten Tatbeständen (Risiken) freiwillig oder aufgrund von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder tarifvertraglichen Regelungen zugewendet werden. Für Darstellungszwecke sind Teilleistungen mit sozialer Wirkung des eigenständigen beamtenrechtlichen Systems (Alimentation) dem Begriff „Sozialleistungen“ zugeordnet. Nicht den Sozialleistungen zugerechnet werden Vermögensübertragungen und z. B. Darlehen. Für Beamte, Richter und Soldaten ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 (BVerfGE 44, 249) bindend: Das Sicherungssystem des Beamtenrechts bildet eine Einheit und ist nicht teilbar. Dessen Leistungen können nicht in Leistungen anderer Rechtsqualität gewährt werden. Zu einem eigenen System gehören auch die nach beamtenrechtlichem Vorbild für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes tarifvertraglich gewährten Leistungen mit sozialer Wirkung.

— Sozialleistungsquote

Rechnerisches Verhältnis in Prozent der Summe der Sozialleistungen, wie sie im Sozialbudget abgegrenzt werden, zur Summe aller Güter und Leistungen, die im gleichen Zeitraum hergestellt und nicht wieder im Produktionsprozeß verbraucht werden (Bruttosozialprodukt).

— Verrechnungen

Zahlungen und unterstellte Übertragungen der Institutionen untereinander, die bei der zahlenden Institution als Verrechnung auf der Leistungsseite und bei der empfangenden Institution als Verrechnung auf der Finanzierungsseite erscheinen. Bei Summierungen werden die Verrechnungen (der an der Summierung beteiligten Institutionen) abgesetzt. Entsprechend der Methodik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gilt im Zweifelsfalle die Ausgabeverrechnung.

— Waren und Dienstleistungen

Wert der Waren und Dienste, die von Leistungsträgern (Institutionen) direkt oder von Dritten (Ärzten, Apotheken) den Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

— Zuschüsse

Leistungen der Institutionen an Dritte (außerhalb der im Sozialbudget erfaßten Einrichtungen, z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Freie Jugendhilfe) für deren Aufgaben.

2. Rechtsgrundlagen

— Rentenversicherung der Arbeiter

Viertes Buch der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker vom 8. September 1960, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, ber. S. 1744).

— Rentenversicherung der Angestellten

Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

— Knappschaftliche Rentenversicherung

Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

— Krankenversicherung

Zweites Buch der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte — KVLG) vom 10. August 1972, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

— Unfallversicherung

Drittes Buch der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

— Arbeitsförderung

Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

Gesetz über Bergmannsprämien, zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532).

— Kindergeld

Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

— **Altershilfe für Landwirte**

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

— **Beamtenrechtliches System**a) *für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung*

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976, zuletzt geändert durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965, zuletzt geändert durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457).

b) *für die familienbezogenen Teile der Dienstbezüge*

Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2081).

c) *für die Fürsorgemaßnahmen (Beihilfen usw.) des Dienstherrn*

§ 79 des Bundesbeamtengesetzes,
§ 48 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und entsprechendes Landesrecht.

d) *für die gleichartigen Leistungen*

Autonomes Recht der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

— **Zusatzversicherung und Versorgungswerke**a) *für die folgenden Einrichtungen*

Gesetz zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen vom 5. März 1956, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705).

Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061).

Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953).

Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974, zuletzt geändert durch Artikel II § 34 Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469).

Gesetz zur Sicherstellung der Leistungen der Zusatzversorgungsanstalten des öffentlichen Dienstes vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2077).

b) *für die übrigen Einrichtungen*

Landesrechtliche Regelungen sowie tarifvertragliche Vereinbarungen.

— **Arbeitgeberleistungen**a) *für die Entgeltfortzahlung*

Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle vom 27. Juni 1969, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241).

Bürgerliches Gesetzbuch (§ 616).

Handelsgesetzbuch (§ 63).

Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (§ 48 ff), zuletzt geändert durch das Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553).

b) *für die vertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen*

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610).

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973, zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965).

Tarifvertragliche Vereinbarungen und freiwillige Leistungszugeständnisse.

— **Entschädigungen**a) *für den Bereich soziale Entschädigung (Kriegsopferversorgung)*

Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

Bundesgesetz zur Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht in der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland vom 25. Juni 1958, zuletzt geändert durch Artikel II § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469).

Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983.

Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972, zuletzt geändert durch das Gesetz zur

Änderung des Gesetzes über das Fahrpersonal im Straßenverkehr vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801).

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221).

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969, zuletzt geändert durch Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469).

Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (BGBl. I S. 218).

Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976, zuletzt geändert durch das Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553).

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979, zuletzt geändert durch Artikel II § 21 Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469).

b) für den Bereich Lastenausgleich

Gesetz über den Lastenausgleich in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969, zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 20. Mai 1983 (BGBl. I S. 605).

Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971, zuletzt geändert durch das Fünfundzwanzigste Änderungsgesetz — LAG vom 24. August 1972 (BGBl. I S. 1521).

Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden vom 12. Februar 1969, zuletzt geändert durch Artikel 37 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung 1977 vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341).

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Finanzierung landwirtschaftlicher Siedlungen vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199).

c) für den Bereich Wiedergutmachung

Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18. September 1953, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677).

d) für den Bereich der sonstigen Entschädigungen

Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen

und ihrer Angehörigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980, zuletzt geändert durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz Artikel II S. 18 Sozialgesetzbuch (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450).

Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971, zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322).

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969, zuletzt geändert durch Artikel II S. 19 Sozialgesetzbuch (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, ber. S. 2218).

Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden vom 5. November 1957, zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

— Soziale Hilfen und Dienste

a) für den Bereich Sozialhilfe

Bundessozialhilfegesetz in der Fassung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613).

b) für den Bereich Jugendhilfe

Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977, zuletzt geändert durch Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469).

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184).

Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974, zuletzt geändert durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 8. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1329).

c) für den Bereich Ausbildungsförderung

Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1976, zuletzt geändert durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

d) für den Bereich Wohngeld

Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980, zuletzt geändert durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

e) für den Bereich öffentlicher Gesundheitsdienst

Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 9. Juli 1934 (RGBl. I S. 531).

f) für den Bereich Vermögensbildung

Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975, zuletzt geändert durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

Spar-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125).

Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131).

Tarifvertragliche Vereinbarungen.

— **Indirekte Leistungen***a) für den Bereich der Steuerermäßigung*

Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1981, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

Vermögenssteuergesetz vom 17. April 1974, zuletzt geändert durch Artikel II, Absatz 16 des 14. Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377).

Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132).

b) für den Bereich Vergünstigungen im Wohnungswesen

Zweites Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes, des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969).

Richtlinien der öffentlichen Arbeitgeber.

— **Übergreifende Gesetze**

Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979, zuletzt geändert durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen vom 7. Mai 1975, zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205).

Gesetz über Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975, Erstes Buch, zuletzt geändert durch Sozialgesetzbuch (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450).

Sozialgesetzbuch (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980, zuletzt geändert durch Sozialgesetzbuch (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450).

Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer vom 19. Juni 1950, zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189).

Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (BGBl. I S. 65).

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975, zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3102).

Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter vom 24. Januar 1952, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung und Verbesserung kostendämpfender Maßnahmen in der Krankenversicherung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578).

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. Januar 1963, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294).

Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797).

Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989).

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten vom 27. Juli 1981, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497).

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 22. Dezember 1981, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

Zweites Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 22. Dezember 1981, zuletzt geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

— **Gesetzentwürfe**

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1984.
Entwurf eines Vermögensbeteiligungsgesetzes.

3. Im Sozialbudget erfaßte Zusatzversicherungen und Versorgungswerke

a) Zusatzversicherung im öffentlichen Dienst

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
 Bundesbahn-Versicherungsanstalt — Abteilung B
 Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
 Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Dortmund
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Duisburg
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Düsseldorf
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Essen
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Gelsenkirchen
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Mannheim
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Stuttgart
 Zusatzversorgungskasse der Stadt Wuppertal
 Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen
 Zusatzversorgungskasse der Girokasse Stuttgart
 Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
 Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt
 Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen
 Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden
 Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, Darmstadt
 Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel
 Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände, Wiesbaden
 Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg
 Rheinische Zusatzversorgungskasse, Landschaftsverband Rheinland
 Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
 Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe
 Bremische Ruhelohnkasse
 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin
 Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands
 Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover

b) Versorgungswerke

Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in Baden-Württemberg
 Versorgungswerk der Architekten in Baden-Württemberg
 Bayerische Apothekerversorgung
 Bayerische Ärzteversorgung
 Notarkasse München
 Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns
 Bayerische Architektenversorgung
 Berliner Ärzteversorgung
 Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin/Bremen

Versorgungswerk der Ärztekammer Bremen
 Versorgungswerk der Ärztekammer Hamburg
 Versorgungswerk der Zahnärztekammer Hamburg
 Versorgungswerk der Landesärztekammer Hessen
 Hessische Zahnärzte-Versorgung
 Versorgungswerk der Tierärztekammer Hessen
 Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen
 Versorgungswerk der Ärztekammer Niedersachsen
 Versorgungswerk der Zahnärztekammer Niedersachsen
 Versorgungswerk der Tierärztekammer Niedersachsen
 Versorgungswerk der Apothekerkammer Niedersachsen
 Versorgungswerk der Ärztekammer Nordrhein
 Versorgungswerk der Ärztekammer Westfalen-Lippe
 Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein
 Versorgungswerk der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
 Versorgungswerk der Tierärztekammer Nordrhein
 Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe
 Versorgungswerk der Apothekerkammer Nordrhein
 Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
 Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
 Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Koblenz
 Versorgungswerk der Bezirksärztekammer Trier
 Versorgungsanstalt der Landes Zahnärztekammer Rheinland Pfalz
 Notarversorgungskasse Koblenz
 Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes
 Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Saarland
 Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes
 Versorgungswerk der Notarkammer des Saarlandes
 Versorgungswerk der Architektenkammer des Saarlandes
 Versorgungseinrichtung der Ärztekammer Schleswig-Holstein
 Versorgungswerk der Tierärztekammer Schleswig-Holstein
 Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
 Versorgungswerk der Apothekerkammer Schleswig-Holstein
 Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister
 Gemeinsame Ausgleichskasse im Seelotswesen der Reviere/z. Z. noch nicht erfaßt

4. Stichwortverzeichnis

Die arabischen Ziffern beziehen sich auf die Randnummern, die Abkürzung „Ü“ verweist auf die Textübersichten und die Abkürzung „G“ auf die Grafiken.

- Allgemeine Dienste und Leistungen 26, G 2, Ü 5, Ü 21, Ü 24, G 15, Ü 27, G 19, Ü 31, Ü 32, Ü 33, Ü 34, Ü 35, Ü 39, Ü 41, Ü 42, Ü 43
- Allgemeine Lebenshilfen 1, 36, G 6, Ü 7, Ü 8, **77f.**, Ü 1, Ü 28
- Altersaufbau 16
- Altersgeld 131, Ü 31
- Altershilfe für Landwirte 68, Ü 20, **131ff.**, G 22, Ü 31, Ü 32, G 23, 137, Ü 50
- Altersruhegeld 35, 62, 139, 206, Ü 53
- Alterssicherung 32, 34f.
- Altersstruktur Ü 3
- Altersrente G 3, 66f., Ü 13, Ü 21, 91, Ü 33, Ü 35
- Alter und Hinterbliebene 1, 35, Ü 6, 36, G 5, 38, G 6, Ü 7, 39, G 10, **65ff.**, Ü 13, 70, Ü 26, 131, Ü 31, 134, 136f., 139, 153, 171
- Alters- und Hinterbliebenenversicherung 37
- Angestelltenversicherung Ü 19, Ü 20, 88, 90f., 93, 99, 134, Ü 53
- Arbeitgeberleistungen 5, 68, 75f., Ü 20, **147f.**, G 28, Ü 36, G 29, Ü 37, 194
- Arbeitsbeschaffung 63, Ü 12, Ü 28, 117, 120
- Arbeitsförderung 64, 79, 82, G 11, 84, Ü 20, 107, **111ff.**, G 18, Ü 28, G 19, 208, Ü 50, Ü 51
- Arbeitslosengeld G 3, Ü 12, Ü 28, 121f.
- Arbeitslosenhilfe Ü 12, 111, Ü 28, 121f., 124
- Arbeitslosenversicherung 205
- Ausbildungsförderung 32, 46f., Ü 12, 64, 86, Ü 20, 159, Ü 41, **177ff.**, Ü 44, 212, Ü 50
- Barerstattungen 5, 12, 26, G 2, Ü 5, Ü 21, G 13, G 15, G 17, Ü 27, Ü 28, G 19, Ü 33, Ü 34, Ü 35, Ü 39, Ü 41, Ü 42, Ü 43
- Beamtenrechtliches System G 11, Ü 20, Ü 24, **136ff.**, G 24, Ü 34, G 25
- Beihilfen 60, Ü 17, Ü 20, Ü 27, 136, 138, Ü 34, 141, 144, G 25, 147, Ü 36, 154, Ü 39, 159, Ü 40, Ü 41, 169, Ü 42, 206, 211, Ü 51
- Beiträge 21f., 27f., Ü 17, Ü 22, 99, 101, Ü 25, 102ff., 110, 124, 131, 133, Ü 31, Ü 32, 134, Ü 33, 143f., Ü 35, 147, 162, Ü 42, 172, 202, **203ff.**, G 38, Ü 48, Ü 51, Ü 52, Ü 53
- Berufliche Bildung Ü 7, 61, Ü 12, 64, 114, Ü 28
- Berufsunfähigkeitsrente Ü 21, Ü 33, Ü 35
- Beschäftigung 1, G 5, G 6, Ü 7, **61ff.**, Ü 12
- Betriebliche Altersversorgung Ü 20, 145, 147, 152f., Ü 36, Ü 37
- Betriebsrenten 35, 68, 152, Ü 36, 206
- Betriebs- und Haushaltshilfe 131, Ü 31
- Bruttosozialprodukt Ü 1, 28ff., G 4, G 5, 39, Ü 10, 57, 59, 61, 65, 69, 78, Ü 20, 88, 94
- Bundesjugendplan 173, 175, Ü 43
- Ehegatten Ü 7, 40, Ü 9, 43, G 7
-splitting 43, 196, Ü 46
- Ehe und Familie 1, 36f., G 6, Ü 7, 39, **40ff.**, Ü 9, G 7, 46, Ü 10
- Einkommensleistungen 12, 26, G 2, Ü 5, G 3, 35, 44, Ü 11, 66, Ü 21, G 13, Ü 24, G 15, G 17, Ü 27, Ü 28, G 19, G 21, Ü 31, Ü 32, Ü 33, Ü 34, G 25, Ü 35, Ü 39, 157, Ü 41, 161, Ü 42, Ü 43, 180, Ü 47
- Entgeltfortzahlung G 3, Ü 11, 60, G 11, Ü 20, 147, **149ff.**, Ü 36, 206, 211, Ü 51
- Entschädigungen 36, G 11, Ü 20, G 30, G 31
- Erwerbstätige Ü 4, 24, 185
- Erwerbsunfähigkeitsrente 58, Ü 21, Ü 33, Ü 35
- Familienlastenausgleich 51f., 54ff., 126
-sgesetz 127
- Familiensplitting 56
- Familienzuschläge G 3, 40, Ü 9, 43, 70, Ü 20, 140, Ü 34, 144, G 25, 147, Ü 50
- Finanzierung Ü 22, 93, 96, 101, Ü 25, 126, 130, Ü 31, Ü 32, Ü 33, 142, 146, Ü 35, 165, 172, 176, 187, **202ff.**, G 38, Ü 48, G 39, Ü 49, Ü 50, Ü 51, Ü 52, 217, 221f.
- Förderung der Arbeitsaufnahme Ü 12, 63, 111, 115, Ü 28
- Folgen politischer Ereignisse 1, 36f., G 6, Ü 7, **69ff.**, Ü 14, 85
- Geldleistungen 10f., 132, 149, 155
- Gesundheit 1, 34, Ü 6, 36, G 5, 37, G 6, Ü 7, 39, **57ff.**, G 8, Ü 11, 82, 131, Ü 31, Ü 33, 154, 188
-dienst, betrieblicher Ü 36
-dienst, öffentlicher 86, Ü 20, **188ff.**, Ü 50
-leistungen 60, 206
-swesen 26, 31f., 96, 100, 102, 141
- Haushaltsbegleitgesetz 10, 49, 82, 98f., 101f., 171, 179, 183
- Haushaltsstrukturgesetz 76, 179, 193
- Hausratsentschädigungen 159, Ü 41
- Hinterbliebenengeld 131
- Hinterbliebenenrente G 3
- Invalidität Ü 7, 58, G 8, Ü 11, 171
-srenten G 3, Ü 11, Ü 14
- Jugendhilfe 26, 42, 77, 86, Ü 20, G 32, **173ff.**, G 34, Ü 43, 208, 212, Ü 50
- Kinder 37, Ü 7, 42, Ü 9, G 7, 48f.
-freibeträge 42, 51f., 55, Ü 46
-geld G 3, 31f., 37, 42, Ü 9, 49ff., G 11, 84, Ü 20, **125ff.**, G 20, G 21, Ü 29, Ü 30, 212, Ü 50
-geldkasse Ü 28, 126
- Kinderzuschußverordnung 125
- Konkursausfallgeld 12, Ü 27, Ü 28, 121, 124
- Krankengeld 11, Ü 24
- Krankenversicherung 5, 31, 40, 46f., Ü 10, 57, 60, 77, 79, 81, G 11, 84, Ü 20, Ü 21, **94ff.**, G 14, Ü 23, Ü 24, G 15, Ü 25, 105, 137f., 143, 149, 205, Ü 50, Ü 51, Ü 53
-Kostendämpfungsgesetz 95, 100
-Kostendämpfungsergänzungsgesetz 97, 100
- Kriegsfolgelasten 70, 212
- Kriegsopferversorgung — siehe Soziale Entschädigung —
- Kurzarbeitergeld Ü 12, Ü 28, 117f.
- Landabgaberente 131, Ü 32
- Lastenausgleich 68, Ü 15, 85, Ü 20, G 30, G 31, **159ff.**, Ü 40, Ü 41, 199, 201, Ü 47, Ü 50
-sgesetz 159, Ü 40, Ü 41, Ü 42
- Leistungsempfänger 4, 11, 37, 62, 84, 108, 139, 156, Ü 40
- Mutterschaft Ü 7, 40, Ü 9, 44, 94, Ü 24, 149, Ü 36
-sleitungen 10, 44
-sgeld Ü 9, 44, Ü 25, 105, 149
-sururlaub Ü 9, 44, Ü 25, 105, 149
- Mutterschutz Ü 24, Ü 25, 105
- Pensionen 35, 68, Ü 20, 136, Ü 34, 144, G 25, 146f., 152, Ü 36, 206, 208, 211, Ü 50, Ü 51

- Rehabilitation 60, Ü 12, **79 ff.**, Ü 18, Ü 19, 111, 116, Ü 28, 188
- Rentenanpassungsbericht 9, 14, Ü 4
- Rentenanpassungsgesetz 82, 89, 222
- Rentenversicherung 31 f., 35, 60, 66, 68, 70 f., 79, Ü 17, Ü 18, 82, Ü 19, G 11, 84, Ü 20, **88 ff.**, G 12, Ü 21, G 13, Ü 22, 105, 116, Ü 30, 131 f., 137, 143, 157, 205, 208, 211 f., Ü 50, Ü 51
- Knappschaftliche Rentenversicherung Ü 19, Ü 20, 88, 93
- Rentenversicherung der Angestellten
- siehe Angestelltenversicherung —
- Rentenversicherung der Arbeiter Ü 19, Ü 20, 88, 90 f., 93, 99, Ü 53
- Sachleistungen 12, 31, 44, Ü 10, Ü 31, Ü 32, 138, 155
- Schlechtwettergeld 63, Ü 12, Ü 28, 117, 119
- Schülerunfallversicherung 109
- Sondersysteme G 11, Ü 20, G 22, G 23
- Soziale Entschädigung 32, 35, 68, 70, Ü 14, 71, 79, Ü 18, 85, **155 ff.**, Ü 38, Ü 39, G 30, G 31, 159, Ü 40, Ü 41, 163, 165, Ü 46, 208, Ü 50
- Soziale Hilfen und Dienste 2, G 11, 86, Ü 20, G 32, 172
- Soziale Sicherung 4, 19, 24, 79, Ü 20, 111, 217, 221
- Sozialhilfe 26, 35, 60, 64, 68, 77, 79, Ü 18, 86, Ü 20, **169 ff.**, G 32, G 33, Ü 42, 208, 211 f., Ü 50
- Sozialleistungsquote 5, 11, **28 ff.**, G 4
- Sozialversicherungsträger 2, 82, 96, 110, 144, 203
- Sparförderung 32, 36 f., G 6, Ü 7, 39, 46, **75 f.**, Ü 16
- Steuerermäßigungen 28, G 3, Ü 9, Ü 12, 64, Ü 13, Ü 14, Ü 15, 75, Ü 16, Ü 17, G 11, Ü 20, 87, **196 ff.**, G 37, Ü 46, 212, Ü 50, Ü 52
- Sterbegeld Ü 13, Ü 24, Ü 27, Ü 33, Ü 35, Ü 41, 162
- Subventionsabbaugesetz 76
- Übergangshilfe 131, Ü 31
- Unfallversicherung 35, 60, 68, 79, Ü 18, G 11, 84, Ü 20, **106 ff.**, G 16, Ü 26, G 17, Ü 27, 137, Ü 50, Ü 51
- Unterhaltshilfe 159, Ü 40, Ü 41, 160, 162
- Unterhaltssicherungsgesetz 167
- Unterhaltsvorschußgesetz 173, Ü 43
- Unternehmen 202, 210, Ü 49
- Vergünstigungen im Wohnungswesen G 11, Ü 20, **199 ff.**, G 37, Ü 47
- Verletztengeld 109
- Vermögensbildung 2, 76, 86, Ü 20, 147, G 32, **192 ff.**, G 36, Ü 45, 208, 212, Ü 50
- Versorgungsbezüge 101
- Versorgungswerke Ü 20, **134 f.**, Ü 33
- Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 5, 11 f., 110, 124, 143, 206, Ü 53, **220 ff.**
- Waisen Ü 38, Ü 39
- geld 131, Ü 31
- renten Ü 9, Ü 13, Ü 21, 91, Ü 33, Ü 35
- Waren- und Dienstleistungen 12, 26, G 2, Ü 5, Ü 11, Ü 14, Ü 21, Ü 24, G 15, Ü 27, Ü 28, Ü 39, Ü 42, Ü 43
- Wiedergutmachung 71, 85, Ü 20, G 30, G 31, **163 ff.**, Ü 50
- Winterbauförderung 112, Ü 28, 117, 119, 124
- Wintergeld 63, Ü 12
- Witwen/Witwer Ü 38, Ü 39
- renten 35, 46 f., Ü 10, Ü 13, Ü 14, 71, Ü 21, 91, Ü 33, Ü 35
- Wohngeld 35, 46, Ü 15, 86, Ü 20, **182 ff.**, G 35, 212, Ü 50
- gesetz 183
- leistungen 73 f., 183
- Wohnen 1, 36, G 6, Ü 7, 39, 46, **73 f.**, Ü 15, Ü 36
- Zusatzversicherung 5, 68, G 11, Ü 20, **145 f.**, G 26, Ü 35, G 27, 147, 153, Ü 37, Ü 50, Ü 51
- Zusatzrenten 35
- Zuweisungen G 38, 206, **207 f.**

